

Der Wormsgau

ZEITSCHRIFT DES ALTERTUMSVEREINS UND DER STÄDT. KULTUR-
INSTITUTE FÜR DIE KREISE WORMS, ALZEY, OPPENHEIM U. DAS RIED

BEIHEFT 5

Die Verfassung der freien Reichsstadt Worms am Ende des 18. Jahrhunderts

mit besonderer Berücksichtigung
der Zeit unter französischer Besetzung
bis zum Frieden von Lunéville (1801)

von

Dr. Wilhelm Müller

1937

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS

Mitteilungen

Alle den Inhalt betreffenden Anfragen sind an die Schriftleitung des Wormsgaues, Worms, Stadtbibliothek zu richten. Im Interesse einer schnellen Erledigung der Anfragen empfiehlt es sich, diese allgemeine Anschrift zu benutzen und sich nicht an einzelne Mitglieder der Schriftleitung oder der an der Herausgabe beteiligten Körperschaften und Dienststellen zu wenden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte ist Rückporto beizufügen.

Bezugsbedingungen

Den Mitgliedern des Altertumsvereins Worms werden die Hefte kostenlos zugestellt.

Der Verkaufspreis des Heftes beträgt 1.— RM.

Tauschverkehr

Tauschstelle für den Schriftenaustausch des Altertumsvereins ist die Stadtbibliothek Worms.

Alle den Tauschverkehr betreffenden Anfragen sind an die Stadtbibliothek Worms zu richten.

Schriftleitung

D. Dr. jur. Cornelius Freiherr Heyl zu Herrnsheim,
Vorsitzender des Altertumsvereins Worms.

Dr. Friedrich M. Illert, Stadtarchivar, Direktor der
Stadtbibliothek und der Städtischen Sammlungen, Worms.

Druck: Wormser Verlags- u. Druckereigesellschaft m. b. H.
(Akzidenzabteilung), Worms a. Rh., Wollstraße 2

Der Wormsgau

ZEITSCHRIFT DES ALTERTUMSVEREINS UND DER STÄDT. KULTUR-
INSTITUTE FÜR DIE KREISE WORMS, ALZEY, OPPENHEIM U. DAS RIED

BEIHEFT 5

Die Verfassung der freien Reichsstadt Worms am Ende des 18. Jahrhunderts

mit besonderer Berücksichtigung
der Zeit unter französischer Besetzung
bis zum Frieden von Lunéville (1801)

von

Dr. Wilhelm Müller

1937

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS

Diese Arbeit entstand auf Anregung meines verehrten Lehrers
Herrn Professor Dr. G. Roloff. Sie wurde am 15. Februar 1936 von
der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen als Dissertation
angenommen. Berichtsfatter waren die Herren Professoren Dr. Roloff
und Dr. Stadelmann.

Die vorliegende Arbeit möge einen Beitrag zur Kenntnis der historischen Vergangenheit der rheinischen Lande liefern, einer Geschichte, die wohl vielgestaltiger ist als die eines anderen Gebietes unseres deutschen Vaterlandes; setzten sich doch die Rheinlande beim Untergang des alten Reiches aus mehr denn hundertundfünfzig kleinen reichsunmittelbaren Territorien, Städten und Herrschaften zusammen, die gemeinsam das Schicksal der rheinischen Lande teilten, aber auch noch die Freiheit und Selbständigkeit besaßen, um eine ihnen eigentümliche historische Entwicklung zu nehmen. Der zweite Teil der Arbeit möge einen Ausschnitt darstellen aus der Geschichte der jahrhundertelangen Kämpfe am Rhein, deren edler Preis als sicherer Besitz unseres deutschen Vaterlandes immer wieder neu erstritten werden mußte.

Inhalt

Einleitung: Die freie Reichsstadt Worms und ihre Einwohner am Ende des 18. Jahrhunderts	Seite 7
---	------------

I. Teil

Die letzten Jahre der freireichsstädtischen Zeit

Vorbemerkungen	Seite 17
1. Die Grundlagen für die freireichsstädtische Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts — Die „Pfalzgrafenachtung“ vom Jahre 1519 — Die Entstehung des Dreizehner-Kollegiums — Die Nachachtung vom Jahre 1526	18
2. Bischof und Klerus — Ihr Verhältnis zur Stadt und Bürgerschaft im 18. Jahrhundert	22
3. Die Wormser Zünfte am Ende des 18. Jahrhunderts	27
4. Die Verfassungsverhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts — Der Einfluß des Bischofs auf die Zusammenlegung der Regierungsbehörden	29—33
Das Dreizehner-Kollegium	30
Der wechselnde Rat	31
Die Besetzung des Schöffengerichts	33
5. Die freireichsstädtischen Gerichtsinstanzen	34
6. Die städtische Verwaltungsorganisation	37
7. Verfassungstreitigkeiten zwischen dem wechselnden Rat und dem Dreizehner-Kollegium	41
8. Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat	50

II. Teil

Die Zeit von 1792—1801

Vorbemerkung: Maßnahmen des Magistrats gegen die auftretende revolutionäre Propaganda vor dem Einfall der Franzosen ins Reich	Seite 65
1. Die Besetzung der Stadt durch die Franzosen vom Oktober 1792 bis zum Frühjahr 1793	66—118
Die Ankunft der Franzosen in Worms am 4. Oktober 1792 — Maréchal de camp Victor Neuvinger auferlegt Brandschakungen — Neuvinger verläßt die Stadt wieder unter Mitnahme von Geiseln — General Custine besetzt Worms — Der Beginn einer intensiven revolutionären Propaganda — Maßnahmen des Magistrats zur Befreiung der Geiseln	66

Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Magistrat und Bürgerschaft in dieser Zeit	73
Die Erklärung des Generals Custine zugunsten der bestehenden Verhältnisse	74
Die Gründung einer „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ in Worms — Das Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Konstitutionsgesellschaft	75
Eine Deputation der Bürgerschaft begibt sich zu General Custine nach Mainz, um ihm die Verfassungswünsche der Bürgerschaft mitzuteilen — Die Erklärung des Generals Custine hierauf	81
Die Umgestaltung der städtischen Verfassung und die Anordnung einer provisorischen Gemeindeverwaltung am 19. November 1792	
Die Einsetzung einer provisorischen Munizipalität in Worms am 17. Dezember 1792	84
Die Gemeindeverfassung nach dem Muster der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. Dezember 1789	90
Allgemeine Bestimmungen — Der Maire — Der Gemeindeprokurator — Das corps municipal — Das corps général	94
Das Stadtgericht — Streitigkeiten zwischen ihm und der Munizipalität	96
Abbruch jeglicher Beziehungen zum Reich	98
Das Dekret der Pariser Nationalversammlung vom 15./17. Dezember 1792 zur Einführung der revolutionären Grundsätze und Errichtung republikanischer Verwaltungsbehörden durch „freie“ Volkswahlen in den von den französischen Heeren besetzten Gebieten	98
Wirtschaftliche Maßnahmen der provisorischen Munizipalität auf Anordnung der französischen Militärverwaltung	100
Das Verhältnis der Bürgerschaft zu ihrer neuen Obrigkeit und seine Auswirkung	101
Der Beginn der Anschlußpropaganda und die Vorbereitungen zu den „freien“ Volkswahlen — Rechtliche Bedenken der Bürgerschaft gegen die geforderte Eidesleistung — Wahlvorschriften — Die ablehnende Haltung der Bürgerschaft gegen die für den 24. Februar angeordneten Wahlen — Das Scheitern der einberufenen Wahlversammlung — Nachspiel — Die Vorbereitungen und das Ergebnis einer zweiten angeordneten Wahlversammlung am 7. März 1793 — Die Organisation der Munizipalverwaltung	102
Die Errichtung eines rheinischen Freistaates — Das Dekret der Pariser Nationalversammlung vom 30. März 1793 zur Annexion des linken Rheinufers	117
2. Schicksale der Stadt bis zum Friedensschluß von Campo Formio	118—133
Die Wiedereinsetzung der freireichsstädtischen Behörden durch den preußischen Capitaine à la suite Baron von Masson — Die Erklärung einer allgemeinen Amnestie durch Masson — Das Schicksal des Maire von Winkelmann — Maßnahmen des Magistrats gegen die Einwohner, die während der Abwesenheit der Franzosen Ämter bei der Munizipalität angenommen hatten — Die Erneuerung des wechselnden Rates	118
Der Blünderwinter 1793/94 — Das Verhalten des Magistrats — Die Stellungnahme der Bürgerschaft hierzu und ihre Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens unter den Mitgliedern des Magistrats und der Einwohnerschaft	121

Wiederholte Gefahr einer erneuten Besetzung der Stadt durch die Franzosen im Sommer des Jahres 1794 — Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat — General Désaix besetzt am 19. Oktober 1794 die Stadt Worms	124
Die Anwesenheit der Franzosen vom 19. Oktober 1794 bis zum 10. November 1795 — Die Organisation verschiedener Gemeindeverwaltungen durch die französischen Militärbehörden	126
Der Abzug der Franzosen und die Wiedereinsetzung des Magistrats durch den k. k. Obersten Graf von Rosenberg — Wirtschaftliche Kriegslasten in den Jahren 1796 und 1797 — Das Ende der freireichsstädtischen Verfassung	132
3. Die Organisation der Gemeindeverwaltungen bis zur Zeit Napoleons	134—153
Die Instruktionen des Generalregierungs-kommissars Rudler zur Organisation einer Verwaltung in den von den Franzosen besetzten rheinischen Gebieten	134
Das Ergebnis einer verheerlichen Befragung der Wormser Bürgerschaft über ihre Verfassungswünsche	135
Die Einsetzung einer provisorischen Munizipalverwaltung durch den 1. Bezirk zu Kreuznach	138
Die Organisation der Wormser Munizipalität nach dem Beschluß des Regierungskommissars Rudler vom 23. Januar 1798	140
Die Wormser Gemeindeverfassung nach dem Muster der Gemeindegesetzgebung der Direktorialverfassung vom Jahre 1795	142
Allgemeine Bestimmungen — Der Präsident und die Munizipalen — Die Aufgaben und Befugnisse der Munizipalität — Der „commissaire du directoire exécutif“ bei der Munizipalität — Der „secrétaire en chef“ bei der Munizipalität — Vorschriften in Bezug auf die Korrespondenz der Munizipalität — Unterordnung der Munizipalität unter die Zentralbehörde des Departements	142
Das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und der Munizipalität — Wirtschaftliche Schwierigkeiten	149
4. Die Organisation der Gemeindeverwaltung unter Napoleon	153—158
Die Einführung der neuen Gemeindebehörde	153
Die Gemeindeverfassung nach dem Muster der französischen Verwaltungsordnung vom 28. pluviöse VIII	154
Der Maire und die Adjunkten — Der Munizipalrat	154
5. Die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich — Die Haltung der Bevölkerung	158

Anhang

Nr. 1. Die Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums	162
Nr. 2. Der Bürgereid aus dem 18. Jahrhundert	163
Nr. 3. Der Beisasseneid	164
Nr. 4. Der Judeneid	165
Nr. 5. Der Bürgereid zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft	165
Quellen- und Literaturverzeichnis	166

Einleitung

Die freie Reichsstadt Worms und ihre Einwohner am Ende des 18. Jahrhunderts

Die Pfalz und die oberrheinischen Lande machten am Ende des 17. und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mehrmals schreckliche Bekanntschaft mit der französischen Gewaltherrschaft und wurden oft schwer heimgesucht. Vom holländischen Krieg (1673/74) bis zum Frieden von Hubertusburg (1763) war die deutsche Westgrenze fast schuklos den französischen Einfällen preisgegeben. Besonders den rheinischen Städten, deren Blüte von der Sicherheit des Handels und der Ruhe und dem Frieden in ihrem Wirtschaftsgebiet abhing, war die Voraussetzung für ihr Gedeihen genommen. — Auch Worms war in den Jahren 1674—79 durch wiederholte Einquartierungen und ungeheure Erpressungen stark belastet und wirtschaftlich schwer geschädigt worden. Wie sehr die Stadt finanziell gelitten hatte, zeigt, daß auf ihre dringende Bitte ihr Matrifularbeitrag, der 1521 auf 432 Gulden und 1545 auf 276 Gulden festgesetzt worden war, im Jahre 1683 auf 92 Gulden ermäßigt wurde¹⁾. Während jedoch in den Kriegsjahren 1674—79 die Häuser und Kirchen der Stadt und ihre Befestigungswerke noch verschont blieben, sollte Worms beim Rückzuge Ludwigs XIV. im Jahre 1689 einer vollständigen Verwüstung anheimfallen. Zu Beginn des Jahres 1689 erschien ein Heer, das sich aus den Kontingenten der Reichsstände zusammensetzte, am Mittelrhein. Die Franzosen gingen über den Rhein zurück. Nur Mainz und Philippsburg wollten sie verteidigen; alle übrigen Plätze sollten zerstört und das ganze linksrheinische Gebiet verwüstet werden, um den deutschen Fürsten eine unwirtliche Einöde zurückzulassen und so ihre Kriegsführung möglichst zu erschweren. „Brûler le Palatinat“ war die Losung für die französischen Heere. Am 31. Mai 1689 machte der französische Intendant De la Fond den Einwohnern der Reichsstadt Worms durch Trommelschlag bekannt, daß sich um 12 Uhr mittags niemand mehr in der Stadt aufhalten dürfe²⁾. Schon einige Tage vorher war die Zerstörung der doppelten Umwallung mit ihren herrlichen Türmen, die immer der Stolz der Bürger gewesen waren, in Angriff genommen worden. Nun sollte die ganze Stadt in Asche gelegt werden. Alle Bittgesuche des Magistrats und die flehentlichen Vorstellungen einer Abordnung der Bürgerschaft und der Schulkinder, die den kommandierenden General fußfällig um Schonung ihrer Vaterstadt baten, waren vergeblich. Um eine sichere Wirkung zu erzielen, füllten französische Soldaten die öffentlichen Gebäude und Kirchen mit

¹⁾ Stadt-Archiv Worms, Akten, Bde. 238 u. 1120; vgl. für das Folgende: Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms, 2. Aufl. Berlin 1901. Bd. 4 p. 453 ff.

²⁾ Stadt-Archiv Worms, Akten, Bd. 377.

Pulver und Stroh. General Tessé ließ die Stadt ringsum mit französischen Truppen umgeben, damit die Bürger das grausame Zerstörungswerk an ihrer Vaterstadt nicht hindern könnten. Bei der Verwüstung zeichneten sich besonders die berühmten Mélaç'schen Dragoner aus. Dabin sanken die Werke mehrerer Jahrhunderte, die prächtigen Kirchen, die hohen Mauern, die starken Tore und stolzen Türme von altdeutscher Stärke und Schönheit, um sich, wie die französischen Offiziere noch höhrend spotteten, „vor Galliens König zu beugen“. Bis zum Abend brannte die Stadt, und am Morgen des folgenden Tages war Worms nur noch ein Trümmerhaufen³⁾. Nach amtlicher Schätzung sollen im ganzen 964 Gebäude verbrannt sein. Es blieben nur stehen: der Dom, das Marienmünster, das Nonnenkloster „auf dem Berg“, das Kapuzinerkloster, die St. Meinhards- und St. Michaelskirchen, vier Mühlen, sieben Häuser und zwei Scheunen in der Speyerer Vorstadt. Der Gesamtschaden, den die Stadt durch den Brand erlitten hatte, wurde auf 3 009 020 Reichstaler geschätzt. Die so grausam heimgesuchte Wormser Einwohnerschaft war in die umliegenden Dörfer geflüchtet; wohlhabende Bürger siedelten nach Darmstadt, Frankfurt, Gießen und nach anderen Städten über. Der größte Teil der Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums (der beständigen Ratskörperchaft) hatte sich nach Frankfurt begeben. Sie konstituierten sich dort als Magistratsbehörde der freien Reichsstadt Worms und leiteten von dort aus die Regierungsgeschäfte. Ein von den Dreizehnern nach Worms entsandter Bevollmächtigter überwachte die Durchführung ihrer Anordnungen zur Wiederherstellung der zerstörten Stadt. Erst im Jahre 1698 konnten sich die Dreizehner nach einem neunjährigen Exil wieder in ihre Vaterstadt zurückbegeben.

Schon bald nach dem Abzug der Franzosen kehrten viele Bürger wieder an den Ort ihrer Vaterstadt zurück und nahmen den mühseligen Wiederaufbau in Angriff. Viele Neuaufnahmen, in der Mehrzahl kapitalkräftige Handwerker, die hofften, sich in der neuentstandenen Stadt eine sichere Existenz gründen zu können, ließen die Zahl der Einwohner schnell wieder anwachsen. Durch die Energie und Umsicht des damaligen Dreizehners Johann Friedrich Seidenbender und mit Hilfe reicher Beiträge und Stiftungen⁴⁾ erhob sich auf den Trümmern des alten Worms langsam wieder eine neue Stadt mit stattlichen Gebäuden und prächtigen Kirchen. Die Befestigungsanlagen wurden jedoch nicht wiederhergestellt. Zum Friedenskongreß zu Ryswick hatte der Magistrat eine Deputation von Ratsherren abgeschickt, um von Frankreich eine angemessene Entschädigung für die Zerstörung ihrer Stadt zu erwirken⁵⁾. Die Ratsherren fanden auch die Unterstützung der protestantischen und katholischen Reichsstände. Frankreich lehnte jedoch eine Entschädigung für die Verwüstung der Stadt rundweg ab. — Zu den äußeren traten auch noch innere Schwierigkeiten hinzu. Schon als die Stadt faum nur zum Teil wiederhergestellt war, wurde sie von ihren Gläubigern⁶⁾ an den höchsten Reichsgerichten

³⁾ Vgl. hierzu Boos Bd. IV, p. 465 ff.

⁴⁾ St. A. W. A. Bde. 372—75; 378—80.

⁵⁾ St. A. W. Knode-Akten I.

⁶⁾ Der Magistrat hatte neben schon bestehenden Schuldverbindlichkeiten zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Summe von 300 000 Gulden aufgenommen, um durch die Wiederherstellung der zerfallenen Befestigungsanlagen die Stadt in einen verteidigungsfähigen Zustand setzen zu können. (Knode-Akten I.)

mit großer Heftigkeit bestürmt, so daß der Kaiser im Jahre 1700 eine für die Stadt sehr kostspielige Liquidationskommission einsetzte. Zwei Jahre lang tagte die Kommission in Frankfurt, ohne daß der Stadt jedoch hiermit aufgeholfen wurde.

Bald sollte Worms wieder von neuen Kriegsleiden heimgesucht werden. Der Spanische Erbfolgekrieg, der Polnische Thronfolgekrieg, der Oesterreichische Erbfolgekrieg und der Siebenjährige Krieg brachten der Stadt neue untragbare Lasten⁷⁾. Durch wiederholte Truppendurchmärsche, Garnisonen und ungeheure Kriegskontributionen wurde die Finanzkraft der Stadt völlig erschöpft. Die Bürgerschaft verarmte, Gewerbe und Handel lagen darnieder. Wie sehr Speyer und Worms schon durch den Spanischen Erbfolgekrieg gelitten hatten und sowohl wirtschaftlich wie politisch ohnmächtig geworden waren, beweist, daß man auf dem Reichstag die Frage erörtern konnte, ob man diese beiden Städte nicht dem Pfalzgrafen Johann Wilhelm als Ersatz für die Abtretung der Oberpfalz an Bayern übergeben solle⁸⁾. Weder der Kaiser noch das Reich boten irgendwelche Hilfe zum Wiederaufbau der Stadt. Auf das unablässige Betreiben der Gläubiger wurde im Jahre 1717 vom Reichshofrat wiederum eine kaiserliche Lokalkommission (Liquidationskommission) niedergesetzt. Sie verursachte der Stadt über 10 000 Gulden an Unkosten, so daß der Magistrat nun noch weniger imstande war, die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Infolge der andauernden Kriegsunruhen wurde der Handel fast völlig lahmgelegt und die Stadt aufs äußerste erschöpft. Im Jahre 1755 zeigte der Magistrat an, daß er die Reichs- und Kreissteuern nicht mehr entrichten könne. Auf sein dringendes Ersuchen wurde die Stadt durch ein „Kaiserlich-Allernädigstes-Ratifikations-Dekret“ an den Reichstag in Regensburg vom Mai 1755 auf 12 Jahre von allen Reichs- und Kreisabgaben befreit und ihr künftiger Matrikularbeitrag auf 24 Gulden festgesetzt. Im Jahre 1762 sah sich die Stadt infolge des stürmischen Drängens ihrer Gläubiger gezwungen, beim Kaiser um ein Moratorium nachzusuchen, das ihr am 18. März gewährt wurde⁹⁾, mit der Bedingung, ohne Wissen des kaiserlichen Hofrats keine neuen Schulden zu machen oder Anleihen aufzunehmen. Der Magistrat mußte sich verpflichten, jährlich 4000 Gulden an städtischen Schulden abzutragen und regelmäßig am Jahresende über die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushaltes am Reichshofrat Rechnung abzulegen.

Mit Freude und Hoffnung wurde der Friede von Hubertusburg begrüßt. Es folgte nun eine Zeit der Ruhe und des Friedens, des wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs. Der Segen einer langen Friedenspause gewährte den rheinischen Landen Erholung von ihren Kriegsleiden, die sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fast ununterbrochen zu erdulden hatten. So trat Worms, finanziell und wirtschaftlich fast zugrunde gerichtet, aber voll inne-

⁷⁾ Näheres hierüber bei Boos Bd. IV, p. 475 ff.

⁸⁾ Pfalzgraf Friedrich V., der Winterkönig, hatte sein Land verloren, das dem Herzog von Bayern übergeben worden war. Im Westfälischen Frieden erhielt der Sohn des Pfalzgrafen Karl Ludwig das Land wieder mit Ausnahme der Oberpfalz.

⁹⁾ Während der Dauer des Moratoriums durften bei den kaiserlichen und Reichsgerichten durch die Gläubiger keine Prozesse gegen die Stadt wegen deren Schulderpflichtungen angestrengt werden. (Urkunde im St. A. B. Nr. 1075.)

rer Kraft und Hoffnung, in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Der rege Fleiß seiner Bürger und die vortreffliche handelspolitische Lage¹⁰⁾ waren eine gute Grundlage, die die Möglichkeit eines baldigen Wiederaufstiegs gewährleistete.

Im Jahre 1691, also beim Wiederaufbau der Stadt, zählte Worms nur noch 133 bürgerliche Haushaltungen¹¹⁾; hinzu kamen noch 61 Beisassen¹²⁾, 13 Witwen und drei Diener. Im Jahre 1698 betrug die Zahl der in der Stadt ansässigen Familien schon 380, einschließlich 78 Beisassen¹³⁾. Die Einwohnerzahl nahm nun stetig weiter zu. Etwa ein Jahrhundert nach der Zerstörung der Stadt, im Jahre 1786, zählte Worms 1116 Haushaltungen¹⁴⁾ (die katholische Geistlichkeit ausgenommen), und zwar sind verzeichnet: 755 Bürger¹⁵⁾, 209 Beisassen, 26 Schatzungsverwandte¹⁶⁾ und 126 Juden. Die Zahl der gesamten Einwohnerschaft ist nicht bekannt. Dagegen wird von der französischen Behörde für das Jahr 1789 die Zahl der Haushaltungen, die ihren eigenen Herd hatten, auf 1171 und die Seelenzahl von Worms auf rund 5000 angegeben¹⁷⁾. Die Zahl der Weltgeistlichkeit belief sich im Jahre 1786 auf 97 Personen; hinzu kamen noch die in die Statistik nicht ausgenommenen bischöflichen Beamten, die Dienerschaft des Klerus und die Inassen der drei Mönchs- und drei Nonnenklöster. Genauere statistische Angaben über die Seelenzahl von Worms besitzen wir für das Jahr 1802¹⁸⁾. Danach zählte die Stadt in diesem Jahre 4816 Personen. Der Maire von Worms bemerkte hierzu in einem Brief an den Unterpräfekten von Speyer, die Ursache der vermindert-

¹⁰⁾ Straße: Basel—Frankfurt—Köln; Worms—Kaiserslautern.

¹¹⁾ St. A. W. Bd. 377; vgl. auch Boos IV p. 501.

¹²⁾ Die Beisassen waren in der Stadt ansässig, hatten jedoch nicht das volle Bürgerrecht. Sie gehörten nicht einer Zunft an, und durften folglich u. a. auch kein zünftiges Gewerbe betreiben. Beisasseneid s. Anlage Nr. III.

¹³⁾ Beisassenbuch 1698—1731.

¹⁴⁾ St. A. W. A. Bd. 1986; vgl. auch Boos Bd. III p. 156, IV p. 501.

¹⁵⁾ Bürger(in) der Stadt Worms konnte jede über 25 Jahre alte christliche Person werden, die ein Mindestvermögen von 500 Gulden besaß — ein Ueberrest der früheren Rechtsverhältnisse als Realgemeinde. In Worms bestand kein Erbbürgerrecht. Die bei der Aufnahme ins Bürgerrecht zu zahlende Gebühr betrug: bei den in der Stadt gebürtigen Männern 13 fl. 45 kr. und 6 fl. 30 kr. bei Frauen; bei „Ausländern“ war die Gebühr je um 10 fl. höher. Jedoch sollen vom Magistrat oft Aufnahmegebühren auch willkürlich erhoben worden sein. (Korrespondenzregister für die Jahre VI, VIII, X.). — Wohl gehörten auch Frauen, Kinder, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten zur Bürgergemeinde; sie hatten jedoch kein aktives Bürgerrecht. In der Statistik gelten sie als Familien- und Hausgenossen und durch den Hausvater vertreten. Bei dieser wie auch bei den folgenden Angaben wurde nur der Haushaltungsvorstand gezählt. — Der Eid, den jeder Bürger bei seiner Aufnahme ablegen mußte, ist in der Anlage Nr. I abgedruckt.

¹⁶⁾ Dies waren wohlhabende Personen, die sich gegen bestimmte Abgaben in den Schutz der Stadt begeben hatten und auch zum Teil dort ansässig waren.

¹⁷⁾ Korrespondenzregister, Jahr X. Brief des Maire von Worms an den Unterpräfekten von Speyer vom 12. vendémiaire. — Ein Bericht aus dem Jahre 1808 gibt für das Jahr 1789 die Einwohnerzahl auf rund 5800 an, was wohl etwas zu hoch gegriffen sein mag.

¹⁸⁾ Korrespondenzregister vom Jahr X; Brief v. 12. vendémiaire.

ten Bevölkerung seit dem Jahre 1789 sei hauptsächlich darin zu suchen, daß alle Personen weltlichen und geistlichen Standes, die nur von ihren Renten lebten, bei Ausbruch des Krieges die Stadt verlassen und einen ruhigeren Wohnort im Innern Deutschlands aufgesucht hätten. — Auf die einzelnen Konfessionen verteilte sich die Einwohnerschaft wie folgt:

Lutheraner	3505,
Katholiken	604,
Reformierte	301,
Juden	406.

Die Gemeinden der verschiedenen Bekenntnisse waren am Ende des 18. Jahrhunderts noch schroff voneinander getrennt. Der zwischen den Lutheranern und den Katholiken bestehende Gegensatz war nicht zuletzt eine Folge der jahrhundertlangen Streitigkeiten zwischen Magistrat, Bischof und Klerus. Da Worms eine evangelische freie Reichsstadt war, so waren folglich die Lutheraner allein im Besitz der Ratsstellen und städtischen Aemter; den übrigen Konfessionen war jedoch unbehindert Religionsübung gestattet.

Der evangelischen Gemeinde standen zum Gottesdienst zwei Kirchen zur Verfügung, die Magnuskirche und die Dreifaltigkeitskirche. Die alte Magnuskirche hatte der Magistrat bald nach dem Reichstag zu Worms im Jahre 1521 in Anspruch genommen. Ueber das Eigentumsrecht an dieser Kirche wurde zwischen dem Magistrat und dem katholischen Klerus ein langwieriger Prozeß geführt, obwohl doch die Katholiken den Protestanten an Zahl bald weit unterlegen waren und über mehr als ein Duzend Kirchen verfügten. Die Proteste von Seiten des Bischofs und des St. Andreasstiftes, dem diese Kirche ehemals inkorporiert war, dauerten bis zur Zeit der französischen Herrschaft. Die Magnuskirche hatte stark unter dem Brand der Stadt im Jahre 1689 gelitten, weshalb sich der Magistrat schon bald mit dem Plan trug, eine neue und größere Kirche zu bauen. Diese erstand denn nach der Zerstörung der Stadt in der noch heute sehr gut erhaltenen Dreifaltigkeitskirche, die mittels reicher Spenden aus dem ganzen Reich und dem Auslande erbaut und im Jahre 1725 eingeweiht wurde. Zur Abhaltung der „Christenlehre“ diente noch im 18. Jahrhundert die sogen. „alte Kirche“, ein früheres Tanzhaus, das sich zur Zeit der Reformationsbewegung die junge evangelische Gemeinde zum Gottesdienst hergerichtet hatte. Vier Pfarrer, die von der Stadt (zum Teil aus Stiftungen) besoldet wurden, versahen den evangelischen Gottesdienst. Die Aufsicht über das evangelische Kirchenwesen führte das lutherische Konsistorium¹⁰⁾.

Die Katholiken, zu denen insbesondere die zahlreiche fürstbischöfliche Beamtschaft sowie eine große Anzahl teils Welt- teils Klostergeistlichen gehörten, besaßen die fünf Stiftskirchen, die noch seit der höchsten Blüte des Wormser Bistums bestanden: den Dom oder das Hochstift, das Andreasstift, das Paulusstift, das Martinstift und das Liebfrauenstift. Daneben finden wir noch die Klosterkirchen der Dominikaner, der Karmeliter, der Kapuziner und die des Nonnenklosters Maria-Münster. — Die kirchliche Gemeinde war in fünf Pfarreien eingeteilt: die Dompfarrei, die St. Magnuspfarre, die Lampertuspfarre, die St. Amanduspfarre und die Michaelspfarre. Die

¹⁰⁾ s. Kapitel 6, p. 37.

Pfarrkirchen waren teils den Stiften und teils den Klöstern inkorporiert, die auch deren Einkünfte bezogen und die Pfarreien besetzten. — Die katholischen Bürger und Besessenen unterstanden in bürgerlichen Sachen der Jurisdiction des Magistrats, in Kirchensachen dem fürstbischöflichen Vikariat.

In etwas ungünstigeren Verhältnissen lebte die Reformierte Gemeinde. Den Reformierten war von jeder die Ansässigmachung in der Stadt erschwert worden. Auch Städtmeister Seidenbender hatte bei der Wiederherstellung der Stadt nach dem Jahre 1689 erwogen, ob es nicht wünschenswert sei, nur Lutheraner wieder in die Stadt aufzunehmen. Den Katholiken gegenüber wäre ein solcher Plan wohl nicht durchzuführen gewesen. Der Stadt war aber nur wieder aufzuhelfen, wenn man „Commerzien, Fabriken und Manufacturen“ errichtete, „allermaßen sie die eigentliche Brunnquelle des Reichthums sind“, wie Seidenbender selbst bekennt²⁰⁾. Die Reformierten galten als fleißige und kluge Menschen; sie ließen sich in der Stadt aber nur nieder, wenn man ihnen freie Religionsübung gewährte. Durch diese Erwägungen bestimmt, schloß der Magistrat am 13. Juni 1699 mit den Reformierten gegen Zahlung einer Summe von 10 000 Gulden, die zum Wiederaufbau der Stadt und zur Wiederherstellung ihrer Befestigungsanlagen dienen sollten, ein Konkordat ab²¹⁾. Der Reformierten Gemeinde wurde darin freie Religionsübung gewährt (Artikel 1). Sie durfte eine Kirche und eine Schule errichten, jedoch nicht an „der Hauptstraßen und dem Markt“. Es wurde ihr erlaubt, in der Vorstadt einen Platz für einen Gottesacker zu erwerben; eine Kirche jedoch durfte sie herbei nicht errichten. Ihre Leichenbegängnisse durften mit Geläute, Gesang und Predigt gehalten werden (Art. 2). Es wurde der Gemeinde erlaubt, einen reformierten Schulmeister und Sprachlehrer für Niederländisch, Französisch und Wallonisch anzustellen. Die „Latinität“ jedoch sollte dem evangelischen Gymnasium vorbehalten bleiben (Art. 1). Die wichtigste Bestimmung war wohl die folgende, wonach „die Magistratur und Weltliche Obrigkeit auff ewig bey der Lutherischen Religion allein verbleiben soll“. Die Reformierten mußten schwören, daß weder sie noch ihre Nachkommen sich je um die Magistratur oder um ein städtisches Amt bewerben wollten (Art. 3). Es wurde ihnen erlaubt, nach Art der reformierten Gemeinden Vorsteher zur Ausübung der Kirchendisziplin und zur Besorgung des Armenwesens zu wählen. Die Vorsteher durften Kirchenstrafen verhängen, wie dies in den reformierten Gemeinden üblich war, doch nicht an „Geld, Leib, Ehre oder Guth“. Was die Tausche der Kinder gemischter Ehen anbelangt, so sollten die Knaben nach des Vaters, die Mädchen nach der Mutter Bekenntnis getauft und erzogen werden. Alle Eheschließungen, Tausen und Todesfälle mußten ebenfalls in der lutherischen Kirche bekannt gemacht und in die Kirchenbücher der lutherischen Gemeinde eingetragen werden (Art. 7). Die reformierten Bürger leisteten dem Magistrat den Eid der Treue²²⁾ und waren in Zivilsachen gleich den anderen Bürgern der Stadt dessen Jurisdiction unterworfen. — Aber schon zwei Jahrzehnte nach dem

²⁰⁾ Seidenbender: Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Reichsstadt Worms, p. 96; über Städtmeister S. f. Heinz Fischer: Das Wormser Zunftwesen im 18. Jahrhundert (Zeitschrift des Wormser Altertumsvereins „Der Wormsgau“, Bd. I, Heft VII 1929, p. 222 ff.).

²¹⁾ St. A. W., Urkunde Nr. 1045; ein Abdruck hiervon befindet sich im Altentband 1993.

²²⁾ Vgl. Anlage Nr. II.

Abluß des Konkordats führte die Reformierte Gemeinde einen langdauernden Prozeß mit dem Magistrat über die Auslegung der Vereinbarungen²³⁾. Auch in der Folgezeit fehlte es nicht an Streitigkeiten zwischen der lutherischen Stadtbehörde und der Reformierten Gemeinde. Wiederholt klagten die Reformierten beim Kaiser, daß Gesuche um Aufnahme ins Bürgerrecht durch reformierte Bewerber vom Magistrat oft nur wegen des Glaubens der Bewerber abgeschlagen würden²⁴⁾. — Am Ende des 18. Jahrhunderts besaß die reformierte Gemeinde zu Worms für ihre schon angegebene Seelenzahl von 301 eine Kirche und hatte einen reformierten Prediger angestellt.

Streng von den übrigen Einwohnern der Stadt abgeschlossen, wie es noch seit dem Mittelalter üblich war, lebten die Wormser Juden²⁵⁾. Sie bildeten innerhalb der Stadtgemeinde eine räumlich und rechtlich abgeschlossene Sondergemeinde mit einer eigenen korporativen Verfassung. Als alleiniger Wohnplatz war den Wormser Juden die sogen. Judengasse eingeräumt. An beiden Ausgängen war sie durch eiserne Tore vom übrigen Stadtgebiet abgesperrt²⁶⁾. Die Tore mußten zur Nachtzeit sowie an den christlichen Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Als äußeres Zeichen trugen die Juden die sogen. Judenbinde, ein Streifen gelben Tuches auf der linken Schulter. Unter anderen Beschränkungen durften die Juden kein zünftiges Gewerbe betreiben, sondern sich nur mit Kleinhandel und Pfandleihgeschäften befassen. Die Juden standen seit Jahrhunderten unter dem besonderen Schutz des Kaisers, dem sie dafür bestimmte Abgaben entrichteten. Auf Grund eines Privilegiums Kaiser Karls IV. vom Jahre 1348 standen sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in der Leibeigenschaft der Stadt. Dagegen ließ sich die Judengemeinde ihre von mehreren Herrschern verliehenen Privilegien von den gewählten Königen immer aufs neue bestätigen. Durch einen Vertrag vom 7. Juni 1699 mit dem Magistrat, der infolge der zehn Jahre vorher stattgefundenen furchtbaren Zerstörung der Stadt in große finanzielle Not geraten war, erwirkten die Juden verschiedene Konzessionen und besonders ihre Entlassung aus der Leibeigenschaft. Die Judengemeinde zahlte dafür bei Siegelung des Vertrags 500 Gulden, nach der Bestätigung des Vertrags durch den Kaiser, die am 26. Oktober 1714 durch Karl VI. erfolgte, innerhalb drei Jahren 1200 Gulden und sollte auch weiterhin jährlich an Pfingsten 60 Gulden an die städtische Kasse abliefern. In ihren inneren Gemeindeangelegenheiten sowie in ihrer Religionsübung waren die Juden völlig unbeschränkt. Die Rechtsverhältnisse der Juden in und gegenüber der Stadt gründeten sich auf eine vom Magistrat im Jahre 1584 erlassene Judenordnung, der die Frankfurter Polizeiordnung von 1577 zu Grunde lag. Auf dieser Ordnung fußend, stand noch im 18. Jahrhundert an der Spitze der jüdischen Sondergemeinde ein Judenrat aus 12 Personen. Während die Räte ursprünglich von der Judengemeinde gewählt wurden, ergänzten sie sich in unserer Zeit durch Kooption. Nach seiner Wahl mußte der neue Ratsmann vom Wormser Bischof bestätigt werden. Zum lebenslänglichen Vorsitzenden des Judenrates wählten die Räte einen aus ihrer Mitte; auch hierbei stand dem Wormser Bischof das Bestätigungsrecht zu. Der vom Judenrat Erwählte erhielt den

²³⁾ St. N. W. N. Bd. 1993.

²⁴⁾ St. N. W. N. Bd. 1993.

²⁵⁾ Über die Literatur hierzu vgl. p. 169.

²⁶⁾ Die Tore wurden erst im Jahre 1801 auf Anordnung des Maire Strauß entfernt und zwar gegen den Willen der Juden.

Titel Judenbischof. In der Regel war es das dienstälteste Mitglied des Rates. Die Amtsgeschäfte des Judenrates wurden von den 12 Räten befohrt, von denen jeder jährlich einen Monat lang seines Amtes waltete. Während seiner Amtsdauer wurde er Monatsvorsteher genannt. Zu seinen Obliegenheiten gehörte neben der Beforgung der inneren Verwaltungsangelegenheiten der Judengemeinde besonders auch die Vertretung und die Wahrung der Gemeindeinteressen nach außen hin. — Die Wormser Juden zählten zu den städtischen Schutzensossen; sie waren in der Stadt nur geduldet und hatten ein bloßes Niederlassungsrecht (Gebinge). Die Zahl der Wormser Juden betrug am Ende des 18. Jahrhunderts etwa 400²⁷⁾.

Jede Religionsgemeinde hatte für den Elementarunterricht ihre eigene Volksschule und besoldete die von ihr angestellten Lehrkräfte: die lutherische Gemeinde drei, die Katholiken und Reformierten je einen Lehrer, während die Juden deren sieben unterhielten. In den christlichen Volksschulen wurden Lesen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus gelehrt. Für den höheren Unterricht standen der Wormser Jugend zwei Schulen zur Verfügung: das von der Stadt unterhaltene Gymnasium und das fürstbischöfliche Schulseminar. Die lutherische „Lateinschule“ wurde im Jahre 1789 von etwa 60 Schülern besucht, die von vier Professoren unterrichtet wurden. Das fürstbischöfliche Schulseminar zählte etwa 40 Schüler und drei Lehrkräfte. In beiden Schulen wurden als Hauptfächer: Latein, Griechisch, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Mathematik, Redekunst und Dichtkunst gelehrt²⁸⁾. Das städtische Gymnasium behielt den ihm aufgeprägten streng lutherischen Charakter bis zur Zeit der französischen Herrschaft bei. Bei der im 18. Jahrhundert noch engen Verbindung zwischen Kirche und Schule rückten die Professoren des Gymnasiums oft zu Pfarrern der lutherischen Gemeinde auf. — Interessante Angaben über den Bildungsgrad der Wormser Bevölkerung um das Jahr 1789 gibt uns eine Aufzeichnung der französischen Behörde²⁹⁾. Danach betrug die Anzahl der Personen, die Lesen und Schreiben konnten, ohne andere Kenntnisse zu besitzen: 3500, die Zahl derjenigen, „die höhere Kenntnisse“ hatten: 370 Personen.

Am Grundbesitz in der Wormser Gemarkung nahm die Bürgerschaft mit 2424 Morgen 3½ Ruten teil³⁰⁾. Der katholischen Geistlichkeit gehörten an Feldstücken 1533 Morgen 7 Ruten. Ein Teil dieser Grundgüter der Bürgerschaft und des Klerus, etwa 1132 Morgen, lag auf dem rechten Rheinufer, dem sogenannten „Bürgerfeld“, wovon wiederum der Bürgerschaft 537 Morgen 2 Ruten gehörten. Im Jahre 1789 war etwa 46 Proz. der gesamten Anbaufläche Ackerfeld, 20 Proz. Viehweide, 15 Proz. Weinberge und Gärten, 12 Proz. Wald bezw. Buschwerk und 7 Proz. Wiesen³¹⁾. Die Zahl der Wohngebäude (ausschließlich der 64 Häuser in der Judengasse und vereinzelt Gebäuden in den Vorstädten) betrug im Jahre 1786 etwa 787 und verteilte sich auf die Eigentümer wie folgt³²⁾: 641 Häuser waren Eigentum der Bürger, 62 gehörten dem Hochstift oder Domkapitel, 30 dem Martinsstift, 21 dem

²⁷⁾ Der Judeid ist in der Anlage Nr. 4 abgedruckt.

²⁸⁾ Korrespondenzregister Jahr X.

²⁹⁾ N. B. W. II. Abteilung.

³⁰⁾ St. N. W. N. Bd. 1986; vgl. auch Boos III, p. 157.

³¹⁾ Korrespondenzregister Jahr X.

³²⁾ St. N. W. N. Bd. 1986; vgl. auch Boos IV, p. 501.

Andreasstift, 23 dem Paulusstift, 1 dem Kloster Maria-Münster, 1 den Carmelitermönchen, 1 den Dominikanern, 2 dem Richardikonvent, 1 dem Deutschen Orden, 2 der Kurpfalz und 2 dem Herrn von Dalberg. Von den 144 Häusern, die der Klerus im Besitz hatte, waren 57 an Einwohner der Stadt vermietet, obwohl die katholische Geistlichkeit immer vorgab, „als hätte sie nicht Häuser genug, um ihre Angehörigen unter Dach zu bringen“³³⁾. Es kam hierüber oft zu Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Klerus, da diesem steuerfreier Häuserbesitz nur für sich, für seine Beamten und die Dienerschaft zustand³⁴⁾. Eine größere Erwerbung von städtischem Grund und Boden durch den katholischen Klerus stellte für die Stadt insofern eine große Gefahr dar, als ihr dadurch die Grundlage ihrer städtischen Organisation, das Weichbildgut, immer mehr entfremdet wurde. Eine möglichst starke Beschränkung geistlichen Besitzes lag daher zur Erhaltung ihrer Autonomie unbedingt im Interesse der Stadt. In Worms befand sich immerhin noch ein Fünftel der Häuser und etwa 40 Proz. des Grund und Bodens in Händen der Geistlichkeit, „in fremden und todtten Händen“³⁵⁾, was sich besonders auch auf die Steuerverhältnisse ungünstig auswirkte. — Nach einer Statistik der französischen Behörde vom Jahre 1798³⁶⁾, die sie zur Festsetzung der Grundsteuer aufnehmen ließ, betrug im Jahre 1790 die Zahl der Gebäude in der Stadt Worms 902 (einschließlich aller Kirchen, Klöster und der Häuser in der Judengasse), deren Wert auf 380 496 Gulden geschätzt wurde. An Grundstücken wurden 2 493⁷/₈ Morgen³⁷⁾ mit einem Gesamtwert von 219 235 Gulden in die Statistik aufgenommen. Man kann aus den Tabellen leider keine Schlüsse auf das Häuser- und Grundvermögen des katholischen Klerus hieran ziehen, da die Namen der Geistlichen oft nur sehr unvollkommen angegeben sind.

Nach Berufsständen gliederte sich die Bevölkerung von Worms auf Grund von zwei Statistiken der französischen Behörde für das gleiche Jahr, die allerdings manchmal sehr voneinander abweichen, im Jahre 1789 wie folgt³⁸⁾:

	I.	II.
Die Gesamteinwohnerzahl betrug rund	5000	5800 Personen
Die Zahl der Grundeigentümer belief sich auf	659	790 „
Die Zahl der Personen, die nur vom Ertrag ihrer Grundgüter lebten	20	72 „

³³⁾ St. A. W. A. Bd. 1986.

³⁴⁾ Gemäß der Rechnung vom Jahre 1526.

³⁵⁾ St. A. W. A. Bd. 1986. „Unter dem Ausdruck „tote Hand“ (manus mortua, mano morta, mainmorte, mortmain) versteht man die Vermögen besitzenden kirchlichen Institute und Korporationen sowie die Kirche selbst; die Güter, welche sie besitzen, heißen Güter der toten Hand. Somit ist also das ganze kirchliche Vermögen Eigentum der toten Hand. Tote Hand nennt man die Kirche und ihre Institute deshalb, weil sie infolge der bedeutenden Erschwerung der Veräußerung des Kirchengutes nach Art der Hand eines Toten, das was man in sie hineinlegt, unbeweglich festzuhalten scheinen.“ (Staatslexikon, hrsgg. v. Julius Bachem, Freiburg i. Br. 1911, II, p. 1015).

³⁶⁾ A. B. W. II. Abteilung.

³⁷⁾ Der rechtsrheinische Besitz wurde hierbei nicht mitgezählt.

³⁸⁾ Die Tabelle I ist dem Korrespondenzregister der Mairie für das Jahr X entnommen; die Statistik ist im gleichen Jahr angefertigt worden. Die Tabelle II ist den Akten d. B. W. II. Abteilung entnommen; die Statistik wurde im Jahre 1808 angefertigt.

Die Zahl der aus der Stadtkasse Besoldeten und die nur von dieser Vergütung lebten	50	(135) ³⁹⁾	„
Von ihren Renten allein lebten	143 ⁴⁰⁾	80 ⁴¹⁾	„
Nur vom Ertrag ihres Handwerks oder des Handels lebten	469	520	„
Die Zahl der Personen, die eine städtische Besoldung erhielten und daneben noch ein Gewerbe betrieben, belief sich auf	36	?	„
Die Zahl der männlichen Tagelöhner betrug	160	150	„
Die Zahl der weiblichen Tagelöhner betrug	69	56	„
Die Zahl der männlichen Bedienten betrug	159	365	„
Die Zahl der weiblichen Bedienten betrug	402	435	„

Den Kern der Bevölkerung bildeten die gewerbetreibenden Handwerker und Händler, die zum Teil nebenbei auch noch etwas Naturalwirtschaft betrieben. Die Erträgnisse eines intensiven Weinbaues, verbunden mit einem regen Weinhandel, da die Stadt wirtschaftliches Zentrum eines stark Weinbau treibenden Hinterlandes war, gaben dem Wormser Handel das Gepräge. Daneben war ein ausgedehnter Holzhandel mit dem Odenwald und dem Neckargebiet sowie das Expeditionsgeschäft von nicht geringer Bedeutung. Nur ein kleiner Teil der Wormser Bevölkerung widmete sich ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betrieb.

³⁹⁾ Diese Zahl stellt dar „die Anzahl der Besoldeten, es sei vom Staat oder auf eine andere Art“.

⁴⁰⁾ Einschließlich der Stifts- und Klostergeistlichen.

⁴¹⁾ Hierbei wurden die Geistlichen nicht mitgezählt.

1. Teil

Die letzten Jahre der freireichsstädtischen Zeit

Vorbemerkungen

Die Stadt Worms war eine evangelische freie Reichsstadt⁴²⁾. Sie wurde durch einen eigenen und zwar evangelischen⁴³⁾ Magistrat regiert, stand unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche und hatte Sitz und Stimme im Reichstage⁴⁴⁾. Im Gebiete der Stadt übte der Magistrat die Landes- und Gerichtshoheit aus. Seine Tätigkeit bestand in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Vertretung der Gemeinde nach außen hin. — Der Reichsmatrikularbeitrag der freien Reichsstadt Worms betrug seit dem Jahre 1755 nur noch 24 Gulden; zu einem Kammerziele entrichtete Worms 118 Thaler 34 Kreuzer. Die Stadt gehörte nach der kaiserlichen Kreiseinteilung vom Jahre 1495 zum oberrheinischen Kreis. Dessen Kreistage fanden im 18. Jahrhundert in Frankfurt am Main statt. Der oberrheinische Kreis umfaßte damals 56 Stände: 9 geistliche, darunter das Hochstift Worms, 42 weltliche und die Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg und Wehlar⁴⁵⁾. Die beiden ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises waren der Kurfürst von Mainz als Fürstbischöf von Worms und der Kurfürst von der Pfalz als Fürst von Simmern. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in Worms. — Am Reichstag unterhielt Worms eine ständige Vertretung. Seit dem Jahre 1768 wurde die Stadt durch ihren Konsulenten Johann Friedrich Häberle vertreten, der dem Magistrat wöchentlich Berichte über die Verhandlungen am Reichstag nach Worms sandte. — In früheren Zeiten huldigten, wie bei allen Reichsstädten, der Magistrat und die Bürgerschaft dem

⁴²⁾ Freie Reichsstädte nennt man diejenigen Städte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die durch ihren eigenen Magistrat regiert wurden, unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, und auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatten; sie bildeten in ihrer Gesamtheit auf dem Reichstag das dritte und letzte Kollegium.

⁴³⁾ Jedes Mitglied des Dreizehner-Rates der Reichsstadt Worms leistete den sogenannten Dreizehner-Religionseid, worin es sich verpflichtete, dafür Sorge zu tragen, daß niemand „von ander als der reinen Evangelisch Lutherischen Religion in den inneren XIIIer oder eukern gemeinen Rath, Gericht, Bierer- oder anderen Ämtern und Bedienungen praesentieret, erwählet, auf- und angenommen werde, sondern getreulich darwider seyn, und da, wovor doch Gott seye, ich oder sonst jemand meiner innern XIIIer oder gemeinen Mit Rätthen, oder auch von dem Gericht und deren hohen oder geringen Bedienten, eine andere als Evangelisch Lutherischer Glaubens Bekenntniß, auch den sogenannten Pietismen annehmen sollte oder würde“. (St. V. W. Bd. 24, Eidsbuch II.)

⁴⁴⁾ Im Städtekollegium des Reichstags hatte Worms die vierte Stelle und Stimme der Rheinischen Bank abwechselnd mit Lübeck.

⁴⁵⁾ Vgl. Berghaus I, 1 p. 295.

neugewählten König und ernannten Kaiser, sobald er die Stadt besuchte⁴⁶⁾. Im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts fand die Huldigung der Stadt und der Bürgerschaft vor einem Vertreter des Kaisers statt. Nach dieser Zeit begnügte sich der Kaiser auch mit der Huldigung durch einen Bevollmächtigten der Stadt; dies war jedoch eine Vergünstigung, die erkauft werden mußte⁴⁷⁾.

Die Grundlagen der freireichsstädtischen Verfassung für das Ende des 18. Jahrhunderts

Die Verfassung der freien Reichsstadt Worms im 18. Jahrhundert gründet sich auf die Bestimmungen der sogenannten „Palzgrafenschaft“⁴⁸⁾ vom 17. Juni 1519 und deren Ergänzung vom Jahre 1526. In diesen beiden Rachtungen — den letzten zwischen Stadt und Bischof — wurden auch gleichzeitig die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt endgültig festgelegt. Jahrhunderte lang hatten die Kämpfe zwischen Bischof und Magistrat um das Regi-

⁴⁶⁾ „Wir huldnen und schwören Euch, dem allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn N. N. Römischen Kaiser, unserm allergnädigsten, einigen und rechten Herrn, getreu und gehorsam zu sein, Eurer Majestät frommen und bestes zu werben, vor Schaden zu warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame unterthanen ihrem eigenen und rechten Herrn schuldig und pflichtig sein zu thun, behaltlich Kaiserlicher und Königlichlicher Freyheit, so wir darüber haben, und als freye Bürger dieser gefreyeten gefürsten statt WORMS getreulich und ungeschädlich als helf uns Gott!“ (St. A. W. Bd. 1142; dieser Huldigungseid gilt für das 16. Jahrhundert.)

⁴⁷⁾ Anlässlich der Thronbesteigung Josephs II. war der Stadt am 21. März 1766 die Lokalhuldigung gegen Zahlung von 400 Gulden an das Kaiserliche Hofschlammert erlassen worden. (Eine Vergünstigung war es insofern, als die Stadt dadurch die manchmal sehr beträchtlichen finanziellen Auslagen einer Lokalhuldigung, die oft von kostspieligen Zeremonien umrahmt wurden, einsparte.) Der Wormser Agent beim Reichshofrat leistete im Namen der Stadt und Bürgerschaft folgenden Huldigungseid: „Ich, Johann Friedrich Fischer von Ehrenbach, hulde, gelobe und schwöre, anstatt, und in die Seelen Stadt-Bürgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Bürgerschaft, der Kayserlichen und des Heyligen Reichs Stadt Worms, in Krafft des zum Kayserlichen Reichshof Rath übergebenen schriftlichen Gewalts, daß der Römischen Kayserlichen Mayestät, Herrn Josepho dem Zweyten, unserm allergnädigsten Herrn und höchster ordentlichen Obrigkeit, sie allezeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, Ihrer Mayestät Frommen werben, und Schaden warnen, auch sonst alles dasjenige thun sollen und wollen, was Ihrer Kayserlichen Mayestät als ihrem natürlichen rechten Herrn, sie als getreue gehorsame unterthanen zu thun schuldig und pflichtig seynd, alles getreulich und ohne gefahrde, als wahr ihnen Stadt-Bürgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Bürgerschaft Gott helffe, und das Heylige Evangelium.“ (St. A. W. A. Bd. 232.)

⁴⁸⁾ Unter „Rachtung“ verstand man einen Vertrag zwischen der Stadt und Bürgerschaft einerseits und dem Bischof und Clerus andererseits in Bezug auf die Verfassung der Stadt Worms.

ment über die Stadt gedauert⁴⁹⁾. Die beiden erwähnten Rachtungen bilden den Abschluß und das Ergebnis der letzten Phase eines erbitterten Kampfes zwischen der fürstlichen Macht des Bischofs und dem Selbstbewußtsein des aufstrebenden Bürgertums, ein Ringen um die Herrschaft im Stadtgebiete, das darum ging, ob Worms eine reichsunmittelbare freie Stadt oder eine bischöfliche Residenzstadt sein sollte. Der Kampf war auf beiden Seiten mit äußerster Hartnäckigkeit geführt worden. „Mit ein pikellen“ wollte Bischof Johannes Kämmerer nachgeben, wie er im Jahre 1483 dem Wormser Rat gegenüber erklärte. Handle es sich um einige tausend Gulden, so würde er sie der Stadt gerne schenken, aber die Rechte des Stifts wolle er nicht preisgeben⁵⁰⁾. In manchen Punkten drehte es sich sowohl von Seiten des Bischofs als auch der des Rates um Kleinlichkeiten, wie es den ersten Anschein hat. Aber der Kampf ging neben rein formellen Dingen in der Hauptsache doch um großes Prinzip. Handelte es sich doch für die Bürger, das Erbe ihrer Vorfahren, die Freiheit der Stadt, zu wahren gegenüber dem Streben des Bischofs, die Stadt seiner unbedingten Herrschaft zu unterwerfen und sie zur Hauptstadt seines Territoriums zu machen. Den Bürgern stand das Beispiel der Stadt Mainz warnend vor Augen, die, in ähnlicher Lage, schließlich doch noch dem Erzbischof als ihrem Stadtherrn huldigen und sich mit der Stellung einer bischöflichen Residenzstadt begnügen mußte (1462). Die Wormser Bürgerschaft hielt in jenen erregten Zeiten treu zum Rat und stellte sich hinter die von ihm geführte Politik trotz der mehrfachen Versuche des Bischofs, Magistrat und Stadtbevölkerung zu entzweien. Kaiserliche Kommissare, denen der Bischof die Sache so darstellte, als sei die ganze Angelegenheit nur das Bestreben einer widerspenstigen Ratspartei, wichen vor dem einmütigen Willen des Magistrats und der Bürgerschaft zurück.

Veranlaßt wurden die letzten Kämpfe zwischen Bischof und Magistrat, die am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nochmals mit voller Schärfe geführt wurden, durch die Formulierung der Eide⁵¹⁾, die beim Einzug jedes Wormser Bischofs geschworen wurden⁵²⁾, und worin die eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse, in denen sich damals der Rat und die Bürgerschaft dem Bischof von Worms gegenüber befanden, deutlich zum Ausdruck kamen. Die Streitigkeiten um die Eide hatten einen erbitterten Kampf um die Verfassung im Gefolge⁵³⁾. Nahezu 30 Jahre lang rangen Bischof

⁴⁹⁾ S. Wilhelm Arnold: Verfassungsrechte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms; Gotha 1854, 2 Bde. — Ebenso Heinrich Boos: Geschichte der rheinischen Städte- kultur, 4 Bde.

⁵⁰⁾ Vgl. Boos IV, p. 6.

⁵¹⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, p. 600 und 602.

⁵²⁾ Rat und Bischof pflegten sich nämlich am Tag des Eintrittes des neugewählten Bischofs ihre Privilegien und Rechte in feierlicher Weise durch einen Eid zu garantieren; und zwar wurde vom Magistrat der Treueid erst geleistet, nachdem der Bischof vorher die Privilegien und Rechte der Stadt ausdrücklich anerkannt hatte. Der Bischof leistete den Eid vor seinem Eintritt auf freiem Felde vor der Stadt; nachdem der Bischof dann in einem pomphaften Zug in die Stadt eingeritten war, pflegte ihm der Magistrat zu schwören.

⁵³⁾ S. Arnold II, p. 465 ff. und Boos IV, p. 1 ff.

und Rat um die Herrschaft im Stadtgebiete, ein Kampf, der allmählich die Kräfte beider Parteien aufzehrte. Die oft entgegengesetzten Mandate der wankelmütigen Kaiser bestätigten bald dem Bischof und bald der Stadt ihre Privilegien. Die teilweisen Zugeständnisse, die der Bürgerschaft oft gemacht wurden, bestärkten sie nur noch mehr im Kampfe um ihr Recht. Der Rat führte ihn unbeirrt fort, oft sogar gegen die Entscheidungen des Kaisers. Unter Kaiser Maximilian I. begannen beide Parteien ernsthaft an Vergleichsverhandlungen heranzutreten, die im Jahre 1518 in Augsburg zum Entwurf einer umfangreichen Rachtung von 69 Artikeln führten. Nach einigem Zögern nahmen die Wormser Deputierten schließlich den Vergleich an, der Bischof jedoch weigerte sich, dem Vertragsvorschlag zuzustimmen. Als Kaiser Maximilian im Januar 1519 starb, war der Streit noch nicht entschieden. Der Herzog von Sachsen und der Kurfürst von der Pfalz führten die Geschäfte des Reichs als Reichsvikare; Pfalzgraf Ludwig trat als Reichsverweser in den fränkischen Landen an die Stelle des Kaisers. Ungünstiger konnten sich die Verhältnisse für die Stadt Worms bei ihrem Streit mit dem Bischof nicht mehr gestalten, denn der Pfalzgraf war von jeher Parteigänger des Bischofs gewesen. Jedoch, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt war durch die beiden letzten Kaiser ausdrücklich festgestellt worden, so daß ein Angriff hierauf durch den Pfalzgrafen ihn mit seiner Eigenschaft als Reichsverweser in Konflikt bringen mußte. Die neu angebahnten Verhandlungen wurden auf der Grundlage des Augsburger Entwurfs geführt. Durch Drohungen von Seiten des Pfalzgrafen eingeschüchtert⁵⁴⁾, stimmten die Wormser schließlich am 17. Juni 1519 dem Entwurf einer Rachtung zu, die dem bürgerlichen Element in der Besetzung der Ratsstellen ein wesentliches Übergewicht gab, den Magistrat jedoch nicht voll befriedigte; vergebens versuchte er, noch einige Änderungen zu erreichen. Um nicht später der freiwilligen Anerkennung bezichtigt zu werden, legte der Rat am 3. August 1519 Protest gegen die erzwungene Rachtung ein⁵⁵⁾. Kaiser Karl V. bestätigte jedoch die geschlossene Rachtung am 24. Dezember 1521. Wesentlich ist, daß die „Pfalzgrafenrachtung“ die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkennt, indem sie Worms „des heiligen Reichs Statt“ nennt.

So hatten denn die jahrhundertelangen Kämpfe zwischen der Bürgerschaft und dem Bischof um die obrigkeitlichen Befugnisse mit dem siegreichen Übergewicht der bürgerlichen Partei und ihrem Organ, dem Rat, geendet. Allerdings wurde auch dem Bischof noch ein indirekter Einfluß auf das Stadtre Regiment belassen. Alle drei Stände, der bischöfliche Adel, die Geschlechter⁵⁶⁾ und die Handwerker hatten in Worms Anteil am Stadtre Regiment, was zu einer wesentlichen Beruhigung der innerpolitischen Atmosphäre in der Stadt beitrug. — Die geschlossene Rachtung sollte auf ewige Zeiten gehalten und alle vier Jahre im Dom vor verammelter Geistlichkeit in Anwesenheit von zwei Ratsdeputierten und hierauf auf einem öffentlichen Platz

⁵⁴⁾ Boos IV, p. 148 ff.

⁵⁵⁾ Morik app. doc. p. 227.

⁵⁶⁾ Zu Geschlechtern sollen gezählt werden „nemlich die eins erbern alten Herkommens Wapengenoß, und von ihren Lehen, Renthen, und Gülten leben“, seit mindestens drei Jahren in Worms gewohnt haben und „nicht Handwerker seyn“ (Art. 4). Mit Billigung des Bischofs und des Magistrats kann von der Aufenthaltsdauer von drei Jahren abgesehen werden.

in der Stadt oder im Rathaus vor sämtlichen 17 bürgerlichen Zünften in Anwesenheit von zwei durch den Bischof hierzu ernannten Geistlichen feierlich verlesen werden.

Am 1. November 1519 wurde die geschlossene Rachtung⁵⁷⁾ von beiden Seiten beschworen und hierauf die Rats- und Gerichtsbesetzung vorgenommen. Aber gleich zeigte sich schon deren Undurchführbarkeit. Da keine Ritter mehr in der Stadt ansässig waren, ernannte der Bischof an deren Stelle nach der Rachtung sechs Geschlechter. Auch die Zahl der Geschlechter reichte dann nicht mehr aus, sodaß sechs der ihnen zustehenden zwölf Ratsstellen mit Zünftigen besetzt werden mußten. Der gesamte Rat setzte sich nun aus zwölf Geschlechtern und vierundzwanzig Zunftgenossen zusammen. —

Die überaus umständliche und schwerfällige Ratsverfassung gereichte weder der Bürgerschaft noch dem Bischof zur vollen Befriedigung und schloß für beide Parteien den Keim zu neuen Versuchen der Machterweiterung in sich. Besonders der Magistrat war in keiner Weise mit der Rachtung zufrieden, weshalb er auch schon gleich am 3. August 1519 gegen die Rachtung protestiert hatte. Die viel zu komplizierte Ratsbesetzung und die große Anzahl der Ratsmitglieder erweckten in der Bürgerschaft den dringenden Wunsch, diese unbeholfene Ratsverfassung zu vereinfachen. Auch mußte sich, besonders in unruhigen Zeiten⁵⁸⁾, der jährliche Wechsel der Ratspersonen nachteilig auswirken. Die Zunftaufstände der Jahre 1513/14 sowie die oligarchische Tendenz, die sich damals allgemein in den Städten geltend machte, bestärkten die Ratsherren in ihrem Streben, das Stadtreghment einem ständigen Ratskörper zu übertragen. Schon auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1518 hatte Kaiser Maximilian die Wormser Deputierten auf die Verfassung von Straßburg hingewiesen⁵⁹⁾, wo zu dieser Zeit ein ständiger Rat gebildet worden war. Nach diesem Muster setzte der Rat der Sechsenddreißig im Jahre 1522 das sogen. Dreizehner-Kollegium ein und zwar ohne den Bischof vorher zu befragen (im Rat saßen auch keine Ritter mehr, welche die Interessen des Bischofs hätten vertreten können), da der Magistrat dies als eine ganz interne Angelegenheit betrachtete. Das Dreizehner-Kollegium war, wie der Name schon sagt, ein ständiger Ausschuß von dreizehn Ratsherren, der die ihm vom Magistrat übertragenen Geschäfte zu erledigen hatte. Dreizehn ehrbare, fromme und verständige Bürger sollten dieses Amt lebenslänglich versehen. Ihre Befugnisse wurden in die Stiftungsurkunde des Kollegiums aufgenommen⁶⁰⁾. Am 6. Dezember 1522 wurde das Dreizehner-Kollegium feierlich in sein Amt eingesetzt⁶¹⁾. Es mußte jedoch im Laufe der Zeit seine Machtbefugnisse wesentlich zu erweitern und bis zur Zeit der französischen Herrschaft hat das Dreizehner-Kollegium tatsächlich das Regiment geführt.

Karl V. hatte im Jahre 1521 den Reichstag nach Worms einberufen, vor dem sich Luther verantworten sollte. Die religiöse und politische Bewegung der Reformationszeit erfüllte auch die Wormser Bürgerschaft mit Unruhe, be-

⁵⁷⁾ Abgedruckt in „Rachtung, Entscheid und Verträge“. Vgl. Arnold II, p. 494 ff.; Boos IV, p. 149 ff.

⁵⁸⁾ Fehde zwischen Franz von Sickingen und der Stadt! Reformationsbewegung!

⁵⁹⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, p. 632.

⁶⁰⁾ S. Anlage Nr. 1; vgl. ebenso Kap. 4 § 1.

⁶¹⁾ St. A. W. Urkunde Nr. 723.

sonders seit der größte Teil derselben Luthers Lehre angenommen hatte. Als im Jahre 1525 überall der Aufruhr tobte, benutzte der Magistrat die allgemeine Erregung, um von der Geistlichkeit einen Verzicht auf alle Vorrechte und Freiheiten zu erzwingen⁶²⁾. Aber nicht lange sollte sich der Magistrat seiner Autonomie erfreuen. Bischof Reinhard hatte im Jahre 1523 den Pfalzgrafen Heinrich, Probst zu Ellwangen, zum Koadjutor des Bistums Worms ernannt. Kurfürst Ludwig von der Pfalz kam nun seinem Bruder zu Hilfe und zwang den Magistrat am 27. Juni 1525, die Rachtung vom Jahre 1519 wiederherzustellen und dem Bischof und der Geistlichkeit ihre früheren Rechte zu garantieren. Die Stadt wollte jedoch von der wörtlichen Wiederherstellung der „Pfalzgrafenrachtung“ nichts wissen und lehnte sie wegen ihrer Undurchführbarkeit ab. Der Magistrat erklärte, der jährliche Wechsel im Ratskörper sei für die Verwaltung der Stadt von Nachteil und deshalb die Bestellung eines ständigen Ratsausschusses unbedingt notwendig. Die zünftigen Ratsglieder seien gezwungen, täglich ihrem Beruf nachzugehen, weshalb sie sich um die Verwaltungsgeschäfte der Stadt wenig kümmern könnten. Der Bischof wollte jedoch auf sein Recht der jährlichen Wahl der Ratsherren nicht verzichten. Magistrat und Bischof machten Änderungsvorschläge, worauf denn schließlich am 18. April 1526 zu Heidelberg eine Einigung zustande kam. Die Einrichtung des Dreizehner-Kollegiums wurde vom Bischof anerkannt, die Mitgliederzahl des wechselnden Rates auf zwölf und die des Gerichts auf acht reduziert, verschiedene unwesentliche Änderungen in der Rats- und Gerichtsbesetzung vorgenommen und die Befugnisse des Bischofs bei der Einsetzung der städtischen Regierungsgewalten neu festgelegt⁶³⁾. — Die geschlossene Rachtung sollte jährlich vor versammelter Geistlichkeit in Anwesenheit sämtlicher Zunftmitglieder verlesen werden; neu aufgenommene Bürger und ernannte Geistliche sollten sie jeweils beschwören. Dieser Brauch ist jedoch bald wieder in Vergessenheit geraten. — Es war dies die letzte Rachtung, die zwischen der Stadt und dem Bischof geschlossen wurde. Die darin niedergelegte Verfassung wurde nun beibehalten, bis sie die Franzosen am Ende des 18. Jahrhunderts außer Kraft setzten.

Bischof und Klerus; ihr Verhältnis zur Stadt und Bürgerschaft im 18. Jahrhundert

Der Bischof hatte in den Rachtungen von 1519 und 1526 die meisten seiner früheren Rechte über die Stadt verloren. Bei der Besetzung des Rates stand ihm nur noch das Recht zu, die Kandidaten zu bestätigen, die der Magistrat schon in Aussicht genommen hatte. Es fehlte denn auch nicht an mannigfachen Angriffen des Bischofs auf die Unabhängigkeit der Stadt. Kurz nach ihrer Zerstörung ließ Bischof Ludwig Anton (1691—94) im Jahre 1694 in Mainz eine Schrift erscheinen mit dem Titel „Potestas ac iurisdictio Episcopi-Principis Wormatiensis in Civitatem Wormatiensem oder Summarischer Begriff der vornehmsten hohen Regalien und Gerechtigkeiten eines

⁶²⁾ Vgl. Arnold II, p. 500; Boos IV, p. 243 ff.

⁶³⁾ S. Kap. 4 p. 29 ff.

Regirenden Bischöfen zu Wormbs über die Stadt“ nebst einer „historischen Relation von der absoluten Gewalt und Herrschaft der vorigen Bischöfen zu Wormbs, über diese Stadt“⁶⁴). Der Anlaß zu dieser Schrift war die eigenmächtige Besetzung verschiedener Dreizehner-Ratsstellen durch die reiflichen Mitglieder des Kollegiums, die sich zu dieser Zeit in Frankfurt aufhielten⁶⁵); sie kümmerten sich nicht um die wiederholten Proteste des Bischofs, dem gemäß der Nachtung vom Jahre 1526 das Recht der Ernennung eines Dreizehners aus je zwei ihm von den übrigen Mitgliedern des Kollegiums vorgeschlagenen Kandidaten zustand⁶⁶). Aber der patriotische Geist der Wormser war durch das unsägliche Leid, das sie erlitten hatten, nicht geschwunden. Der Magistrat veranlaßte den Stadtschreiber Plappert, eine Gegenschrift zu verfassen, die unter dem Titel „Apologia der Stadt Wormbs contra Bistum Wormbs“ im Jahre 1695 erschien⁶⁷). Je ein Exemplar dieser Schrift wurde bis zur französischen Zeit fortan jedem Bürger bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht überreicht⁶⁸). Beide Veröffentlichungen sind rein subjektive Partei-schriften, die deutlich den Geist, in dem sie abgefaßt wurden, widerspiegeln. Vom Kaiser konnte der Magistrat damals bei seiner Verteidigung der freireichsstädtischen Gerechtfame keine Unterstützung erwarten, da seine Gemahlin eine Schwester der beiden Bischöfe war, die zu dieser Zeit nacheinander den Wormser Stuhl inne hatten (Bischof Ludwig Anton: 1691—94 und Franz Ludwig: 1694—1736). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erschien im Auftrag des Bischofs Franz Ludwig eine Geschichte des Wormser Bistums, die den geistlichen Historiker Johann Friedrich Schannat zum Verfasser hatte: *Historia episcopatus Wormatiensis* 1734⁶⁹). Schannat verteidigte natürlich im Sinne des Bischofs dessen Ansprüche auf das Regiment in der Stadt, indem er nachzuweisen suchte, daß der Bischof ursprünglich Herr der Stadt gewesen sei und ihm rechtlich die Landeshoheit über die Stadt gehöre. Erst im Jahre 1756 erschien die Gegenschrift von Seiten des Magistrats. Dessen Konsulent Johann Friedrich Moritz verfaßte eine „Historisch-Diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich- und Gräflich- noch unter Bischöflich-weltlicher Jurisdiction jemals gestandenen Freyen Reichs-Statt Worms, denen offenbaren Irrtümern und Zudringlichkeiten des Schannatts in seiner Bischöflich-Wormsichen Historie entgegengesetzt“⁷⁰). Moritz suchte, wie der Titel seines Werkes schon ausdrückt, Schannat zu widerlegen und ihm geradezu Urkundenfälschung nachzuweisen. „Ganz Bodenlos, Geschichts- und Wahrheitswidrig“⁷⁰) sehe es aus, wo Schannat die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu bestreiten und die Gerechtfame des Bischofs zu verteidigen versuche. Die beiden Schriften stellen eine wertvolle Grundlage zur Erforschung der Wormser Geschichte dar, verfechten aber an vielen Stellen in unhistorischer subjektiver Weise die Rechte ihrer Auftraggeber. Ein sehr inhaltreicher Urkundenanhang ist beiden Werken beigegeben.

⁶⁴) Vgl. Boos IV, p. 525.

⁶⁵) Vgl. p. 8.

⁶⁶) Vgl. p. 30.

⁶⁷) Vgl. Boos IV, p. 525.

⁶⁸) St. A. W. A. Bd. 1119; ebenso: „Der Dreizehner-Rath zu Worms, der wahre Magistrat 1783“ § 18, p. 49.

⁶⁹) Vgl. Boos IV, p. 529.

⁷⁰) Moritz, p. 574.

So stand die Bürgerschaft im Geiste ihrer Vorfahren in dauerndem Kampfe dem Bischof gegenüber, um die Freiheit der Stadt zu wahren. Der Bischof auf der anderen Seite hoffte noch immer, seine frühere Machtstellung wieder zu erringen und glaubte, eine jahrhundertelange Entwicklung und den Geist der neuen Zeit negieren zu können. Eine Menge Streitigkeiten und fortwährende Prozesse am Reichskammergericht und am Reichshofrat, die zum Teil bis zur französischen Zeit dauerten, ließen ein friedliches Verhältnis zwischen dem Bischof und dem lutherischen Magistrat nicht aufkommen. Die Verfassung der Stadt wurde jedoch nicht mehr zugunsten des Bischofs umgestaltet.

Am Ende des 18. Jahrhunderts standen dem Bischof von Worms noch folgende Einkünfte in der Stadt zu⁷¹⁾: Er erhielt die Hälfte vom Ertrag des Weg- oder Zollgeldes, das an den Toren der Stadt erhoben wurde; die andere Hälfte gehörte der Stadt, die jedoch allein für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken zu sorgen hatte⁷²⁾. Der Bischof hatte das Recht, einen Zoll, den sogenannten „Rheinzoll“ auf verschiedene Holzwaren, die auf dem Wasserwege nach Worms gelangten, zu erheben. Ferner stand dem Bischof zu: Der Ertrag der Wollwaage, ein Drittel des Ertrags der sogenannten „Frohntwaage“ im Kaufhaus, zwei Drittel der Abgaben, welche die fremden Händler für ihr Verkaufsrecht im städtischen Kaufhaus zur Zeit der beiden Messen (an Pfingsten und Allerheiligen) entrichten mußten. Sodann erhob der Bischof noch Abgaben auf verschiedene Waren, die auf dem Wochenmarkt verkauft wurden, das sogenannte bischöfliche Marktgeld oder der Marktzoll. — Auch diese Freiheiten des Bischofs waren eine Quelle dauernder Streitigkeiten mit der Stadt⁷³⁾. —

Das Bistum hatte seit dem Mittelalter durch Verluste an territorialen Besitzungen sowie an seinen früheren zahlreichen Einkünften und durch den Übertritt der Stadt zum Protestantismus sehr stark an Bedeutung verloren; oft wurde es mit anderen geistlichen Herrschaften vereinigt. Der Bischof wurde vom Domkapitel gewählt, das dessen Macht durch Wahlkapitulationen bedeutend einzuschränken wußte. Die zwei letzten Wormser Bischöfe waren die beiden Mainzer Erzbischöfe Emmerich Joseph Breidbach von Büresheim (1768—74) und Friedrich Karl Joseph Graf zu Erthal (1774—1802). Die fürstbischöfliche Landesbehörde (die Regierung, die Geheime Hofkanzlei, die Hofkammer, das Hofgericht und das Generalvikariat⁷⁴⁾) hatte ihren Sitz in Worms.

Die Zahl der Weltgeistlichkeit hatte sich seit dem ausgehenden Mittelalter sehr vermindert; sie belief sich nach einer Statistik aus dem Jahre 1786 auf 97 Personen⁷⁵⁾. Am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden in Worms

⁷¹⁾ St. A. W. A. Bd. 1738.

⁷²⁾ Die Einwohner von 17 bischöflichen Dörfern brauchten nur das halbe Weggeld zu entrichten, d. h. der Bischof hatte sie von seinem Anteil befreit: Horschheim, Weinsheim, Groß-Sülzen, Nieder-Flörsheim, Roxheim, Mörsstadt, Oppenheim, Offstein, Heppenheim a. d. W., Bobenheim, Klein-Niedesheim, Nordheim, Hofheim, Lampertheim, Leiselheim, Pfiffelgheim und Hochheim.

⁷³⁾ St. A. W. A. Bde. Nr. 1729, 1730, 1731.

⁷⁴⁾ S. Boos III, p. 146 ff.

⁷⁵⁾ St. A. W. Bd. 1986.

noch die fünf Stifte aus der Zeit der höchsten Blüte des Bistums: Das Hochoder Domstift, das St. Andreasstift, das St. Paulusstift, das St. Martinusstift und das Liebfrauenstift. — Bis zur Zeit der französischen Herrschaft befanden sich in Worms noch sechs Klöster, die sich gegenüber den Säkularisationsbestrebungen der Stadt im 16. Jahrhundert⁷⁶⁾ behauptet hatten: Drei Mönchsklöster (das der Dominikaner, der Kapuziner und der Karmeliter) und drei Nonnenklöster (Maria-Münster, das Bergkloster und das Richardikonvent).

Die Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und der Geistlichkeit bildete die sogenannte „Pfaffenrachtung“ vom Jahre 1509. Der Anspruch des Klerus auf Steuerfreiheit, besonders auf steuerfreien Weinschank, war von jeher ein Streitobjekt zwischen der Stadt und der Geistlichkeit gewesen. Die Stadt ihrerseits strebte danach, innerhalb ihres Territoriums alle Vorrechte und Privilegien möglichst zu beseitigen und das Prinzip der allgemeinen Besteuerung ohne Ausnahme zur Geltung zu bringen. Der Magistrat konnte keinesfalls auf die sehr einträgliche Einnahmequelle des Weinungeldes verzichten; ebensowenig hätte er einen freien Weinschank des Klerus der zahlreichen Weinbau treibenden Bevölkerung gegenüber verantworten können. Um die Wende des 15. Jahrhunderts war es wegen des Weinschanks der Geistlichkeit wiederum zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Klerus und der Stadt gekommen. Die nahezu zehnjährigen erbitterten Kämpfe⁷⁷⁾ endigten mit der Regelung vom 9., 18. Juni und 30. Juli 1509, die später in die Rachtungen vom Jahre 1519 und 1526 aufgenommen wurde und bis zur Zeit der französischen Herrschaft in Geltung blieb. — Die Weine der Geistlichen wurden seitdem unterschieden nach solchen, die von ihren Benefizien und Erbgütern herrührten und nach solchen, die sie durch Kauf oder Schenkung erworben hatten; für die letzteren Weine mußte der Klerus alle Abgaben wie die übrigen Einwohner der Stadt entrichten, während die Weine von Benefizien und Erbgütern ungeldfrei sein sollten. Die sogenannten „freien“ Weine unterlagen jedoch, wenn sie fuder- oder stückweise verkauft wurden, einer geringen Steuer. In Bezug auf den ungeldfreien Weinschank der Geistlichkeit, an dem die Bürger berechtigten Anstoß genommen hatten, war folgende Einigung getroffen worden: Dreizehn Wochen lang, von Ostern bis zum ersten Sonntag Trinitatis und von St. Andreas bis zum Dreikönigstag dürfen die Geistlichen Weine, die von ihren Benefizien und Erbgütern herrühren, also die sogenannten „freien“ Weine, auschenken, ohne für den Weinschank Ungeld entrichten zu müssen. Somit waren dem Klerus die günstigsten Zeiten des Jahres für den ungeldfreien Weinschank eingeräumt worden, namentlich die Zeit um Pfingsten, wo in Worms Messe stattfand, und der Umsatz besonders groß war. — Ähnlich wie bei den Weinen unterschied der Vertrag bei den Feldfrüchten. Doch sollte für Früchte, die von Benefizien

⁷⁶⁾ Vgl. Boos IV, p. 342 ff.

⁷⁷⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, p. 422 ff. Näheres s. Arnold II, p. 471 ff.; Boos IV, p. 67 ff.

oder Erbgütern der Geistlichen herrührten, der erste Käufer selbst das Ungeld an die Stadtkasse entrichteten. — Es waren also nur noch Reste einer ehemals unbedingten Steuerfreiheit, die der Wormser Klerus bis ins 18. Jahrhundert bewahren konnte.

In die Verträge waren ausdrücklich nur die fünf Stifte aufgenommen worden; sie galten weder für die Klöster noch für das Jesuitenkollegium (das spätere fürstbischöfliche Schulseminar), die auch dieselben Vergünstigungen für sich beanspruchten, was ihnen jedoch vom Magistrat energisch bestritten wurde⁷⁸⁾. Dieselben Steuerfreiheiten, die den fünf Wormser Stiften zustanden, genossen auch 17 weltliche Beamte des Bischofs, nämlich der Hofkellermeister, drei Advokaten, drei Notare, vier Prokuratoren, drei Bedelle und drei Richter des bischöflichen Hofgerichts. Der Magistrat stellte sich auf den einzig richtigen Standpunkt, daß die Freiheiten nur für die Inhaber der in der Rachtung vom Jahre 1519⁷⁹⁾ genau bezeichneten Ämter galt, während der Klerus den Artikel dahin auslegte, daß zahlenmäßig 17 weltliche Beamte des Bischofs befreit seien, und daß die Vergünstigungen nicht an die Person gebunden seien, die das betreffende Amt ausübte. Die gefreiten Beamten handelten dementsprechend, indem sie Ersakleute stellten, wenn sie keine Besitzungen hatten, für die sie — aber nur für ihren persönlichen Besitz — die Freiheiten genießen sollten. Die Übertretungen der rachtungsmäßig festgelegten Bestimmungen durch den Klerus rief den energischsten Widerspruch des Magistrats hervor. Sie waren der Anlaß immer wiederkehrender Streitigkeiten zwischen der Stadt und der katholischen Geistlichkeit⁸⁰⁾.

Der Klerus, dessen Bedienten und die Beamten der bischöflichen Regierung waren frei von Schätzung und Wachtendienst in der Stadt. In allen anderen Auflagen und Lasten wurden sie mit geringen Ausnahmen, deren Einzelheiten in den drei letzten Rachtungen von 1509, 1519 und 1526 festgelegt sind, den übrigen Einwohnern gleich gehalten. Dagegen zahlte der Klerus für sich, seine Beamten und Dienerschaft an Schutz- und Schirmgeld jährlich eine Pauschalsumme von 150 Gulden⁸¹⁾. —

Oft vergab der Klerus Handwerkerarbeiten an auswärtige katholische Meister aus bischöflichen Dörfern, was bei den Zünften starke Erbitterung hervorrief und sie veranlaßte, sich beim Magistrat über die fremden Handwerker zu beklagen, die den Wormser Meistern ihre „Nahrung“ wegnehmen würden⁸²⁾. Dieses Verhalten der katholischen Geistlichkeit trug jedenfalls auch nicht zu einer Besserung des Verhältnisses zwischen ihr und der größtenteils lutherischen Bevölkerung bei.

⁷⁸⁾ St. A. W. A. Bde. 1174, 1175 und 1176.

⁷⁹⁾ Artikel 54.

⁸⁰⁾ St. A. W. A. Bde. 1729 und 1730.

⁸¹⁾ Gemäß der Rachtung vom Jahre 1526.

⁸²⁾ St. A. W. A. Bd. 1986.

Die Wormser Zünfte am Ende des 18. Jahrhunderts

Der weitaus größte Teil der Bevölkerung von Worms war zünftig organisiert. Aus einem Bürger- und Beisassenregister für das Ende des 18. Jahrhunderts lernen wir folgende 17 Zünfte und deren einzelne Handwerkergruppen und Handelszweige kennen⁸³⁾:

1. Metzgerzunft;
2. Weberzunft (Weinenweber, Wollenweber, Strumpfweber, Schönfärber);
3. Schneiderzunft;
4. Schilderzunft (Bader, Buchbinder, Dreher, Glaser, Kammacher, Sattler, Chirurgen, Ferruquiers, Seiler, Hutmacher, Schornsteinfeger, Buchdrucker, Seifensieder, Musikanten, Knopfmacher, Nadler, Siebmacher, Tabasspinner, Bürstenbinder, Maler, Bildhauer, Orgelbauer);
5. Krämerzunft (Engros-Händler, Tuchhändler, Spezereiwarenhändler, Eisenwarenhändler, Bauholzhandler, Apotheker, Zuckerbäcker);
6. Bäckerzunft (Brotbäcker, Pastetenbäcker, Müller, Mehlhändler);
7. Küferzunft (Küfer, Bierbrauer, Kübler);
8. Ackerleutezunft (Häfner, Rärcher);
9. Schmiedezunft (Huffschmiede, Kupferschmiede, Silberschmiede, Goldschmiede, Zeugschmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Glockengießer, Uhrmacher, Spengler, Büchenschäfter, Sporer, Gürtler, Zinngießer);
10. Schuhmacherzunft;
11. Loher- oder Rotgerberzunft;
12. Weinschröterzunft;
13. Sackträgerzunft;
14. Fischer- und Schifferzunft (Fischer, Schiffsleute, Schiffbauer);
15. Wingerleutezunft (Wingerleute, Gärtner, Tagelöhner);
16. Bauleutezunft (Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schreiner, Weißbinder, Schieferdecker, Pflasterer, Ziegler, Wagner);
17. Kürschnerzunft (Kürschner, Weißgerber, Säcker).

Jeder, der in Worms ein Gewerbe betreiben wollte, mußte der entsprechenden Zunft und der Bürgerschaft angehören. Diejenigen Bürger, die kein Gewerbe betrieben, konnten sich nach Belieben in eine der genannten 17 Zünfte aufnehmen lassen. Wenn sich eine Zunft aus irgend einem Grunde weigerte, eine vom Magistrat ins Bürgerrecht aufgenommene Person in ihre Zunft aufzunehmen, so stand es in der Macht des Rates, den Bürger selbst für vollzünftig zu erklären. — Das Abjaksgebiet des Wormser Handwerks war im allgemeinen auf die Stadt und ihre nächste Umgebung beschränkt.

Allen Zünften war je ein Mitglied des Dreizehner-Kollegiums als Zunftherr (oder auch sogen. „Zugeordneter Herr“) beigeordnet, ohne dessen Wissen und Teilnahme keine Zunftversammlung stattfinden durfte. Die Wormser Zünfte waren nicht nur gewerbliche Organisationen, sondern auch

⁸³⁾ St. A. W. A. Bd. 1108.

städtische Verwaltungskörperschaften; z. B. wurden die Schakungen⁸⁴⁾ durch die einzelnen Zünfte erhoben und an den vom Magistrat bestellten Schakungskassierer abgeliefert; so entrichtete auch die Metzgerzunft jährlich eine Pauschalsumme als Fleischaccis an die Stadtkasse. Die Zusammentünfte der Meister wurden Zunftgebote genannt und in der Regel von den betreffenden Zunftmeistern einberufen. Sie fanden nach unregelmäßigen Zwischenräumen auf den betreffenden Zunfthäusern statt. Dort wurden dann Verordnungen des Magistrats bekannt gemacht, Anfragen von Seiten des Magistrats an die versammelten Zünftigen gestellt, neue Mitglieder aufgenommen und Zunftangelegenheiten erledigt. Nur vier Gebote jährlich: Das Oster-, das Pfingst-, das Allerheiligen- und das Weihnachtsgebot, die sogenannten „Herrengebote“ (da sie von den Zunftherren aus dem Dreizehnerkollegium einberufen wurden) wiederholten sich zu festgesetzten Zeiten und wurden in Anwesenheit des Magistrats, der Gerichtschöffen und sämtlicher Zunftdeputierten auf dem Bürgerhof gehalten. Der Magistrat ließ zu diesen Terminen die städtische Polizeiordnung⁸⁵⁾ — entsprechend den Jahreszeiten mit geringen Abweichungen — verlesen, gab neue Polizeiverfügungen, Schakungsverordnungen und andere wichtige verwaltungstechnische Bestimmungen bekannt.

Die Normen der Stadtwirtschaft waren in Worms seit dem Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, von geringen Abweichungen abgesehen, fast unverändert bestehen geblieben⁸⁶⁾. Der zähe konservative Geist der Wormser Zünfte des 18. Jahrhunderts, deren mittelalterliche Anschauungen und veraltete Betriebsweise sich jeder Neuerung verschloß, wollte vom Magistrat den Schutz seiner „seit uralten Zeiten“ überkommenen Rechte und Begriffe durch Bürgerrechts- und Zunftszwang gesichert wissen. Durch veraltete Vorschriften und durch Beschränkungen der einzelnen Handwerker in der Zahl ihrer beschäftigten Hilfskräfte und der Art des Rohstoffes, den sie verarbeiten durften, verknöcherte das Wormser Zunftwesen immer mehr und nahm einer gesunden Weiterentwicklung und einem Aufschwung die notwendige Grundlage. Das Streben der Zünfte richtete sich im wesentlichen darauf, ihren Mitgliedern einen möglichst großen Anteil an dem beschränkten Nahrungsraum zu sichern, was sie durch den Ausschluß innerer und äußerer Konkurrenz zu erreichen suchten. Kleinliche Streitigkeiten unter den Zünften und zwischen den verschiedenen Handwerkergruppen und Handelszweigen blieben nicht aus; wir treffen sie während des ganzen Jahrhunderts an. Engherzig klammerten sich die Zünfte an ihre mittelalterlichen Ordnungen, Gebräuche und Rechte an und verschlossen sich allen neuen Errungenschaften, von denen sie eine Antastung ihrer Privilegien und eine Gefährdung ihrer Stellung befürchteten. Sie verhielten sich ablehnend gegenüber den neuen Gedanken der Gewerbe- und Handelsfreiheit, wie sie in den Nachbarstädten Mannheim und Frankenthal sehr zum Schaden des Wormser zünftig geknebelten Handwerkerstandes

⁸⁴⁾ Schakungen waren ursprünglich außerordentliche Steuern, die der Magistrat zur Tilgung städtischer Schulden und zur Bezahlung von Kriegskontributionen erhob. Den Zünften stand ein Aufsichtsrecht über die Schakungskasse zu. Bald wurden die Schakungsgelder auch noch für andere Ausgaben verwandt, oft gegen den Willen der Zünfte.

⁸⁵⁾ St. A. W. A. Bd. 24, Eibbuch II.

⁸⁶⁾ Vgl. Heinz Fischer, Das Wormser Zunftwesen im 18. Jahrhundert (Zeitschrift des Wormser Altertumsvereins „Der Wormsgau“, Bd. I, Heft 7, 1929); Boos IV, p. 515 u. a. a. O.

durch die landesherrliche Fürsorge des Kurfürsten von der Pfalz in die Tat umgesetzt worden waren und die auch der alten Reichsstadt Worms bei voller Freiegebung aller Kräfte ein rasches Wiederaufblühen gewährleistet hätte. Als dann die Ideen der französischen Revolution schon bis zum Rhein vorgehenden waren, und der Nationalkonvent bereits die Auflösung der Zünfte dekretiert hatte, forderten noch die Wormser Zunftmeister mit der Begründung, daß die Zünfte „überseht“ seien und Neuaufgenommene den übrigen Meistern ihre „Nahrung“ wegnehmen würden, in einer Eingabe an den Magistrat vom 20. Oktober 1793 u. a., sofort allen Fremden die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erschweren und ohne Einwilligung der Zünfte nicht zu gestatten, daß sich in Worms ein Handwerker oder ein Händler niederließe, „so lange die nötige oder gewöhnliche Zahl durch Eingeborene oder durch Fremde, die Bürgerstöchter oder Witwen heiraten, besetzt werden kann“⁸⁷⁾. Der Magistrat erklärte sich bereit, dem Wunsch der Zünfte zu entsprechen. Noch im Jahre 1796 gab der Rat auf die gleiche Forderung der Zünfte zu erkennen, sie sei in Fällen „wo es thunlich oder rathsam ist“ bereits berücksichtigt worden und werde in Zukunft noch strenger befolgt werden. Diese Vorschläge der Zünfte und die Stellungnahme des Magistrats hierzu kennzeichnen deutlich deren damalige ganz überlebte Ansichten. Wir können in der Entwicklung des Wormser Zunftwesens seit dem Mittelalter nicht einen Fortschritt verzeichnen, sondern müssen einen Stillstand, die Statuierung althergebrachter Ordnungen und ihrer noch ganz mittelalterlichen Wirtschaftsformen feststellen; und damit stellte das Wormser Zunftwesen des 18. Jahrhunderts ein rückwärtliches Element dar und befand sich in einem Verfall und Niedergang aus einstiger wirtschaftlicher Größe und kommunaler Bedeutung. Der Verfall wurde noch beschleunigt durch die Folgen der territorialen Zersplitterung Deutschlands mit seinen zahlreichen hemmenden Zollschranken und durch den Eifer der kleinen Landesfürsten in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt, wodurch einem gedeihlichen Handel und Wandel die Grundlage genommen wurde. Eine Stadt, die im 18. Jahrhundert nicht einem größeren Territorium eingegliedert war und die zielbewußte Förderung und den Schutz eines mächtigen Landesfürsten genoß, stand ohnmächtig im Feld des wirtschaftlichen Kampfes und mußte alle Nachteile, die eine Isolierung mit sich brachte, ertragen; eine politische Ohnmacht folgte diesem wirtschaftlichen Verfall.

Die Verfassungsverhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts — Der Einfluß des Bischofs auf die Zusammensetzung der Regierungsbehörden

Die freireichsstädtische Regierungsbehörde bestand noch im 18. Jahrhundert gemäß den Verfassungsurkunden der Jahre 1526, 1522 und 1519 aus zwei Ratskörperschaften: dem Dreizehner-Kollegium, auch der beständige oder innere Rat genannt, und dem wechselnden oder äußeren Rat aus zwölf Mitgliedern, die zusammen den Magistrat der freien Reichsstadt Worms bildeten.

⁸⁷⁾ A. B. W. 15. Abteilung, 2. Abschnitt.

Die Dreizehner sollten nach der Rachtung vom Jahre 1526 „aus dem Adel oder der erbarn Bürgerschaft“ genommen werden. Wie wir gesehen haben, waren schon bei der ersten Einsetzung der nach der Rachtung vom Jahre 1519 angeordneten Ratsbehörde keine Ritter und nicht mehr genügend Geschlechter vorhanden, um die ihnen zuteilenden Ratsitze einzunehmen, so daß schon damals der Rat vierundzwanzig Zünftige zählte. Die Zahl der Geschlechter hatte sich in der Folgezeit sehr rasch vermindert. Schon wenige Jahre später setzte sich sowohl das Dreizehnerkollegium als auch der wechselnde Rat nur noch aus Zünftigen zusammen. Gemäß ihrer besonderen sozialen Stellung verlangte man von den Kandidaten für das Dreizehnerkollegium neben der selbstverständlichen Forderung der Unbescholtenheit und der ehelichen Geburt ein besonderes soziales und wirtschaftliches Ansehen. Am Ende des 18. Jahrhunderts bestand denn das Dreizehnerkollegium aus „graduirten Gelehrten und solchen Personen, die von ihren Renthen leben, ihre Handthierung⁸⁸⁾ niederlegen“ und sich auch „anheischig machen müssen, den Rath lebenslänglich zu besitzen, und niemals aus demselben in andere Herren-Dienste zu gehen⁸⁹⁾“. Im Unterschied zu den Mitgliedern des wechselnden Rates gehörten die Dreizehner ihrem Kollegium auf Lebenszeit an. Durch Beschluß des wechselnden Rates konnten die Mitglieder des Dreizehnerkollegiums jedoch ihres Amtes enthoben werden, wenn „Ihr Einer oder mehr Unvermöglich, Untüchtig oder Unehrllich würd⁹⁰⁾“. Scheidet ein Dreizehner auf diese Art oder durch Tod aus dem Kollegium aus, so schlagen die restlichen Mitglieder dem Bischof innerhalb Monatsfrist zwei Kandidaten aus dem wechselnden Rat vor, von denen er einen zum Dreizehner ernennt. Mit der Einwilligung des Bischofs und der Zustimmung von mindestens sieben Dreizehnern konnte in unserer Zeit eine Dreizehner-Ratsstelle auch durch „Postulation“ besetzt werden, d. h. der dem Bischof präferierte Kandidat brauchte nicht vorher Mitglied des wechselnden Rates gewesen zu sein⁹¹⁾. Es wurden hierbei besonders Juristen und sachkundige Personen berücksichtigt. Die Mitglieder des Dreizehnerkollegiums durften, wie schon in der Rachtung vom Jahre 1519 für den gesamten Rat festgelegt worden war, nicht nahe verwandt sein. Vor der Wahl eines neuen Mitgliedes leisteten die übrigen zwölf Dreizehner einen Wahleid⁹²⁾, in dem sie u. a. gelobten, daß sie ohne eigennützige Erwägungen zu einem Dreizehner nur erwählen wollten, wenn sie nach seinen sittlichen Eigenschaften und geistigen Kräften zu diesem Amt für fähig erachteten. Die wichtigste Bestimmung darin war jedoch die, daß nicht gleichzeitig ein Vater und Bruder oder Sohn dem Dreizehnerkollegium angehören durften. Bei der Wahl der Kandidaten für eine neue Dreizehner-Ratsstelle mußte außerdem eine Bestimmung der Rachtung vom Jahre 1526 berücksichtigt werden, wonach nur solche Kandidaten dem Bischof zur Ernennung eines Dreizehners vorgeschlagen werden durften, die, falls

⁸⁸⁾ ihren Beruf.

⁸⁹⁾ „Der Dreizehner-Rath zu Worms, der wahre Magistrat“. 1783.

⁹⁰⁾ Stiftungsurkunde des Dreizehnerkollegiums; ähnlich drückt sich der Dreizehner-Ratseid aus.

⁹¹⁾ Dies war jedoch weder in der Stiftungsurkunde des Dreizehnerkollegiums vom Jahre 1522 noch in der Rachtung vom Jahre 1526 festgelegt worden. Es war mir nicht möglich, festzustellen, wann diese Neuerung eingeführt wurde.

⁹²⁾ St. A. W. A. Bd. 24, Eidbuch II.

einer von ihnen ernannt werden sollte, mit nur je einem Mitglied des wechselnden Rates in dem erwähnten Verwandtschaftsgrad verbunden waren. Man hoffte dadurch, eine geburtsständische Abschließung und eine nachteilige Familienpolitik innerhalb des beständigen Dreizehner-Rates und im weiteren Umfang auch beim gesamten Magistrat möglichst zu verhindern. — Im Jahre 1751 wurde für die Wahl der Dreizehner nach dem Vorbild anderer Reichsstädte ein sogen. „Kuglungsverfahren“ eingeführt⁹³): Nach vorheriger „Anrufung göttlichen Segens“ erwählten die restlichen Dreizehner aus dem wechselnden Rat vier Mitglieder. Zwei goldene und zwei silberne Kugeln wurden daraufhin in einen rotsamtenen Beutel gelegt und gemischt. Der Ratschreiber las die Namen der vier erwählten Mitglieder des wechselnden Rates vor, die dann nacheinander, mit wollenen Handschuhen versehen, rücklings dem Beutel je eine Kugel entnahmen. Die beiden Ratsherren, die eine silberne Kugel zogen, schieden von der Präsentation aus. Hierdurch sollte eine persönliche Beeinflussung bei der Wahl der zwei Kandidaten nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Von den beiden Kandidaten, die eine goldene Kugel gezogen hatten, ernannte dann der Bischof einen zum Dreizehner. Dieses Verfahren kam jedoch gegen Ende des Jahrhunderts (1781) auf Anraten des Dreizehners Johann Daniel Knode wieder außer Übung⁹⁴), „da das höltzerne stumme Glück oftmahlen einem, an Gemüths-Gaben denen übrigen Praesentandis, weit nachstehenden Subjecto, blindlings zugefallen seye und sohin das wunderliche Vorgeben, als seye Gott mit im Spiel, oder quasi in dem rothsammeten Beutel“ nichtig wäre. — Nach seinem Eintritt in das Dreizehner-Kollegium leistete jedes neue Mitglied den „Dreizehner-Raths-Eydt“⁹⁵). Am bemerkenswertesten darin ist die Bestimmung, wonach die Dreizehner über Angelegenheiten beraten, die ihrem Kollegium gleich einem Verwaltungsausschuß „befohlen und ufgelegt“ sind und daß „alle und jede Händel und Sachen, so also bey einem beständigen Rath vorgenommen und berathschlaget werden, biß solche beschloffen und einem ganzen Rath (! womit der Magistrat, also der wechselnde Rat einschließlich, gemeint ist) vorgebracht“, von ihnen nicht ausgeführt werden durften⁹⁶). — Im Dreizehner-Kollegium führte der Stadtmeister den Vorsitz. Am Tag nach dem Fest der Drei Könige (am 7. Januar) präsentierte das Dreizehner-Kollegium dem Bischof oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter zwei seiner Mitglieder zur Wahl eines Stadtmeisters für das laufende Jahr. Es war Brauch, daß nur jeweils zwei der vier ältesten Dreizehner dem Bischof vorgeschlagen wurden und zwar nur, nachdem sie mindestens ein Jahr lang das Schultheißenamt bei dem reichsstädtischen Schöffengericht versehen hatten. Der ernannte Stadtmeister durfte dem Bischof erst nach Ablauf von je zwei Jahren wieder präsentiert werden.

Die in der „Pfalzgrafenrachtung“ vom Jahre 1519 festgelegte umständliche Besetzung des wechselnden Rates⁹⁷) durch Bischof, Geschlechter und Zünfte war im Jahre 1526 abgeschafft und durch eine verhältnismäßig einfachere Wahl ersetzt worden. Der gesamte Magistrat (Dreizehner-Kollegium

⁹³) St. A. W. A. Bd. 579.

⁹⁴) St. A. W. A. Bd. 609.

⁹⁵) St. A. W. A. Bd. 24, Eidbuch II.

⁹⁶) Vgl. hierzu Kapitel 7 p. 41 ff.

⁹⁷) S. Arnold II p. 494; Boos IV, p. 149.

und wechselnder Rat) erwählt alljährlich am Tag nach dem Fest der Unschuldigen Kinder (am 29. Dezember) vierundzwanzig Bürger aus der Gemeinde und präsentiert sie dem Bischof am Tag nach dem Drei-Königs-Fest, der zwölf aus ihnen zu Mitgliedern des wechselnden Rates ernannt. Die ernannten Ratsherren mußten ein Mindestalter von 25 Jahren haben. Nach der Rechnung vom Jahre 1526 durften nicht mehr als je ein Vater oder Bruder oder Sohn der Dreizehner in den wechselnden Rat gewählt werden. Über die Verwandtschaftsverhältnisse der Mitglieder des wechselnden Rates unter sich bestanden keine Vorschriften, falls sie keinen Dreizehner in dem oben erwähnten Grad zum Verwandten hatten. Bei der Wahl der vierundzwanzig Kandidaten, die der Magistrat dem Bischof präsentierte, entschied einfache Stimmenmehrheit. Das Dreizehner-Kollegium war nun schon an sich durch die Zahl seiner Mitglieder bei Abstimmungen im Magistrat überlegen; nun kam noch hinzu, daß der älteste Dreizehner „nach uralter Observanz“⁹⁸⁾ das Recht hatte, zwei Stimmen abzugeben. Somit konnte dem Bischof bei der Befegung des wechselnden Rates kein Bürger gegen den Willen der Dreizehner präsentiert werden. Es stand in der Gewalt des Dreizehner-Kollegiums, den wechselnden Rat ganz nach seinem Willen zu bilden, was die Dreizehner denn auch zur Genüge taten, so daß der wechselnde Rat oft aus einer Anzahl Personen bestand, die durch ein Verwandtschafts- oder enges Freundschaftsverhältnis mit den Dreizehner-Herren verbunden waren. Schon durch dieses für sie sehr günstige Wahlverfahren erhielten die Dreizehner eine dominierende Stellung gegenüber dem wechselnden Rat. Auf der andern Seite hatte die Bürgerchaft selbst bezw. die Zünfte keinen unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung ihrer Obrigkeit. — Nach dem Muster der Bestimmungen in der Pfalzgrafenschaft vom Jahre 1519 zur jährlichen Erneuerung des Magistrats (Art. 39) war es Brauch geworden, die ausgeschiedenen Ratspersonen nach zwei Jahren wieder zu wählen⁹⁹⁾, so daß auch der wechselnde Rat durch die wiederholte Rückkehr derselben Personen eine gewisse Beständigkeit erhielt. Im Laufe der Zeit hatte sich so wiederum eine fast geschlossene Körperschaft von 36 Personen gebildet, die jedoch verfassungsmäßig nicht begründet war, und von der in der Regel jedes Jahr zwölf Mitglieder den wechselnden Rat besetzten. Inoffiziell wurde ihr Bestehen in der Art anerkannt, daß man die restlichen vierundzwanzig Mitglieder bei außerordentlichen, wichtigen Anlässen zu Rate zog. — Im wechselnden Rat führte ein Bürgermeister den Vorsitz. Zu dessen Wahl schlugen die beiden Ratskörperschaften: das Dreizehner-Kollegium und der wechselnde Rat am Tag nach dem Drei-Königs-Fest dem Bischof gemeinsam zwei der neu eingetretenen zwölf Ratsherren vor. Auch das Amt des Bürgermeisters konnte so ganz nach dem Willen der Dreizehner besetzt werden, da bei der Wahl der beiden Kandidaten einfache Stimmenmehrheit entschied. Der ernannte Bürgermeister durfte nach Ablauf von zwei Jahren wieder präsentiert werden.

Zur Beratung über die Regierungsgeschäfte tagten die beiden Ratsbehörden im allgemeinen getrennt, während sie sich zur Beschlußfassung als „Magistrat“ der freien Reichsstadt Worms in gemeinsamer Sitzung vereinigten (Senatus communis), wobei der Stadtmeister den Vorsitz hatte. Alle

⁹⁸⁾ „Der Dreizehner-Rath zu Worms, der wahre Magistrat.“ 1783 p. 12.

⁹⁹⁾ Es wurde bald ungeschriebenes Gesetz, wonach eine frühere Wahl unstatthaft war.

an die Stadtbehörde einlaufenden Schreiben wurde vom Städtmeister geöffnet; der Bürgermeister hatte hierzu nicht das Recht, was in einem Dekret vom 12. Dezember 1777 nochmals ausdrücklich festgelegt¹⁰⁰⁾ und in die für Städtmeister und Bürgermeister gemeinsame Instruktion¹⁰¹⁾, deren Befolgung sie bei ihrem Amtsantritt eidlich bekräftigen mußten, aufgenommen worden war. Städtmeister und Bürgermeister verpflichteten sich, in wichtigen Angelegenheiten nicht allein zu handeln, sondern nur mit gegenseitigem Einverständnis und mit Wissen und Willen des Magistrats. Die Regierungsgeschäfte leitete der Städtmeister.

Juristisch gebildete Rats- und Gerichtskonsulenten hatten beratende Stimme in den Sitzungen des Dreizehner-Kollegiums, des Magistrats und bei den reichsstädtischen Gerichtsinstanzen.

Die Zahl der Gerichtsschöffen¹⁰²⁾ war in der Nachtung vom Jahre 1526 auf acht herabgesetzt worden, die das Dreizehner-Kollegium jährlich aus den ausscheidenden zwölf Senatoren des wechselnden Rates erwählte; in der Regel wurden die acht ältesten Senatoren zu Schöffen ernannt. Zur Wahl des jährlich wechselnden Schultheisen, der den Vorsitz im reichsstädtischen Schöffengericht führte, schlugen die Dreizehner dem Bischof am Tag nach dem Drei-Königs-Fest zwei Mitglieder ihres Kollegiums vor, von denen der Bischof einen ernannte. Aus der Zahl der acht Gerichtsbesitzer bestimmte der Bischof außerdem noch einen zum Greven, der ebenfalls ein Jahr im Amte blieb. Der Greve führte vertretungsweise den Vorsitz im Gericht. — Das Amt der Gerichtsdiener wurde auf Präsentation durch den Magistrat vom Bischof besetzt.

Das dreimalige Ertönen der bischöflichen Hofglocke verkündete der Bürgerschaft die Beendigung der Wahl ihrer neuen Regierungsbehörde für das laufende Jahr. Hierauf wurden an der Treppe des bischöflichen Palastes die Namen der vom Bischof ernannten Personen durch den Stadtschreiber feierlich verlesen. — Noch im 18. Jahrhundert mußte die Nachtung vom Jahre 1519 alljährlich am Tag nach dem Drei-Königs-Fest von dem für das laufende Jahr erwählten Städtmeister, Bürgermeister, Schultheisen, den zwölf eintretenden Gliedern des wechselnden Rates und den Gerichtsschöffen in der St.-Laurentius-Kapelle des Doms feierlich beschworen werden¹⁰³⁾; denselben Eid leistete jeder neu gewählte Dreizehner bei seiner Ernennung.

Waren die Ratsherren und die Mitglieder des Schöffengerichts in ihr Amt eingesetzt, so waren sie jedoch in keiner Weise mehr vom Bischof abhängig. Kein Beschluß der Rats- oder der Gerichtsbehörden bedurfte der Bestätigung oder gar Genehmigung von Seiten des Bischofs. Bei Sedisvacanz übte das Domkapitel die bischöflichen Gerechtsame über die Stadt aus.

¹⁰⁰⁾ St. A. W. A. Bd. 605.

¹⁰¹⁾ St. A. W. A. Bd. 24, Eidbuch II.

¹⁰²⁾ Vgl. auch Kapitel 5, p. 34 ff.

¹⁰³⁾ St. A. W. A. Bd. 1142; der Wortlaut des Eides ist analog der in Art. 12 der „Pfalzgrafennachtung“ vom Jahre 1519 festgelegten Eidesformel.

Die freireichsstädtischen Gerichtsinstanzen

Der Magistrat hatte die Verwaltung und Ausübung der Gerichtshoheit im Gebiete der freien Stadt. Rechtsgrundlage war, außer in Sachen, die ihr Forum vor dem Feinlichen Gericht hatten, neben allgemeinen Reichsgesetzen das Recht der freien Reichsstadt Worms, die „Stadtreformation“ vom Jahre 1499. Sie war eine der ersten Kodifikationen in Deutschland. Ihre Abfassung lag zum Teil in dem großen wirtschaftlichen Aufschwung am Ende des 15. Jahrhunderts und dem dadurch entstandenen lebhafteren interlokalen Handel und Verkehr begründet, wodurch sich ein bedeutend größeres Bedürfnis nach einer Aufzeichnung von festen Rechtsnormen entwickelte als vorher; zum andern und wohl größeren Teil ist die Ursache ihrer Abfassung in den lokalen politischen Verhältnissen zu suchen. Der Kampf zwischen der bischöflichen Macht und dem bürgerlichen Freiheitsgedanken war in Worms, wie wir gesehen haben, am Ende des 15. Jahrhunderts ein besonders hartnäckiger gewesen. Durch ein Privileg Kaiser Friedrichs III. vom 24. Dezember 1488¹⁰⁴⁾ und durch ein Mandat vom 21. Mai 1489¹⁰⁵⁾, die durch Kaiser Maximilian I. am 14. April bzw. am 25. August 1494¹⁰⁶⁾ bestätigt wurden, war dem Magistrat die Gerichtshoheit und das Recht der unbeschränkten Gesetzgebung im Gebiete der reichsfreien Stadt übertragen worden. Der Magistrat ging nun daran, den bischöflichen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt gänzlich zu unterbinden und ließ ohne die Mitwirkung des Bischofs das geltende Stadtrecht aufzeichnen, um auch auf diese Weise seine Unabhängigkeit vom Bischof darzutun. Die Quellen der „Stadtreformation“¹⁰⁷⁾ waren in der Hauptsache ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, zahlreiche königliche und kaiserliche Privilegien, Ratsverordnungen, die verschiedenen Rachtungen und das sogenannte „Montriichterbuch“, das Ratsverordnungen polizeilicher Art enthielt; ferner machte auch das Römische Recht seinen Einfluß geltend¹⁰⁸⁾. Zum Muster der Abfassung diente dem Magistrat das Nürnberger Stadtrecht aus dem Jahre 1479, aus dem auch verschiedene Teile direkt übernommen wurden. Im Jahre 1498 wurde das „Wormser Recht“ dem Druck übergeben und am 15. August 1499 in einem sogen. „Herrengebot“ publiziert. Verschiedene einschneidende Änderungen, besonders in Bezug auf die Gerichtsverfassung, mußte sich die Stadtrechtsreformation durch die beiden Rachtungen der Jahre 1519 und 1526 gefallen lassen. Die letzte Ausgabe der Wormser „Stadtreformation“ datiert aus dem Jahre 1564¹⁰⁹⁾ und zwar ist sie, wie auch sämtliche früheren Ausgaben, in deutscher Sprache abgefaßt. Der Geltungsbereich des

¹⁰⁴⁾ Arnold II, p. 468.

¹⁰⁵⁾ Arnold II, p. 469.

¹⁰⁶⁾ Arnold II, p. 471.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Eugen Kleefeld: Die Wormser Stadtreformation; „Vom Rhein“ (Monatsschrift des Wormser Altertumsvereins) Jahrgang 2, Januar 1903.

¹⁰⁸⁾ Näheres über die Wormser „Stadtreformation“ s. Carl Roehne: Die Wormser Stadtreformation I. Teil, Berlin 1897 (Der zweite Teil ist nicht erschienen); B. Schmidt: Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen. Universitätsprogramm Gießen, 1893.

¹⁰⁹⁾ Original im Stadtarchiv Worms erhalten.

Wormser Stadtrechts umfaßte das Gebiet der freien Stadt Worms; die „Stadtreformation“ behielt ihre Gültigkeit bis zur Einführung des Code civil unter der französischen Herrschaft.

Die Gerichtsinstanzen waren seit der Festlegung der Verfassungsverhältnisse in den Nachträgen der Jahre 1519 und 1526 im Laufe der Zeit mehrfach erweitert und umgestaltet worden. Am Ende des 18. Jahrhunderts treten uns folgende Gerichtsinstanzen entgegen¹¹⁰⁾:

Kirchen-, Religions- und Ehesachen der evangelischen Einwohner der Stadt gehörten vor das lutherische Konsistorium¹¹¹⁾, Angelegenheiten, die das evangelische Schulwesen betrafen, vor das Scholarchat¹¹²⁾. Bei den übrigen Einwohnern waren hierfür die betreffenden Behörden ihres Konfessionsverbandes zuständig: für die Katholiken das Wormser bischöfliche Vicariat, für die Reformierten der reformierte Pfarrer und der Kirchenvorstand, für die Juden der Rabbiner und der Jüdenvorstand.

Mit Ausnahme von Sachen, die liegende Güter betrafen, und für die bei allen Einwohnern das reichsstädtische Schöffengericht¹¹³⁾ zuständig war, unterstanden die Räte und Beamten der bischöflichen Regierung, des Hofgerichts, des Vicariats, die Geistlichen, Beamten und Diener des Domstifts, der vier Kollegiatstifte sowie der Mönchs- und Nonnenklöster in Zivilsachen dem bischöflichen Hofgericht. Alle übrigen Einwohner der Stadt waren in Zivilsachen der Jurisdiction des Magistrats unterworfen. Sie mußten ihre Klagen nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sachen bei den vom Magistrat hierzu bestellten Gerichtsinstanzen vorbringen. — Persönliche Sachen und Klagen, „welche kein gar zu weitläufigen Schriftwechsel erfordern“¹¹⁴⁾, hatten ihr Forum vor dem Magistrat selbst, der sie im allgemeinen zur weiteren Erledigung an das sogen. „Amt“ überwies. Das „Amt“ setzte sich zusammen aus den jeweils regierenden Städt- und Bürgermeistern, einem juristisch gebildeten Ratskonsulenten und einem Amtsschreiber, der das Protokoll führte. Der Konsulent hatte hierbei nur beratende Stimme. Das „Amt“ hatte etwa die Funktion eines Schiedsgerichts und verhandelte größtenteils in mündlichem Verfahren. Von dem Spruch des „Amtes“ wurde an den Magistrat appelliert; dessen Urteil konnte gemäß Art. 28 der Nachtrag vom Jahre 1519 am bischöflichen Hofgericht oder an den höchsten Reichsgerichten angefochten werden. — Die Instanz für Sachen, die „Actiones reales zum Vorwurf hatten“¹¹⁵⁾, nämlich bei der Verpfändung und Ausflagung unbeweglicher Güter und in „Angeleits-Sachen“¹¹⁶⁾ sowie bei allen gerichtlichen Notierungen des Sachenrechtes war für sämtliche Einwohner der Stadt — bei Berücksichtigung der erwähnten Sonderstellung für die Beamten der bischöflichen Regierung, des katholischen Klerus, dessen Beamten und Dienerschaft — das alte reichsstädtische Schöffengericht. Bei Appellationen

¹¹⁰⁾ Dargestellt auf Grund der „Apologia der Stadt Wormbs contra Bis-tum Wormbs“, der „Historisch-diplomatischen Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte, insonderheit von der . . . Freyen Reichs-Statt Worms“ von Johann Friedrich Morik sowie verschiedener Rats-, Gerichts- und Amterprotokolle aus dem Stadtarchiv Worms.

¹¹¹⁾ s. Kapitel 6, p. 37.

¹¹²⁾ Über die Zusammenlegung des Schöffengerichts s. p. 41.

¹¹³⁾ Morik, p. 570.

¹¹⁴⁾ Morik, p. 570.

¹¹⁵⁾ Sachen hauptsächlicher Natur; vgl. Stadtreformation, Buch V, Teil 4.

konnte sich derjenige, der zuerst appellierte, entweder an den Magistrat oder gleich — nach freier Wahl — an das bischöfliche Hofgericht oder an die höchsten Reichsgerichte wenden; in „Angeleits-Sachen“ fand Appellation nur an den Magistrat statt.

Zehntstreitigkeiten und Wucher der Juden hatten ihr Forum vor dem bischöflichen Hofgericht.

Kuratellsachen, Inventur- und Erbschaftsangelegenheiten, Versteigerungen und Ob signationen besorgte das sogenannte „Bierer-Amt“. Es setzte sich aus vier hierzu befähigten, meistens juristisch gebildeten evangelischen Bürgern zusammen und hatte ein Mitglied des Dreizehner-Kollegiums zum Präsidenten. Von den Entscheidungen des „Bierer-Amtes“ wurde an den Magistrat appelliert, von dessen Urteilen an das bischöfliche Hofgericht oder an die höchsten Reichsgerichte.

Die Befugnisse dieser verschiedenen Gerichtsinstanzen griffen oft sehr ineinander über, sodaß Kompetenzstreitigkeiten sowie Anfechtungen der Urteile durch die Prozeßführenden nicht selten waren. Mit Ausnahme von Schmähs-, Ehr- und Erbzinssachen¹¹⁶⁾ durfte von den Sprüchen des „Amtes“ (bzw. des Magistrates) und des Schöffengerichtes nach einem von Kaiser Maximilian I. der Stadt am 8. Januar 1514 erteilten privilegium de non appellando¹¹⁷⁾ an das bischöfliche Hofgericht und an die Reichsgerichte nur appelliert werden, wenn das Streitobjekt einen Wert von mindestens fünfzig rheinischen Gulden hatte.

In Kriminal- und Polizeianglegenheiten waren alle Einwohner der Stadt ohne Ausnahme der Jurisdiction des Magistrats unterworfen; dessen Urteile konnten bei diesen Sachen nicht angefochten werden. Einige, im allgemeinen je drei Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums (darunter der jeweils zuletzt abgegangene Schultheis des Schöffengerichtes) und des wechselnden Rates bildeten das Peinliche- und Kriminalgericht, das für schwere Verbrechen gegen Leben und Gut zuständig war. Es wurde alljährlich neu besetzt. Der jeweils regierende Bürgermeister führte den Vorsitz. Ein juristisch gebildeter Ratskonsulent wurde mit beratender Stimme zugezogen. In derselben Zusammensetzung bildeten sie das Polizeigericht, das über Vergehen gegen die Stadtpolizeiordnung¹¹⁸⁾ urteilte. Rechtsgrundlage für das peinliche Verfahren (Verfahren auf Leben und Tod) war die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 (Constitutio Carolina Criminalis). Der Urteilsfinder in peinlichen Angelegenheiten mußten es mindestens vierundzwanzig sein. Stadtmeister, Bürgermeister, Schultheis, Magistrat und Schöffengericht sprachen das Urteil. Der Verurteilte sollte vor dem Hinausführen auf den Richtplatz zur Stiege des bischöflichen Saales oder zu dem „Stein“ (auf dem Domplatz) geführt werden¹¹⁹⁾.

Das Feld- oder Pörtelgericht führte die Aufsicht über die Gemarkung der Stadt, deren Grenzen etc. und strafe Feldfrevel¹²⁰⁾. Es setzte sich aus acht hierzu befähigten Personen (Bürgern aus der Gemeinde und Herren des wechselnden Rates) zusammen, wobei ein Dreizehner das Präsidium führte. Das Pörtelgericht bestellte auch die Feldschützen.

¹¹⁶⁾ Vgl. Art. 28 der Pfalzgrafenrchtung vom Jahre 1519.

¹¹⁷⁾ Abgedruckt bei Morik app. doc. p. 221.

¹¹⁸⁾ St. A. M. A. Bd. 24, Eibbuch II.

¹¹⁹⁾ Vgl. Art. 29 der Pfalzgrafenrchtung vom Jahre 1519.

¹²⁰⁾ Die Jagd in der städtischen Gemarkung war für jeden Bürger frei.

In Klagen, die den Magistrat als solchen oder die Stadt betrafen, bildete nach einem Privilegium Kaiser Maximilians I. vom 10. Juli 1514¹²¹⁾ eine Kommission von neun Herren des Dreizehner-Kollegiums und des wechselnden Rates das ordentliche Gericht. Der Stadt war durch dieses sogen. Privileg der ersten Instanz die Vergünstigung gewährt worden, daß alle, die irgend eine Klage gegen den Magistrat oder die Stadt vorzubringen hätten, sie in erster Instanz nur bei dieser vom Magistrat ernannten Gerichtsbehörde vorbringen durften¹²²⁾. Die neun Ratsherren sollten hierbei aller Pflichten gegen die Stadt entledigt sein. Zugezogene juristisch gebildete Ratskonsulenten hatten beratende Stimme. Von dem Urteil dieser Kommission konnte an die höchsten Reichsgerichte appelliert werden¹²³⁾.

Zum Zeugenverhör wurden jährlich zwei Dreizehner bestellt.

Die städtische Verwaltungsorganisation¹²⁴⁾

Dem Dreizehner-Kollegium, als der beständigen Ratskörperschaft, war in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1522 und in der Rachtung vom Jahre 1526 die Verwaltung der Stadt übergeben worden. Die Dreizehner sollten danach lebenslänglich „die Administration und Verwaltung haben, der gemein Statt obliegend, Ruß und Nothdurfft bedenden, handeln, schalten und walten, wie ihrem Ampt gebührt, und zustehet“¹²⁵⁾. Die Dreizehner besetzten denn auch selbst die wichtigsten Stellen der verschiedenen Verwaltungszweige oder wenigstens das Direktorium des betreffenden Amtes¹²⁶⁾.

¹²¹⁾ Abgedruckt bei Morik app. doc. p. 225; vgl. hierzu Arnold II p. 488.

¹²²⁾ Der Beklagte war danach gleichzeitig Richter.

¹²³⁾ Der letzte Prozeß, der an diesem sogen. „Austrägalgericht“ ausgetragen wurde, betraf einen Streit zwischen der Stadt und dem katholischen Klerus über die Besitzverhältnisse an der St. Magnuskirche im Jahre 1790. (St. A. W. A. Bd. 618, Ratsprotokoll vom 18. Mai).

¹²⁴⁾ Dargestellt auf Grund der Rats- und Amterprotokolle aus dem 18. Jahrhundert.

¹²⁵⁾ Rachtung vom Jahre 1526.

¹²⁶⁾ Bei der Vergebung der Ämter wurde weniger auf Sachkenntnis und Fähigkeiten Wert gelegt als vielmehr auf Rang und Alter der Kandidaten; die beiden jüngsten Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums hatten keinen Anspruch auf ein bezahltes Amt. U. a. ergab sich bei dieser Art der Ämterverteilung, daß manchmal ein unfähiger Dreizehner zum Rechenstubenschreiber ernannt und gleichzeitig genehmigt wurde, daß er sich zur Verrichtung seiner Amtspflichten einen Ersatzmann aus dem Dreizehner-Kollegium erwählte; denn nach der allgemeinen Ordnung konnte er nur Rechenrat werden, wenn er vorher das Amt eines Rechenstuhlers versehen hatte. Vergebens wandten sich oft vernünftige Stimmen wie im Jahre 1783 der in den Dreizehner-Rat neu eingetretene Johann Daniel Knode gegen diesen „Schlendrian“, die Verwaltungsämter „nur der Rangordnung nach, ohne die allergeringste Prüfung der Kräfte und Kenntnisse der darinnen vor kommenden Geschäfte bloß der damit verknüpften Emolumenten wegen“ zu vergeben, denn „kein Mensch schide sich zu allen Geschäften, sondern der eine zu dießem, der andere zu einem andern, und nach eines jeden Qualität müsse man die Ämter pflichtmäßig austheilen“. (St. A. W. Bd. 611; Ratsprotokoll vom 17. Januar 1783.)

Die Aufsicht über das evangelische Kirchenwesen, die Kirchenzucht und das Eherecht übte das lutherische Konsistorium¹²⁷⁾ aus; bei der Erledigung einer evangelischen Pfarrstelle berief es einen neuen Geistlichen. Das Konsistorium wurde von einem Mitglied des Dreizehner-Rates als Präsidenten, verschiedenen rechtsgelehrten Dreizehnern, einigen evangelischen Geistlichen und einem Ratskonsulenten als Beisitzer gebildet.

Das Scholarchat¹²⁸⁾ führte die Aufsicht über das städtische Gymnasium und die evangelische Volksschule. Es setzte sich aus einem Pfarrer und einigen juristisch gebildeten Dreizehnern zusammen.

Die städtische Finanzbehörde war die Rechenstube oder das Kammerkollegium. Sie verwaltete die Einnahmen der Stadt, die teils in landesherrlichen Gefällen und Abgaben, teils in dem Ertrag des Gemeindebesitzes bestanden. Ihre Ausgaben bestimmte das Dreizehner-Kollegium, selten mit Zuziehung des wechselnden Rates. Die Rechenstube war den vier ältesten Mitgliedern des Dreizehner-Rates anvertraut, den sogen. Rechenräten. Nach dem Rechenratseid¹²⁹⁾, den jedes Mitglied dieses Kollegiums bei seinem Amtsantritt ablegen mußte, durften sie einander nicht „mit naher Blutverwandt oder Sippschaftt zugethan seyn“. Der älteste der vier Rechenräte führte das Präsidium, der jüngste war Rechenstubenschreiber. Die Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige, der Ungeldämter, der vier Zolleinnahmestellen, des Kaufhausamtes etc. lieferten den Überschuß der Einnahmen ihrer Ämter (d. h. nachdem sie ihre festgesetzten Bestellungen und die bei ihren Amtsgeschäften notwendigen Auslagen abgezogen hatten) vierteljährlich der Rechenstube ab. Eine Zentralisation des städtischen Rechnungswesens im modernen Sinne kannte man damals noch nicht; die einzelnen Ämter der städtischen Verwaltung hatten eigenes Kassenwesen, führten ihren eigenen Sonderhaushalt und legten der Rechenstube von Zeit zu Zeit über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab¹³⁰⁾. Das Dreizehner-Kollegium hatte die alleinige Aufsicht über die Rechenstube und hörte jährlich deren Rechenschaftsbericht ab, dem die Abrechnungen der verschiedenen Verwaltungsämter beigelegt waren. Dem Magistrat wurden in Anwesenheit von Zunftdeputierten lediglich die Einnahmeposten vorgelesen; von den Ausgaben des städtischen Haushaltes erhielten weder die Mitglieder des wechselnden Rates noch die Deputierten der 17 Zünfte Kenntnis, was bei ihnen andauerndes Mißtrauen hervorrufen konnte, das sich oft in starkem Unwillen über die Art der Rechnungsablegung durch das Dreizehner-Kollegium äußerte.

Das städtische Ungeld¹³¹⁾ wurde von den verschiedenen Ämtern für Pfor-

¹²⁷⁾ St. N. W. N. Bde. 1235—1251.

¹²⁸⁾ St. N. W. N. Bde. 1225—34.

¹²⁹⁾ St. N. W. N. Bd. 24, Eibbuch II.

¹³⁰⁾ St. N. W. N. Bde. 1252—1416.

¹³¹⁾ Eine indirekte Steuer, deren Ertrag ursprünglich nur für die Herstellung und Unterhaltung der Befestigungsanlagen verwendet werden sollte.

tenungsgeld¹³²), Weingeld¹³³), Mehlungeld¹³⁴) und Fleischaccis¹³⁵) erhoben. Jedes dieser Ämter hatte einen Präsidenten (ein Mitglied des Dreizehner-Kollegiums) und einen Angeldschreiber. Dem Senatus plenus (Magistrat und Junftdeputierte) erstatteten die Angeldämter lediglich über ihre Einnahmen vierteljährlich Bericht¹³⁶).

Die Besteuerung und die Kontrolle der Waren, die im städtischen Kaufhaus, wo ständig Markt gehalten wurde, ausgelegt und feilgebieten wurden, gehörte zu den Obliegenheiten des Kaufhausamtes; es erhob ebenso Abgaben auf die Durch- und Ausfuhr von Vieh und Waren. Die Handwerker und Handelsleute zahlten für ihr Verkaufsrecht im städtischen Kaufhaus¹³⁷) daneben noch ein bestimmtes Standgeld. Für die Benutzung der städtischen Wagen, was bei verschiedenen Waren Zwang gewesen ist, wurden bestimmte Gebühren erhoben. Die Verwaltung des städtischen Kaufhauses führten mehrere Kaufhausmeister und Kaufhausknechte unter der Direktion verschiedener Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums.

Das Bauamt a) besorgte die Neuerrichtung und die Unterhaltung öffentlicher Gebäude, hatte die Aufsicht über die Straßen, Brücken, Wege und die Rheindämme. Zwei Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums standen dem Bauamt als Ober- bzw. Unterbauherren vor. Handwerker, Tagelöhner und Bauhofknechte waren ihnen untergeben. Fronden gab es in Worms damals nicht mehr. Sämtliche Ausgaben des Bauamtes trug die Stadtkasse¹³⁸).

Die Verwaltung der Gemeindegüter (Allmende) wurde von zwei Mitgliedern des Dreizehner-Rates versehen: dem Allmendamt a). Der Naturalertrag aus den Gemeindegütern wurde vom Bauamt eingebracht, vom Bieramt versteigert, und der Erlös hiervon auf der Rechenstube abgefertigt. Gemeindegüter (Häuser, 4 Mühlen¹³⁹), ein städtischer Kran am Hafen,

¹³²) Ein Oktroi auf verschiedene Waren, der beim Passieren der Tore erhoben wurde. Personen zahlten ein Sperrgeld in verschiedener Höhe, je nachdem sie Bürger, Weisassen, Juden der Stadt oder „Ausländer“ waren. St. A. W. A. Bde. 1164—1171.

¹³³) Der Besteuerung unterlag aller Wein, der von den Wirten verzapft wurde. St. A. W. A. Bde. 1172—1178.

¹³⁴) Mehlungeld wurde sowohl auf die Durch- und Ausfuhr von Getreide erhoben, als auch auf alles Mehl, das von den Einwohnern und den Bäckern der Stadt verbacken wurde. Bierbrauer zahlten ein Malzungsgeld. St. A. W. A. Bde. 1179—1181.

¹³⁵) Der Christen- und Judenmehgeraccis war an die Metzgerzunft verpachtet; sie entrichtete im Jahre 1792 hierfür eine Pauschalsumme von 2200 Gulden. St. A. W. A. Bde. 1184—1186.

¹³⁶) Über das städtische Schatzungswesen s. v. 28.

¹³⁷) In dieser Zeit gab es noch keine Verkaufsläden, in denen die Handwerker und Kaufleute ihre Erzeugnisse und Waren hätten feilbieten können. Das Kaufhaus war damals Zentrum des städtischen Gewerbes und Handelsverkehrs. St. A. W. A. Bde. 1190—94.

¹³⁸) Jeder Bürger zahlte an „Bau- und Cassengeld“ jährlich 48 Kreuzer.

¹³⁹) Die Mühlen waren verpachtet. Die Loch-Mühle entrichtete jährlich 10¼ Malter Korn, die Rhein-Mühle: 30 Malter Korn, die Walfmühle: 80 fl. und die Kirchgarten-Mühle: 4 Malter Korn und 5 fl. 10 fr. Allmendzins für die dazu gehörenden Wiesen.

a) St. A. W. A. Bde. 1147—1163.

eine Rheinfähre¹⁴⁰⁾, ein Ziegelofen und eine Kalkhütte¹⁴¹⁾, Äcker, Wiesen, Wald, Wingerter¹⁴²⁾, Fischteiche¹⁴³⁾ etc.) durften nicht veräußert werden. Zum Teil waren sie verpachtet. Bauamt und Almendamt waren meistens in einer Hand vereinigt.

Für das Militärwesen und die Angelegenheiten des städtischen Wacht-dienstes war das Kommissariat b) zuständig, das von zwei Dreizehnern gebildet wurde. Die Wachen an den Toren¹⁴⁴⁾ wurden zum Teil aus den Reihen der Bürger selbst gestellt, zum Teil auch durch die angestellten etwa 20 Stadt-soldaten, die aus der Schatzungskasse und aus dem Beitrag der Bürger be-soldet wurden, die an Stelle ihres persönlichen Wachtdienstes jährlich 6 Gul-den entrichteten. Kasernen und Magazine gab es in Worms nicht. Die Ein-quartierung der Truppen besorgte im Bedarfsfalle ein hierzu besonders ge-bildetes Quartier-Amt, das sich aus Dreizehnern und Mitgliedern des wechselnden Rates zusammensetzte.

Das Feuer-Amt¹⁴⁵⁾ wachte über die Ausführung der Feuerpolizeiord-nung; es wurde von je zwei Mitgliedern des Dreizehner-Kollegiums und des wechselnden Rates verlesen.

Ein Beisassen-Amt¹⁴⁵⁾ besorgte die Verwaltungsgeschäfte über die Wormser Beisassenschaft und die Einziehung ihrer Abgaben an Schußgeld. Es wurde von einem Präbidenten aus dem Dreizehner-Kollegium, einem Amts-schreiber und einem Amtsgelhilfen gebildet.

Die Aufsicht über die Apotheken und das städtische Gesundheitswesen unterstand dem Physika¹⁴⁵⁾, das sich aus einem Dreizehner als Präbidenten und verschiedenen Räten, die als Stadträte verpflichtet waren, zusam-mensetzte.

Neben diesen Verwaltungskommissionen finden wir noch eine Menge städtischer Angestellten, Vertreter am Reichstag, am Kreistag, am Reichs-sammergericht und am Reichshofrat, Offiziere und Stadtsoldaten, vier ewan-gelische Geistliche, sieben Lehrer, einen Organisten, einen Glöckner, zwei aus der Stadtkasse besoldete Hebammen, vier Pförtner, zwei Katsdiener, mehrere Kollektoren verschiedener Einnahmestellen, einen Scharfrichter, einen Schin-der, einen Bettelvoigt, verschiedene Pfleger im städtischen Waisenhaus, im Krankenhaus, in der „Elendenherberge“ und andere Funktionäre verzeich-net¹⁴⁶⁾. Für ein Gemeinwesen wie Worms war dies ein zu großer und kost-

¹⁴⁰⁾ Im Jahre 1792 war sie gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 279 fl. an Cornelius Heyl verpachtet.

¹⁴¹⁾ Beide hatte Cornelius Heyl in Erbbestand; er zahlte hierfür jährlich 85 fl. auf die Rechenstube.

¹⁴²⁾ Etwa 15¼ Morgen.

¹⁴³⁾ Der Erlös hiervon betrug jährlich etwa 50 Gulden.

¹⁴⁴⁾ Die vier Haupttore waren: Das Spener-, das Martins-, das Andreas- und das Neutor.

¹⁴⁵⁾ St. A. W. A. Bde. 1215—1218 bzw. 1040, 1042, 1046 bzw. 1208—1214.

¹⁴⁶⁾ St. A. W. A. Bde. 1215—1218 bzw. 1040, 1042, 1046 bzw. 1208—1215.

¹⁴⁵⁾ St. A. W. A. Bde. 1215—1218 bzw. 1040, 1042, 1046 bzw. 1208—1215.

¹⁴⁶⁾ Vgl. das bei Boos IV, p. 534 abgedruckte Ämterbüchlein für das Jahr 1731; (St. A. W. A. Bd. 19).

b) St. A. W. A. Bde. 1219—1222.

spieliger Verwaltungsapparat, wenn auch einzelne Stellen ehrenamtlich versehen wurden. Die Besoldungen waren in Anbetracht der Armut der Stadt sehr beträchtlich. Sie wurden teils nach einem festgelegten Fuß zusammengestellt, teils wurden die Beträge nach Willkür verabreicht. So bezog ein Dreizehner je nach der Zahl der Ämter, die er bekleidete, zwischen 250 und 500 Gulden jährlich, der regierende Bürgermeister 200 Gulden, der städtische Vertreter am Reichshofrat 400 Gulden, die Vertreter am Reichskammergericht und am Reichstag je 300—400 Gulden, die Ratskonsulenten je bis zu 500 Gulden, die Rats- und Stadtschreiber je 200 Gulden, die lutherischen Pfarrer je 200—400 Gulden u. s. f. Im Jahre 1750, einem Normaljahr, wurde so weit mehr als die Hälfte der gesamten städtischen Einnahmen für Besoldungen ausgegeben¹⁴⁷⁾. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushaltes für die Zeit von 1750—1792 bewegten sich zwischen 20 000 und 30 000 Gulden, wobei jedoch nicht alle Posten verzeichnet sind. So blieb die Stadt oft mehrere Jahre lang die Reichs- und Kreissteuern schuldig, auch wurde das Schirmgeld an die Kurpfalz¹⁴⁸⁾ nur sehr unregelmäßig gezahlt.

Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem wechselnden Rat und dem Dreizehner-Kollegium

Die Verfassung der Stadt hatte seit der Rachtung vom Jahre 1526 keine Veränderung mehr erfahren, obwohl eine Reform sehr notwendig gewesen wäre. Für die kleine Stadt des 18. Jahrhunderts war der Regierungsapparat überaus teuer und die Zahl der Beamten zu groß. Es wurden denn auch im Laufe der Zeit verschiedene Versuche einer Umgestaltung bzw. einer Einschränkung und Verbilligung der städtischen Verwaltung unternommen, die teils von einzelnen Ratsherren selbst ausgingen, teils von der Bürgerschaft angeregt wurden. So hatte schon kurz nach der Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 der Dreizehner Johann Friedrich Seidenbänder, der sich um die Wiederherstellung und Aufwärtsentwicklung der Stadt sehr verdient gemacht hat, den allzu umfangreichen Regierungsapparat getadelt und vergeblich den Vorschlag gemacht, zwei gewissenhafte tüchtige Männer als besoldete Beamte an die Spitze der städtischen Verwaltung zu stellen. Die Zahl der Einwohner war seit dem ausgehenden Mittelalter und besonders durch das furchtbare Schicksal der Stadt im Jahre 1689 stark zurückgegangen, so daß eine einfachere und billigere Verwaltungsorganisation den seit der Festlegung der Verfassung völlig veränderten Verhältnissen angepaßt gewesen wäre. Leider ist dieser Vorschlag Seidenbänders nicht ausgeführt worden; denn die einseitige Veränderung der städtischen Verfassung durch die Bürgerschaft hätte dem Bischof damals leicht eine Handhabe geben können, die Stadt des Vertragsbruches zu beschuldigen, um sie dann gewaltsam ganz seiner Herrschaft zu

¹⁴⁷⁾ Ein genaues Verzeichnis über die Art und Höhe der einzelnen städtischen Einnahmen und Ausgaben für ein Normaljahr (1751) s. Boos IV, p. 536 ff.

¹⁴⁸⁾ Die freie Reichsstadt Worms stand seit dem Jahre 1483 gegen Zahlung eines jährlichen Schirmgeldes in Höhe von 300 Gulden unter kurpfälzischem Schutze. Der Vertrag mußte alle 60 Jahre erneuert werden. Die letzte Erneuerung fand im Jahre 1782 statt.

unterwerfen¹⁴⁹⁾. Im Jahre 1750 zog der Magistrat wieder in Erwägung, die Zahl der Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums und des wechselnden Rates zu vermindern. Auch dieser Vorschlag, dem der Kaiser schon zugestimmt hatte, scheiterte an dem Widerstande des Bischofs, der eine Antastung und Beschränkung seiner in den Rachtungen fundierten Wahlgerechtfame befürchtete. Die Verhandlungen führten nur zu dem kläglichen Ergebnis, daß hinfort jeweils die sechs Dreizehner, die zuletzt in das Kollegium eintraten, auf die jedem Dreizehner zustehende feste Besoldung von jährlich 210 Gulden verzichten mußten, bis die städtischen Schulden gänzlich abgetragen seien¹⁵⁰⁾.

Das Dreizehner-Kollegium ergänzte sich gemäß den Bestimmungen der Rachtung vom Jahre 1526 durch Kooption, während der wechselnde Rat jährlich von dem gesamten Magistrat bestellt wurde. Durch die Art der Wahl wußte das Dreizehner-Kollegium den wechselnden Rat ganz nach seinem Sinn zu gestalten. Auch dieser wechselnde Rat war praktisch eine ständige Ratskörperschaft, da in der Regel die ausscheidenden Ratsherren nach je zwei Jahren wieder gewählt wurden. Das Dreizehner-Kollegium war im Jahre 1522 mit der tatsächlichen Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte der Stadt beauftragt worden und zwar hauptsächlich aus dem Grund, weil der bisherige Wechsel der Mitglieder des Rates einer einheitlichen Politik hinderlich war und die zünftigen Ratsmitglieder ihren Berufsgeschäften nachgehen mußten. Die Stiftungsurkunde vom Jahre 1522¹⁵¹⁾ und die Rachtung vom Jahre 1526 gaben dem Dreizehner-Kollegium den Charakter eines Ausschusses und Exekutivorgans des gesamten Rates, einer vom großen Rat zur Vorbereitung der Geschäfte freiwillig angestellten ständigen Kommission, die ihm untergeordnet bleiben und ohne seine ausdrückliche Billigung nichts Entscheidendes verfügen sollte; dies kommt in folgenden Worten der Stiftungsurkunde deutlich zum Ausdruck: „. . . Was sie oder ihre Nachkommen also in solchen Sachen handeln, das sollen sie uns, dem Rath und unsern Nachkommen zu allen Zeiten anzeigen, das wir uns (wir wüßten denn aus ehehaften Ursachen ein Besseres zu finden) gefallen lassen und mit ihnen darin beschließen sollen ohne Arglist und Gefährde“; die Rachtung vom Jahre 1526 erkannte das bestehende Dreizehner-Kollegium an und bestimmte: Die Dreizehner sollen „den Rath der Statt Wormbs besitzen, und die Administration und Verwaltung haben, der gemein Statt obliegend, Nutz und Nothdurfft bedenken, handeln, schalten und walten, wie ihrem Ampt gebührt, und zustehet“; — was „ihrem Ampt gebührt, und zustehet“ war in der Stiftungsurkunde niedergelegt worden. Nach dem Ratseid, den die Dreizehner im 18. Jahrhundert schwören mußten¹⁵²⁾, waren sie verpflichtet, die Befehle des wechselnden Rates zu vollziehen; ihre eigenen Beschlüsse mußten sie geheimhalten und durften sie erst mit Wissen und Genehmigung des wechselnden Rates ausführen. Die Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums konnten, wie schon erwähnt, durch einen Beschluß des wechselnden Rates ihrer Ämter enthoben werden, wenn sie sich irgend etwas hatten zuschulden kommen lassen. Dem Dreizehner-Kollegium war somit zwar die Verwaltung der Stadt übertragen

¹⁴⁹⁾ Tatsächlich hatte der Bischof, dessen Schwester zudem noch die Gemahlin des damals regierenden Kaisers war, seine Angriffe auf die Freiheit der Stadt erneuert. Vgl. Boos IV, p. 473 u. 524.

¹⁵⁰⁾ St. A. W. A. Bd. 1119.

¹⁵¹⁾ S. Anhang Nr. 1, p. 234.

¹⁵²⁾ Vgl. p. 31.

worden, die obersten Regierungsgerechtfame und die Aufsicht über die Tätigkeit der Dreizehner jedoch hatte sich der wechselnde Rat noch vorbehalten. Das Dreizehner-Kollegium sollte ursprünglich nur den Charakter einer Exekutivbehörde des wechselnden Rates haben. Während der zweieinhalb Jahrhunderte seines Bestehens hatte das Dreizehner-Kollegium seine Machtbefugnisse jedoch weit über die ihm gesteckten Grenzen ausgedehnt. Der wechselnde Rat hatte ihm gemäß der Stiftungsurkunde alle größeren Arbeiten übertragen, wodurch die Dreizehner im Laufe der Zeit auf Grund ihrer besseren Kenntnis in der Führung der Stadtgeschäfte bald die ausschlaggebende Stimme in den Sitzungen des Magistrats erhielten. Die Apologie aus dem Jahre 1694 spricht schon von einer ganz selbständigen und unabhängigen Stellung der Dreizehner. Die Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 trug dann noch indirekt in verstärktem Maße zur Höherentwicklung ihrer Machtbefugnisse bei: Die Einwohnerschaft war zum großen Teil in das rechtsrheinische Deutschland geflohen bzw. ausgewandert und das Gemeinwesen in voller Auflösung¹⁵³). Da ergriffen einige nach Frankfurt geflohene Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums die Initiative, leiteten von dort aus den Wiederaufbau der Stadt, führten selbständig die städtischen Regierungsgeschäfte weiter und ergänzten sich beim Tode eines Mitgliedes ohne Mitwirkung des Bischofs. Ihre Rückkehr nach Worms im Jahre 1699 und die Wiederherstellung der früheren Regierungsverhältnisse änderte wenig an der einmal errungenen Machtposition des Dreizehner-Kollegiums. Die Besetzung der Dreizehner-Ratsstellen durch Kooption und die Lebenslänglichkeit derselben mußten notwendig zu einer Cliquenwirtschaft und zu einer Beschränkung der Ratsstellen auf einen engen Kreis regimentsfähiger Familien führen, deren Ziel die Erbllichkeit der Ratsstellen war. Um seine besondere Stellung innerhalb des gesamten Magistrats noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, bezeichnete sich das Dreizehner-Kollegium gelegentlich als den „inneren geheimen Rath“, was oft den energischsten Widerspruch des wechselnden Rates und der Bürgerschaft hervorrief. Ursprünglich hielt der wechselnde Rat seine Sitzungen Dienstags ab und erteilte dem Dreizehner-Kollegium seine Aufträge, das dann über die Art ihrer Durchführung am folgenden Mittwoch beratschlagte. Dieser Brauch war mit der Erweiterung der Machtbefugnisse des Dreizehner-Kollegiums außer Übung gekommen. Im 18. Jahrhundert versammelten sich beide Ratskollegien an demselben Tag, aber getrennt in zwei verschiedenen Räumen. Das Dreizehner-Kollegium handelte selbständig und hatte die wirkliche Ausübung der Regierungsgerechtfame. Es berief die Herren des wechselnden Rates nach Belieben zu seinen Sitzungen, wo dann der wechselnde Rat seine Wünsche vorbringen konnte. Das Dreizehner-Kollegium teilte dem wechselnden Rat von seinen Beschlüssen und seiner Tätigkeit nur mit, was es für nötig erachtete, gleichgültig, ob dieser dann seine Zustimmung erteilte oder nicht, und entließ ihn wieder ganz nach Belieben. Verschiedene Ämter besetzte das Dreizehner-Kollegium ohne Zuziehung und oft gegen den Willen des wechselnden Rates. Die Herren des wechselnden Rates waren eigentlich nur noch Statisten, die berufen wurden, wenn man sie brauchte und angewiesen wurden, sobald es sich um die Beratung wichtiger Angelegenheiten handelte. Aber trotzdem wurden alle Schriftstücke im Namen von „Stätt-Bürgermeister und Rath der freyen Statt Worms“ ausgefertigt, obwohl der

¹⁵³) Vgl. p. 8.

Bürgermeister und die Herren des wechselnden Rates oft nichts von ihrem Inhalt erfuhren. Diese Regierungspraxis rief natürlich große Erbitterung und oftmals einen allerdings vergeblichen Widerspruch des wechselnden Rates hervor. Nun hatte im Jahre 1756 Johann Friedrich Moritz seine oben erwähnte „Historisch-Diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte insonderheit von der . . . Freyen Reichs-Statt Worms“ erscheinen lassen. Durch diese Schrift und die ihr angefügte Urkundenammlung lernte der wechselnde Rat die Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums und damit dessen Befugnisse kennen. Der wechselnde Rat wurde sich seiner eigenen Rechte wieder bewußt und forderte gleich nach dem Erscheinen der Moritz'schen Abhandlung das Dreizehner-Kollegium mehrmals vergeblich auf, ihn zu dessen Sitzungen unbeschränkt zuzulassen und ihn nicht mehr weiterhin an seinen in der Verfassung fundierten Rechten zu kürzen; aus der Darstellung von Moritz gehe klar hervor, daß der wechselnde Rat eigentlich dem Dreizehner-Kollegium übergeordnet sein sollte, und die Dreizehner nur in seinem Auftrag Regierungsgeschäfte ausführen dürften; eine selbständige Stellung komme dem Dreizehner-Kollegium also nicht zu, weshalb auch alle Erlasse und Briefe im Namen des gesamten Magistrats der Reichsstadt Worms ausgefertigt würden.

Ein Privatprozeß gab dann im Jahre 1778 die Veranlassung, daß drei Mitglieder des wechselnden Rates beim Reichskammergericht in Wezlar gegen das Dreizehner-Kollegium Klage erhoben¹⁵⁴⁾. Unter Berufung auf die Stiftungsurkunde vom Jahre 1522 beschuldigten sie den Dreizehner-Rat der Übertretung seiner Rechte; sie werfen verschiedenen Mitgliedern desselben eigennützige Handlungen vor und ersuchen das Reichskammergericht, den Dreizehner-Rat wieder in seine durch die Stiftungsurkunde beschränkte Stellung zurückzuführen¹⁵⁵⁾. Das Reichskammergericht erließ schon nach kurzer Zeit, am 18. Juli 1778, ein Mandat, worin es den Dreizehnern bei Strafe von zehn Mark lötligen Goldes befiehlt, sie sollen „der unterm 6ten Decembris 1522 errichteten Foundation aufs genaueste nachleben, nichts unternehmen, was selbiger nur im mindesten entgegen ist, den untern oder abwechselnden Rath bei seinen bisherigen und in gedachter Foundation gegründeten Rechten nicht beschränken, vielmehr alles, was der Foundation zuwider bis jetzt geschehen gänzlich cassiren und in Zukunft Euch aller eigenmächtigen Fundationswiderigen Thathandlungen gänzlich enthalten“. Durch dieses Mandat bestärkt, erteilten am 6. August 1778 fünf gewesene Bürgermeister und fünfundschwanzig Senatoren der großen sechsunddreißig Personen zählenden Ratskörperschaft, denen sich der Dreizehner Ammon anschloß, ihre Vollmacht zur Durchführung eines Prozesses gegen das Dreizehner-Kollegium beim Reichshofrat. Mit der Führung des Prozesses wurden drei Senatoren beauftragt. Die Klageschrift wurde nach einigen ergebnislos verlaufenen Vergleichsverhandlungen am 8. Februar 1779 beim Reichshofrat in Wien eingereicht.

¹⁵⁴⁾ St. A. W. A. Bd. 1116.

¹⁵⁵⁾ Vgl. für das Folgende die Bemerkungen von Fischer, Zeitschrift des Wormser Altertumsvereins „Der Wormsgau“, Bd. 1, Heft 7, 1929, p. 247 ff.; Boos IV, p. 531 ff.

Der wechselnde Rat ließ im Laufe des Jahres 1779 eine Schrift erscheinen mit dem Titel: „Altenmäßige Geschichts- und Proceß-Erzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst und suchte darin die Bevölkerung über die rechtlichen Verhältnisse seines Processes mit dem Dreizehner-Kollegium aufzuklären. Die Dreizehner bestreiten nach dieser Schrift die Gültigkeit der Stiftungsurkunde ihres Kollegiums vom Jahre 1522; die darin festgelegte Beschränkung der Rechte des Dreizehner-Kollegiums sei durch die Rachtung vom Jahre 1526 aufgehoben worden; erst sie habe ihm die eigentliche Führung der Regierungsgeschäfte übertragen. Wie auch die „Apologia der Stadt Worms contra Bistum Worms, 1695“ ausführe, sei der aus dreizehn Personen bestehende „geheime, innere, alte und beständige Rath“ der eigentliche wahre Magistrat, der selbständig beschließen und handeln dürfe, wogegen dem wechselnden Rat ein „ius collegii“ nicht zukomme, und er somit auch keine Beschlüsse fassen könne. Der wechselnde Rat bilde keinen „corpus separatum“, sondern sei lediglich dem Dreizehner-Kollegium auf je ein Jahr beigeordnet. Der wechselnde Rat suchte nun in seiner Schrift diese irriige Auffassung des Dreizehner-Kollegiums zu widerlegen. Er erläutert die bei Moritz abgedruckte Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums und die Rachtung vom Jahre 1526 und stellt fest, daß hiernach der wechselnde Rat verfassungsmäßig die oberste reichsstädtische Behörde ist, das Dreizehner-Kollegium ihm im Jahre 1522 als exekutives Organ angegliedert wurde und gemäß der Rachtung vom Jahre 1526 lediglich die Befehle des wechselnden Rates zu vollziehen habe. Der wechselnde Rat setzt sich noch mit der Anschulldigung der Dreizehner auseinander, er habe sich nach dem sogenannten Privilegium Lustregale, das Kaiser Maximilian I. der Stadt am 10. Juli 1514 verliehen¹⁵⁶⁾ hat, eines Rechtsbruches schuldig gemacht und betont ganz richtig, daß das Privilegium Lustregale hier nicht herangezogen werden könne, da es dem Magistrat von Worms „nomine colectivo“ ertheilt worden ist und nicht den einzelnen Mitgliedern desselben.

Die Dreizehner verfaßten hierauf eine Gegenschrift, die unter dem Datum des Jahres 1783 mit dem Titel „Der Dreizehner Rath zu Worms der wahre Magistrat der Reichs-Stadt Worms“ erschien. Sie berufen sich darin auf das Gewohnheitsrecht, da ihr Kollegium über zweieinhalbhundert Jahren „in beständigem, ruhigem und ohnunterbrochenen, auch unwiderprochenem Besitzstand“ seiner Gerechtsame gewesen sei. Es sei eine „unbezweifelte und entschiedene Rechts-Wahrheit, daß ein unfürdenklicher Besitz-Stand zu Erlangung aller Gerechtigkeiten, Vorzüge, Regalien, ja selbst der Landes-Hoheit einen iustum & legitimum titulum nach natürlichen, römischen und kanonischen Rechten den Reichs-Abschieden und den Westfälischen Friedensschluß würde, und daß derjenige, welcher einen solchen Besitz-Stand für sich anführen kann, kräftigt dabey zu schützen sey“. Sie suchen ihre Regierungsgerechtsame lediglich in der Rachtung vom Jahre 1526, die ihnen das alleinige Regiment in der Stadt ohne irgendwelchen Vorbehalt eingeräumt habe, „ohne Anführung oder Bezugnahme auf den früheren Entwurf einer Paticular-Convention, Status oder Fundation“. Die Verwaltung der Stadt komme seit dieser Zeit allein dem Dreizehner-Kollegium zu, dem der wechselnde Rat nur als „Unterrath“ beigeordnet sei; aus diesem Grund werde auch der wech-

¹⁵⁶⁾ S. p. 37.

selnde Rat nach Belieben der Dreizehner nur zu „gemeinen Sachen“ zugezogen. Die Dreizehner gehen so weit, daß sie die bei Moritz abgedruckte Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums als eine „elende nichtswürdige Scarteaue“ bezeichnen, deren Original im Archiv nicht aufzufinden sei und somit keinerlei Glaubwürdigkeit verdiene; sie nennen die Urkunde ein „ganz verwerfliches Scriptum, höchstens aber einen zwar gutgemeinten allein nie zum Vollzug gebrachten Privat-Aussatz oder Entwurf“. Moritz habe nur Teile dieser Privatschrift wiedergegeben, die sie auf keinen Fall als authentische Stiftungsurkunde gelten lassen wollen. In einer sehr fraglichen und oft an den Haaren herbeigezogenen Beweisführung suchen die Dreizehner hierauf darzulegen, daß das Dreizehner-Kollegium erst durch die Rachtung vom Jahre 1526 ins Leben gerufen worden sei.

Beide Schriften zeigen deutlich ihren subjektiven Charakter. Wenn aber die „Geschichts- und Prozeß-Erzählung“ des wechselnden Rates im allgemeinen noch ziemlich sachlich bleibt, so ist die vom Dreizehner-Kollegium verfaßte Schrift mit gehässigen Angriffen auf die prozessierenden Senatoren des wechselnden Rates angefüllt. Die ganze Beweisführung der Dreizehner ist so sophistisch gehalten, daß es sich nicht lohnt, näher darauf einzugehen. Das Original der Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums ist in der Tat im Archiv nicht mehr vorhanden. Die Rachtung vom Jahre 1526 spricht aber in Bezug auf die Neuordnung der Verfassung unzweideutig davon, daß sich die Bürgerschaft gegen die wörtliche Wiederherstellung der „Pfalzgrafenerachtung“ von 1519 gewehrt habe mit der Begründung, daß der jährliche Wechsel der Ratspersonen für die Verwaltung der Stadt von Nachteil sei, und außerdem die künftigen Mitglieder des Rates ihrem Gewerbe nachgehen müßten. Folglich muß vorher eine Veränderung der Verfassung vorgenommen worden sein. Überdies wurde nach der Rachtung vom Jahre 1526 den Dreizehnern ihr Amt übergeben mit den Worten, sie sollen „handlen, schalten und walten, wie ihrem Amt gebührt und zustehet“. Also bezieht sich die Rachtung auf eine schon bestehende Festlegung der Amtsbefugnisse des Dreizehner-Kollegiums, zum mindesten auf einen seitherigen Brauch. Das Vorgeben der Dreizehner, die Stiftungsurkunde ihres Kollegiums sei eine Fälschung, und ihr Kollegium sei erst im Jahre 1526 ins Leben gerufen worden, ist somit nichtig. Für beide Parteien sprach ein gewisses Recht, für den wechselnden Rat die geschriebene Verfassung der freien Reichsstadt Worms, für das Dreizehner-Kollegium die schon seit mindestens einem Jahrhundert gehandhabte Regierungspraxis und die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, so daß ein Ausweg aus diesen Verfassungsstreitigkeiten nur in der Richtung des einigenden Kompromisses liegen oder durch eine klare Entscheidung des Reichskammergerichts oder des Reichshofrats herbeigeführt werden konnte.

Der Kaiser ordnete am 20. Januar 1780 an, die Untersuchung der Mißstände in der städtischen Verwaltung möge durch den gesamten Magistrat der Reichsstadt Worms geführt und ihm innerhalb von zwei Monaten Bericht erstattet werden. Nun bequemen sich die Dreizehner dazu, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Sie setzten aber die Kommission entgegen der ausdrücklichen Weisung des Kaisers nur aus Mitgliedern ihres Kollegiums zusammen und schalteten die Herren des wechselnden Rates bei der Untersuchung ganz aus. Der wechselnde Rat verfaßte nun im Jahre 1781 eine geharnischte Klageschrift an den Kaiser, „die willkürliche, verderbliche und nie zu verantwortende Verwaltung der Rechenstube, des Bauhofs und des Wein-

tellers betreffend“, die ungeheure Beschuldigungen gegen das Dreizehner-Kollegium enthält¹⁵⁷). Er erläutert darin wie in der „Geschichts- und Prozeß-Erzählung“ die in den Rachtungen niedergelegten verfassungsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem wechselnden Rat und dem Dreizehner-Kollegium und die angemachte „despotische“ Stellung des Dreizehner-Rats. Wer die eingerissenen Unordnungen in der Verwaltungstätigkeit der Dreizehner verurteile, werde auf jede Art unterdrückt. Das Kollegium habe den Dreizehner Ammon deswegen, entgegen dem seitherigen Brauch, abwechselnd zwei der vier ältesten Mitglieder dem Bischof zur Wahl eines Städtmeisters zu präsentieren, schon mehrmals hiervon ausgeschlossen¹⁵⁸). Aus demselben Grunde hätten die Dreizehner einige gegen ihr Kollegium prozessierende Senatoren des wechselnden Rates entgegen der bisherigen Übung schon mehrmals bei der Bürgermeisterwahl übergangen. Sogar Justizverbrechen wird dem Dreizehner-Kollegium vorgeworfen: Als das Mitglied des wechselnden Rates Mubm in einer gewissen Angelegenheit Recht suchte, habe ihm der regierende Städtmeister öffentlich zu verstehen gegeben: „er wäre ja auch einer von denen, die gegen das Dreizehnerkollegium Klage führten; das wären die Folgen, daß ihm nicht geholfen werden könne“. Die Kläger rügen besonders die „Vetterliwirtschaft“ der Dreizehner bei der Finanzverwaltung und beklagen sich in ihrem Bericht darüber, daß ihnen von den Dreizehnern auch noch nach dem Spruch des Kaisers vom 20. Januar 1780 jede Einsicht in die Akten der städtischen Verwaltung verweigert werde, weshalb sie auch nur von einem kleinen Teil der Unterschleife sichere Kenntnis hätten und hierüber berichten könnten. Selbst das Mitglied des Dreizehner-Kollegiums Ammon habe in verschiedenen Sitzungen des gesamten Magistrats seinen Kollegen, die die Rechenstube verwalteten, mehrmals Unrichtigkeiten in der Rechnungsführung und Unterschleife vorgeworfen¹⁵⁹). Ammon sei auch aus diesem Grunde von der Untersuchung ausgeschlossen worden¹⁶⁰), da man nach seinem „standhaften und patriotischen Betragen“ keine Rücksicht bei der Beurteilung der eingerissenen Unordnungen und eine Verheimlichung der begangenen Fehler und Unterschleife bei der städtischen Verwaltung habe erwarten können. Der kaiserliche Befehl bei der Erteilung des Moratoriums vom 18. März 1762¹⁶¹), der dem Magistrat gebot, keine neuen Schulden zu machen, war bei der Verlängerung des Moratoriums am 10. August 1772 wiederholt worden¹⁶²); nach der Klage-

¹⁵⁷) St. A. W. A. Bde. 1441 u. 1118.

¹⁵⁸) Aus einem späteren Ratsprotokoll ist zu ersehen, daß der Dreizehner Ammon auch zu einer am 13. September 1782 stattgefundenen Dreizehner-Wahl nicht eingeladen wurde, „darum weilten Er bisher dem XIII er Rath in Verteidigung seiner Gerechtsamen und praerogativen zu assistieren sich geweigert, und dissentieret hat“ (St. A. W. A. Bd. 610).

¹⁵⁹) Der Dreizehner Ammon rügte nach den Ratsprotokollen vom 23. I., 3. II., 3., 10., 13. III. und 3. IV. 1778 mehrmals die schlechte Verwaltung der städtischen Gelder und die unordentliche Rechnungsführung durch die Rechenstube (St. A. W. A. Bd. 606).

¹⁶⁰) Ammon wurde in der Sitzung des Magistrats vom 31. März 1778 von der Teilnahme an der Untersuchung der Mißstände in der städtischen Verwaltung ausgeschlossen (St. A. W. A. Bd. 606).

¹⁶¹) Vgl. p. 9.

¹⁶²) St. A. W. Urkunde Nr. 1081.

schrift hatte jedoch der Stadtmeister diese Anordnung des Kaisers nur im Dreizehner-Kollegium bekannt gegeben und dem wechselnden Rat verheimlicht. Jedem neuen Mitglied des Dreizehner-Kollegiums sei dieses Verbot unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt worden. Trotz des kaiserlichen Verbotes habe das Dreizehner-Kollegium ohne Genehmigung des wechselnden Rates oder gar des Kaisers neue Anleihen aufgenommen. Sie seien jedoch von den Rechenraten nicht in die Hauptbucher der Rechenstube eingetragen worden, die am Schlu jeden Jahres dem Reichshofrat vorgelegt werden muten; das Dreizehner-Kollegium habe somit dem Kaiser falsche Abrechnungen vorgelegt¹⁶³). Das Dreizehner-Kollegium begrunde nun die neuen Kapitalaufnahmen damit, da man sie zur Bestreitung „dringender Ausgaben des Aerarii“ nur auf kurze Zeit unverzinslich aufgenommen habe; in Wirklichkeit sei aber der grote Teil hiervon bis jetzt noch nicht zuruckgezahlt worden. Den Kassen der Depositengelder geistlicher Stiftungen und der Dreizehner-Witwenstiftung habe das Dreizehner-Kollegium schon fruher mehrmals betrachtliche Summen Geldes entnommen und es fur nicht dazu bestimmte Zwecke gebraucht. Die Zinsen des Aerarii an die Dreizehner-Witwenstiftungskasse beliefen sich so im Jahre 1780 schon auf 1274 Gulden, die aus Mangel an Kapital in der Rechenstube nicht zuruckgezahlt werden konnten. Aber trotz dieser mannigfachen Anleihen sei es der Rechenstube dermalen nicht moglich, die vereinbarten 4000 Gulden zur Tilgung der alten stadtischen Schulden aufzubringen¹⁶⁴). Ebenso sei die Stadt seit mehreren Jahren mit der Zahlung des jahrlichen Schutz- und Schirmgeldes an die Kurpfalz im Ruckstand¹⁶⁵). Sehr schlimme Unregelmaigkeiten rugen die Klager in der Verwaltung des Weinungeld- und des Bauamtes. Sie beschuldigen die betreffenden Herren des Dreizehner-Kollegiums geradezu der Unterschlagung sehr betrachtlicher Summen. Oft sei unter der Rubrik „Ausgaben“ ein hoher Betrag verzeichnet mit der Zufugung „fur gelieferte Ware“, ohne da jedoch angegeben sei, um was es sich dabei gehandelt habe. Selbst der Rechenrat Dreizehner Hofmann habe dem Oberbauherrn Dreizehner Schuler bei einer Gelegenheit in der Sitzung des Magistrats vorgeworfen, „da er 2000 Gulden verbauet habe, ohne da man wute, wofur solche verbauet worden“. Die Ober- und Unterbauherren aus dem Dreizehner-Kollegium hatten neben ihrer regularen Befoldung noch betrachtliche Mengen an Holz und Heu von stadtischen Gutern bezogen, was man nun mit einer „ehemals eingefuhrten Gewohnheit“ zu entschuldigen versuche. — Es ist eine strenge Anklage, mit der der wechselnde Rat das Dreizehner-Kollegium der liederlichen und oft eigennuzigen Verwaltung der offentlichen Gelder beschuldigt, die Worms trotz der hohen stadtischen Auflagen in starke Verschuldung gebracht habe.

Der wechselnde Rat stellte hierauf verschiedene Antrage an den Reichshofrat, die die „Veranderung und Verbesserung der Wormsischen oeconomicchen Verfassung“ zum Ziel hatten und wodurch dem Unterschleif in Zukunft

¹⁶³) Die gleiche Erklarung gab der Dreizehner Ammon in den Sitzungen des Magistrats vom 10. III. und 14. IV. 1778 ab (St. A. W. A. Bd. 606).

¹⁶⁴) Nach den Ratsprotokollen vom 8., 9. II. und 26. V. 1781 erklarten die Rechenrate in den Sitzungen des Magistrats, da sie nicht mehr in der Lage seien, die vereinbarten 4000 Gulden an die Glaubiger der Stadt abzufuhren (St. A. W. A. Bd. 609).

¹⁶⁵) Nach dem Ratsprotokoll vom 23. Juni 1780 beliefen sich die Ruckstande an Schirmgeld auf 2446 Gulden (St. A. W. A. Bd. 608).

gesteuert und die Stadt bald von der drückenden Schuldenlast befreit werden sollte. Der wechselnde Rat fordert dabei u. a.: Das Dreizehner-Kollegium soll wieder in die ihm durch seine Stiftungsurkunde gesetzten Schranken zurückgeführt werden und ohne Wissen und Zustimmung des wechselnden Rates keine Regierungsgeschäfte mehr vornehmen dürfen. — Die Einsetzung einer aus Mitgliedern des wechselnden Rates bestehenden Untersuchungskommission über die bisherigen Unordnungen und Unterschleife des Dreizehner-Kollegiums bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder und der städtischen Güter. — Die Erkekung des Schadens durch die schuldigen Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums. — Ein Aufsichtsrecht und die Beteiligung des wechselnden Rates bei der Verwaltung der städtischen Ämter (Rechenstube, Wein-, Mehl- und Pfortenungeldamt, Bauamt, Weinkeller etc.). — Eine Reorganisation der Rechenstube; es sollen in Zukunft je drei Mitglieder des wechselnden Rates und des Dreizehner-Kollegiums die Rechenratsstellen besetzen. — Die Einnehmer aller städtischen Gelder sollen in Zukunft Kaution stellen. — Eine Neuregulierung des Besoldungswesens. Die Gehälter sollen in Zukunft vierteljährlich von der Rechenstube ausbezahlt und nicht mehr, wie es seither üblich war, von den Direktoren der verschiedenen Ämter selbst einbehalten werden. — Die Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes. — Schätzungserhöhungen oder die Erhebung außerordentlicher Schätzungen sollen in Zukunft nur noch mit der Zustimmung des senatus plenus (Magistrat und Zunftdeputierte) vorgenommen werden dürfen. — Um den Kredit der Stadt bei der Öffentlichkeit noch sicherer wiederherzustellen und Mißbräuche zu verhüten, wäre nach dem Muster des Neuner-Kollegiums in der Reichsstadt Frankfurt auch in Worms ein Siebenzehner-Kollegium¹⁶⁶⁾ mit ähnlichen Befugnissen zu bilden. Diesem Kollegium sollen die jährlich abgelegten Rechnungen und Buchungen nochmals zur Revision vorgelegt werden. Beanstandungen möge es dem Magistrat mitteilen. Berücksichtige dieser jedoch seine Beschwerden nicht, so solle das Siebenzehner-Kollegium das Recht haben, sich deswegen an den Kaiser zu wenden. Zur Wahl dieses Kollegiums werden die Zünfte zwei „ehrbare, verständige Bürger, welche in Rechnungen geübt und erfahren“, insgesamt also vierunddreißig Zunftgenossen dem Magistrat vorschlagen, aus welchen dieser dann 17 Zünftige ernennen wird. Beim Abgang eines dieser Mitglieder sei es auf die gleiche Art zu erkeken. „Doch müßten sämtliche Siebenzehner schwören, von dem bey Einsicht der Rechnungen in Erfahrung Gebrachten, zum Schaden und Nachteil gemeiner Stadt keinen Gebrauch zu machen, sondern solches alles bis in die Grube verschwiegen und geheim zu halten.“

Auf diese vernünftigen und sehr maßvollen Vorschläge des wechselnden Rates erließ der Kaiser am 10. März 1783 einen Beschluß, worin er dem Dreizehner-Kollegium befahl, dem wechselnden Rat in Zukunft die Einsicht in alle Protokolle, Buchungen und Akten zu gestatten. Weiterhin forderte der Kaiser, daß sofort eine Untersuchung der Mißstände in der Verwaltung der Rechenstube, des Bauhofes und des Weinkellers durch den gesamten Magistrat vorgenommen werde. Innerhalb von zwei Monaten sei über das Ergebnis dieser Untersuchung an den Reichshofrat zu berichten, andernfalls werde er auf Kosten des Magistrates hierfür eine Kaiserliche Lokalkommission einleken.

¹⁶⁶⁾ Entsprechend der Zahl der Zünfte.

Das Dreizehner-Kollegium hatte sich mittlerweile schon mehrmals bemüht, die prozeßführenden Senatoren des wechselnden Rates zu bewegen, von der Klage beim Reichshofrat Abstand zu nehmen. Die Dreizehner wiesen die Senatoren auf den baldigen Ablauf des zehnjährigen Moratoriums hin; dessen Verlängerung sei angesichts der trostlosen Finanzverhältnisse der Stadt zur Vermeidung eines Bankrottes unbedingt notwendig. Falls der wechselnde Rat den Prozeß weiterführe, werde jede Voraussetzung dafür genommen; der Kaiser werde dann auch nicht seine Zustimmung zu einer Verminderung der Schuldentilgungsquote geben¹⁶⁷⁾. Die Dreizehner erreichten mit diesen Vorstellungen auch, daß bald darauf zwölf Senatoren des wechselnden Rates vom Prozeß zurücktraten. Von den übrigen Ratsherren widerrief noch im Jahre 1781 Senator Georg Friedrich Trapp seine gegebene Vollmacht, und mit Hilfe des Dreizehner-Kollegiums sei er dafür Bürgermeister geworden. Als im Jahre 1782 eine erledigte Dreizehner-Ratsstelle wieder besetzt werden sollte, habe Trapp abermals „einen schon bereitgelegten bis aufs Mark bindenden Revers“¹⁶⁸⁾ unterschrieben und sei dafür Dreizehner geworden. Mit ihm wandten sich seine Verwandten aus dem wechselnden Rat vom Prozeß gegen das Dreizehner-Kollegium ab. Verschiedene Vergleichsverhandlungen, die bald darauf eingeleitet wurden, hatten den Erfolg, daß auch die übrigen Mitglieder des wechselnden Rates bis auf den Senator Christoph Heinrich Clausius von der Klage am Reichshofrat zurücktraten. Clausius wurde seines Amtes entsetzt. Bis auf geringe Veränderungen in der Interbesetzung wurde die alte Verfassung und Verwaltungsorganisation beibehalten. Das Versprechen von Seiten der Dreizehner, daß der wechselnde Rat hinfort an der Kontrolle der Rechenstubenverwaltung bei ihrer jährlichen Rechnungsablegung teilnehmen dürfe, wurde nicht erfüllt. Im Jahre 1791 räumte das Dreizehner-Kollegium dem wechselnden Rat noch das Recht ein, die vierundzwanzig Kandidaten, die dem Bischof jährlich zur Wahl der zwölf Mitglieder des wechselnden Rates präsentiert wurden, ohne die Mitwirkung der Dreizehner selbst vorzuschlagen; desgleichen die beiden Kandidaten für das Bürgermeisteramt.

Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat

Während des ganzen 18. Jahrhunderts treffen wir Streitigkeiten zwischen den Zünften und dem Magistrat an. Besonders seit der Mitte des Jahrhunderts häufen sich die Differenzen, und die Klagen der Bürgerschaft gegen den Magistrat und insbesondere gegen das Dreizehner-Kollegium wegen

¹⁶⁷⁾ Im Jahre 1783 wurde das Moratorium auf weitere zehn Jahre verlängert (St. A. W. Urkunde Nr. 1086).

¹⁶⁸⁾ Am 13. September 1782 faßte das Dreizehner-Kollegium den Beschluß, dem Bischof kein Mitglied des wechselnden Rates mehr zur Besetzung einer erledigten Dreizehner-Ratsstelle zu präsentieren, das nicht vorher einen ihm vorgelegten Revers unterschreiben würde, worin es sich verpflichtete, niemals der Partei der klagenden Ratsherren beizutreten, sondern stets mit allen Kräften den Dreizehner-Rat in seinem Kampfe gegen den wechselnden Rat zu unterstützen, bei Strafe, seiner Dreizehner-Stelle sofort wieder enthoben zu werden (St. A. W. A. Bd. 1119).

steuerlicher Bedrückungen und Überschreitung seiner Amtsbefugnisse werden immer zahlreicher¹⁶⁹). Der Reichshofrat wurde zu manchen Zeiten geradezu mit Klageschriften bestürmt, die den Kaiser ersuchten, „das von inneren Zerrüttungen aller Art wie Laokoon von den Schlangen umwundene und beinahe zerdrückte Wormser Gemeinwesen“ vor dem drohenden Untergang zu bewahren¹⁷⁰). — Den Anlaß zu neuen Streitigkeiten gab der für den Magistrat ungünstige Ausgang eines Prozesses gegen das domkapitularische Großspeicheramt wegen einer Zehentforderung an die Bürgerschaft¹⁷¹). Der Prozeß wurde vom Magistrat im Interesse und im Auftrag der Bürgerschaft geführt, die hierzu das Geld zur Verfügung stellte. Obwohl der Magistrat im Jahre 1782 mit seiner Klage vom Reichshofrat kostenpflichtig abgewiesen wurde, ließ sich der Rat im Jahre 1783, ohne der Bürgerschaft von dem Anteil des Reichshofrats Mitteilung gemacht zu haben, angeblich für eine weitere Prozeßführung 1202 Gulden aushändigen. Auch in der Folgezeit verlangte der Magistrat noch mehrmals Geld von der Bürgerschaft und versteigerte einige Allmende mit dem Vorgeben, er benötige den Erlös zur Beendigung des Prozesses. Durch das weitere Vorgehen des domkapitularischen Großspeicheramts beunruhigt — es hatte, gestützt auf das Urteil des Reichshofrats, verschiedene durch das bischöfliche Hofgericht erlassene Pfändungsdekrete gegen einzelne Bürger vollstrecken lassen — wandte sich die Bürgerschaft im Jahre 1786 selbst an den Reichshofrat. Sie erhielt dort den Bescheid, daß die Klage des Magistrats ja schon im Jahre 1782 abgewiesen, und der Magistrat zum Erlaß der Prozeßkosten ex propriis verurteilt worden sei. Nun forderte die Bürgerschaft, durch das Verhalten des Magistrats erzürnt (ihre Anklage richtet sich besonders gegen die Dreizehner), von diesem Rechnungsablegung über die seit dem Jahre 1782 angeblich für Prozeßkosten verausgabten Gelder. Die Zünfte setzten eine Kommission ein, welche die Prozeßführung untersuchen sollte. Die Zunftmeister und Zunftdeputierten beratschlagten in geheimen Versammlungen, da der Magistrat jede öffentliche Meinungsäußerung der Zünfte unterdrückte. Der Magistrat suchte die Veröffentlichung des Prozeßganges durch Verbote und allerlei Schikanen zu verhindern, da er wohl fürchtete, daß ihm die Zünfte ehrlose Unrichtigkeiten nachweisen könnten. Die Zünfte entzogen den alten Zunftdeputierten, die

¹⁶⁹) Vgl. für das Folgende die Bemerkungen von Fischer, Zeitschrift des Wormser Altertumsvereins „Der Wormsgau“, Bd. I Heft 7, 1929, p. 249 ff.; Boos IV, p. 532 ff.; Eugen Guglia p. 33 ff.

¹⁷⁰) Aus einer Klageschrift der Zünfte.

¹⁷¹) Als Quellen wurden benützt: St. A. W. A. Bde. 1574 u. 1832; desgleichen die Prozeßschriften:

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchst preißlichen Reichshofrat in Sachen des Domkapitularischen Großspeicheramts zu Worms, Klägers, gegen den Ratsherrn Clausius und verschiedene Bürger, Beklagte, 1787.

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichshofrat in Sachen der Stätt-Bürgermeister und des Rathes gegen einige unruhige Bürger daselbst und die ganze Bürgerschaft, 1787.

An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichshofrat allerunterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten der Bürgerschaft zu Worms gegen den Magistrat allda, insbesondere verschiedene Dreizehner, 1787.

mit dem Magistrat zusammengearbeitet hatten, das Vertrauen und widerriefen ihre Vollmachten. Die neugewählten Deputierten der Bürgerschaft, den Gerbermeister Georg Christoph Scherer und den Chirurgen Tobias Kreuzer sperre der Magistrat jedoch ins Gefängnis, um sie dadurch zur Niederlegung ihrer Mandate zu zwingen. Der Rat verhörte verschiedene Bürger sowie jene beiden Führer Scherer und Kreuzer einzeln vor Notar und Zeugen, obwohl ihm dieses Verfahren vom Kaiser schon um die Mitte des Jahrhunderts wiederholt scharf verwiesen worden war. Aber die Zünfte ließen sich durch alle Maßnahmen des Magistrats von ihrem Vorhaben nicht abbringen und gingen ihren eingeschlagenen Weg weiter. Darauf verklagte das Dreizehner-Kollegium die Bürgerschaft und einige angeblich unruhige Glieder derselben im besonderen am 11. September, 13., 17. Oktober, 10. und 30. November 1786 am Reichshofrat der Unruhestiftung und des Widerstandes gegen ihre Obrigkeit¹⁷²⁾. In dem Bericht an den Kaiser vom 11. September 1786 erklärt das Dreizehner-Kollegium, es habe sich seit einiger Zeit auch in der hiesigen Reichsstadt „der Geist der Unruhe und Aufwieglung“ unter der Bürgerschaft eingeschlichen, so daß es nur der Anführung weniger Bürger bedürfte, um das Gemeinwesen in Aufruhr zu versetzen. Die „aus allen Schranken des Gehorsams und ihrer beschworenen Pflichten getretene und noch ferner zu treten im Begriff stehende Bürgerschaft“ versammelte sich trotz seines Verbotes in geheimen Zusammenkünften und wähle Deputierte, die in den Zukunftversammlungen und Wirtshäusern den Widerstand gegen den Magistrat organisierten. Der Kaiser erließ daraufhin am 8. Januar 1787 ein Dekret¹⁷³⁾, in dem er das Verhalten der Bürgerschaft gegenüber dem Magistrat aufs schärfste rügte und die „Rädelsführer“ Scherer und Kreuzer nachdrücklich verwarnete; er forderte gleichzeitig den ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises auf, dem Magistrat der Reichsstadt Worms auf Verlangen mit der erforderlichen Kreismannschaft ungesäumt zu Hilfe zu kommen. Nach dem Eintreffen dieses kaiserlichen Mandats in Worms erklärte der Magistrat die Bevollmächtigten der Bürgerschaft, den Gerbermeister Scherer und den Chirurgen Kreuzer, ihres Bürgerrechtes für verlustig, wogegen diese jedoch beim Reichshofrat Beschwerde einlegten.

Die gesamte Bürgerschaft fühlte sich durch das Mandat des Kaisers vom 8. Januar 1787, das in einer Reihe von Zeitungen des Rheinlandes erschienen war, in ihrer öffentlichen Ehre gekränkt und veröffentlichte im Laufe des Jahres 1787 eine an den Kaiser gerichtete Verteidigungsschrift, worin sie sich gegen die Anschuldigungen¹⁷⁴⁾ des Magistrats verwahrt und sie als unwahr bezeichnet. Die Bürgerschaft wendet sich in der Schrift besonders gegen das Dreizehner-Kollegium, denn der größte Teil der Mitglieder des wechselnden Rates nehme keinen Anteil an der dem Kaiser im Namen des Magistrats übergebenen Vorstellung. Sie sucht durch verschiedene Zeugnisse, die von den fünf Wormser Stiften, dem bischöflichen Hofgericht und dem Reformierten Pfarrer ausgestellt sind, darzulegen, daß sich Scherer und

¹⁷²⁾ St. A. W. A. Bd. 1572 u. 1574.

¹⁷³⁾ Original in Bd. 1572 des St. A. W.

¹⁷⁴⁾ Die Klageschrift liegt im Stadtarchiv Worms gedruckt vor unter dem Titel: „An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißenlichen Reichs-Hofrat in Sachen der Stätt-Bürgermeister und des Raths gegen einige unruhige Bürger daselbst und die ganze Bürgerschaft. 1787.“

Kreuzer niemals irgendwelcher aufrührerischer Handlungen schuldig gemacht haben. Die beiden Beschuldigten seien keine Aufrührer, die eigenmächtig handelten, sondern zwei von der gesamten Bürgerschaft ernannte Deputierte, die ihrer Obrigkeit bisher immer alle Ehrerbietung erwiesen hätten. Keineswegs könne von einem Aufruhr oder einer strafwürdigen Handlung der Bürgerschaft oder einzelner Glieder derselben die Rede sein; es seien unwahre Anschuldigungen, womit das Dreizehner-Kollegium die Bürgerschaft beim Kaiser und vor der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen veruche.

Am 5. November 1787 verfaßte der Magistrat einen Bericht über die angeblich unruhigen Zustände in Worms an den badischen Minister Herrn von Stofmayer, der sich gerade in Wien aufhielt, mit der Bitte, sich am Reichshofrat für ihn zu verwenden: Anstatt sich dem kaiserlichen Mandat zu fügen, unterstützten die Zunftmeister die aufrührerischen Bürger und erteilten ihnen neue Vollmachten; die Zünfte hätten eine Schmähschrift¹⁷⁶⁾ gegen ihre Obrigkeit drucken lassen und seien nur noch „toller“ geworden. Am 26. November berichtet Herr von Stofmayer, er habe sich am Reichshofrat für den Magistrat eingesetzt und sei überzeugt, daß die Angelegenheit bald in einem für den Magistrat günstigen Sinne erledigt und die Ruhe in der Reichsstadt Worms wiederhergestellt werde.

Der Dreizehner Johann Daniel Knode schreibt am 21. Januar 1788 an den Wormser Reichshofratsagenten Herrn von Alt nach Wien, in Worms gehe alles „unter und gegeneinander“. Nicht genug damit, daß die Bürgerschaft gegen ihre Obrigkeit ohne Grund klage, und daß sich neuerdings die Metzgerzunft beschwere¹⁷⁶⁾, es sei nun auch innerhalb des Magistrats wieder zu schweren Konflikten gekommen, „sodas alles recht trüb, verworren, und für das gemeine Stadtwesen äußerst gefährlich werden muß“.

Verschiedene Artikel über die Zustände in Worms, die (wie auch in der Folgezeit in anderen Zeitungen mehr¹⁷⁷⁾ im Dezember 1787 in der in Stuttgart gedruckten „Vaterländischen Chronik“ erschienen, veranlaßten den Magistrat, sich deswegen an den Herzog von Württemberg zu wenden¹⁷⁸⁾. Er bat den Fürsten in einem Schreiben vom 27. Juni 1788, dem Herausgeber — Hof- und Theaterdichter Chr. Fr. D. Schubarth — die Veröffentlichung weiterer für den Magistrat von Worms verleumderischer und ehrenrühriger Artikel zu untersagen, die, wahrscheinlich von der Hand der Wormser Aufrührer geschrieben, dazu bestimmt seien, die Bürgerschaft gegen ihre vorgelesene Obrigkeit aufzubecken und das lesende Publikum für sie einzunehmen¹⁷⁹⁾.

¹⁷⁶⁾ womit die oben erwähnte Verteidigungsschrift der Bürgerschaft gemeint ist, die aber wirklich keine Schmähungen gegen den Magistrat enthält.

¹⁷⁶⁾ Vgl. p. 59.

¹⁷⁷⁾ z. B. in der Allgemeinen Literaturzeitung vom 13. Juli 1788; Frankfurter Staatsregistrator vom Jahre 1788, Stück 109 u. 115; Allgemeine Literaturzeitung vom 9. April 1790; Allgemeine deutsche Bibliothek 1790, Bd. 92, Stück 2; Politisch-literarischer Kurier vom 5. Dezember 1791.

¹⁷⁸⁾ Vgl. hierzu Zeitschrift „Vom Rhein“ 12. Jahrgang 1913 p. 54/55, Artikel von F. M. Allert.

¹⁷⁹⁾ St. A. W. A. Bd. 1572.

Die Stimmung der Bürgerschaft gegen den Magistrat wurde immer gereizter. Bald sollte der Kampf der Zünfte gegen den Magistrat und besonders gegen das Dreizehner-Kollegium konkretere Formen annehmen. Wenn in früheren Jahrhunderten das einmütige Zusammengehen der Bürgerschaft mit ihrer Obrigkeit eine entschlossene Politik des Magistrats ermöglicht hatte, so war jetzt jedes gedeihliche Zusammenwirken unmöglich geworden. Die überaus hohe Schuldenlast der Stadt, die zum größten Teil noch aus den andauernden jahrelangen Kriegen der beiden vergangenen Jahrhunderte und besonders von der furchtbaren Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 herührte, hatte den Magistrat gezwungen, die Steuerkraft der Einwohner stark anzuspannen. Nach den Angaben der Bürgerschaft entrichteten jedoch die Dreizehner selbst eine im Verhältnis zu ihrem Vermögen ganz geringe Schätzung, verglichen mit den hohen Auflagen der Bürger¹⁸⁰⁾, obwohl die Zünfte wiederholt eine einheitliche und gleichmäßige Besteuerung gefordert hatten. Die Bürgerschaft beschuldigte nun die Dreizehner einer leichtfertigen Finanzpolitik, tadelte deren Verwaltungstätigkeit und forderte das Recht, in sämtliche Einnahme- und Ausgabenregister der städtischen Verwaltung Einblick nehmen zu dürfen. Der Konflikt zwischen den beiden Ratsbehörden hatte noch mehr zur Beleuchtung der inneren Zustände in der städtischen Verwaltung beigetragen. Es ist klar, daß sich der wechselnde Rat in seinem Kampfe gegen das Dreizehner-Kollegium einen Rückhalt bei den Zünften suchte und sie über die Ursache des Prozesses aufklären mußte; er hatte sich schließlich mit den Dreizehnern verglichen und eine vorläufige Einigkeit unter den Gliedern des Magistrats wiederhergestellt. Aber die Geister, die er gerufen hatte, sollte er nicht mehr los werden. Die Zünfte verurteilten nun das Verhalten des wechselnden Rates, weil er seinen Prozeß am Reichshofrat gegen das Dreizehner-Kollegium eingestellt hatte und mit ihm einen unrühmlichen Vergleich eingegangen sei, der den Dreizehnern auch weiterhin eine absolute Gewalt sichere. Sie beschuldigten die wechselnden Rats Herrn der Feigheit und der Untreue an der gemeinen Sache und begannen nun ihrerseits einen Kampf gegen die Dreizehner. Eine gegen den Magistrat beim Reichshofrat eingereichte Klageschrift veröffentlichte die Bürgerschaft unter dem Titel „Ueber den Oligarchendruck in Worms, ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt, zur Beherzigung der Patrioten“, Frankfurt a. M. und Leipzig, 1788. Die Bürgerschaft legt in dieser Schrift nochmals die schon vom wechselnden Rat getadelten Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungstätigkeit der Dreizehner dar. Einen besonderen Anlaß zu Beschwerden finden die Zünfte darin, daß der größte Teil der Mitglieder des Magistrats einer einzigen Zunft angehörte und diese in der Mehrzahl noch miteinander verwandt waren, beides verstoße gegen die Rachtung vom Jahre 1519, die bestimmt habe, daß von jeder Zunft Vertreter in den Rat gewählt werden sollten, die jedoch nicht nahe verwandt sein durften¹⁸¹⁾.

¹⁸⁰⁾ Vgl. hierzu die bei Heinz Fischer p. 243 abgedruckte Statistik.

¹⁸¹⁾ Diese Bestimmung ist in der Rachtung vom Jahre 1526 nicht wörtlich wiederholt worden, wurde aber wohl als selbstverständlich angesehen. Die Bürgerschaft beruft sich im allgemeinen immer auf die Pfalzgrafenrachtung vom Jahre 1519 und versucht die Gültigkeit der Rachtung vom Jahre 1526 zu bestreiten, weil dieser Vertrag des Magistrats mit dem Bischof und der Geistlichkeit ohne Mitwirkung der Zünfte geschlossen worden war.

In der That geht aus einer für das Jahr 1788 gültigen Aufstellung hervor, daß zehn Mitglieder des Dreizehner-Rates der Zunft der Krämer und die drei übrigen der Bänderzunft angehörten; die 3×12 Personen, die jährlich abwechselnd den wechselnden Rat besetzten, verteilten sich auf die einzelnen Zünfte wie folgt: achtzehn gehörten der Krämerzunft an, elf der Bänderzunft, drei der Schilderzunft, zwei der Wingersleutezunft und je einer der Metzger- und Schmiedezunft. Die restlichen elf Zünfte waren in keiner der beiden Ratskörperschaften vertreten. Die Krämerzunft zählte also achtundzwanzig von den neunundvierzig Ratsherren zu ihren Mitgliedern und dominierte in beiden Ratsbehörden. Die Bürgerschaft rügt dieses Überwiegen einer einzigen Zunft im Magistrat nachdrücklich: „da die Zunft der Krämer, vermuthlich weil sie weiß, daß Monopole im Handel gute Dienste leisten, auch in der Regimentsverfassung solche durch die unbefugteste Anmaßung für sich eingeführt hat, indem in der That der ganze Rath der Reichsstadt Worms nicht mehr und nicht weniger als der Versammlungsort einer einzigen Zunft ist, die aber Schlüsse für's Ganze faßt, denen man freylich immer das Einzünftige und den Familiengeruch anmerkt.“ Eine sehr ausführliche Aufstellung für das gleiche Jahr zeigt, daß sämtliche Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums durch eine mehr oder weniger nahe Verwandtschaft miteinander verbunden waren. Auch war der Bestimmung der Nachtung vom Jahre 1526, daß nicht mehr als je ein naher Verwandter (Vater und Sohn oder Bruder) der Dreizehner dem wechselnden Rat angehören dürfe, in keiner Weise entsprochen worden. Die Klage der Bürgerschaft bestand völlig zu Recht, wenn sie schreibt, daß sowohl das Dreizehner-Kollegium als auch der wechselnde Rat „eine einzige und dazu nicht weitläufig, sondern recht nah zusammengekettete Familie ist“. Die Bürgerschaft beschuldigt besonders den Dreizehner Knode eines despotischen Mißbrauchs seiner obrigkeitlichen Gewalt. Johann Daniel Knode war am 17. April 1780 durch Postulation zum Mitglied des Dreizehner-Rats ernannt worden¹⁸²⁾. Eine sichere Kenntniss der reichsstädtischen Verfassung, ein unermüdlicher Eifer in der Erforschung der historischen Vergangenheit und der jüngsten Ereignisse in der Geschichte der Reichsstadt Worms verschafften ihm bald die Achtung seiner Kollegen und eine wichtige Stimme im Dreizehner-Kollegium. Er kämpfte denn auch in Zukunft an der Spitze der Dreizehner energisch für die Belange und Erhaltung der Machtstellung des Dreizehner-Kollegiums, weshalb sich der Zorn der Bürgerschaft besonders auf ihn entlud. Mit Hilfe einer Partei, die er sich im Magistrat geschaffen habe, terrorisierte Knode die übrigen Mitglieder. Bei einer Gelegenheit habe Knode erklärt: „Ich gehe meinen Elephantengang, wer mir in den Weg kommt, den zertrübe ich.“ Alle Vorstellungen und Beschwerden der Bürgerschaft beim Magistrat mißachtete er mit der Erklärung: „Sie mögen laufen, es kostet Geld und der Weg nach Wien ist weit.“ Der Despotismus des Dreizehners Knode sei so unerträglich, daß sich selbst der Stadtmeister

¹⁸²⁾ St. A. W. A. Bd. 608. Knode verfiel vorher das Amt eines Gerichts- und Weinungeldschreibers.

Senior Lenz beim Kaiser hierüber beschwert habe¹⁸³⁾. Die Zünfte klagen beim Reichshofrat, es gebe durch das despotische Regiment der Dreizehner „keine bürgerliche Gleichheit, keine menschliche Freiheit“ mehr. Das Dreizehner-Kollegium habe das Regiment in der Stadt widerrechtlich an sich gerissen und die Stadt zu einer „Appertinenz weniger Familien“ gemacht; es mißbrauche seine mächtige Stellung zum Nutzen seiner Familien und zur Ausbeutung des Gemeinwesens; die Dreizehner betrachteten ihre Ämter lediglich als Pfründen. Auf ganz ungenügende Weise kontrolliere das Dreizehner-Kollegium die Rechnungen der verschiedenen Ämter. Die Zünfte führen ein Beispiel an, das eine starke gegenseitige Abhängigkeit der Dreizehner untereinander kennzeichnet: „Das Weinungeldamt besteht nemlich aus zwey Bürgern, namens Diether und Heinzenberger, bey welchen der Dreizehner Knode den Schreiber macht und die Gelder einzieht, und ein anderer Dreyzehner das Präsidium führt. Hier legt der Dreyzehner und respective Weinungeldschreiber Knode am ersten Tag die Rechnung ab; den andern Tag kommt das Mehlungeldamt, bei welchem nun der Diether Schreiber ist, und dem Knode und den anderen Rechnung ablegt. Am dritten Tag trifft die Reihe das Pfortenungeldamt wobey ein Geschwisterkind des Knode, namens Wegher als Schreiber und Geldeinzieher ist und wieder ein Dreyzehner vorsitzt. Die Schätzung endlich verrechnet der Rathsherr Knode als Schätzungscassirer, der zugleich Kaufhauschreiber und ein Bruder des Dreyzehners Knode ist¹⁸⁴⁾, so daß fast alle Cassen des hiesigen Gemeinwesens in Knodischen Händen oder wenigstens dessen Disposition unterworfen sind¹⁸⁵⁾.“ Bei dieser Art der Rechnungsablegung und Kontrolle würden sich die Dreizehner gegenseitig vieles nachsehen: „Jeder schlägt sich dabey an die Brust und denkt: heut dir, morgen mir!“ Die für diesen Einzelfall geschilderten Zustände seien auch bei allen übrigen Ämtern der städtischen Verwaltung zu finden. Wenn der wechselnde Rat oder die Zunftdeputierten genauen Aufschluß über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Verwaltung verlangten, so antworteten die Dreizehner öffentlich, ein jeder Staat habe seine geheimen Ausgaben, die nicht immer zur Kenntnis eines jeden Bürgers kommen dürften. Diese Vetterwirtschaft habe zu Unregelmäßigkeiten und mannigfachen Bestechungen auf Kosten der Bürgerschaft geführt, die durch erhöhte Abgaben den dadurch entstehenden Defizit in der Stadtkasse wieder decken müsse. Die Bürgerschaft beschuldigt das Dreizehner-Kollegium der oft ganz willkürlichen und verschwenderischen Verwendung der öffentlichen Gelder und der Begünstigung seiner Familienangehörigen bei der Erhebung städtischer Gebühren und Abgaben.

¹⁸³⁾ S. die in der Anlage der Klageschrift abgedruckte Beschwerde des Städtmeisters Lenz an den Kaiser vom Jahre 1788 über das tyrannische Auftreten des Dreizehners Knode.

¹⁸⁴⁾ Der Schätzungscassirer Johann Philipp Knode (Mitglied des wechselnden Rates) verließ am 4. Juli 1789 die Stadt unter Mitnahme von 10 000 Gulden an Schätzungsgeldern, welche die Stadt nie wieder sah. Der Steckbrief gegen Johann Philipp Knode wurde vom Magistrat erst am 11. Juli erlassen, weshalb die Bürgerschaft den Dreizehner Johann Daniel Knode der Beihilfe zur Flucht seines Bruders bezichtigte.

¹⁸⁵⁾ Ein Schwiegersohn des Dreizehners Johann Daniel Knode versah das Ratschreiberamt (Daniel Friedrich Kremer).

Diejenigen Mitglieder des Magistrates, die verschiedenen Dreizehnern Unrichtigkeiten in ihrer Amtsführung nachgewiesen hätten, seien für „Spitzbuben“ erklärt und hinfort zu keinen Ehrenämtern mehr zugelassen worden¹⁸⁶).

Die Zünfte bestreiten die Gültigkeit der Einsetzung des Dreizehner-Kollegiums und der Nachtung vom Jahre 1526, da diese beiden Verträge ohne Mitwirkung der Zünfte geschlossen und auch nie vom Kaiser bestätigt wurden. Sie ersuchen deshalb den Kaiser um die Aufhebung des Dreizehner-Kollegiums und um die Wiederherstellung der in der Nachtung vom Jahre 1519 festgelegten Verfassung, die den Zünften eine stärkere Vertretung im Magistrat gewährleistete. Die Zünfte bitten den Kaiser, eine Lokalkommission zur Untersuchung der Mißwirtschaft in der Verwaltungstätigkeit der Dreizehner und zur Wiedereinsetzung eines gemäß der Nachtung vom Jahre 1519 aus Mitgliedern aller 17 Wormser Zünfte gebildeten Rates zu entsenden, wozu vielleicht die drei Fürstenhäuser Württemberg, Baden und Hessen-Kassel herangezogen werden könnten¹⁸⁷). Denn nur noch ein Schatten der alten freien Verfassung und der früheren bürgerlichen Rechte sei übrig geblieben. Die Bürgerschaft sei am Ende ihrer Kraft, „Zwietracht, innere Zerrüttungen, Mißbräuche, Vergewaltigungen aller Art“ verschlimmerten sich täglich. Alle müßten einer einzigen Zunft dienen und eine eigennützige Familienpolitik der Dreizehner ertragen. Die Einsetzung einer Kaiserlichen Lokalkommission sei das „einzige Rettungsmittel für die sonst ohne Hilfe verlorene Stadt“. — Die Bürgerschaft betont jedoch immer aufs Neue, es sei nicht ihre Absicht, den gesamten Magistrat dieser Mißwirtschaft zu beschuldigen; nur das Dreizehner-Kollegium sei hiermit gemeint, der wechselnde Rat habe keine Schuld daran, „da er nur dem Namen nach existiert“.

Schon im folgenden Jahr (1789) veröffentlichte die Bürgerschaft eine weitere Klageschrift an den Kaiser unter dem Titel: „Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms, zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger.“ Diese Schrift stellt eine Ergänzung des „Oligarchendruckes“ dar. Den Anlaß zu neuen Beschwerden gab die im Jahre 1788 erfolgte Berufung des freigeistigen Göttinger Privatdozenten Georg Wilhelm Böhmer

¹⁸⁶) Dieser Vorfall soll sich in der Sitzung des Magistrates vom 3. III. 1778 ereignet haben, was jedoch aus den Ratsprotokollen nicht zu erkennen ist; wohl aber reichten am 10. III. der Dreizehner Philipp Christian Ammon und das Mitglied des wechselnden Rates Johann Friedrich Ammon beim Magistrat eine Beleidigungsklage gegen den damals regierenden Stadtmeister Hofmann ein.

¹⁸⁷) Am 12. September 1505 hatte Kaiser Maximilian I. den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden und den Landgrafen von Hessen zu Garanten der Rechte und Freiheiten der Reichsstadt Worms ernannt (Morik app. doc. p. 212).

an das streng orthodox lutherische Gymnasium zu Worms¹⁸⁸⁾. Gerade als Böhmer sich wegen seiner Anschauungen an der Universität Göttingen nicht mehr halten konnte, trotz des großen Ansehens, das sein Vater, der Rechtsgelehrte Georg Ludwig Böhmer, dort genoß, wurde er auf Veranlassung Knodes, der ebenfalls ähnlichen Anschauungen huldigte, am 4. Januar 1788 vom Dreizehner-Kollegium zum Konrektor an das Wormser Gymnasium berufen. Die Eitelkeit Böhmers verlangte, daß ihm der am Wormser Gymnasium ungebräuchliche Titel Professor verliehen wurde. Die Bürgerschaft charakterisiert Böhmer als einen von „freigeistlichen Gesinnungen, unverdauten Aufklärungsrillen, Frechheit im Raisonnieren, Socianismus und höhnischer Verwerfung alles Glaubens strotzenden jungen Menschen. Böhmer, der sein Exilium von Göttingen plötzlich mit einer ganz guten Pfründe wechselt sah, fing nun sofort wieder an, für ganz besonderer Aufklärung beinahe zu pläzieren und gegen Christum und den heiligen Geist als ein recht erbosteter Feind zu streiten, auch alle übrigen Grundlehren der christlichen Religion entweder unter der Hand verdächtig zu machen, oder geradezu für falsch zu erklären und in Worms eine Religion zu lehren, die weder katholisch, noch lutherisch, noch reformiert, sondern ganz Böhmerisch und Knodisch, das heißt, aus den verschiedenen Systemen der vormaligen Irrlehrer buntschwedigt zusammengesetzt und außerdem mit eigenen falschen Meynungen verbrämt ist.“ Professor Böhmer begann bald, in der zweiten Klasse des Gymnasiums, die ihm anvertraut war, öffentlich seine Weltanschauung zu lehren. Zeit zu hintertreiben wußte, so daß Böhmer bei einer Gelegenheit dem Rektor des Gymnasiums, Georg Peter Herwig, einem noch ganz in der lutherischen Orthodoxie befangenen Mann, in Konflikt geriet. Erbitterte Streitigkeiten brachen zwischen beiden aus, die drei Jahre lang, bis zur Ankunft der französischen Revolutionsheere am Rhein, währten. Böhmer fand an seinem Beschützer, dem Dreizehner und Präsidenten des Scholarchats Johann Daniel Knode, starken Rückhalt, der alle Maßnahmen Herwigs beim Magistrat lange Zeit zu hintertreiben wußte, so daß Böhmer bei einer Gelegenheit dem Rektor Herwig gegenüber erklären konnte, er (Herwig) werde „keine Antwort bekommen, wann er auch noch hundert Berichte machte“. Herwig wandte sich hierauf mit einer Klage gegen Böhmer an den Kaiser. Eine Anzahl Bürger nahm wegen dieser Zustände am lutherischen Gymnasium ihre Kinder aus dieser Schule, nachdem sie beim Magistrat vergeblich gegen die „Irrlehren“ Böhmers Beschwerde eingelegt hatten und ließen sie durch Privatlehrer oder im katholischen fürstbischöflichen Schulseminar unterrichten und erziehen. Die Bürger beklagten sich beim Kaiser, daß sie nicht nur alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten durch das Dreizehner-Kollegium verloren hätten, sondern es werde ihnen nun auch noch ihre Gewissensruhe genommen. — Im übrigen verteidigt sich die Bürgerschaft in der Klageschrift gegen die Anschuldigungen des Dreizehner-Kollegiums, das die Zünfte beim Kaiser als aufrührerisch hinzustellen versuche, obwohl selbst der Dreizehner Lenz wie auch noch mehrere Mitglieder des wechselnden Rates bekundet hätten, daß sich die Bürger-

¹⁸⁸⁾ St. A. W. A. Bd. 616; vgl. u. a. Boos IV, p. 572 ff., Becker, p. 267.

schaft niemals nur eines Scheins von Aufruhr schuldig gemacht hätte¹⁸⁹⁾. Im Gegentheil, die Bürgerschaft wolle nicht nach dem Beispiel der Franzosen zur Selbsthilfe schreiten, sondern wende sich vertrauensvoll um Hilfe an die Gerechtigkeit ihres erhabenen Kaisers, „der allein sie vom Rande des Verderbens zurückholen kann“. Die Zünfte stellen zum Schluß verschiedene Anträge beim Reichshofrat, wobei sie ihn u. a. ersuchen: Den Konrektor Georg Wilhelm Böhmer seines Lehramtes zu entheben — den Dreizehner Knode seiner Ämter für verlustig zu erklären — das Dreizehner-Kollegium gänzlich aufzuheben und die reichsstädtische Verfassung, wie sie in der Nachtung vom Jahre 1519 festgelegt ist, wiederherzustellen — zur Untersuchung des wahren Aktiv- und Passivstandes der städtischen Finanzen sowie zur Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1519 möge eine kaiserliche Lokalkommission oder an deren Stelle ein Ausschuß aus Mitgliedern des wechselnden Rates und der Zünfte eingesetzt werden — gemäß dem Vorschlag des wechselnden Rates möge ein von der Bürgerschaft gewähltes Siebenzehner-Kollegium dem zukünftigen Magistrat beigeordnet werden, um dessen Verwaltungstätigkeit zu kontrollieren.

Schließlich sei noch eine Klageschrift der Metzgerzunft erwähnt: „Die Metzger in Worms und die dreizehen Männer in Worms, oder was war im Jahr 1789 Freyheit des Bürgers in der uralten freyen Reichsstadt Worms? Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.“ Die Metzger nehmen darin in der Hauptsache Stellung gegen die Erhöhung des seit Jahrzehnten bestandenen Fleischaccises. Die Erhöhung sei nicht zur Besserstellung der städtischen Finanzen eingeführt worden, sondern werde als Druckmittel gegen die Metzgerzunft gebraucht, weil sie sich an dem Prozeß der Bürgerschaft gegen den Magistrat beteilige. Solange die Metzgerzunft „fleischig Festbraten spendet“ habe, solange sich die Zunft nicht in den Prozeß der Bürgerschaft gegen das Dreizehner-Kollegium eingelassen habe, sei keine beliebter gewesen als sie, und „unfehlbar würde sie es auch noch ferner geblieben seyn, wenn nicht das auf der Spitze stehende unwiederbringliche Wohl und Weh der ganzen Stadt ihrem Herzen näher gelegen wäre, als die Gnade des Dreizehner-Collegii“, die sie aber nicht durch feige Preisgebung der gemeinen Sache erkaufen wolle.

Man gewinnt aus der Lektüre der Klageschriften und der Prozeßakten mit ihren Belegen unbedingt den Eindruck, daß verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft zu Recht bestanden. Mögen die Behauptungen und Anschuldigungen der Zünfte in Bezug auf die Verwaltungstätigkeit des Dreizehner-Kollegiums vielleicht auch manchmal etwas übertrieben sein, so ist aber der sehr schlecht belegten und oft ganz unsachlichen Verteidigung der Dreizehner, wie auch den Äußerungen einzelner Mitglieder des wechselnden Rates und selbst des Dreizehner-Kollegiums doch zu entnehmen, daß die Verwaltungstätigkeit verschiedener Dreizehner nicht immer ganz einwandfrei ge-

¹⁸⁹⁾ Nach den Ratsprotokollen des Jahres 1787 erklärte der Dreizehner Senior Lens, nachdem das scharfe Mandat des Kaisers vom 8. Januar 1787 gegen die angeblich aufrührerische Bürgerschaft erschienen war, in der Sitzung des Magistrats vom 30. Januar 1787 schriftlich und zu Protokoll, „daß er kein theil an dem bürgerlichen Proceß nehme und ihm nichts wissend sey, daß die Bürger niemals noch einen Aufruhr hier erregt, und nehme er keinen Antheil an der ganzen Sache“ (!). St. N. W. II. Bd. 615.

wesen sein kann. Die Behauptungen des Dreizehner-Kollegiums, daß sich die Bürgerschaft des Aufruhrs und der Empörung gegen ihre Obrigkeit schuldig gemacht habe, scheinen mir sehr zweifelhaft, zum mindesten aufs äußerste übertrieben zu sein¹⁰⁰⁾.

Der Reichshofrat befaßte sich nun etwas näher mit den Beschwerden der Bürgerschaft. Aber erst am 14. Oktober 1791 erschien ein Mandat des Kaisers, in dem der Wunsch der Zünfte nach einer Umgestaltung der Wormser Verfassung und Einsetzung einer kaiserlichen Lokalkommission abgewiesen, und die Bürgerschaft ersucht wurde, den Kaiser mit dergleichen Forderungen nicht mehr zu behelligen. Jedoch verlangte der Kaiser auf die weiteren Klagen der Zünfte, daß die Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums zum größten Teil sehr nahe verwandt seien, daß der Magistrat die Gerichtsinstanzen eigenmächtig vermehre, indem er außer dem Amt und dem Schöffengericht noch ein Vierer-Amt geschaffen habe, das sich ganz willkürliche Sporteln zahlen ließe, und der Magistrat bei den Ratswahlen das sonst üblich gewesene Kuglungsverfahren wieder abgeschafft habe, innerhalb von zwei Monaten eine ausführliche Rechtfertigung des Magistrats; er möge außerdem zur Untersuchung der Beschwerden des Rectors Herwig und der Bürgerschaft gegen den freigeistigen Konrektor Georg Wilhelm Böhmer sofort eine Kommission einsetzen, damit er dem Reichshofrat über die revolutionären Umtriebe Böhmers ebenfalls innerhalb der angegebenen Frist ausführlich Bericht erstatten könne.

Zu einer Erledigung der Wormser Angelegenheiten durch den Reichshofrat kam es jedoch nicht mehr, da Worms fast genau ein Jahr später in die Gewalt der Franzosen geriet, wodurch den Streitigkeiten in der Stadt ein vorläufiges Ende bereitet wurde. Die Sache Böhmer war mit dem Einmarsch der Franzosen endgültig erledigt. Dr. Georg Wilhelm Böhmer sollte während der Dauer der Fremdherrschaft als Sekretär des französischen Generals Custine noch eine sehr unrühmliche Rolle spielen, weshalb seine Vorgeschichte in Worms etwas genauer dargestellt wurde. (Vgl. hierzu noch p. 67 ff.)

Bei den späteren Vergleichsverhandlungen zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat, die wiederholt in den Zwischenzeiten der französischen Besetzung eingeleitet wurden, mäßigten die Zünfte ihre Bedingungen in manchen Punkten wohl etwas, aber immer kehrten ihre Forderungen nach einer

¹⁰⁰⁾ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Eugen Guglia in seiner kurzen Abhandlung: Zur Geschichte einiger Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches p. 33 ff., der als Quellen in der Hauptsache einzelne Akten des Reichshofrates benutzte. — Schon bei den Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Kaiser oft scharfe Mandate gegen den Magistrat und das Dreizehner-Kollegium ergehen lassen. Wiederholt forderte der Kaiser den Magistrat auf, bei der jährlichen Rechnungsablegung am Reichshofrat genauere Angaben über seine Verwaltungstätigkeit zu machen bzw. sich zu verantworten, warum oft namhafte Beträge unter der Ausgabenrubrik verrechnet würden, die in keinem Verhältnis zu den angegebenen oft auffällig geringen städtischen Einnahmen stünden (St. A. W. A. Bd. 1569); vgl. hierzu u. a. Johann Jacob Moser: Von der Reichs-Städtischen Regiments-Verfassung, Frankfurt und Leipzig 1772, p. 239, 266, 278, 446 u. 447.

gleichmäßigen Beteiligung am Stadtregiment oder einem Aufsichtsrecht der Zünfte über die Verwaltungstätigkeit des Magistrats wieder¹⁹¹⁾. In einer Sitzung vom 20. Oktober 1792 fordern sie u. a., von allen Zünften abwechselnd ein Mitglied in den wechselnden Rat zu erwählen und auch die Ernennung der städtischen Geistlichen und Schullehrer künftig nur mit Zuziehung bürgerlicher Deputierten vorzunehmen. Die Zünfte berufen sich auf ein Kaiserliches Dekret vom Jahre 1717 anlässlich der Anwesenheit der Kaiserlichen Liquidationskommission in der Stadt¹⁹²⁾, das den Magistrat ersuchte, bei der städtischen Rechenstube einen Schreiber aus der Bürgerschaft anzustellen, und fordern, daß die Rechenstube künftig außer mit Herren aus dem Dreizehnerkollegium noch mit zwei Deputierten der Bürgerschaft besetzt und ihr in Zukunft am Ende jeden Jahres genauen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes erstattet werde; oder er möge wenigstens zwei Mitglieder des wechselnden Rates und einen Ausschuß der Bürgerschaft, der auf Verschwiegenheit verpflichtet werden könnte, jährlich einmal Einsicht in die Akten der Rechenstube nehmen lassen. — Mit französischen revolutionären Ideen von Volkssouveränität, allgemeinen Menschenrechten oder bürgerlicher Gleichheit, wie sie anderwärts aufgetreten sind, hatten die Forderungen der Wormser Zünfte nichts zu tun. Sie beriefen sich bei ihren Streitigkeiten mit dem Magistrat meistens auf ihr historisches Recht und suchten zu erhalten, was Privilegien und Herkommen ihnen gaben: so fordern sie z. B., daß alle Zunft- und Handwerksjakungen mit dem Magistrat aufs Neue durchgesprochen, und von ihm bestätigt werden, damit der Magistrat in Zukunft keine Eingriffe mehr in die Rechte der Zünfte vornehmen könne. Eine Hauptforderung, welche die Zünfte stellten, zielte auf die Abstellung des schleppenden und kostspieligen Justizwesens der Stadt hin: Der Magistrat möge bei entstehenden Prozessen zuerst eine gütliche Vermittlung versuchen. Wenn diese zu keinem Erfolg führe, dann möge er den Rechtsstreit auf der Grundlage der Stadtreformation in möglichst kurzer Zeit entscheiden und nicht, wie es bisher geschehen sei, den Prozeß innerhalb der Stadt von Instanz zu Instanz auf unverhältnismäßig lange Zeit verschleppen. Der Magistrat möge auch die Vormünder dazu anhalten, daß sie jährlich über das ihnen anvertraute Vermögen Rechnung ablegen, damit die Waisen nicht um das Ihre kommen. Die Bürgerschaft unterbreitete dem Magistrat weiterhin eine ganze Reihe oft sehr nüchlicher und modern anmutender Vorschläge; teils betreffen sie eine Einschränkung und Vereinfachung des zu kostspieligen Verwaltungsapparates der Stadt, teils sind es billige Forderungen nicht verfassungsrechtlicher Natur. So ersucht sie den Magistrat u. a., die Besoldung ihrer Geistlichen etwas zu erhöhen oder bei einer erledigten Pfarrstelle deren Kosten einzusparen, um sie dann auf die übrigen Stellen anzuschlagen, damit er auch verdienstvolle Männer nach Worms berufen könne. Für Wormser möge die Gebühr bei der Aufnahme ins Bürgerrecht herabgesetzt und in Zukunft hierbei kein Unterschied mehr zwischen den Angehörigen der drei christ-

¹⁹¹⁾ Für die folgende Darstellung wurden die Akten der Bürgermeisterei Worms, 15. Abteilung, 2. Abschnitt, benutzt.

¹⁹²⁾ S. p. 9.

lichen Religionen gemacht werden, wie es schon so oft der Fall gewesen sei. Die Deputierten der Bürgerschaft gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die Vergleichsverhandlungen wie bei den Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft in Nürnberg so auch in Worms zu einer gütlichen Einigung führen möchten. Die Antwort des Dreizehner-Kollegiums vom 22. Oktober 1793 auf die Vorschläge der Zünfte über eine künftige Besetzung des wechselnden Rates enthielt indirekt eine völlige Ablehnung der künftigen Wünsche auf eine größere Beteiligung an der Verwaltung der Stadt. Eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl der Geistlichen und Schullehrer lehnte der Magistrat gleichfalls ab „als der Verfassung zuwider und der ganzen kirchlichen Einrichtung nachtheilig“. In der Justizverfassung und der Prozeßordnung könne er vorläufig noch keine Änderung vornehmen; er sei an die im Reich eingeführte Prozeßordnung gebunden. Alle Gerichtsverhandlungen würden gemäß der Stadtreformation und der Reichsgesetze geleitet, die zu befolgen der Magistrat verpflichtet sei; „vorderhand und bis zu günstigeren Umständen“ könne er hiervon nicht abgehen. — Wir treffen auch bei diesen Verhandlungen wieder die stete hartnäckige Weigerung des Dreizehner-Kollegiums, den Mitgliedern des wechselnden Rates oder den Deputierten der Bürgerschaft jährlich über den städtischen Haushalt in Einnahmen und Ausgaben Auskunft zu erteilen; der Dreizehner-Rat erklärte, so lange die Hauptrechnung der Rechenstube dem Reichshofrat vorgelegt werde, sei es nicht nötig, dem senatus plenus hierüber Mitteilung zu machen; die Bürgerschaft möge es also bei der alten Ordnung belassen. Ebenso lehnten die Dreizehner den größten Teil der übrigen weniger wichtigen Forderungen der Bürgerschaft ab, oder sie verwiesen die Zünfte mit ihren Vorschlägen auf „ruhigere Zeiten“.

Hierauf stöckten die Verhandlungen wieder mehrere Jahre, bzw. sie wurden durch das wechselvolle Schicksal der Stadt in der folgenden Zeit in den Hintergrund gedrängt. Erst am 16. Februar 1796 wurden sie wieder aufgenommen. In der Hauptsachekehrten die alten Forderungen der Zünfte auf eine größere Beteiligung an der städtischen Verwaltung wieder, und zwar wurden sie in einer Form gestellt, die wiederum einen revolutionären Charakter völlig vermissen lassen. Eine Reihe sehr fortschrittlicher Vorschläge finden wir darunter; so, wenn die Zünfte den Magistrat u. a. ersuchen, die in der Stadtreformation niedergelegten und in der bürgerlichen Gesellschaft und beim Handel, Gewerbe und Verkehr am meisten gebräuchlichen Rechtsnormen wegen ihrer veralteten und nicht jedermann verständlichen Ausdrucksweise in einem Auszug durch Druck bekannt zu machen und nach dem Beispiel der Reichsstadt Speyer zu kommentieren, da über verschiedene Stellen der Stadtreformation oft ungleiche und sich widersprechende Auslegungen gemacht worden seien; der Magistrat möge der Bürgerschaft außerdem die in der Stadtreformation vorgeschriebene Prozeßordnung bekannt geben, damit die Parteien unnötige Kosten vermeiden könnten. Die Zünfte machen den Vorschlag, von sachkundigen Personen eine Vormundsordnung, eine Feld- und Wiegertsordnung, eine Lagerhaus- sowie eine Polizeiordnung ausarbeiten und drucken zu lassen. Der Auszug aus der Stadtreformation und die gedruckten Ordnungen möchten dann jeder Person bei ihrer

Aufnahme ins Bürgerrecht statt der „dem gemeinen Mann unverständlichen + Apologia der Stadt Wormbs contra Bistum Wormbs+“¹⁸⁹⁾ überreicht werden. Weiterhin sei es vorteilhaft, für alle Gerichtsstellen, für die Kanzlei und die Sachwalter, für Ärzte, Wundärzte, Apotheker, für Pfarrer und Schullehrer, für Handwerker und besonders für Taxatoren und Tagelöhner besondere Gebühren- und Verdienstitagen nach dem Beispiel benachbarter Städte anfertigen zu lassen und auf deren Befolgung streng zu achten. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Anfertigung eines Grund- und Hypothekenbuches, um dadurch die Sicherheit der Käufer und der Gläubiger besser als durch das bloße Angeloben an den Gerichtsstab zu erreichen. Die Zünfte machen dann noch interessante Vorschläge zur Neuordnung des städtischen Sozial-, Hypotheken- und Zinsenwesens und beschäftigen sich mit inneren Polizeiangelegenheiten. Interessant ist der Vorschlag, der auf die Errichtung einer „juristischen Ratsbibliothek“¹⁹⁰⁾ hinzielt: Es möchten hierzu in der Stadt Beiträge gesammelt und Büchersammlungen verstorbener Advokaten, Ratskonsulenten, Ratsmitgliedern und Offizianten angekauft werden. Auf diese Weise könne man den städtischen Juristen und Ratskonsulenten den kostspieligen Ankauf juristischer Werke ersparen und damit eo ipso ihr Gehalt aufbessern. Der Magistrat beantwortete diesen Vorschlag jedoch mit der kurzen und unverständlichen Bemerkung, „es sei die Anschaffung einer Ratsbibliothek durch die vorgeschlagenen Mittel ganz und gar unthunlich“. Ein für das bürgerliche Selbstbewußtsein zeugender, aber unerfüllbarer Wunsch war es, wenn die Bürgerschaft unter der Reihe ihrer Vorschläge schreibt, der Magistrat möge den Kaiser ersuchen, die dem Wormser Bischof nach der Nachtung vom Jahre 1526 zustehenden Hoheitsrechte bei der Wahl der Ratsbehörden zu annullieren, da der Bischof die Stadt deswegen schon mehrmals als sein Eigentum und die Bürgerschaft als seine Untertanen angesprochen habe. Die Autorität des Magistrats werde durch diesen Akt des Kaisers wesentlich verstärkt werden. Der Magistrat konnte allerdings hierauf nur die einzig mögliche Antwort geben, die Reklamation der bischöflichen Wahlberechtigten sei nicht angängig und voraussichtlich auch völlig erfolglos; er müsse die Ausführung dieses Vorschlags „und das Verdienst der Bürger-Krone dem Erfinder dieses Projects überlassen“. — Wie sich in der Zwischenzeit auch schon der Einfluß der französischen revolutionären Propaganda bemerkbar gemacht hatte, erkennen wir aus einer Forderung der bürgerlichen Deputierten, in der sie den Magistrat darauf verweisen, „die reichsstädtische Bürgerschaft nicht als des Magistrats, sondern als des Kaisers und des Römischen Reichs Unterthanen und freygeborene Mitglieder der evangelischen Reichsstandtschaft, aus denen jedes Glied des Magistrats gewählt, und das Regiment der Stadt besetzt werden muß, anzusehen, — als ihre Mitbürger zu behandeln und mit dem ihnen gebührenden Namen und nicht Unterthanen, in öffentlichen Schriften und Kirchen-Gebeten, benennen zu lassen“.

Beide Parteien waren überzeugt, daß eine längere Fortdauer des schon jahrelang bestehenden Streites zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat die völlige Zerrüttung des bürgerlichen Gemeinwesens herbeiführen werde,

¹⁸⁹⁾ Vgl. p. 23.

¹⁹⁰⁾ Eine öffentliche Bibliothek bestand in Worms noch nicht.

„daß dormalen alle Kräfte angestrengt werden müssen, wenigstens den gar sehr gefallen Credit der Stadt und Bürgerschaft zu erhalten, und zu verhüten, daß Worms nicht das fatale Schicksal anderer kleinen Reichsstädte erlebe, und der Magistrat samt der Bürger- und deren Nachkommenschaft aus der Freyheit in ewige Knechtschaft gerathe“. — Diese Bemerkung bildet den Schluß der von den Zünften eingereichten Vergleichsvorschläge, die davon zeugen, daß die Wormser Bürgerschaft trotz der revolutionären Propaganda, die sich im Gefolge der französischen Heere schon in den rheinischen Landen ausgebreitet hatte, noch treu zu ihrer verfassungsmäßigen Obrigkeit stand und das Heil nur von einer gütlichen Verständigung und einer Auseinandersetzung mit dem Magistrat durch gesetliche Mittel erwartete.

Die Vergleichsverhandlungen zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat schleppten sich nun, ohne jedoch zu einem positiven Ergebnis zu kommen, noch fast zwei Jahre hin, bis den Streitigkeiten durch die Ankunft der Franzosen ein schnelles und unerwartetes Ende bereitet wurde. Die Zeit war über sie hinweggeschritten, und die Ereignisse nahmen beiden Parteien die Möglichkeit des Handelns aus der Hand. Am 7. Januar 1798 besetzten die Franzosen die alte Reichsstadt Worms, um die Stadt erst nach 15 Jahren zu einer völlig veränderten Zeit wieder zu verlassen.

2. Teil

Die Zeit von 1792—1801

Vor bemer kung: Maßnahmen des Magistrats gegen die auftretende revolutionäre Propaganda vor dem Einfall der Franzosen ins Reich.

Die französische Nationalversammlung erklärte am 20. April 1792 dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg. Schon lange vor dem Anmarsch der französischen Heere hatte die Propaganda für die „neufränkischen Ideen“ in Belgien, im Rheinland und in der Pfalz eingesetzt, zum Teil mit einem idealistischen Enthusiasmus hoffnungsfreudig begrüßt und unterstützt von gebildeten deutschen Freigeistern, die ahnten, daß ein Umschwung in der inneren und äußeren Entwicklung Europas von der Bewegung der französischen Revolution ausgehen werde. Die ausgedehnte Propagandatätigkeit der französischen Revolutionäre mußte in ein gefährliches Stadium für die an Frankreich grenzenden Länder treten, als die weltanschaulichen Ziele dieser Propaganda sich vereinigten mit den militärpolitischen Absichten der französischen Nation, die Untertanen der Gegner zu revolutionärem Widerstand und zur Auflehnung gegen ihre Obrigkeiten aufzurufen. Wiederholt war der Magistrat der Reichsstadt Worms gezwungen, Verordnungen dagegen zu erlassen, „daß man auch dahier verschiedentlich bemüht gewesen, solche Schriften zu verbreiten, die den Geist des Aufruhrs, die Verachtung der Obrigkeit und ihrer Gesetze anzufachen und fortzupflanzen zur Absicht haben“¹⁾; jedermann möge sich enthalten, in Wirtshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten sowohl in Reden als in Schriften weltanschauliche Ideen und verfassungsrechtliche Grundsätze zu propagieren, die Anlaß zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geben könnten. Der Magistrat wies die Bürgerschaft mehrmals auf die vom Oberrheinischen Kreis erlassenen „Warnungspatente gegen die Störer der öffentlichen Ruhe“ hin²⁾, die den Übertretern dieser Verordnung strenge Strafen androhten.

Wie aus einem leichten Freigeist ein Revolutionär und Verräter an seinen Mitbürgern werden konnte, zeigt die weitere Entwicklung des Professors am Wormser Gymnasium Dr. Georg Wilhelm Böhmer³⁾. Das Treiben Böhmers sowohl in der Schule als auch außerhalb seiner Amtszeit⁴⁾ hatte allmählich ein solches Ausmaß angenommen, daß der Magistrat ihn in schärfster Weise zurechtweisen mußte und ihm mit der Entlassung aus seinem Lehramt drohte. Ein Disziplinarverfahren wegen „Verbreitung aufrührerischer Schriften“, das der Magistrat am Ende des Jahres 1791 gegen ihn

1) A. B. W. 8. Abt., 6. Abschnitt.

2) St. A. W. A. Bd. 32.

3) St. A. W. A. Bd. 31.

4) S. p. 58.

eröffnet hatte, beschuldigte Böhmer, in Korrespondenz mit französischen Jakobinern gestanden und Exemplare der in Deutschland verbotenen Straßburger Zeitung „Geschichte der gegenwärtigen Zeit“⁵⁾, bei der er selbst anonym mitarbeitete⁶⁾, unter seinen Schülern und der Bürgerschaft verbreitet zu haben. Böhmer habe in Worms einen Klub Gleichgesinnter ins Leben gerufen, unter dessen Mitgliedern revolutionäre französische Schriften und Aufrufe zirkulierten, wie „Les amis de la constitution et de l'égalité de Montpellier à l'assemblée nationale“ — „Discours, prononcé à la Séance du 22 juillet l'an troisième de la liberté, par Charles Sicard, président de la société et adressé aux militaires, reçus membres de cette société des amis de la constitution de Strasbourg“ — „Adresse des citoyens membres de la société des amis de la constitution de Strasbourg, aux citoyens de la ville de Metz“ — „Letzter Ruf der frey gewordenen Franken an die unterdrückten Deutschen; im Monat August 1791 des dritten Jahres der Freyheit“⁷⁾. In diesem letztgenannten Aufruf werden die Deutschen aufgefordert, ihre „Sklavensketten“ zu zerreißen und sich dem Versuche der deutschen Fürsten, in Frankreich einzumarschieren, zu widersetzen⁸⁾. Im September des Jahres 1792 beschloß der Magistrat, die Böhmerischen Untersuchungsakten „ad exteros“ d. h. an die juristische Fakultät einer Universität zu versenden, um sich über die Handlungen Böhmers ein rechtliches Gutachten ausstellen zu lassen. Das Verfahren mußte jedoch bald eingestellt werden, als die französischen Truppen in das Reich einmarchierten, und Böhmer sich als einflußreicher Sekretär des Generals Custine ganz dem französischen Machtstreben am Rhein widmete und eine schwachvolle Tätigkeit begann.

Die Besetzung der Stadt durch die Franzosen vom Oktober 1792 bis zum Frühjahr 1793

Am 30. September 1792 verbreitete sich in Worms die Nachricht, französische Truppen seien bei Speyer ins Reich eingefallen. Da zu befürchten war, daß die Franzosen ihren Marsch über Worms nach Mainz fortsetzten, beauftragte der Magistrat⁹⁾ den Dreizehner Friedrich Trapp und den Rats-

⁵⁾ Herausgegeben von J. F. Simon und André Meyer fils in Straßburg.

⁶⁾ Vgl. Boos IV, p. 574.

⁷⁾ Der Verfasser ist der von Bonn nach Straßburg übergesiedelte ehemalige Franziskaner Eulogius Schneider.

⁸⁾ Originale dieser revolutionären und aufrührerischen Schriften liegen als Beweismaterial den Böhmerischen Gerichtsakten bei.

⁹⁾ Der Magistrat von Worms setzte sich im Jahre 1792 zusammen aus dem regierenden Städtmeister Philipp Heinrich Augustin, den Dreizehnern Johann Justus Geyer, Johann Friedrich Gabler, Johann Heinrich Wolf, Johann Friedrich Meixner, Georg Friedrich Trapp, Johann Lorenz Schoeneck, Heinrich Philipp Rasor, Abraham Wandesleben, Johann Friedrich Hafner, Johann Daniel Knobe, Philipp Christian Hofmann, Georg Friedrich Schuler, dem regierenden Bürgermeister Andreas Jakob Rasor und den Mitgliedern des wechselnden Rates Johann Lorenz Schoeneck, Johann Daniel Seipel, Johann Karl Widt, Johann Friedrich Reus, Georg Melchior Rang, Johannes Finger, Friedrich Wilhelm Kunze, Georg Wilhelm Diether, Bernhard Schuler, Georg Wilhelm Gutheil und Sebastian Bruch.

schreiber Daniel Friedrich Kremer, bei einer Annäherung der französischen Truppen dem kommandierenden General „das Compliment“ von Seiten des Magistrats zu machen und ihn um Schutz und Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohnerschaft zu bitten. Der Deputation wurde zu diesem Zweck ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben ausgehändigt mit dem Auftrag, es an der Grenze des städtischen Hoheitsgebietes entweder bei Frankenthal oder bei Oggersheim der französischen Militärbehörde zu übergeben¹⁰⁾.

Die Bevölkerung wurde von einem panischen Schrecken ergriffen; es mag manchen Bürgern wohl noch die Anwesenheit ihrer westlichen Nachbarn während der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in schrecklicher Erinnerung gewesen sein; die Spuren der barbarischen Zerstörung ihrer Vaterstadt vom Jahre 1689 waren noch nicht ganz verschwunden. An eine Verteidigung ihrer Stadt konnte die Bürgerschaft angesichts des völligen Fehlens starker Befestigungswerke nicht denken. Verschiedene Herren des Magistrats, die beiden Ratskonsulenten und ein großer Teil der Einwohnerschaft flüchteten auf die Kunde, daß die Franzosen Speyer eingenommen hatten, über den Rhein in das bischöfliche Dorf Hofheim. Der Magistrat mißbilligte jedoch dieses Verhalten und ließ durch Trommelschlag und durch das Wochenblatt¹¹⁾ bekannt machen, daß alle Mitglieder des Magistrats, die Konsulenten, die Beamten der städtischen Verwaltung, die Bürger, Weisassen und Juden, die über den Rhein geflüchtet waren, bei Verlust ihrer Ämter, des Bürgerrechts und des städtischen Schutzes sofort zurückkehren, ihren Amts- und Berufspflichten obliegen und der Stadt in ihrer Not beistehen sollten.

Georg Wilhelm Böhmer begab sich am Nachmittag des 3. Oktober zur Begrüßung des Generals Custine nach Speyer. Schon am folgenden Morgen rückte der französische *maréchal de camp* Victor Neuvinger mit einem starken Korps Infanterie und 32 Kanonen, ohne auf Widerstand zu stoßen, in Worms ein¹²⁾. Im Auftrag des Generals Custine verlangte Neuvinger vom Magistrat die sofortige Zahlung einer Kontribution in Höhe von 600.000 Livres, eine Summe, welche die Kraft des gänzlich verschuldeten Stadtwesens und die der Bürgerschaft weit überstieg; es war dies mehr als das Zehnfache des Betrages, den das jährliche Budget der Stadt in Einnahme und Ausgabe darstellte. Marshall Neuvinger begründete die der Stadt auferlegte Brandschatzung damit, daß der Magistrat den französischen Prinzen Condé und andere Emigranten beherbergt hatte; er habe den Auftrag, die Stadt nun hierfür zu züchtigen. Alle Gegenvorstellungen des Magistrats, daß Condé im bischöflichen Palast gewohnt habe¹³⁾ und lediglich der Gast des Erzbischofs

¹⁰⁾ St. N. W. N. Bd. 620.

¹¹⁾ Die Zeitungs- und Buchdruckerei Eugen Kranzbühler ließ seit dem Jahre 1776 ein „Wormsches Zeitungs- und Intelligenz-Manual mit Sr. Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigst erteiltem Privilegio“ erscheinen.

¹²⁾ Es ist anzunehmen, daß Böhmer den General Custine auf die unbefestigte Reichsstadt Worms hingewiesen hat, die leicht einzunehmen war. — In einer Rede vom 24. Vendemiaire III vor dem Nationalkonvent in Paris bezeichnet sich Böhmer selbst als den ersten Deutschen, „welcher beim Einmarsch der Armeen der Republik in Germanien im Jahre 1792 der dreifarbigten Fahne gefolgt ist“. Vgl. auch Boos IV, p. 576.

¹³⁾ S. Boos IV, p. 552 ff.

von Mainz gewesen sei und der Hinweis auf die Unmöglichkeit, eine solche hohe Summe Geldes aus der Bürgerschaft herauszupressen, fruchteten nichts. Neuvinger bestand unter Androhung der militärischen Execution mit Feuer und Schwert auf der Zahlung der Kontribution innerhalb vierundzwanzig Stunden; bis dahin werde die eingerückte französische Infanterie unter Waffen bleiben. Am gleichen Nachmittag kam Böhmer wieder nach Worms zurück und erklärte einigen Bürgern gegenüber, er komme soeben von General Custine aus Speyer: „seyd getrost, die Contribution ist erlassen; ihr seyd frey; ich will nur nach Hause gehen, dann gehe ich zum Kommandanten“. Gegen Abend berichtete Böhmer den bürgerlichen Deputierten, er sei bei Neuvinger gewesen und habe ihm den Willen des Generals Custine mitgeteilt, wonach die Bürgerschaft von jeglicher Kontribution frei sein sollte; er müsse aber nochmals nach Speyer, „dieweilen der General Neuvinger ein harter Mann seye; er wolle es aber schriftlich von Custine bringen, die Bürger seyen gewiß frey, aber er fürchte, daß die Herren XIIIer und Konsulenten Strafe leiden müßten“. Die Deputierten der Bürgerschaft ersuchten Böhmer daraufhin, alles zu versuchen, damit auch ihre Obrigkeit von der Brandschakung befreit werde, worauf er ihnen erwiderte: „Gute Kinder, ich werde alles anwenden; Custine ist mein Freund geworden“¹⁴⁾.

Am Morgen des 5. Oktober begaben sich vier Abgeordnete der Bürgerschaft: Lenz, Trautwein, Martin Hochstätter und der Postmeister Heinrich Strauß zu Marschall Neuvinger und stellten ihm das Unvermögen der Stadt dar, die geforderte Kontribution auf einmal zu entrichten. Sie wiesen Neuvinger darauf hin, daß die Stadt erst vor 103 Jahren von den Franzosen bis auf den Grund völlig zerstört worden und infolge ihrer hohen Schulden sehr stark belastet sei. Als die Deputierten der Bürgerschaft ihm eine Bittschrift überreichen wollten, habe sie Neuvinger barsch zurückgewiesen und die Deputierten drohend angeschrien: „Das Geld oder ich laß alles zusammenschießen; ihr habt den Condé hier beherbergt, unseren ärgsten Feind, der sich gegen die große Nation bei euch bewaffnete; er hat alles Geld aus Frankreich weggezogen und ihr habt's empfangen; die große edle Nation muß euch strafen. Mein Geld oder ich lasse euch mit Kardetschen zusammenschießen“; er werde um neun Uhr Generalmarsch schlagen lassen. Marschall Neuvinger gewährte schließlich weitere drei Stunden Zeit bis zwölf Uhr mittags, bestand jedoch auf der Zahlung der vollen Brandschakung. Als alle Bitten und Vorstellungen der bürgerlichen Deputierten nach einer Herabsetzung der Kontributionssumme nichts fruchteten, stellten sie sich freiwillig als Geiseln für den restlichen Betrag. Marschall Neuvinger lehnte dieses Ansinnen jedoch ab mit den Worten: „ich brauche euch nicht, mein Geld muß ich um 12 Uhr haben“¹⁵⁾! — Der Magistrat und die Bürgerschaft steuerten bei, was sie hatten; sogar die Depositengelder, die kirchlichen und sozialen Stiftungen sowie die Mündelgelder wurden nicht verschont. Dem Magistrat war es jedoch trotz äußerster Anstrengung und Aufopferung nur möglich, dem Marschall zum festgesetzten Zeitpunkt die Summe von 146.436 Livres auszuhändigen. Am Nachmittag des gleichen Tages wurde eine neue Verteilung der Brandschakung bekannt gegeben, wodurch dem Dreizehner-Kat eine Kontri-

¹⁴⁾ Aus dem Bericht eines Bürgers an den Magistrat (N. B. W. 8. Abt., 6. Abschnitt).

¹⁵⁾ Aus dem Bericht eines Deputierten (N. B. W. 8. Abt., 6. Abschnitt).

bution von 300.000 Livres auferlegt wurde¹⁶⁾. Im Auftrag des Generals Custine veröffentlichte Marschall Neuvinger eine Erklärung, worin er betont, daß lediglich von der bisherigen Obrigkeit der Reichsstadt Worms, womit er das Dreizehner-Kollegium meinte, und nicht von der Bevölkerung eine Brandschätzung gefordert werde. Um keinen Zweifel an der „Reinheit der Absichten des belobten Herrn Generals“ zu lassen, motiviert Neuvinger die Anordnung Custines damit, daß der General zu dieser Strenge nur bewogen worden sei, „als um auf die kräftigste Art die Empfindlichkeit der Französischen Nation über die Beleidigung an den Tag zu legen, welche sie durch den allzu deutlichen Schuß erlitten hat, den der Fürstbischof und der Magistrat zu Worms den grausamsten Feinden Frankreichs¹⁷⁾ angedeihen ließ“. Die französische Nation bediene sich des Kriegsrechts nur „um die Rechte der Menschheit mehr und mehr zu befestigen“; sie betrachte das Eigentum eines jeden Bürgers als heilig und beschütze die Dürftigkeit, aber sie werde immer und mit voller Schärfe ihre Macht gegen ihre wahren Feinde gebrauchen. Neuvinger forderte das Dreizehner-Kollegium auf, alles Geld, das die Einwohnerschaft zur Kontribution schon beigesteuert habe, als einen ihm geleisteten Vorschuß anzusehen; was die Dreizehner evtl. aus öffentlichen Fonds entnommen hätten, soll wieder von ihnen ersetzt werden. — Custine hoffte wohl, dadurch, daß er die Einwohnerschaft möglichst schonte und sie von der Zahlung der Brandschätzung befreite, werde er sie den Franzosen gegenüber günstiger stimmen und so einen fruchtbareren Boden für die nun einsetzende revolutionäre Propaganda schaffen.

Dem Dreizehner-Kollegium blieb noch eine Summe von 153.564 Livres zu zahlen. Da es ihm jedoch völlig unmöglich war, eine solch hohe Summe innerhalb kurzer Zeit aufzubringen, schickte der Dreizehner-Rat am 6. Oktober zwei seiner Mitglieder in das Hauptquartier des Generals Custine nach Speyer, um den Erlaß oder wenigstens eine starke Herabsetzung der Restsumme zu erwirken. Die Bürgerschaft hatte mittlerweile beschloffen, von sich aus zu handeln, um ein Unglück von der Stadt abzuwenden. Sie verschmähte es nicht, die Vermittlung Böhmers anzurufen, der bei Custine schon in hoher Gunst stand und ersuchte ihn, den General um einen Nachlaß der Kontributionssumme zu bitten. Böhmer und zwei Deputierte der Bürgerschaft, Christian Lenz und Johann Tobias Kreuzer¹⁸⁾, reisten am Nachmittag des 6. Oktober nach Speyer. Dort trafen sie mit den vom Dreizehner-Kollegium entsandten Deputierten zusammen, die ihnen von der Erfolglosigkeit ihrer Mission berichteten. Lenz teilte ihnen mit, daß sie mit Hilfe Böhmers eine Herabsetzung der dem Dreizehner-Kollegium auferlegten Kontribution zu erreichen hofften; die Deputierten der Bürgerschaft hätten jedoch auch den

¹⁶⁾ Außerdem sollten zahlen:

der Bischof von Worms	400.000 Livres
das Domkapitel	200.000 „
die vier übrigen Stifte zusammen	30.000 „
das Kloster Maria-Münster	400.000 „
die übrigen Klöster zusammen	150.000 „

¹⁷⁾ Womit Condé und andre französische Emigranten gemeint waren.

¹⁸⁾ Es war derselbe Kreuzer, den das Dreizehner-Kollegium im Jahre 1786 wegen „aufrehrerischen“ Verhaltens ins Gefängnis geworfen hatte.

Wunsch, daß die beiden Dreizehner ihre Hilfe zur Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Dreizehner-Kollegium und der Bürgerſchaft leiſen möchten. Mit gegenseitigem Handschlag wurde dies zugesichert und so angeſichts der äußeren Gefahr wieder ein Weg zur Wiederherstellung der Eintracht zwischen Obrigkeit und Bürgerſchaft gefunden. — Die Deputierten wollten dem General Custine am folgenden Tag ein in franzöſiſcher Sprache abgefaßtes Bittſchreiben überreichen. Der Adjutant des Generals machte Lenz und Kreuzer jedoch darauf aufmerkſam, daß ſich die Bürgerſchaft eine harte Strafe zuziehen werde, wenn ſie ſich ihrer „Despoten“ annehme. Der General habe ſchon Geißeln beſtimmt, die ihnen auf der Rückreiſe nach Worms begegnen würden. Am 9 Uhr vormittags wurde Böhmer von General Custine empfangen. Erſt nach längerer Zeit erſchien Böhmer wieder bei den Wormſer Deputierten und forderte ſie auf, mit einer Jakobiner-Mütze auf dem Kopf, vor dem General zu erſcheinen, was ihn beſonders für ſie einnehmen werde. Lenz und Kreuzer lehnten dieſes Anſinnen jedoch entſchieden ab. Sie baten den General kniefällig um Schonung und Gnade für die Stadt und ihre Obrigkeit; ſie ſtellten ihm vor, daß ſich der Magiſtrat mit der Bürgerſchaft ausgeſöhnt habe und ſo wieder Freiheit, Friede und Eintracht in der Stadt herrſche; in Worms gebe es alſo keine „Despoten“ mehr. Es gelang den Deputierten nach längeren Verhandlungen wirklich, den General zu bewegen, daß er die Reſtſumme auf 80.000 Livres herabſetzte.

Custine ließ am folgenden Tag in der Stadt eine Proklamation anſchlagen, die kennzeichnend iſt für die Haltung der franzöſiſchen Generale in den eroberten rheiniſchen Gebieten der Bevölkerung und den Regierungsgewalten gegenüber — jedoch nur für die erſten Wochen der Beſetzung. Es heißt in der Proklamation u. a.:

„Der Krieg, den wir heute führen, ſo ganz unterſchieden von allen vorhergehenden, iſt gegen alle Uebertreter der anvertrauten Gewalten, und nicht gegen die Völker gerichtet.

Eure Obrigkeit allein ſoll die Brandſchätzung, die eurer Stadt auferlegt worden, tragen, dieſes iſt der Wille der Vorſteher der franzöſiſchen Nation; ſollte es anders geſchehen, ſo würde euer Magiſtrat keine Geſetzes-Übertretungen, die Ihn durch den, den Ausgewanderten vergönnten Schutz ſchon ſtrafbar gemacht, noch mehr häufen.

Krieg den Paläſten der Uebertreter der anvertrauten Gewalten! Friede den ruhigen Hütten, und den gerechtigkeitliebenden Männern! iſt die Erklärung der franzöſiſchen Nation.“

Gegen Mittag des 7. Oktober verbreitete ſich die Kunde, eine ſtarke preußiſche Armee ſei im Anzug, worauf Marſchall Neuvinger ſchnell zum Abmarſch drängte, da er ſich wohl nicht getraute, den deutſchen Truppen einen energiſchen Widerſtand entgegenzuſetzen. Dem Magiſtrat teilte Neuvinger mit, er müſſe zur Sicherheit, daß die reſtliche Kontributionsſumme nachfolge, vier Geißeln mitnehmen und beſtimmte hierzu die Dreizehner Schuler, Trapp, Wandeleben und Knobe; er ließ ſich außerdem noch vom geſamten Dreizehner-Kollegium und den beiden Ratskonſulenten eine Bürgerſchaftsurkunde für den Reſt der Kontributionsſumme geben. Die vier Dreizehner und die ſieben Geißeln, die der Klerus ſtellen mußte, wurden ſofort über Speyer nach Landau abgeführt. Am Nachmittag deſſelben Tages verließ Marſchall Neu-

vinger mit seinen Truppen die Stadt in der Richtung auf Speyer, nicht bevor er dem Magistrat streng befohlen hatte, ihm die zurückgelassenen Lebensmittel, das Mehl im Lagerhaus und Fourage sofort nachzuschicken.

General Custine überlieferte in den folgenden Tagen dem Magistrat mehrmals Proklamationen und revolutionäre Propagandaschriften mit dem Befehl, sie in der Stadt anzuschlagen zu lassen. Die Bürger rissen die Anschläge jedoch oftmals wieder ab, worauf der Magistrat zur Abwendung ferneren Unheils öffentlich und in allen 17 Zünften bekannt machte, jedermann möge sich in der Stadt ruhig verhalten und an den angeschlagenen Proklamationen des Generals Custine keinen „Unfug“ verüben. Er forderte die Bürgerschaft auf, sich in den Wirtshäusern und auf der Straße aller „gehässigen Redensarten“ über die Franzosen zu enthalten und den vergangenen Ereignissen gegenüber die strengste Neutralität zu wahren. Das Wormser Wochenblatt wurde einer strengen Zensur unterworfen. Der Magistrat teilte dem Reichstag und dem Oberrheinischen Kreis am 24. Oktober den französischen Einfall mit und fügte hinzu, daß die Stadt völlig erschöpft und auf Jahre hinaus nicht mehr in der Lage sei, die Reichs- und Kreisabgaben zu entrichten.

Schon am 16. Oktober war in Worms ein Kommando von siebenunddreißig Mann kaiserlicher Husaren eingerückt und hatte dem Magistrat angekündigt, die Stadt möge Lebensmittel und Fourage für herannahende kaiserliche Truppen bereithalten. Am folgenden Morgen passierten wiederum 150 Mann kaiserlicher Husaren Worms. Aber schon war General Custine in nächste Nähe der Stadt vorgerückt. Da Custine der Meinung war, daß sich die kaiserlichen Husaren noch in der Stadt aufhielten, überschickte er dem Magistrat noch gegen Mittag desselben Tages ein Schreiben, worin er ihn aufforderte, die kaiserlichen Truppen sofort zu entwaffnen. Einem gleichzeitigen Schreiben an den vermeintlichen preußischen Kommandanten fügte er die Drohung bei, er werde die Stadt sofort beschießen lassen, falls er Gegenwehr fände. Der Magistrat beeilte sich jedoch, dem General mitzuteilen, daß Worms keine kaiserlichen Truppen mehr beherberge, worauf General Custine noch am gleichen Tag an der Spitze seiner Truppen in Worms einzog.

Nun konnte sich im Schutze der französischen Waffen die Flut der revolutionären Propaganda unbehindert auch über Worms und dessen umliegende Ortschaften ergießen. Im Gefolge der französischen Heere erschienen zu diesem Zwecke eine Menge Freiheitsapostel; Propagandareden wurden gehalten, Flugschriften ausgeteilt bzw. an öffentlichen Plätzen angeschlagen, der Einwohnerschaft in schwülstigen Worten Freiheit und Gleichheit gepredigt und der rheinischen Bevölkerung Verbrüderung mit der „großen edlen Frankennation“ angeboten. Meistens war die Druckerei der französischen Nationalzeitung in Paris die Quelle dieser schwülstigen Aufrufe und übertriebenen Versprechungen. General Custine schrieb am 18. Oktober aus seinem Hauptquartier zu Worms an General Biron u. a., der schnelle Rückzug der Österreicher aus der Umgegend von Worms und Mainz gebe ihm die Möglichkeit „d'y semer nos décrets et des écrits qui y prépareront la révolution derrière les armées de nos ennemis“. In einer „Proclamation an die ausländischen Soldaten“ vom 30. Oktober 1792 suchte General Custine die deutschen Truppen zur Fahnenflucht und zum Anschluß an die Franzosen zu verleiten; er verspricht ihnen darin „zeitlebens fünf und vierzig Gulden jährliche Pension, außerdem fünfzehn Kreuzer täglichen Sold, gute Nahrung, keine Stoßschläge. Sie sollen als Menschen — als Freunde — als Brüder behandelt werden,

und das Bürgerrecht unentgeltlich erhalten“. Die einzige Absicht der französischen Nation sei, „den Deutschen die Freiheit zu geben und sie der Sklaverei zu entziehen, zu welcher ihre Despoten sie verdammt haben“. Der Aufruf ist von General Custine und unserem bekannten Dr. Georg Wilhelm Böhmer unterzeichnet, der mittlerweile mit einem Gehalt von monatlich 800 Livres zum Sekretär des Generals Custine ernannt worden war und wohl auch als der schamlose Verfasser dieses verräterischen Aufrufs zu bezeichnen ist¹⁹⁾. Böhmer hatte den Magistrat schon am 14. Oktober ersucht, ihn aus seinen bisherigen Diensten zu entlassen, was ihm auch sofort gewährt wurde. Am 22. Oktober veröffentlichte Böhmer in Nr. 168 der Mainzer Zeitung die Erklärung, er habe seine Professur am Gymnasium zu Worms niedergelegt, führe nun, sicher vor den „wütenden Verfolgungen“ des Wormser Magistrats, sein „Magazin über Theologie“ weiter und folge hinfort als Sekretär des Generals Custine den dreifarbigem Fahnen²⁰⁾. Böhmer zeichnete sich in der Folgezeit durch seinen übereifrigen Revolutionsfanatismus oft höchst unrühmlich aus und schreckte auch vor dem Gebrauch unlauterer Propagandamittel nicht zurück.

Die Stadt litt in den folgenden Tagen unter den andauernden Durchmärschen französischer Truppen, die der Bürgerschaft ungeheure Lasten an Lebensmittel- und Fouragelieferungen auferlegten. Die Hauptforge des Magistrats in Zukunft mußte sein, Mittel und Wege zu finden, um das Geld für die restliche Kontribution aufzubringen und dadurch die Freilassung der drei Geiseln zu erwirken, die sich noch immer in Gefangenschaft befanden²¹⁾. Und gleich zeigte sich auch hierbei wieder der alte Hader und der Zwiespalt unter den Herren des Magistrats²²⁾. Die Dreizehner erklärten sich bereit, mit ihrem eigenen Vermögen für die Aufnahme einer städtischen Anleihe Sicherheit zu leisten, wenn der wechselnde Rat der Verpfändung einer Almende zustimme. Mit Ausnahme eines Senators gab dieser jedoch hierauf die Erklärung ab, es sei der Wille des Generals Custine, daß das Dreizehner-Kollegium aus eigenem Vermögen die Kontribution aufbringe, er habe deshalb kein Interesse an der Anleihe und an der Verpfändung einer Almende auf Kosten der Stadt. Da so keine Einigung zu erzielen war, schickte das Dreizehner-Kollegium den Ratskonsulenten Hofacker an das Reichskammergericht nach Weklar, um dort ein Mandat zur Aufnahme einer städtischen Anleihe zu erwirken. Der Ratschreiber Daniel Friedrich Kremer befand sich am 19. Oktober bei General Custine in Mainz, um die Entlassung der nach Landau geführten Geiseln zu erwirken. Der General teilte ihm mit, daß die Geiseln des Alerus schon in Freiheit seien und zeigte sich über das Verhalten und die Maßnahmen des Dreizehner-Kollegiums sehr erzürnt; es sei ihm mitgeteilt worden, daß die Dreizehner beim Reichskammergericht in Weklar ein Mandat gegen die Bürgerschaft erwirken wollten; er habe jedoch die Kontribution nur dem Dreizehner-

¹⁹⁾ Vom Nationalkonvent erhielt Böhmer für seine besonderen „Verdienste“ um die französische Republik ein Geschenk von 6.000 Livres.

²⁰⁾ Vgl. Boos IV, p. 590.

²¹⁾ Durch die Fürsprache Böhmers bei General Custine war sein ehemaliger Protektor, der Dreizehner Johann Daniel Knode, schon bald wieder aus der Haft entlassen worden.

²²⁾ St. A. W. A. Bd. 620; vgl. hierzu Boos IV, p. 596.

Kollegium auferlegt und ausdrücklich bestimmt, daß die Bürgerschaft hiervon nicht betroffen werde; solange sich das Dreizehner-Kollegium nicht rechtfertigen könne, müsse er die Geiseln in Haft behalten. Der Dreizehner Schüler meldete am 6. November aus Landau, sein Sohn, der Kaufmann Georg Friedrich Schüler aus Bordeaux sei zum Nationalkonvent nach Paris gereist, um sich für die Stadt Worms und für die Befreiung der Geiseln zu verwenden, und er bitte den Magistrat um die Übersendung eines entsprechenden Schreibens an den Nationalkonvent. Der Magistrat schildert darin die unglückliche Lage der Stadt und legt eingehend dar, wie er zum Aufenthalt der französischen Emigranten und des Prinzen Condé im Gebiete der reichsfreien Stadt Worms Stellung genommen habe. Der Kurfürst von Mainz hätte ohne Wissen und Willen des Magistrats dem Prinzen Condé das fürstbischöfliche Schloß zu Worms zur Verfügung gestellt und den übrigen Emigranten die Stadt und das Bistum Worms zum Aufenthalt angewiesen; eine kleine Stadt wie Worms habe gegen die Abmachungen zweier Fürsten nicht opponieren können. Die Ansammlung von Soldaten und die Anhäufung von Kriegsmaterial sowie andere Vorbereitungen zum Krieg seien vom Magistrat weder in der Stadt noch außerhalb auf städtischem Gebiet geduldet worden. Auf den Beschluß der französischen Nationalversammlung, wonach Fürsten und Städte, die den Emigranten weiterhin ihr Territorium für Kriegsvorbereitungen oder zum Aufenthalt zur Verfügung stellten, als Feinde Frankreichs angesehen würden, habe der Magistrat den französischen Emigranten einen weiteren Aufenthalt im Gebiete der Reichsstadt Worms untersagt. Der Magistrat der Reichsstadt Worms und deren Bürgerschaft könne somit nicht die Ehre des französischen Volkes beleidigt haben. Angesichts der ungeheuren Verschuldung des Gemeinwesens sei es der Stadt unmöglich, die von ihr geforderte Kontribution²³⁾ aufzubringen. Der Magistrat beruft sich auf die „sentiments d'humanité“ des Nationalkonvents und ersucht ihn, seine Mitbürger aus der Haft zu entlassen. Aber trotz dieser objektiven Darstellung seines Verhaltens gegenüber den französischen Emigranten erreichte der Magistrat nicht die Freilassung der Geiseln, die auch noch weiterhin in Haft gehalten wurden.

Noch ein kurzes Zwischenspiel ist zu bemerken, das Zeugnis ablegt von dem Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und ihrer Obrigkeit in jenen erregten Tagen, aber auch besonders indirekt die innere Haltung der Bürgerschaft gegenüber der revolutionären Propaganda erkennen läßt, die sich damals durch die Klubisten über das ganze Land ausbreitete. Die Anregung zu neuen Vergleichsverhandlungen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft ging vom Dreizehner-Kollegium aus. Die Dreizehner wünschten in Unbetracht der „höchstbedenklichen Zeiten“ die Beseitigung aller Mißhelligkeiten zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft. Sie richteten am 25. Oktober an sämtliche 17 Zünfte ein Schreiben, in dem sie die Bürgerschaft „väterlich“ aufriefen, dem Magistrat Vorschläge zur Wiederherstellung eines

²³⁾ Wir sehen, daß das Dreizehner-Kollegium beim Nationalkonvent die die Sache so darzustellen suchte, als sei die Brandschatzung dem Gemeinwesen als solchem bzw. der Bürgerschaft auferlegt worden. Wiederum verwahrte sich der wechselnde Rat gegen diese Darstellung mit dem Bemerkten, daß dem Magistrat hierdurch schwere Unannehmlichkeiten von Seiten des Generals Custine erwachsen könnten.

gegenseitigen Vertrauens zu unterbreiten, um eine „Wiedervereinbarung zwischen Haupt und Gliedern“ und den Frieden in der Stadt herbeizuführen, dessen Genuß allein die traurige Lage der Stadt etwas mildern könne. Der Magistrat könne auf Grund der lobenswerten Gesinnung, die die Bürgerschaft lezthin durch die Tat erprobt habe²⁴⁾, die Hoffnung hegen, daß seine „stadtväterlichen Gesinnungen“ bei ihr eine günstige Aufnahme finden würden. Dieser Vorschlag wurde von den Zünften entgegenkommend aufgenommen, worauf beide Parteien je vier Deputierte ernannten, die die Verhandlungen führen sollten. Man war gegenseitig damit einverstanden, daß als Grundlage des Vergleichs die Bestimmungen der Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums vom Jahre 1522 und die Rachtung vom Jahre 1526 dienen sollten. — Auch hier sind bei der Bürgerschaft wiederum keine revolutionären Gedanken zu erkennen; beide Parteien bezeugten den festen Willen, die Eintracht zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft wieder herzustellen. Aber andere Ereignisse traten nun in den Vordergrund und hinterten vorläufig die Durchführung des Versöhnungswerkes.

Die Freiheitsapostel hatten inzwischen eine rege Tätigkeit entfaltet. Die Festung Mainz mußte schon am 21. Oktober dem Feinde die Tore öffnen, und zwei Tage später eröffnete dort eine „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ ihre Versammlungen. Georg Wilhelm Böhmer versicherte sie des besondern Schutzes der französischen Republik und des Generals Custine, der an der zweiten Sitzung der Gesellschaft selbst teilnahm. Am 24. Oktober verlas Böhmer in der Mainzer Konstitutionsgesellschaft im Namen des Generals Custine einen Aufruf an die „gedrückte Menschheit in Deutschland“ und besonders an die Bewohner des Erzbistums Mainz, der Bistümer und Reichsstädte Worms und Speyer. Diese Proklamation wurde am folgenden Tag in Worms an allen öffentlichen Gebäuden und Plätzen angeschlagen. Für die spätere Entwicklung bemerkenswert sind daraus die folgenden Worte des Generals Custine: „Eine Nation welche zuerst allen Völkern das Beispiel gegeben hat zu ihren Rechten zurückzukehren, bietet Verbrüderung — bietet Freiheit euch an! — Euer eigener ungezwungener (!) Wille“, so rief Custine den Bewohnern der Rheinlande zu, „soll Euer Schicksal entscheiden. Selbst dann, wenn ihr die Sklaverei den Wohlthaten vorziehen würdet, mit welchen die Freiheit Euch winkt, bleibt es Euch überlassen, zu bestimmen, welcher Despot Euch Eure Fesseln zurückgeben soll . . . Ich werde alle konstituierten Gewalten bis dahin beschützen, wo ein freier Wunsch (!) den Willen der Bürger, Weisassen und Bauern in den Städten und Ortschaften des Erzbisthums Mainz, der Bistümer Worms und Speyer und in allen übrigen Gegenden Deutschlands in welchen die Fahnen der Frankenrepublik aufgepflanzt werden sollen, bis, sage ich, ein freier Wunsch den Willen eines jeden dieser deutschen Völker wird bekannt gemacht haben.“ — General Custine erkennt damit an, daß allein das Volk das Recht habe, sich eine Regierungsform zu geben und überläßt es nach diesem Aufruf, ganz im Sinne der demokratischen Grundsätze der französischen Revolution²⁵⁾, den Bewohnern der besetzten Gebiete, bei ihrer alten Verfassung zu bleiben oder sich eine

²⁴⁾ Vgl. p. 69.

²⁵⁾ „La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucune peuple“ (Dekret vom 22. Mai 1790).

neue nach französischem Muster zu geben. Seine Erklärung schloß gemäß den Bestimmungen der französischen Verfassung vom 3. September 1791, die sich in ihrem Verhältnis zu den anderen Nationen klar für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ausdrückt, den Verzicht auf jede Eroberung in sich. In gleicher Weise hatte das Dekret der Nationalversammlung vom 20. April 1792 über die Kriegserklärung an den König von Böhmen und Ungarn in feierlicher Weise jede Absicht auf Eroberungen negiert und erklärt, die französische Nation wolle lediglich ihre eigene Freiheit und Unabhängigkeit mit der Waffe verteidigen. Aber die jahrhundertelange außenpolitische Tradition eines nationalen Volkes läßt sich, besonders unter dem Eindruck des erfolgreichen Waffenganges seiner Armee, nicht mit einem zu Papier gebrachten Dekret plötzlich verleugnen. Dies werden die weiteren Maßnahmen der Franzosen in den von ihren Truppen besetzten Gebieten zeigen.

Die Gründung politischer Vereine war eines der Hauptmittel, womit die Franzosen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit zu verbreiten und Anhänger zu gewinnen suchten. Am 12. November 1792 vormittags 10 Uhr eröffnete auch in Worms eine „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ ihre Sitzungen im großen Saal des seitherigen bischöflichen Schlosses, nachdem sie schon einige Tage vorher durch Aufrufe und eifriges Werben die Einwohner zum Beitritt aufgefordert hatte. Ein Deputierter der Straßburger Konstitutionsgesellschaft, Anton Joseph Dorisch, und der in Worms wohlbekannte Georg Wilhelm Böhmer erläuterten in längeren Reden den Sinn und den Zweck der Konstitutionsgesellschaft. Deren Mitglieder sollten sich durch ihre Unterschriften in das „Buch der Freiheit“ mit einem feierlichen Eide verpflichten, ihre Kräfte „zur Wiederherstellung der unterdrückten Rechte der Menschheit“ zu verwenden. Der Eid, den die Mitglieder dabei ablegen mußten, hatte folgenden Wortlaut:

„Im Namen des Allmächtigen!

Wir huldigen dem Gesetz, welches die höchste Gewalt in die Hände des Volkes legt, und dem Volk sein Recht wiedergibt, diese Gewalt durch Personen ausüben zu lassen, die es sich von Zeit zu Zeit selbst wählt. Wir erkennen Freiheit und Gleichheit als die Hauptgrundsätze, worauf eine gute Staatsverfassung gebaut sein muß.“

Der Wormser Kaufmann Friedrich Henninger wurde zum Präsidenten der Konstitutionsgesellschaft gewählt. Das Treiben des Konstitutionsklubs zielte auf den Umsturz der städtischen Verfassung hin. Am 14. November erschienen zwei Deputierte der Gesellschaft, die Bürger Schraut und Heil jun., in der Behausung des regierenden Bürgermeisters und ersuchten ihn, einen Freiheitsbaum beschaffen zu lassen, der vor dem Bürgerhof aufgepflanzt werden sollte. Den Deputierten der Bürgerschaft Philipp Christian Lenz forderten sie auf, dafür zu sorgen, daß sich die Einwohnerschaft des Nachmittags um 3 Uhr auf dem Marktplatz versammle, um eine Erklärung des Inhalts abzugeben, „ob sie freie Leute oder Sklaven seyn wollten“. Anschließend werde ein Freiheitsbaum gepflanzt, wofür er zur Erhöhung der Feierlichkeit Musik besorgen möge; der Sekretär des Generals Custine, Georg Wilhelm Böhmer, halte sich gegenwärtig in Worms auf, um der Pflanzung des Freiheitsbaumes beizuwohnen. Die Angelegenheit sei also von großer Eile.

Der senatus plenus beriet am Nachmittag desselben Tages in außerordentlicher Sitzung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Er dachte nicht im entferntesten daran, sich dem Wunsch und Willen der Konstitutionsgesellschaft nach einer Veränderung der städtischen Verfassung entsprechend dem französischen Muster zu fügen. Mit Zustimmung sämtlicher Zunftdeputierten und der Abgeordneten der gesamten Bürgerschaft nahm der Senat eine Entschliekung an, worin hervorgehoben wurde, „daß man bereits unter einer Republikanischen Verfassung lebe und diese sich, sobald die eingeschlichenen Mißbräuche behoben und die Differenzen zwischen Magistrat und Bürgerschaft nach den Rechten der ursprünglichen Verfassung und einer den Zeiten angemessenen Einrichtung, über welche sie sich wechselseitig und aus eigenem Antrieb zu einigen im Begriff stünden, beseitigt sein würden, ohnehin auf das von der französischen Nation selbst als Hauptgrundsatz des bürgerlichen Glücks angenommenen System der Rechte der Menschheit gründe“²⁶⁾. Der Senat verwahrte sich also unter Berufung auf einen Leitgedanken der französischen Revolution: dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, gegen jede Einmischung in die internen Angelegenheiten von Magistrat und Bürgerschaft in Bezug auf die Verfassung der Stadt. Noch während der senatus plenus tagte, überreichte Böhmer durch einen Boten dem regierenden Bürgermeister Kasor ein Schreiben mit dem „Befehl“, sofort in der Stadt austrammeln zu lassen, daß alle männlichen Einwohner vom 17. Lebensjahr an sich um 5 Uhr des Abends im bischöflichen Schloß bei der Konstitutionsgesellschaft einfänden sollten. Der Magistrat ließ daraufhin durch eine Deputation beim Stadtkommandanten, Oberstleutnant Schaal, anfragen, ob er einigen Anteil an dem Ansinnen Böhmers und der Konstitutionsgesellschaft nehme, und inwieweit Magistrat und Bürgerschaft verpflichtet seien, sich den daher kommenden Anordnungen zu fügen. Der Kommandant erklärte, daß er nichts von dem Ansinnen der Konstitutionsgesellschaft wisse; General Custine habe seines Wissens auch keinen Befehl zur Errichtung eines Freiheitsbaumes gegeben. Er (Schaal) gebe jedoch dem Magistrat und der Bürgerschaft im Vertrauen den Rat, sich den jetzigen politischen Verhältnissen zu fügen und besonders Personen wie den Sekretär Böhmer, „welcher bei Herrn General Custine hauptsächlich viel vermöge, so viel als möglich nachzugeben, denselben zur Wohlmeinung zu bewegen und für sich zu gewinnen“. Böhmer sei der „Liebling“ des Generals, er könne der Stadt und Bürgerschaft „größte Erleuchtung aber auch Verdruß schaffen“. Bürgermeister Kasor ließ jedoch nur zum Schein an etlichen Orten der Stadt den Aufruf Böhmers austrammeln, worüber dieser in großen Zorn geriet. Vier Deputierte der siebenzehn Zünfte begaben sich am Abend in die von der Konstitutionsgesellschaft einberufene Bürgerversammlung, wo Böhmer sie mit den Worten empfing: „Leute, wollt ihr denn nicht frey seyn?“ Die bürgerlichen Deputierten erklärten, sie seien „nach ihrer alten Konstitution frey und wollten es nach derselben auch bleiben; ihre Konstitution sey recht gut, nur hätten sich Fehler in dieselbe eingeschlichen, welche dermalen durch den Vergleich verbessert und gesäubert werden sollten“²⁷⁾. Durch diese Antwort sei Böhmer in große Wut geraten, „daß er schäumte“ und habe ihnen zugerufen: „O! Ihr ans Sclavenjoch Gewöhnte, wieviel Geld haben die Prozesse mit dem Magistrat Euch schon gekostet, und

²⁶⁾ St. A. W. A. Bd. 620; Ratsprotokoll v. 14. November 1792.

²⁷⁾ Aus dem Bericht eines Deputierten (A. B. W. 8. Abteilung, 6. Abschnitt).

Jetzt wollt Ihr Euch vergleichen. Habt Ihr nicht Exempel genug an Euren Consulanten, hat nicht der Hofacker erst vor 14 Tagen ein Strafmandat zu Wezlar gegen Euch geholt²⁸⁾? Die große Franken Nation bietet Euch Schutz und Freiheit an; wer sie aber nicht annehmen will, den wird sie mit Verachtung in ihre ärgste Sklaverei zurückstoßen, und so wird es Euch gehen . . . Begeht Euch zur Gesellschaft und nach dem Willen des Generals, so seyd Ihr gerettet und Eure Stadt wird die glücklichste und blühendste werden, die Nation wird Euch schützen. — Wollt Ihr auch nicht den Freiheitsbaum aufrichten?“ Auf die Erklärung der Deputierten, sie hätten wegen Kürze der Zeit noch keine Zunftgebote einberufen können, die hierüber Beschluß fassen müßten, forderte Böhmer sie auf, selbst der Pflanzung des Freiheitsbaumes beizuwohnen. Auf die ablehnende Antwort der Deputierten erklärte Böhmer: „Dann kann ich nichts mehr für Euch tun und Ihr müßet gewiß Eure Contribution bezahlen, Eure Geiseln kommen nicht los, es sollen noch mehrere fortgeführt werden. Geht in die Gesellschaft, dann kommen Eure Geiseln los und Ihr bekommt die Contribution wieder.“ Die Deputierten der Bürgerschaft versprachen, die Zünfte einzuberufen und deren Erklärung am nächsten Tage der Konstitutionsgesellschaft schriftlich zu übermitteln.

Um eine allgemeine Volksabstimmung zugunsten der französischen Republik herbeizuführen, griff Böhmer zu einem scheußlichen Zwangs- und Schreckmittel. Er legte wie an anderen Orten so auch in den öffentlichen Versammlungen der Wormser Konstitutionsgesellschaft zwei Bücher auf. Das eine war in rotes Saffian gebunden und mit der Jakobiner-Mütze und blauweiß-roten Nationalbändern verziert. Dieses Buch enthielt im Vorwort die Eidesformel der Konstitutionsgesellschaft mit einem Zusatz, der folgenden Wortlaut hatte:

„Da das edle Volk der Franken bereits den Anfang gemacht hat, auf diese Grundsätze eine neue Verfassung zu bauen, so nehmen wir diese Constitution soweit sie jetzt existiert und so wie wir selbst durch unsere Stellvertreter in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten der fränkischen Nation sie verfaßt werden, mit Vergnügen, jedoch unter der einzigen Bedingung an, daß das Gesetz, welches die Zünfte aufhebt, gewisser Ortsverhältnisse wegen, nur erst alsdann in unserer Gegend in Ausübung gebracht werde, wenn die Ursachen aufgehört haben, welche noch zur Zeit die Beibehaltung geschlossener Zünfte für unseren Wohlstand nothwendig macht.“

Das andere Buch war in schwarzes Papier gebunden, mit Ketten umwunden und enthielt auf der Umschlagdecke die Aufschrift „Sklaverei“. — Die Rücksicht auf die Zünfte sollte also deren Mitgliedern den Entschluß zur Annahme der Grundsätze der französischen Konstitution erleichtern. Zudem verpflichteten sich die Unterschriebenen zur Annahme einer Verfassung, die sie noch gar nicht kannten bzw. die überhaupt noch nicht existierte. — Böhmer ersuchte sämtliche über 21 Jahre alten männlichen Einwohner der Stadt Worms, ihren Namen in eines der beiden Bücher einzutragen, um dadurch öffentlich zu bezeugen, ob sie künftig unter einer „freien Verfassung“ oder

²⁸⁾ Damit ist das vom Dreizehner-Kollegium beim Reichskammergericht erbetene Mandat zur Aufnahme einer städtischen Anleihe gemeint (vgl. p. 72).

als „Sclaven“ leben wollten. Er fügte gleichzeitig die Drohung bei, wer sich in keines der beiden Bücher einschreibe, erkläre sich stillschweigend für einen „Freund der Slaverei“ und werde in Zukunft wie ein Sklave behandelt. Die Pflanzung eines Freiheitsbaumes fand noch um 11 Uhr desselben Abends bei Fackelschein auf dem Platze vor dem bischöflichen Schloß statt, wo bisher jährlich die vom Bischof ernannten Magistrats- und Gerichtspersonen ausgerufen wurden. Böhmer hielt dabei eine dieser symbolischen Handlung entsprechende Rede, verkündete den Einwohnern der Stadt die „Freiheit“ und ermahnte sie, „sich ja nie in Kapitulationen mit ihren Despoten einzulassen und einander künftig ohne Rücksicht auf Geburt und Religion zu lieben“. Die Einwohnerschaft nahm jedoch trotz der feurigen Reden des unermüdblichen Böhmer keinen Anteil an dem Treiben der Klubisten, so daß die wenigen Mitglieder der Konstitutionsgesellschaft gezwungen waren, den Freiheitsbaum gegen Mitternacht selbst zu errichten. Am Vormittag des nächsten Tages erschien Böhmer in der Behausung des Ratschreibers Kremer und erklärte diesem gegenüber: „Wenn die Bürgerschaft ihre Consulanten behalten und sich mit dem Magistrat vergleichen wird, dann sollen alle Dreizehner mit den Herren Consulanten nach Landau geführt und an der Contribution nichts nachgelassen werden.“ Vergebens suchte Böhmer durch alle möglichen Versprechungen und Drohungen den Widerstand der Wormser Bürgerschaft gegen die revolutionären und frankophilen Bestrebungen der Klubisten zu brechen²⁹⁾. — Die Eintragungen in das „Buch der Freiheit“ waren nur sehr gering. Der Präsident der Wormser Konstitutionsgesellschaft, Friedrich Henninger, fühlte sich deshalb veranlaßt, die Einwohnerschaft über den angeblichen Zweck der Einschreibung in das rote Buch öffentlich aufzuklären. Der Sinn der Eintragung sei, „um dadurch eine Vereinigung wo nicht aller so doch des größten Theils zustande zu bringen, damit wir uns alsdann sogleich bei der National-Convention oder bei Bürger General Custine als freie Bürger, welche in alle Rechte eines freien Franken gesetzt zu werden wünschen, erklären können“; solange dies nicht geschehe, könnten sie des „Glückes“ der neufränkischen „Freiheit“ nicht theilhaftig werden³⁰⁾. Auf die Theorie der vertragsmäßigen Unterwerfung der Untertanen unter die Staatsgewalt und damit auf deren vornehmste Pflicht: dem Schutze des Rechtes, spielte der reformierte Pfarrer Endemann in seiner Rede vom 15. November in der Konstitutionsgesellschaft an. Er suchte die Bürger zur Eintragung in das rote Buch zu bewegen und ihre rechtlichen Bedenken hiergegen zu zerstreuen, wobei er u. a. erklärte: „Andere sagen: wir haben dem Kayser und Reich Treue geschworen, folglich können wir nicht. Diese Sprache macht eurem Herzen, aber nicht eurem Denken Ehre. Wir hatten einen Vertrag mit Kayser und Reich; diese versprachen uns zu schützen, und gelobten, uns als treue Untertanen derselben zu verhalten. Sind wir denn schuld,

²⁹⁾ In einem Bericht über die Pflanzung des Freiheitsbaumes und die Gründung der Wormser Konstitutionsgesellschaft, der am 26. November 1792 in der Mainzer Zeitung erschien, beklagt sich Böhmer über den starken „Widerstand“, wie er sich selbst ausdrückte, und über die mißgünstige Aufnahme, die seine Bestrebungen bei der Wormser Bevölkerung fanden. Vgl. hierzu Boos IV, p. 597.

³⁰⁾ Aus einem Aufruf Henningers in der Wormser Zeitung vom 12. Dezember 1792.

daß wir von den Franken erobert wurden? Nein, der Kaiser hat die Franken durch das zu Speyer angelegte große Magazin, und durch die unbedeutende Bedeckung desselben gleichsam aufgefordert, in Deutschland einzufallen und den gesegneten Rheinstrom in Besitz zu nehmen"; folglich liege die Schuld an der Veränderung in der politischen Zugehörigkeit der Rheinländer und einem Umsturz der Verfassung nicht bei ihnen, sondern bei dem, der die Pflicht gehabt habe, sie zu schützen. In einer Rede, die Präsident Henninger am 23. November in einer Versammlung der Konstitutionsgesellschaft hielt, stellte er die bisherigen Verhältnisse und Mißstände in der städtischen Verwaltung in grellem Lichte dar und versuchte, indem er darin auf langgehegte Wünsche der Zünfte auf eine Veränderung der Verfassung und Umgestaltung der Verwaltungsorganisation anspielte, die Bürgerschaft zur Teilnahme an den revolutionären Bestrebungen der Klubisten zu gewinnen. Bisher habe die Bürgerschaft zu Pfarrern, Lehrern und Beamten die Personen annehmen müssen, die ihr der Magistrat vorsezte und dulden müssen, daß er die oberste Regierungsgewalt in der Stadt auf einen kleinen Kreis regimentsfähiger Familien beschränkte. So sei es gekommen, daß Männer, „es mochte ihnen noch so sehr an Kopf und Herz fehlen, wenn sie nur von diesen Familien abstammten“, an die Spitze des Gemeinwesens gestellt wurden. Unwissenheit bei ihren Amtshandlungen, Hab- und Herrschucht, Neid und Rachgier seien die Folgen einer solchen Zusammensetzung der Regierungsbehörde gewesen. Henninger warnte die Bürgerschaft vor einer Verständigung mit dem Magistrat, denn Menschen, denen diese Charaktereigenschaften „zur zweiten Natur“ geworden seien, könnten sich nicht auf einmal „umwenden, wie man einen Sack umwendet“. Der Magistrat habe die Einwohner erst als seine „Mitbürger“ bezeichnet, als die Bürger Geld zu der ihm auferlegten Brandschätzung beitragen sollten, vorher seien sie seine „Untertanen“ gewesen, die er auf alle Art unterdrückte. Niemals hätte ein rechtschaffener Bürger, der gegen ein Mitglied des Magistrats oder dessen Anhänger prozessierte, Recht erlangen können. Man rede ihm nicht von den Reichsgerichten; er bedaure den Bürger, der dort Hilfe und Gerechtigkeit gesucht habe. Und für diese Zustände in ihrem Gemeinwesen hätten die Wormser weiter nichts als die Ehre gehabt, Reichsstädter zu sein, „an denen jeder sich nach Wohlgefallen reiben durfte, sodann zur Erkaufung der Gnade unserer mächtigen Nachbarn, welche mit uns als wie die Kaze mit der Maus spielten und unsere kleine Existenz alle Augenblicke zu erwürgen drohten“.

Aber trotz einer ausgedehnten Propaganda und der unermüdlchen Bemühungen der „Freunde der Freiheit und Gleichheit“ nahm die Wormser Bürgerschaft nur geringen Anteil an ihrem Treiben. Die Versammlungen der Klubisten fanden Mittwochs und Sonntags um 4 Uhr nachmittags im großen Saal des ehemals bischöflichen Schlosses statt, das die Konstitutionsgesellschaft für ihre Tätigkeit beschlagnahmt hatte. Alle über 15 Jahre alten Einwohner der Stadt und der umliegenden ehemals bischöflichen Dörfer waren zur Teilnahme eingeladen. Stürmische Auftritte während der Sitzungen waren nicht selten. Oft wurden die Versammlungen des Konstitutionsklubs durch die Wormser erwachsene Jugend gestört, so daß der Präsident der Gesellschaft dem Stadtkommandanten und der Municipalität am 26. Oktober mitteilte, „daß zur Vermeidung ferneren Unfugs und zur Erhaltung der der Konstitutionsgesellschaft dahier gewidmeten Möbel eine Wache im mittleren

Stoß höchst nothwendig sey³¹⁾. Einige Wochen später wurden während der Nacht durch unbekannt gebliebene Täter die Türen des bischöflichen Schlosses gewaltsam erbrochen, die Fahne der Konstitutionsgesellschaft aus dem Sitzungsaal entwendet und eine Menge Einrichtungsgegenstände zerstört³²⁾. — Mitglieder der Wormser Konstitutionsgesellschaft begaben sich oft in die umliegenden Ortschaften, meistens jedoch in Begleitung einer starken militärischen Leibgarde von französischen Unteroffizieren und Soldaten, um dort den Bauern die Menschenrechte zu proklamieren und sie mit der französischen Verfassung bekannt zu machen. Diese Propagandafahrten endeten im allgemeinen mit der Pflanzung eines Freiheitsbaumes. Als sich im Dezember 1792 verschiedene Klubisten aus dem ehemals bischöflichen Ort Dirmstein nach Worms begeben hatten, um sich in das rote Buch einzutragen und blau-weiß-rote Nationalbänder zur Feier der Errichtung eines Freiheitsbaumes zu kaufen, wurden sie auf dem Rückweg am Eingang ihres Dorfes von Einwohnern beschossen, so daß sie sich, theils schwer verletzt, vor ihren eigenen Landsleuten in den Schutz der französischen Militärbehörde begeben mußten³³⁾. Auf ähnlichen Widerstand stießen die Wormser Klubisten auch in anderen Dörfern. Der Sekretär der Wormser Konstitutionsgesellschaft Karl Schraut hatte gegen Ende des Monats November 1792 in dem ehemals bischöflichen Dorf Laumersheim einen Freiheitsbaum errichten lassen. Der dortige Schultheis Grain trug bei dieser Feierlichkeit seinen Namen in das von Schraut aufgelegte rote Buch ein, strich ihn aber später wieder aus. Auf eine Vorladung durch die Wormser Munizipalität erklärte Grain, er habe seinen Namen wieder austilgen müssen, weil seine Frau sehr erzürnt gegen ihn gewesen sei, als sie hörte, daß er seinen Namen in das rote Buch eingetragen habe und seine beiden Söhne „aus Vorurteil mit Saß und Paß hätten davon gehen wollen“³⁴⁾. — In nur sehr beschränktem Maße gelang es den Freiheitsaposteln, die Bevölkerung für ihre „Ideale“ zu gewinnen. Die Zahl der Mitglieder der Wormser „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ blieb immer sehr gering; sie betrug nie mehr als etwa 30 Personen.

Am 15. November 1792 übergab die Bürgerschaft der Wormser Konstitutionsgesellschaft die ihr zugesagte Erklärung in Bezug auf ihre Verfassungswünsche³⁵⁾. Die Bürgerschaft betont darin, auch sie erkenne an, daß eine Verfassung nur dann gut sei, wenn sie sich auf die „Rechte der Menschheit“ gründe. Auch die Bürgerschaft verabscheue den Despotismus und jede Verfassung, die die Justiz den Leidenschaften und der Willkür der Regierenden überlasse. Gemäß diesen Grundätzen und überzeugt, daß ihre Freiheit darin bestehen müsse, nach Gesezen leben zu dürfen, die sie sich selbst gebe, werde die Wormser Bürgerschaft in Gemeinschaft mit ihrer Obrigkeit ihre Verfassung selbst umgestalten und ihr eine Form geben, die Mißbräuche in Zukunft völlig ausschließe. — Dieser Erklärung folgen neunundzwanzig Unter-

³¹⁾ St. A. W. A. Bd. 620; Ratsprotokoll vom 26. November.

³²⁾ A. B. W. 8. Abteilung, 6. Abschnitt.

³³⁾ Protocollum der Stadt Worms Munizipalität . . . vom Dezember 1792.

³⁴⁾ Protocollum der Stadt Worms Munizipalität . . . vom 23., 26. XI.; 2., 3., 4., 10. und 21. XII. 1792.

³⁵⁾ A. B. W. 8. Abteilung, 6. Abschnitt.

schriften von Deputierten sämmtlicher Wormser Zünfte. Sie stellt somit eine offene Absage der gesamten Bürgerschaft an die Konstitutionsgesellschaft und eine völlige Ablehnung der klibistischn Bestrebungen dar. Die Bürgerschaft sympathisierte keineswegs mit den propagierten revolutionären „neufränkischen Ideen“, noch weniger war sie französisch gesinnt.

Der senatus plenus beschloß in seiner Sitzung vom 15. November, Deputierte der Bürgerschaft an General Custine zu senden, die ihn über die Absichten der Wormser Konstitutionsgesellschaft unterrichten und ihm den freien Willen der Wormser Bürgerschaft unterbreiten sollten, den Custine in seiner Proklamation vom 24. Oktober zu achten versprochen hatte. Die Deputation sollte von Custine die Freiheit erbitten, — die er der rheinischen Bevölkerung in seinem Aufruf ja schon zugestanden hatte —, daß die Wormser Bürgerschaft ihre Verfassung jederzeit ohne fremden Eingriff nach eigenem Gutdünken gestalten dürfe. Die Deputierten wenden sich an die Großmut des Generals, die allen Völkern, zu denen seine siegreichen Heere gekommen waren, die Freiheit anbiete. Sie stellten ihm vor, daß jedoch nicht alle Länder, die er mit seiner Armee betreten habe, unter einer despotischen Regierung lebten. In Worms hätten sowohl die Magistratspersonen als auch alle Bürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß sich hier und da Mißbräuche in der städtischen Verwaltung eingeschlichen hätten, aber die Bürgerschaft sei überzeugt, daß den Unordnungen auch ein Ziel gesetzt werden könne, ohne die ganze Verfassung vernichten zu müssen. Obrigkeit und Bürgerschaft stünden im Begriffe, mit vereintem Willen die Verfassung der Stadt auf eine Art neu zu gestalten, die den Grund für das Glück und die Wohlfahrt ihrer Nachkommen legten. Hierzu hätten sie das Recht als freie Bürger und dazu berechtigte sie auch der Aufruf des Generals vom 24. Oktober. Zum Schluß ersuchen sie General Custine, die dem Bürger versprochene Freiheit zu schützen und es ihm zu überlassen, „auf welche Art er sich glücklich machen will, und seine Wahl hierüber durch keinen gewaltsamen Einfluß beschränken zu lassen“³⁶⁾. — Deutlicher als in dieser freien Willenskundgebung der Wormser Bürgerschaft, die sich gegen jede gewaltsame Einmischung in ihre internen Angelegenheiten verwahrt, konnten die Bestrebungen der Konstitutionsfreunde nicht mehr zurückgewiesen werden. Zwei Zunftmeister und der Ratschreiber traten am folgenden Tag ihre Reise nach Mainz an. Noch bevor sie dort anlangten trafen sie in Weisenau mit Professor Böhmer zusammen, der gerade eine feurige Rede vor einem frisch gepflanzten Freiheitsbaum hielt und eifrig für Frankreich agitierte. Als er die Deputierten der Stadt Worms erblickte, ahnte er wohl den Zweck ihrer Reise und rief ihnen zu, sie „hätten wegen ihrer Absicht bei dem Herrn General nichts zu hoffen; sie kämen zwar, um zu erwirken, mit Despoten capituliren zu dürfen, aber gegen dieses Vorhaben sei fürchterlich vorgearbeitet; er bäte sie also nur um ihres eigenen Bestens willen, davon abzustehen, da sie doch nur fruchtlose Bemühungen anwenden würden“. Die Deputierten erklärten nach ihrer Rückkunft, sie hätten am selben Abend in ihrem Gasthof in Mainz einen noch weit größeren „Kampf“ mit Professor Böhmer zu bestehen gehabt. Böhmer habe sich schließlich von ihnen entfernt „mit Ausdrücken und Empfindungen, die mehr als Verschiedenheit der Meinungen an den Tag legten“. Da die Wormser Deputation also nicht hoffen konnte, durch die Vermittlung

³⁶⁾ U. B. W. 8. Abtheilung, 6. Abschnitt.

Böhmers Zutritt bei General Custine zu erhalten, so wandten sie sich am folgenden Tag an den Strakburger Klubisten Anton Joseph Dorsch, den Custine gerade nach Mainz berufen hatte. Die Wormser Deputierten stellten ihm die Lage ihrer Vaterstadt vor, ihr Verhältnis zum Deutschen Reich, unterrichteten ihn über die Absichten der Wormser Konstitutionsgesellschaft, die auf den Umsturz der Verfassung hinielten und über die Gesinnung der Bürgerschaft hierüber. Dorsch erwiderte ihnen hierauf, er glaube zwar, daß die französische Nation es gern sehe, wenn die Bevölkerung in den von ihren Heeren besetzten Gebieten „die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit“ annehme, sie werde jedoch kein Volk mit Gewalt zur Annahme irgend einer Konstitution nötigen. Die Einwohnerschaft der Stadt Worms möge aber ihren eigenen Vorteil wohl überlegen. Gebe sich die Stadt Worms eine eigene besondere Verfassung, so sei schon vorauszufragen, daß dies vom Kaiser als Staatsverbrechen angesehen und die Verfassung wieder aufgehoben werde. Angenommen aber, Worms habe dies nicht zu befürchten, so möge man in Betracht ziehen, daß sich voraussichtlich die Stadt Mainz, deren umliegende Ortschaften und vermutlich auch Speyer unter den Schutz der französischen Nation begeben werden; die Stadt Worms sei dann ganz isoliert und ihrem eigenen Schicksal überlassen. Von Kaiser und Reich habe die Stadt bekanntlich keine Unterstützung zu erwarten, und „die französische Nation könne sich gegen eine Stadt, die sich auf die Seite ihrer Gegner neige, wohl nicht anders verhalten, als sie in eine solche Lage zu versetzen, wodurch sie außer Stand komme, ihren Feinden Unterstützung zu geben“. Wenn Worms dagegen dem „fränkischen System“ folge, so werde die Stadt in Zukunft auch von der französischen Nation geschützt und genieße alle Vorteile, die eine Vereinigung mit einem größeren Staatenkomplex im Gefolge habe. Mainz werde vorläufig ihre Zukunftverfassung und die Einrichtungen beibehalten, die es für seine Wohlfahrt als notwendig erachte. „Auf diese oder eine andere ähnliche Art lasse sich auch die Vereinigung (!) der übrigen benachbarten Städte vollziehen“³⁷⁾. — Also nicht mehr von einer Angleichung der städtischen Verfassung an die in der Gemeindegesetzgebung der französischen Revolution festgelegten Richtlinien ist hier die Rede, sondern Dorsch spricht schon ganz offen von einer völligen „Vereinigung“ der Städte mit der französischen Republik.

Noch am Abend des gleichen Tages kam General Custine aus seinem Hauptquartier zu Höchst a. M. nach Mainz zurück. Durch die Vermittlung des Klubisten Dorsch erhielten die Wormser Deputierten am folgenden Morgen Audienz. Sie schilderten dem General nochmals die Verfassungsverhältnisse in der Reichsstadt Worms, machten ihn mit dem Ansinnen der Wormser Konstitutionsgesellschaft bekannt und überreichten ihm die freie Willenserklärung der Wormser Bürgerschaft. „So freundschaftlich“ sich auch Custine den Deputierten gegenüber verhalten habe, so sei doch die Antwort des Generals „kurz und kategorisch“ gewesen; er habe erklärt: „eine Stadt sei nicht imstande, sich eine besondere Verfassung zu geben; sie sei nur ein Punkt auf dem Ganzen und könne sich, isoliert, bei ihrer Constitution nicht schützen; hierüber müsse also ein Land oder ein ganzer Distrikt sich vereinigen. Sei einmal dieser geneigt, sich eine freie Verfassung zu konstituieren, so stünde ihm zwar die Art und Weise darüber frei, aber er hätte sich überzeugt, daß dessen Erklärung, wenn das Land sein eigenes Glück wolle, nicht anders ausfallen könne, als

³⁷⁾ Aus dem Bericht eines Deputierten (A. B. W. II. Abteilung).

für die völlige Adoption der Grundsätze und der Constitution der französischen Nation.“ (!) Im weiteren Verlauf der Unterredung sprach der General über den bisherigen Erfolg seiner Expedition, rühmte den außergewöhnlichen Mut und die Tapferkeit seiner Truppen und bezeichnete die Macht seiner Gegner als gänzlich vernichtet. Er habe die feindlichen Truppen über Marburg hinaus zurückgeschlagen und völlig aufgerieben. Indem sich dann Custine mit der militärischen Lage und den Kriegsrüstungen der beiden Nationen auseinandersetzte, suchte er die vermeintliche Besorgnis der Wormser Deputierten zu zerstreuen, daß ihre Stadt jemals wieder in Gefahr kommen könnte, durch kaiserliche und Reichstruppen erobert zu werden. Die Veränderung der Wormser Verfassung sei also mit keinerlei Gefahr verknüpft. — Aus der Unterhaltung mit General Custine sowie mit Dorisch, Böhmer und anderen seiner Trabanten entnahmen die Wormser Deputierten, „daß die fränkische Nation mit Ernst den Grund dazu lege, den Rhein zur Grenze (!) des Landes zu machen“, und daß geplant sei, den Distrikt Mainz, Worms und Speyer zu einem Departement zu vereinigen, um es der französischen Republik einzuverleiben. Sie entnahmen der Unterredung mit Custine ferner, „daß die französische Nation zwar mit keinem Zwang in Ansehung der Verfassung irgend eines Landes verfahren werde, daß aber diejenige Stadt, die den gehegten Absichten widerstreben würde, Folgen zu befahren haben dürfte, die den Grund zum Ruin für sie legen könnten“³⁸).

Ein selbständiges Vorgehen der Bürgerschaft, das nicht den Wünschen der französischen Behörden nach einer revolutionären Umgestaltung der Stadtverfassung entsprach, sollte also unterbunden und das Schicksal der Stadt ganz durch die Hände der Franzosen gestaltet werden. —

Man sollte annehmen, daß der Boden für eine erfolgreiche revolutionäre Propaganda der Freiheitsapostel in Worms günstig gewesen wäre. Der Kampf zwischen den Zünften und dem Dreizehner-Kollegium in den vergangenen Jahren hatte doch gezeigt, wie die Bürgerschaft nach einer entscheidenden Teilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens neben den fast aristokratisch abgeschlossenen Ratsgeschlechtern verlangte. Wenn nun trotzdem die von den Franzosen proklamierte munizipale Volksherrschaft bei dem weitest aus größten Teil der Wormser Bevölkerung nicht begeisterte Zustimmung fand, so lag das nicht an einer strikten Ablehnung der Gedanken nach einer Herrschaft des Volkes, sondern an dem konservativen Charakter der reichsfreien Bürgerschaft, die im Bewußtsein der großen Vergangenheit ihres freistädtischen Gemeinwesens nun den vergeblichen Versuch machen wollte, ihre starren, noch fast mittelalterlichen Einrichtungen, deren Typus sich besonders charakteristisch in den Zunftartikeln und -Ordnungen äußerte, mit modernen Anschauungen zu durchdringen. Die Zünfte sprachen sich dem General Custine gegenüber für eine Umgestaltung der bestehenden Verfassung aus, lehnten jedoch revolutionäre Tendenzen oder gar die Lostrennung der Stadt aus dem Reichsverbande entschieden ab; die Bürgerschaft hatte wohl im Einvernehmen mit dem Magistrat eine Neuordnung erstrebt, mit einer stärkeren Beteiligung der Zünfte an der städtischen Verwaltung, sie glaubten aber in ihrer Kurzsichtigkeit, die alten Ordnungen und überkommenen Verhältnisse

³⁸) Aus dem Bericht der Deputierten in der Sitzung des Magistrats vom 20. November 1792 (St. A. W. A. Bd. 620).

mit den neuen Anschauungen verbinden und die Verfassung der Stadt mit modernem Geist erfüllen zu können. Aber die Gestaltung der Zukunft ihres Gemeinwesens sollte nun in den Händen anderer Gewalten liegen.

Die Maßnahmen des Wormser Magistrats und die Reise der bürgerlichen Deputierten zu General Custine waren schon vergebens und zum Scheitern verurteilt, als sie beschloffen wurden. In Mainz war die Entwicklung unterdessen schon weiter fortgeschritten, als man in Worms ahnte. Denn fast im nämlichen Augenblick, am 19. November 1792, erschien eine Bekanntmachung des Generals Custine, wodurch in Mainz eine Allgemeine Landesadministration eingesetzt, die reichsstädtischen Obrigkeiten in Worms und Speyer abgeschafft und an deren Stelle provisorische Municipalitäten ernannt wurden.

Die Wandlung in der Gesinnung des Generals Custine ist bemerkenswert. War es dem General mit den Verheißungen in seiner Proklamation vom 24. Oktober überhaupt ernst gewesen oder ging ihm trotz der eindringlichen revolutionären Propaganda, die seit dem Erscheinen der französischen Heere am Oberrhein eingesetzt hatte, der erwartete Umsturz der Verfassungen durch die rheinische Bevölkerung selbst zu langsam vorstatten? — In der zweiten Sitzung der Mainzer Konstitutionsgesellschaft war General Custine selbst erschienen und hatte die Gesellschaft seines persönlichen Schutzes und der Unterstützung ihrer Bestrebungen durch die französische Republik versichert. Dies schon war zum mindesten eine sehr zweifelhafte Neutralität, wenn Custine auf der einen Seite der rheinischen Bevölkerung das Versprechen gab, alle bestehenden Gewalten zu schützen und fast gleichzeitig auf der anderen Seite einer Vereinigung von Personen Schutz und Förderung verhielt, die offen den revolutionären Umsturz der bestehenden Verfassungen erstrebte. Hatte General Custine seither immer wieder versichert, es stehe dem rheinischen Volke völlig frei, seine alte Verfassung beizubehalten oder die französische Verfassung anzunehmen, so lag dies ganz in dem Grundsatz der von ihm proklamierten Freiheit begründet. In seinen nunmehrigen Anordnungen und Maßnahmen müssen wir eine gänzliche Wandlung in seiner Gesinnung feststellen. Es handelte sich jetzt nicht mehr um die Frage, ob die Bevölkerung überhaupt eine andere Verfassung haben wollte oder nicht, sondern Custine ordnete am 19. November von sich aus, ohne, ja gegen den Willen des rheinischen Volkes, neue Verwaltungsbehörden an, die provisorisch bis zur endgültigen Regelung der Verfassungsverhältnisse durch die in Aussicht genommenen „freien“ Volkswahlen in den von den französischen Heeren besetzten Gebieten die Verwaltung führen sollten. Da der Nationalkonvent die Befugnisse der kommandierenden Generale nicht auf das militärische Gebiet allein beschränkt hatte, so waren sie, soweit sie politische oder wirtschaftliche Maßnahmen durchführten, als Abgesandte des Nationalkonvents zu betrachten und ihre Erklärungen als die der französischen Nation. Custine bezeichnete sich selbst auch als „Geschäftsträger der Republik an den Ufern des Rheins“. Die nunmehrige Haltung des Generals entsprach auch ganz den Zielen des Nationalkonvents. Durch ein Dekret, das der Konvent gleichfalls am 19. November erlassen hatte, wurden die rheinischen Klubisten in ihren Bestrebungen der Unterstützung der französischen Nation versichert; in dem genannten Dekret versprach die Nationalversammlung im Namen des französischen Volkes „secours et fraternité à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté“ und forderte gleichzeitig den Vollziehungsausschuß auf, „den Generalen der Armee die nötigen Befehle zu erteilen, um jene

Völker zu unterstützen und die Bürger zu verteidigen, welche der Freiheit wegen Bedrückungen auszustecken oder zu erwarten haben". — Eine weitere Phase in dem Streben des Nationalkonvents, das den Rhein als Grenze der französischen Republik zum Ziel hatte, war abgeschlossen.

Von den vermutlichen Absichten des Generals Custine, der Stadt eine andere Verfassung zu geben, berichtete das Mitglied des großen wechselnden Rates der Sechszunddreißig Christoph Heinrich Clausius³⁹⁾ in der Sitzung des senatus plenus vom 20. November⁴⁰⁾ und fügte hinzu, es sei wohl von Vorteil, wenn sich Männer, die der hiesigen Verfassung kundig und dem Gemeinwohl der Stadt zugetan seien, der Konstitutionsgesellschaft näherten, um mit ihr die Verfassungswünsche der Bürgerschaft zu besprechen. Die Dreizehner Knode und Wolf bemerkten hierzu, dem Magistrat seien zurzeit die Hände gebunden, man müsse sich ganz dem Schicksal fügen. Der Erklärung des Senators Widt, zum „Wohl“ der Stadt seine Ämter niederlegen zu wollen, schlossen sich achtzehn Herren des Magistrats an, womit jedoch fünf Mitglieder nicht einverstanden waren und erklärten, Eid und Pflichten verbänden jedes Mitglied des Magistrats, sein Amt zeitlebens zu versehen und solange er dem Gemeinwesen nützlich sein könne, seine Kräfte zum Besten der Stadt einzusetzen; durch Resignation werde das Gemeinwohl nicht gefördert. Die Junftdeputierten waren mit der Haltung des Magistrats höchst unzufrieden. Sie ermahnten durch den ebenfalls anwesenden Deputierten der Gesamtbürgerschaft Philipp Christian Lenz⁴¹⁾ den Magistrat an seine Pflicht und Schuldigkeit der Einwohnerschaft gegenüber und forderten ihn auf, für die Stadt auch in der Notzeit Obrigkeit zu bleiben und nicht in Zeiten der Gefahr die Verantwortung der Bürgerschaft zu übertragen, „so oft die Stadt und Ehrsame Bürgerschaft in große Not und Verlegenheit komme, wolle der Magistrat seine Zuflucht zu der Bürgerschaft nehmen, alle Gefahr und Verantwortung auf dieselbe schieben, da es doch der Obrigkeit vorzüglichste Pflicht und Schuldigkeit sei, für das gemeine Wohl zu wachen und Mittel anzugeben, sich aus allgemeiner Not zu erretten“. Die Bürgerschaft sei zu allen Zeiten bereit gewesen, die Vorschläge des Magistrats mutig auszuführen. Er (Lenz) müsse daher „mit Fug und Recht namens der gesamten Bürgerschaft den Rat dazu auffordern und an seine Pflicht erinnern“. Dieser Erklärung schlossen sich sämtliche Deputierten der 17 Zünfte an. Der Magistrat war ratlos. Der regierende Städtmeister Augustin und Bürgermeister Kasor schlugen schließlich vor, diese Angelegenheit nochmals zu beraten und ermahnten jedes Ratsmitglied zu „pflichtschuldiger, gewissenhafter Äußerung“. Als man die Sitzung wieder aufnehmen wollte, erschienen der seitherige geistliche Rat und Canonicus bei dem Wormser St. Andreasstift Konrad von Winkelmann und der Syndicus des St. Andreasstifts Herr von Löwer in der Ratsstube. Winkelmann verlas sogleich die gedruckte Proklamation des Generals Custine vom 19. November 1792 an die Einwohner des Erzbistums Mainz und der Bistümer und Städte Worms und Speyer; Custine kündigte durch diese Bekanntmachung der Bevölkerung an, nachdem ihm zugetragen

³⁹⁾ Identisch mit dem Junftmeister Clausius, der der Deputation an General Custine angehörte.

⁴⁰⁾ St. A. W. A. Bd. 620; vgl. Boos IV, p. 602 ff.

⁴¹⁾ Lenz hatte wie der vorgenannte Clausius der Deputation an General Custine angehört.

↳ Münster?

worden sei, „daß mehrere öffentliche Beamten sich durch Grundsätze leiten lassen, welche mit der Freiheit der Völker unverträglich sind“, habe er die vormals von den obersten Landesstellen geführte Verwaltung „sowohl in Polizei- als in Justizsachen wie auch in allen Theilen der Gefälle und was immer dahin gehören möchte, provisorisch und unter Guttheilung und Genehmigung der Nationalkonvention“ bis auf weitere Verfügung folgenden Personen übertragen:

Dorsch aus Straßburg als Präsidenten der Allgemeinen Landesadministration, Forster, Reuter sen., Blau und Pfeiffenbring aus Mainz, Kremer⁴²⁾, Schraut und Will jun. aus Worms, und Holzmann aus Speyer als Beamten dieser Verwaltungsbehörde. Boost aus Höchst wurde zum Generalprokurator und Bleßmann aus Göttingen zum Sekretär der Allgemeinen Administration ernannt⁴³⁾. Sitz der Allgemeinen Administration war Mainz. Sie wurde gleichzeitig ermächtigt, „alle öffentlichen Beamten, deren Grundsätze der Freiheit des Volkes zuwider sind und deren Gewalt tyrannisch und bedrückend ist“, ihrer Ämter zu entsetzen. Die Verordnungen der Allgemeinen Administration wurden von General Custine „Im Namen der Franken Republik“ erlassen und mit dem Siegel der französischen Republik versehen, worin deutlich zum Ausdruck kommt, daß sie eine Behörde war, die im Auftrag Frankreichs handelte. — Die Städte Mainz, Worms und Speyer erhielten gleichzeitig je einen Maire und einen sog. Gemeindeproukurator. Für die Reichsstadt Worms wurden durch das Dekret vom 19. November die Herren Konrad von Winkelmann⁴⁴⁾ zum Maire und Stephan von Löwer zum Gemeindeproukurator ernannt⁴⁵⁾. Sämtlichen weltlichen und geistlichen Beamten wurde befohlen, den Anordnungen dieser Behörden pünktlich Folge zu leisten.

⁴²⁾ Der ehemalige Wormser Ratschreiber.

⁴³⁾ Nähere Angaben über die Mitglieder dieser Verwaltungsbehörde s. u. a. K. G. Bodenheimer, Die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 u. 1793; Mainz 1896, p. 50 ff.

⁴⁴⁾ Die Bekanntschaft des Herrn von Winkelmann hatte General Custine gemacht, als Winkelmann anlässlich der dem Alerus auferlegten Brandschätzung mit ihm in Verhandlungen getreten war. — Über die Herkunft Konrad von Winkelmanns schreibt ein ihm wohlgefünnter „Beitrag zur Revolutionsgeschichte von Worms, von den Jahren 1792 und 1793“, p. 8 u. a.: „Konrad von Winkelmann, der Sohn eines holländischen Obristen, aber aus einer deutschen, sehr angesehenen und zahlreichen Familie entsprossen, hatte von der Natur einen festen Körper und Sinn mit großen Fähigkeiten erhalten. Nach vollendeten Studien führte ihn sein Hang sowohl als seine Geburt zum Kriegstande, und er ergriff ihn aus freier Wahl. Um sich in diesem Fache auszeichnen zu können, wollte er eine gute Schule wählen und bey der untersten Klasse anfangen: er ließ sich zur kaiserlichen Armee als gemeiner Soldat anwerben. Einige Unannehmlichkeiten, die er da auszustehen hatte, und die ihm darum unerträglich waren, weil sie sich auf Ungerechtigkeit gründeten und der Wunsch seiner Verwandten, ihn auf einer minder undankbaren Laufbahn zu sehen, verursachten seine Loskaufung und er vertauschte die Montur mit dem schwarzen Rocke, die Stelle eines österreichischen Korporals mit einem Kanonikate bei St. Martin zu Worms.“

⁴⁵⁾ Über die Funktionen des Maire und des Gemeindeproukulators s. 94 ff.

Nachdem er dieses Dekret verlesen hatte, erklärte von Winkelmann, er werde als ernannter Maire der Stadt Worms mit dem Gemeindepfukurator die mitgebrachten übrigen Exemplare dieser Verordnung des Generals Custine anschlagen und austheilen lassen und in kurzem weitere Verfügungen treffen. Bis dahin und so lange als die Verfassung der Stadt noch nicht endgültig umgestaltet sei, sollten alle Amtsverrichtungen durch die gegenwärtigen Beamten weiterversehen und der Gang der Verwaltungsgeschäfte nicht unterbrochen werden.

Die Allgemeine Administration übertrug auf Befehl des Generals Custine dem Kriegskommissar Buhot die öffentliche Einsetzung der neuen Gewalten in Mainz, Worms und Speyer und erteilte ihm die Gewalt „im Fall der Erfordernis jeden Befehlshaber der Truppen um Hilfe anzugehen“⁴⁰⁾ (!). Buhot entledigte sich seines Auftrags in Worms am 21. November. Er stellte die Herren von Winkelmann als Maire der Stadt und von Löwer als Gemeindepfukurator vor und ermahnte die anwesenden Bürger zum Gehorsam gegen die neuen Gewalten. Zum Zeichen ihrer Würde hing er beiden blauweiß-rote Nationalsschärpen um. Pfarrer Endemann von der reformierten Gemeinde, der schon in den vergangenen Wochen starke Sympathien für die „neufränkischen Ideen“ bezeugt und sich als eifriges Mitglied der Konstitutionsgesellschaft betätigt hatte, versuchte in einer Rede den „wahren Sinn der von den Franken ergriffenen und allgemein zu verbreitenden Freiheit und Gleichheit“ zu erklären und forderte die Einwohner der Stadt auf, „solche dankbarlich anzunehmen“ und sich dem Schutz und der Herrschaft der französischen Nation willig zu unterwerfen. Winkelmann beehrte sodann die „freie“ Einwilligung der anwesenden Vertreter der Bürgerschaft zur Einführung der neuen Verfassung und stellte ihnen sowohl die Vorteile ihrer Zustimmung als auch die nachteiligen Folgen einer beharrlichen Weigerung vor Augen. Erst auf die wiederholte Frage, ob die Bürgerschaft gesonnen sei, sich den neuen Gewalten willig zu unterwerfen, „erhielt er endlich“ — wie sich die Urkunde ausdrückt — von den Zunftmeistern eine zustimmende Antwort. Winkelmann bezeugte hierauf seine Freude über die Antwort der Deputierten und versicherte die Bürgerschaft des Schutzes der „hohen Nation“ und seiner besonderen Liebe und Sorgfalt. Buhot übertrug der Munizipalität die Verwaltungs-, Polizei- und Finanzangelegenheiten des Stadtwesens und ersuchte sie, auch die Verwaltung des vormaligen Bistums und des Domkapitels provisorisch zu übernehmen. Dem vormaligen Magistrat wurde lediglich die Ausübung der Gerichtshoheit belassen. Auf seine Frage, ob die Gerichtsprotokolle und Urkunden fernerhin „im Namen der Kaiserlichen freien Reichsstadt Worms“ geführt und ausgestellt werden sollten, bestimmte der Kriegskommissar, alle Schriftstücke seien hinfort auszufertigen „im Namen des provisorisch noch behaltenden Gerichts der Stadt Worms“ mit dem Vorbehalt der Genehmigung des Generals Custine. — Buhot gab hierauf die Zusicherung, daß nunmehr auch die in Landau inhaftierten Geiseln der Stadt wieder auf freien Fuß gesetzt würden, die auch wirklich einige Tage später in Worms eintrafen. Am Abend wurde unter Pauken- und Trompetenschall bei Fackelschein auf dem Marktplatz ein Freiheitsbaum aufgerichtet, worauf sich ein Festzug, der sich aus Wormser Klubisten und französischen Soldaten formiert hatte, hinauf zum bischöflichen Palaß bewegte, dem Sitz der Konstitutionsgesellschaft. Der

⁴⁰⁾ H. B. W. I. Abteilung, 1. Abschnitt und XV. Abteilung, 2. Abschnitt.

reformierte Pfarrer Endemann hielt eine Rede über die Grundgesetze der französischen Verfassung und forderte die anwesenden Bürger auf, sich zahlreich in das rote Buch einzutragen. Das „Freiheitsfest“ wurde mit einem Freiheitsball im Bischofspalast beschlossen. —

Der Magistrat der freien Reichsstadt Worms war durch diesen Akt seiner Machtbefugnisse und seines Amtes als reichsstädtische Obrigkeit enthoben worden. Das Stadtre Regiment wurde von nun an durch zwei französisch gesinnte Personen ausgeübt, die der Allgemeinen Administration unterstanden und damit den Willen der französischen Nation vollstrecken mußten. Die „freie Reichs“-Stadt Worms hatte sowohl in staatspolitischer als stadtrechtlicher Beziehung aufgehört zu bestehen. Der Stadt war ihre Selbstständigkeit genommen und sie als Gemeinde, an deren Spitze ein vom Staat ernannter Maire stand, rechtlich den Landgemeinden gleichgestellt worden. Die ehemaligen Ratsherren wurden in der städtischen Verwaltung als Beamte provisorisch beibehalten und ihnen sog. Oberaufseher in der Person verschiedener Klubisten übergeordnet. Zur Beratung über die ihnen belassenen Justizangelegenheiten versammelten sich die Mitglieder des vormaligen Magistrats regelmäßig weiter. Der Maire sah sich aber schon bald gezwungen, den Magistrat darauf hinzuweisen, daß er sich in seinen Sitzungen nur mit Justizangelegenheiten zu befassen habe und alle anderen Regierungsgerechtfame der provisorischen Munizipalität überlassen möge. Der Magistrat mußte das Protokoll seiner Versammlungen sowie alle von ihm ausgefertigten Schriftstücke jeweils in Abschrift dem Maire vorlegen. Die Allgemeine Administration befahl dem Magistrat, sich aller Verbindung mit dem Deutschen Reich zu enthalten, die Prozesse mit dem vormaligen Bischof, der Wormser Geistlichkeit und der Bürgerschaft auf sich beruhen zu lassen und mit den Reichsgerichten keinen Verkehr mehr zu pflegen. Alle ankommenden Briefe, Berichte und Mitteilungen, die an den Magistrat der freien Reichsstadt Worms gerichtet waren, mußten sofort dem Maire ausgehändigt werden. Der Magistrat mußte geschehen lassen, daß neu aufgenommene Bürger in seiner Anwesenheit unter dem Vorsitz des Maire Winkelmann einen Bürgereid ablegten, worin weder ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich noch des Gehorsams ihm gegenüber gedacht wurde.

Bei der Organisation der städtischen Verwaltung wurden die früheren Beamten der Rechenstube beibehalten und ihnen ein „Direktor“ und „Oberaufseher“ in dem reformierten Kandidaten der Theologie Johann Mariin Scherer vorgelegt; zum Kontrolleur wurde der ehemalige Sekretär des Domkapitels Dittmann ernannt. — Anstelle der geflüchteten bischöflichen Hofkammer ernannte die Allgemeine Administration eine provisorische Finanzbehörde, die sich aus dem schon genannten Dittmann, dem früheren Kustos am St. Andreasstift Goswin Schweikhard, dem bisherigen Vierer Schoeneck und dem Bürger Karl Widt sen. zusammensetzte; sie hatte die Aufgabe, alle Einkünfte und Gefälle des vormaligen Bistums unter der Aufsicht der Allgemeinen Administration weiter zu erheben. Sämtlichen Amtskellereien und allen Dienern, die zur Einnahme der fürstbischöflichen Gefälle und der des Domkapitels angestellt waren, wurde durch eine Verfügung vom 23. November anbefohlen, bis auf weitere Anordnung nichts von den ihrer Einnahme anvertrauten Gefällen weder an ihre früheren Herrschaften noch an irgend jemand anders bei Strafe der Selbsthaftung abzuliefern. Die meisten Mitglieder der bischöflichen Regierung hatten sich vor der Ankunft der Franzosen

nach Nedar-Steinach begeben; sie setzten dort ihre Sitzungen fort und ließen Verfügungen und Anweisungen an ihre zurückgebliebenen Beamten ergehen. Der Allgemeinen Administration konnte dies nicht verborgen bleiben, worauf sie in einem scharfen Dekret vom 30. November 1792 die ehemals bischöfliche Regierungsbehörde in Nedar-Steinach aufforderte, sich aller Amtshandlungen und „Aufwieglungen“ der Bürgerschaft zu enthalten, widrigenfalls sie sich gezwungen sehe, „andere Maßregeln gegen sie zu ergreifen“.

In der Folgezeit weigerten sich viele Einwohner der Stadt, den Magistrat in Justizangelegenheiten und überhaupt die noch bestehenden alten Gesetze zu respektieren. Neue Gesetze waren noch nicht erlassen, sodas oft Unklarheiten bei der Bürgerschaft und der Landbevölkerung des ehemaligen Bistums über ihre Pflichten gegenüber den Anordnungen der alten reichsstädtischen und der geistlichen Beamten herrschten und deren Befehle häufig nicht befolgt wurden. Der Maire Winkelmann sah sich deshalb genötigt, in einer Verordnung vom 1. Dezember 1792 „An die Einwohner des Hochstifts Worms“⁴⁷⁾ diese darauf hinzuweisen, daß die von der französischen Nation angebotene Freiheit nicht darin bestehe, „gar keine Gesetze zu haben, gar keiner Obrigkeit zu folgen, und geradezu thun, was man wolle; nein, wenn dieses die Freiheit wäre, wo bliebe denn die Sicherheit gegen Räuber und Diebe? — Es wird ihnen daher die Belehrung gegeben, daß die wahre Freiheit darin bestehe, daß man nur dem Gesetze unterworfen seye, welches ein Volk sich selbst gegeben, und nur der Obrigkeit Gehorsam leiste, die man sich selbst erwählt hat“. Solange dies jedoch noch nicht geschehen sei, und die Stellvertreter der französischen Nation auch noch keine weiteren Gesetze erlassen hätten, müsse die alte Ordnung noch aufrechterhalten werden. Er fordert die Bewohnerschaft auf, die bestehenden Gesetze und die alten Beamten zu respektieren und ihren Anordnungen strikte Folge zu leisten. Winkelmann weist die Bürgerschaft darauf hin, sich in „Stadtregiments- und Polizeianglegenheiten“ unmittelbar an die Munizipalität und in Finanzangelegenheiten an die umgestaltete Rechnenkammer zu wenden. Die Justiz behalte ungehindert ihren Gang und werde von dem vormaligen Magistrat geübt; Berufungsinstanz sei die Allgemeine Administration. —

Die Allgemeine Administration forderte den Maire auf, streng darüber zu wachen, daß in Worms keine „den Grundsätzen der Freiheit oder der öffentlichen Ruhe gefährliche Schriften“ gedruckt oder verbreitet würden. Die Munizipalität unterzog in der Folgezeit das in Worms erscheinende Wochenblatt einer strengen Zensur, untersagte der Buch- und Zeitungsdruckerei Kransbühler den Druck aller Schriften ohne beigefügten Namen des Verfassers oder Herausgebers und gab den hiesigen Buchhändlern eine entsprechende Weisung, bei strenger Strafe verbotene Schriften weder zu verkaufen noch zu verbreiten. Auf eine Anordnung der Allgemeinen Administration mußten die beiden Propagandaschriften „Von der Staatsverfassung in Frankreich zum Unterrichts für die Bürger und Bewohner im Erzbistum Mainz und den Bistümern Worms und Speyer“⁴⁸⁾ und „Wie gut es die Leute am Rhein und an der Mosel jetzt haben könnten“⁴⁸⁾ von den Pfarrern der verschiedenen Religionsgemeinschaften auf den Kanzeln vor der Predigt verlesen und an den Dienstgebäuden der städtischen Verwaltung und Justiz

⁴⁷⁾ Abgedruckt in der Wormser Zeitung vom 1. Dezember 1792.

⁴⁸⁾ Verfaßt von Christoph Friedrich Cotta.

angeschlagen werden. Dies wurde jedoch in Worms in nur sehr mangelhafter Weise ausgeführt, so daß die Allgemeine Administration die Munizipalität in einer scharfen Weisung vom 19. Dezember auffordern mußte, hierfür zu sorgen und ihr von der Durchführung dieser Verordnung sofort Bericht zu erstatten.

Die von General Custine am 19. November vorgenommenen Veränderungen hatten nur die Spitze der städtischen Verwaltungsorganisation betroffen. Am 17. Dezember 1792 sollte die städtische Verwaltung und das Justizwesen eine weitere Umgestaltung und Ergänzung erfahren. Die Allgemeine Administration hatte durch einen Beschluß vom 14. Dezember ihrem Präsidenten Dorsch und dem Sekretär Kessel als Substitut des Generalprokurators die Einsetzung der übrigen Mitglieder der Wormser Munizipalverwaltung übertragen. Sie beriefen demgemäß am 17. Dezember 1792 die weltlichen und geistlichen Behörden auf die Ratsstube, wo ihnen Dorsch eröffnete, daß mit dem heutigen Tag ihre sämtlichen Funktionen beendet und sie ihrer Ämter enthoben seien. An deren Stelle stellte Dorsch eine Munizipalverwaltung an und verpflichtete sie. Sie bestand aus

I. der Munizipalität mit

Konrad von Winkelmann als Maire und
Stephan von Löwer als Gemeindepurkator,

Clausius, einem früheren Mitglied des wechselnden Rates
Endemann, Pfarrer der reformierten Gemeinde

Baldenberg, Handelsmann⁴⁰⁾

Scherer, Joh. Martin, cand. theol.

Lenz, Handelsmann

Seipel, einem früheren Mitglied des wechselnden Rates

Weyher, einem früheren städtischen Kanzlisten, als erster deutscher Sekretär der Munizipalität,

Hallungius, dem ehemaligen Ratschreiber und Archivar, als zweiter deutscher Sekretär der Munizipalität,

Frank, aus Staßburg, als französischer Sekretär.

} als Munizipale,

II. den Notablen

Pfarrer Eberwein von der lutherischen Gemeinde,

Widerstein, Mitglied der Metzgerzunft,

Bens, „ „ Weberzunft,

Schoppe, „ „ Schilderzunft,

Schäfer, „ „ Bäckerzunft,

Hofmann, „ „ Ackerleutezunft,

Wedel, „ „ Weinschröterzunft,

Herweck, „ „ Fischerzunft,

Henninger, „ „ Krämerzunft,

Scherer, Joh. Chr., „ „ Loherzunft,

Schnerrnauer, Kanonikus, von der katholischen Geistlichkeit,

⁴⁰⁾ An die Stelle Baldenbergs trat am 28. Januar 1793 Widerstein.

Herz-Chan, aus der Judenschaft,
 May, Mitglied der Beifassenschaft,
 Anton, " " " Mitglied der
 Schneider, " " " Mitglied der Schneiderzunft,
 Winter " " " Schmiedezunft,
 Bäuschlein, " " " Schuhmacherzunft,
 Log, " " " Sackträgerzunft,
 Armauer, " " " Wingerterzunft,
 Müller, " " " Bauleutezunft,
 Reisner, " " " Kürschnerzunft,
 Tag, " " " Kürzerzunft,

III. der Finanzkammer

Johann Martin Scherer, cand. theol., als Präsidenten,
 Philipp Christian Venz als Kontrolleur,

Es wurde beiden überlassen, zwei Sekretäre anzustellen.

IV. dem Stadtgericht

Johann Daniel Knode, ehemaliger Dreizehner, als Präsidenten,
 Lyndenheld, ehemaliger Assessor am bischöfl. Hofgericht
 Schieß, ehemaliger Advokat am bischöfl. Hofgericht
 Schraut jun., ehemaliger Syndikus am St. Martinsstift } als Beisitzer.
 Heusel jun., ehemaliger Advokat
 Wink jun., cand. jur.

Dr. Muhl, ehemaliger Bierer, als Gerichtschreiber,

Reus, ehemaliges Mitglied des wechselnden Rates, als Registrator⁵⁰⁾.

In Gegenwart des Stadtkommandanten und der Offiziere der französischen Garnison legte jedes Mitglied der Municipalverwaltung und des Stadtgerichts einen Amtseid mit folgendem Worlaut ab:

„Ich schwöre Treue dem Volke der Freiheit und Gleichheit und meine Pflichten mit Rechtchaffenheit und Genauigkeit zu erfüllen.“

Dorsch ermahnte alle angestellten Beamten zum Gehorsam gegenüber den Anordnungen der Allgemeinen Administration und zu treuer Pflichterfüllung bei ihren Amtsverrichtungen. In einer folgenden Rede erklärte Dorsch u. a.: „Die Stadt Worms und deren Einwohner seyen eigentlich nicht erobert, aber von despotischer Regierung wohlthätig befreiet worden. Da aber dieselbe mehrere freundschaftlicher Einladungen und Vermahnungen ungeachtet, sich

⁵⁰⁾ Laut einem Besoldungsvorschlag der Municipalität, der von General Custine genehmigt worden war, sollten an jährlicher Besoldung erhalten:

	Gulden	Livres
Maire von Winkelmann	2000	— 4362
Gemeindepflichter von Löwer	1200	— 2618
Die 6 Municipalen je	500	— 1092
Sekretär Hallungius	700	— 1528
Sekretär Weyher und Frank je	400	— 874
Der Präsident des Stadtgerichts Knode	800	— 1746
Die vier Beisitzer des Stadtgerichts je	600	— 1310
Gerichtschreiber Dr. Muhl	600	— 1310
Registrator Reus	400	— 874

bis daher nicht alle entschlossen, diese Freiheit anzunehmen, so setze sie auch nicht fähig, sich selbst eine Munizipalität zu erwählen wie die Franken-Nation allen Freunden der Freyheit zugestehet und nach ihrer Constitution begehrt und wäre also diese Nation vermüthiget zu Vermeidung der Anarchie, dieser Stadt und Bürgerschaft für dieses Mal aus ihren Mitteln eine Munizipalität zu geben, es bleibe jedoch derselben freygestellt, gegen diese dabei angestellten Personen, die der Gemeinde nicht anständig wären, bei der allgemeinen Administration begründete erhebliche Einwendungen zu machen, worauf reflectiret und, wenn die Beschwerden nicht erfunden würden, solche Personen removiret werden sollten⁵¹⁾." Ein Kommentar zu diesen phrasenreichen und den Thatfachen ganz widersprechenden Bemerkungen erübrigt sich wohl. Es möge nur erwähnt sein, daß die Anarchie erst dann drohte, wenn man überhaupt von der Gefahr einer solchen reden konnte, als sich die französischen Militärbehörden Regierungsbefugnisse in der Stadt anmaßten und die Einwohner nicht mehr wußten, welchen Gewalten sie Folge zu leisten hätten und welches Recht gelten sollte.

Dorsch verlas hierauf für die Munizipalverwaltung der Stadt Worms nachstehende Instruktion, datirt vom 15. Dezember 1792⁵²⁾:

1.

„Die Munizipalität beschäftigt sich mit Gegenständen der täglichen Verwaltung; die Notables mit Gegenständen, welche die ganze Gemeinde angehen. Ihre Vereinigung macht den gemeinen Rath aus. Letztere haben außer dem gemeinen Räte keine Verrichtung, wenn nicht die Munizipalität in außerordentlichen Fällen dieselbe zu Räte zieht.

2.

Der Maire führt bei den Sitzungen der Munizipalität und des Gemeinde-Raths das Direktorium, beruft den gemeinen Rath, bringt die Schlüsse zur Vollstreckung, und verfügt in dringenden Fällen provisorisch allein, was die öffentliche Sicherheit und der Ruhestand der Stadt erfordert.

Der Gemeindepurcurator soll das Interesse der Gemeinde befördern, und die Geschäfte derselben betreiben. Er wohnt den Berathschlagungen der Munizipalität bei, worinnen ihm die berathende Stimme zusteht, präpariert Geschäfte, die ihm von Munizipalität zum Gutachten anheim gestellt werden, und sorgt für den ordentlichen Gang der Expeditionen.

3.

Die Munizipalität beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Gegenständen, als: mit der Wachsamkeit auf die genaue Erhaltung der Polizei, und der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, im ganzen Umfange ihres Gebietes, mit der Aufsicht und Verwaltung über die städtischen Renthen und Gefälle, mit der Oberverwaltung über städtische Recepturen, und milde Stiftungen, über Armeninstitute und Spitäler, mit der Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen und dazu gehörigen Baulichkeiten, mit der Obforge und den Veranstaltungen gegen Feuersgefahr, mit den Anstalten bei Truppenmärschen und Einquartierungen, mit der Kriminal-Jurisdiction, mit der Polizei-Jurisdiction, Polizei- und Schwängerungssachen, mit der Aufsicht über die Erhaltung des National-Eigenthums, der Forsten, der öffentlichen Wege, der Stadtgebäude etc.

⁵¹⁾ St. A. W. A. Bd. 620; Ratsprotokoll vom 17. Dezember.

⁵²⁾ Original im Stadtarchiv Worms.

4.

Alle Bürger müssen der Requisition der Munizipalität gehorchen, unter der Strafe der Verhaftnehmung, welche jedoch nicht über 3 Tage dauern darf. Jeder Aufstand, mit oder ohne Waffen, jede gewaltsame Handlung wider sie, wird von ihr nach der Strenge des Gesetzes gestraft. Die Munizipalen können die militärische Hilfe requirieren, in jedem Falle, wo die Erhaltung der Freiheit, Gleichheit und der guten Ordnung sie erfordern.

5.

Die Munizipalen und der gemeine Rath sind verantwortlich in ihren Verrichtungen; sie schwören Treue dem Volk, der Freiheit und Gleichheit, und ihre Pflichten mit Rechtschaffenheit und Genauigkeit zu erfüllen.

6.

Weil die Vervielfältigung der Geschäfte der Munizipalität nicht zulassen, daß solche insgesammt collegialiter präpariert werden können, so ist es nothwendig, daß besondere Comités und Ausschüsse, gewisse einer vorzüglichen Achtsamkeit würdige Gegenstände zur Obforge und Vorbereitung übertragen werden. Wie denn insbesondere dormalen den Bürgern und Munizipalen Johann Martin Scherer und Lenz die Verwaltung der städtischen Finanzkammer, mit Unterordnung eines Receptories und Gegenschreibers, den Bürgern Clausius und Endemann die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, dem Bürger Löwer die Criminal- und übrige Polizei-Jurisdiction zu übertragen wäre.

7.

Der Gemeinderath beschließt gemeinschaftlich mit den Munizipalen in allen wichtigen, die gemeine Stadt-Nothdurft angehenden Vorfällenheiten, insonderheit bei Ablegung der Stadtrechnung, bei Regulierung der bürgerlichen Abgaben, und überhaupt in allen übrigen Sachen, wo die Munizipalität die Zuziehung des Gemeinde-Raths für räthlich und angemessen erachten sollte.

8.

Die Munizipalität und der Gemeinde-Rath bleiben der Allgemeinen Administration untergeordnet."

Pfarrer Eberwein, der Beisasse Anton und die zuletzt genannten acht Zünftigen lehnten die Annahme der ihnen übertragenen Aemter als Notable ab, „welches die große Anhänglichkeit dieser Bürger an die vorige Verfassung zu erkennen gibt“, wie das Protokoll hierzu ausführt. Die Allgemeine Administration trug der Munizipalität insofgedessen auf, an deren Stelle andere Personen zu Notablen vorzuschlagen. Da sich die betreffenden Zünfte weigerten, selbst aus ihrer Mitte Zunftgenossen zu Notablen zu erwählen, forderte sie die Munizipalität am 5. Januar nochmals vergeblich auf, innerhalb drei Tagen ihre getroffene Auswahl zu melden, andernfalls werde man auf die ihnen anheimgestellte Wahl keine Rücksicht mehr nehmen. Auf eine Anfrage der Munizipalität in Mainz, wie man die Zünfte hierzu zwingen könne, teilte ihr die Allgemeine Administration am 21. Januar mit, daß die Zünfte zur Anstellung von Notablen für den Gemeinderat nicht gezwungen werden könnten; man werde ja ohnehin in kurzem zur allgemeinen „freien“ Volkswahl schreiten⁵³⁾.

Somit war mit der Einsetzung der Munizipalität das Stadtre Regiment und die Verwaltung in die Hände von Personen gelegt worden, die zum größten Teil bisher an der städtischen Verwaltung keinen oder nur sehr geringen

⁵³⁾ U. B. W. 15. Abteilung, 2. Abschnitt.

Anteil hatten. Nur drei Mitglieder des vormaligen Magistrats waren beibehalten worden; zwei Dreizehner wurden später noch zur Finanzkammer bzw. zum Quartieramt zugezogen. Anlaß zu starkem Unwillen gab der zum größten Teil streng lutherischen Bürgerschaft, daß die Allgemeine Administration das Regiment in der Stadt zwei Katholiken übertragen hatte, die während der letzten Jahre der freireichsstädtischen Zeit als Sachwalter des Klerus in den dauernden Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem katholischen Klerus erbitterte Feinde des Magistrats gewesen waren, und daß in der Folgezeit viele Verwaltungsstellen mit ehemaligen Beamten der katholischen Geistlichkeit besetzt wurden. In der Bürgerschaft machte sich deswegen bald eine starke Unruhe bemerkbar. Schon am 12. Dezember hatte der Wormser Konstitutionsklub die Allgemeine Administration durch den Maire ersuchen lassen, bei der Besetzung der Munizipal- und Gerichtsstellen wie auch bei der Übertragung der niederen Verwaltungsämter auf die „Empfindungen“ der größtenteils lutherischen Einwohnerschaft etwas Rücksicht zu nehmen, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, „als wolle man auf die Trümmer der einen die Herrschaft der anderen Religion erbauen“. Die Konstitutionsgesellschaft schlug dem Maire damals vor, drei Bürger aus der lutherischen, einen aus der katholischen und einen aus der reformierten Gemeinde als Munizipale vorzuschlagen, bzw. das Verhältnis wie 5 : 2 : 2 zu gestalten. Zum geringen Teil hatte man dieser „Petition“ der Konstitutionsgesellschaft entsprochen. Aber dennoch schwand das Mißtrauen des lutherischen Teils der Bürgerschaft nicht und machte sich wiederholt in unzufriedenen Bemerkungen Luft.

Durch die Einsetzung der Munizipalität war in Worms eine Gemeindeverfassung nach französischem Muster eingeführt worden und zwar hauptsächlich in Anlehnung an die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung der *assemblée constituante* vom 14. Dezember 1789 und deren späteren Ergänzungen, die in die Konstitution vom 3. September 1791 aufgenommen wurden. Während jedoch in Frankreich die „*citoyens actifs*“ der Gemeinde ihre „*officiers municipaux*“ selbst wählten (Artikel 5 der Gemeindegesetzgebung vom 14. XII. 1789), nahm in den durch die französischen Truppen besetzten rheinischen Gebieten die allgemeine Administration für sich das Recht in Anspruch, nach Gutdünken die Mitglieder der Gemeindebehörde zu ernennen. — An der Spitze der Gemeindeverwaltung stand der Maire (Art. 4 des Gesetzes vom 14. XII. 1789). Er durfte in dringenden Fällen, wo es die „öffentliche Sicherheit und den Ruhestand der Stadt“ erforderte aus eigener Machtvollkommenheit provisorisch Befehle ausführen lassen (Art. 2 der Instruktion für die Wormser Munizipalverwaltung vom 15. Dezember 1792⁵⁴⁾), wodurch seine Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung eine äußerst mächtige war. Der Gemeindepromotor war in der Hauptsache ein Kontrollorgan der Gemeindebehörde, zu der er selbst ja schließlich auch noch gehörte, in den Sitzungen der Munizipalität hatte er nur beratende Stimme. Artikel 26 der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. XII. 1789 bestimmte: „il y aura dans chaque municipalité un procureur de la commune, sans voix délibérative; il sera chargé de défendre les intérêts et de poursuivre les affaires de la communauté.“ Der Gemeindepromotor erledigte daneben Angelegenheiten, die ihm von der Munizipalität jeweils besonders übergeben wurden (Art. 2 der In-

⁵⁴⁾ S. p. 92.

struktion). Wichtige Befugnisse standen ihm außerdem im städtischen Polizeiwesen zu; er untersuchte und verfolgte alle Übertretungen der durch die Allgemeine Administration oder von der Munizipalität erlassenen Polizeiverordnungen (Art. 6 der Instruktion). Die beiden Hauptorgane der städtischen Verwaltung waren nach der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. XII. 1789 das „corps municipal“ und der „conseil général“. Die Zahl der Mitglieder des „corps municipal“ (den Maire mit einbegriffen) sollte nach diesem Dekret je nach der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden 3, 6, 9, 12 und mehr betragen. Die Stadt Worms fiel unter die Gemeinden von 3.000 bis 10.000 Einwohnern⁵⁵⁾, für deren „corps municipaux“ Artikel 25 des genannten Dekretes vom 14. XII. 1789 neun Mitglieder vorsah; tatsächlich hatte die Allgemeine Administration für Worms jedoch nur sieben Munizipale (der Maire mit einbegriffen) ernannt. Im „corps municipal“ führte der Maire den Vorsitz (Art. 2 der Instruktion). Der Wirkungskreis der Munizipalität wurde in Artikel 3 der ihr gegebenen Instruktion näher ausgeführt (vgl. Art. 50 des Gesetzes vom 14. XII. 1789) und entsprach etwa der Funktion des vormaligen Magistrats bei der städtischen Verwaltung. Es waren teils „fonctions propres au pouvoir municipal“, die der Wormser Munizipalität übertragen wurden, teils begriff ihr Wirkungskreis Funktionen in sich, die eigentlich zu den Angelegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung gehörten, und bei deren Durchführung sie völlig der Autorität der ihr übergeordneten Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung untergeordnet war — „fonctions propres à l'administration général de l'état et déléguées par elle aux municipalités“⁵⁶⁾ (vgl. Art. 49 des Dekretes vom 14. XII. 1789) — deren scharfe Trennung in der Instruktion, die der Wormser Munizipalität gegeben worden war, nicht (wie in den Artikeln 50 bzw. 51 der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. XII. 1789) zum Ausdruck kommt. Im übrigen hatte die Munizipalverwaltung alle Anordnungen der Allgemeinen Administration zu befolgen (Art. 8 der Instruktion). Bemerkenswert ist die Bestimmung in Artikel 4 der Instruktion, wonach die Munizipalen sich jederzeit der militärischen Hilfe bedienen konnten, wo es die „Erhaltung der Freiheit, Gleichheit und der guten Ordnung“ erforderte (vgl. Art. 52 des Gesetzes vom 14. XII. 1789); da diese Fälle nicht näher ausgeführt wurden, so war den Munizipalen in der Tat eine ausgedehnte Gewalt über die Einwohner der Gemeinde übergeben worden. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. XII. 1789 (Art. 34, 35, 37), die innerhalb des „corps municipal“ nochmals ein sogen. „bureau“ zur Exekutive seiner Beschlüsse anordnete, und wonach die übrigen Munizipalen sich nur zur Beratung im „corps municipal“ zusammenfanden, wurde in der Wormser Gemeindeverfassung hiervon nichts erwähnt, was wohl mit dem provisorischen Charakter, den die errichtete Munizipalverwaltung haben sollte, zu entschuldigen ist. Die Abweichung von den Bestimmungen der französischen Gemeindeverfassung zeigt sich noch mehr darin, daß die Zahl der Notablen in Worms zweiundwanzig betrug (je ein Angehöriger der 17 Zünfte, zwei Beisassen, ein Pfarrer der lutherischen Gemeinde, ein Mitglied der katholischen Geist-

⁵⁵⁾ Männer, Frauen und Kinder.

⁵⁶⁾ Z. B. die Verteilung und Erhebung der direkten Steuern, die unmittelbare Leitung öffentlicher Arbeiten, die Verwaltung des öffentlichen Eigentums u. a.

lichkeit und ein Jude⁵⁷⁾, während sie Art. 30 des Dekretes vom 14. XII. 1789 lediglich auf das doppelte der Mitgliederzahl des Munizipalkorps festgesetzt hatte. Vielleicht dachte die Allgemeine Administration, durch eine möglichst starke Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung ihres Gemeinwesens, sie leichter mit den neuen Institutionen und der neuen Herrschaft zu befreundeten. Die Vereinigung des „corps municipal“ mit den Notablen bildete den Gemeinderat oder „conseil général“ (Art. 31 des Dekretes vom 14. XII. 1789), über dessen Funktion in der Instruktion für die Munizipalverwaltung der Stadt Worms nur sehr wenig gesagt wird. Art. 1 der Instruktion begnügt sich mit der kurzen Bemerkung, die in Artikel 7 nur wenig erläutert wird, die Notablen beschäftigen sich „mit Gegenständen, welche die ganze Gemeinde angehen“. Diese Bestimmung entspricht nur ganz vage dem Artikel 54 des Dekretes vom 14. XII. 1789, in dem die Fälle ganz genau bestimmt sind, zu deren Beschlußfassung vorher der Gemeinderat durch das Munizipalkorps unbedingt einberufen werden mußte. In „außerordentlichen Fällen“ und in Angelegenheiten, „wo die Munizipalität die Zuziehung des Gemeinderats für rätlich und angemessen erachten sollte“ (Art. 1 und 7 der Instruktion), konnte der Gemeinderat vom Munizipalkorps zu Rate gezogen werden, womit die Einberufung des „conseil général“ also auch in gewissen Fällen, die nicht näher angedeutet sind, dem Ermessen des „corps municipal“ überlassen wurde; diese Bestimmung stützte sich gleichfalls auf Art. 54 der französischen Gemeindeverfassung vom 14. XII. 1789. Die jeweilige Funktion der Notablen beschränkte sich jedoch lediglich auf die „délibération“ und zwar durften sie diese auch nur zusammen mit dem „corps municipal“ wahrnehmen. Der Maire hatte in den Versammlungen des „conseil général“ den Vorsitz, berief auch den Gemeinderat und führte die von ihm gefaßten Beschlüsse aus (Art. 2 der Instruktion). Nach Artikel 56 der französischen Gemeindeverfassung vom 14. XII. 1789 bedurften die im Gemeinderat gefaßten Beschlüsse zum Vollzug erst der Genehmigung der Zentralverwaltung des Departements bzw. hier der Allgemeinen Administration.

Die Kanzlei der Munizipalität wurde durch einen fremdsprachlichen und zwei deutsche Sekretäre ergänzt. Die Sitzungen des „corps municipal“ fanden dreimal wöchentlich statt: Montags, Mittwochs und Samstags.

In der Justizverfassung waren nur provisorische Verhältnisse geschaffen worden. Von der Errichtung eines Friedensgerichts war noch keine Rede. Das provisorisch angeordnete allgemeine Stadtgericht setzte sich also zusammen aus dem ehemaligen Dreizehner Johann Daniel Knode als Präsidenten und gemäß einem Wunsch der Allgemeinen Administration, den sie am 30. November dem Maire gegenüber geäußert hatte, zu Assessoren des Stadtgerichts möglichst Rechtsgelehrte vorzuschlagen, aus vier Juristen und einem Kandidaten der Jurisprudenz als Beisitzer. Ein juristisch gebildeter Gerichtschreiber stand ihnen zur Seite. Die Jurisdiction über alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes oder Bekenntnisses für sämtliche Personal- und Realklagen in erster Instanz hatte das Stadtgericht; die geistliche Gerichtsbarkeit war aufgehoben worden. Das provisorisch angestellte Stadtgericht übte die Funktionen in allen Rechtsachen aus, für die früher der Magistrat, das Amt, das reichsstädtische Schöffengericht, das Viereramt, das bischöfliche

⁵⁷⁾ Ein Mitglied der reformierten Gemeinde war in ihrem Pfarrer Endemann schon im Munizipalkorps vertreten.

Hofgericht in erster Instanz und bei Religionsfachen die Behörden des entsprechenden Religionsverbandes zuständig waren, mit der Einschränkung, daß Sachen, die schon bei dem katholischen geistlichen Vicariat anhängig waren, dort beendet werden sollten. Appellationsinstanz war für alle Sachen die Justizbehörde der Allgemeinen Administration in Mainz. Entgegen den reichsstädtischen Verhältnissen war so eine scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung durchgeführt worden. — Die Sitzungen des Stadtgerichts fanden Montags, Mittwochs und Freitags von 9—12 Uhr in der ehemaligen reichsstädtischen Gerichtsstube auf dem Bürgerhof statt⁵⁸⁾.

Bald entwickelten sich jedoch Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem provisorisch angestellten Stadtgericht und der Munizipalität über die Zuständigkeit der beiden Behörden bei verschiedenen Rechtsgeschäften, die vormals dem reichsstädtischen Schöffengericht und dem Viereramt oblagen, z. B. bei der Erledigung von Kauf-, Verkauf-, Versteigerungsangelegenheiten, Hypothekensachen, Geschäften der Pupillarverwaltung, Aufbewahrung von Depositen, geldern u. ä. Die Munizipalität hatte gemäß Art. 3 der ihr gegebenen Instruktion, wonach sie für die „Sicherheit des Eigentums“ sorgen sollte, hierfür (mit Ausschluß der Rechtsstreitigkeiten) einen Güterverwaltungsausschuß in den Munizipalen Baldenberg und Seipel und einen Pupillarausschuß in den Bürgern Heufel und Kilker bestellt. Die Munizipalität widerrief oft diesbezügliche Verfügungen des Stadtgerichts und verbot den Gerichtsdienern den Vollzug seiner Beschlüsse mit der Begründung, „daß die vollziehende Gewalt nach der Franken-Constitution nicht in den Händen der Richter ist“. Auf eine Beschwerde des Stadtgerichts entschied die Allgemeine Administration, daß die oben erwähnten Angelegenheiten zum Ressort des Stadtgerichts gehörten und ließ am 27. Dezember eine scharfe Weisung an die Munizipalität ergehen, das Stadtgericht bei der Ausübung seiner Funktionen nicht zu beschränken oder gar zu hindern. Die Munizipalität gab sich jedoch mit dieser Weisung nicht zufrieden und verfaßte mit Zustimmung der Notablen am 10. Januar 1793 einen in ebenso scharfem Ton gehaltenen Protest. Sie erklärte, wenn die Allgemeine Administration die Ob signationen, Inventur- und Pupillargeschäfte, die obrigkeitliche Verwahrung hinterlegter Gelder und Effekten und die Aufzeichnungen über die Veräußerung unbeweglicher Güter der Munizipalität nicht zugestehen wolle, so müsse sich die Munizipalität ausbitten, daß die Allgemeine Administration den 3. Artikel der ihr gegebenen Instruktion entsprechend abändere; es sei also notwendig, erst durch eine öffentliche Verkündigung diese Funktionen dem Stadtgericht zu übertragen, damit der Widerspruch zwischen den der Munizipalität gegebenen Instruktionen und den nachmaligen Weisungen der Allgemeinen Administration behoben werde; die Munizipalität sei dann gerechtfertigt, „daß ihre ersten Schritte nur darum zurückgesetzt werden, weil die Allgemeine Administration ein andres von der fränkischen Constitution abweichendes System beliebt habe“. Die Munizipalität fährt dann in ziemlich scharfer Weise fort: „Ist unser Wormser Staat noch nicht als frei zu betrachten, weil er sich noch nicht zur Freiheit bekennt hat, so sind doch die Einzelnen, die der Freiheit öffentlich gehuldigt haben, freie Männer und dürfen als freie Männer sprechen.“ Die Munizipalität habe daher keine Bedenken, der Allgemeinen Administration zu erklären, daß sie sich nicht lediglich als Vollstreckerin der Anordnungen

⁵⁸⁾ M. B. W. 10. Abteilung, 1. Abschnitt.

der N. N. ansehen könne. Sie betrachte die ihr nach den Grundsätzen der französischen Verfassung übertragene Gewalt als ihre eigene; über deren Anwendung sei sie allein dem Volke verantwortlich. Keine Maßnahme der N. N. werde die Munizipalität von ihrem Standpunkt abbringen. Der freie Mann verlange vor allem Überzeugung und Widerlegung seiner Gründe und lasse sich nicht durch „einen starren Reichshofrats- oder Kammergerichtston von seinem Satz abbringen“⁵⁹⁾. Die Allgemeine Administration beharrte jedoch ebenfalls auf ihrem Beschluß und wies die Munizipalität am 23. Januar 1793 in einem, jedoch bedeutend mäßigeren Ton als vorher an, Ruhe und Frieden mit dem Stadtgericht zu wahren, zumal die bestehenden Verhältnisse doch bald abermals umgestaltet würden und sonst die ohnehin gegenwärtig unvermeidliche Verwirrung nur noch vergrößert werde. Die Eintracht zwischen den voneinander ganz unabhängigen Gewalten in Worms betrachtet die Allgemeine Administration als „das einzige Mittel zu Erwerbung und Erhaltung des öffentlichen Vertrauens“. Die Munizipalität möge also keine weiteren Versuche machen, einen Einfluß auf die Justiz zu gewinnen, was die Allgemeine Administration nicht dulden könne und sich selbst auch noch nie erlaubt habe (Dogma der Gewaltenteilung!, wonach die Verrichtungen der Verwaltungsbehörden mit der richterlichen Tätigkeit unvereinbar sind). Die Munizipalität beauftragte jedoch den Güterverwaltungsausschuß am 25. Januar, seine Tätigkeit wie bisher fortzusetzen und teilte der Allgemeinen Administration mit Zustimmung der Notablen am 29. Januar mit, daß sie von ihren Verfügungen nicht abgehen werde. —

Die Allgemeine Administration forderte den Maire am 17. Dezember auf, die Vollmachten der vormaligen Wormser Reichstags- und Kreisgesandtschaften sowie auch der Reichshofrats- und Kammergerichtsagenten zu widerrufen und für erloschen zu erklären. Alle Beziehungen mit dem deutschen Reiche sollten aufhören. Dagegen hatten sich laut einem Dekret der Allgemeinen Administration vom 19. Dezember 1792 alle Beamten, die in dem ehemaligen Erzbistum Mainz, den früheren Bistümern und in den vormaligen freien Reichsstädten Worms und Speyer öffentliche Ämter bekleideten, von nun an „als wirklich der fränkischen Republik verpflichtet zu betrachten, bis diese Staaten eine freie Verfassung und eine neue Organisation unter der Garantie und Mitwirkung der fränkischen Republik erhalten haben“. Im Weigerungsfalle sollten die betreffenden Beamten wie auch alle Einwohner, die die Anordnungen der neuen Gewalten nicht befolgten, sofort des Landes verwiesen werden⁶⁰⁾. —

Die immer mehr anwachsenden finanziellen Schwierigkeiten der neuen Republik zwangen den Nationalkonvent, auf Abhilfe zu sinnen, um einen Zusammenbruch zu verhindern. Eines der Mittel sollte sein, daß man der rheinischen Bevölkerung außerordentliche Kriegslasten auferlegte und sie dadurch zwang, in Zukunft selbst die französischen Truppen, die in ihre Heimat erstatter des Finanzwesens Cambon beantragte deshalb beim Nationalkonvent das Abgabengebiet für eine neue Assignatenschöpfung vergrößern. Der Berichterstatter des Finanzwesens Cambon beantragte deshalb beim Nationalkonvent, alle früheren Gewalten und privilegierten Stände in den eroberten

⁵⁹⁾ Protocollum der Stadt Worms Munizipalität . . . vom 10. Januar 1793.

⁶⁰⁾ N. B. W. 10. Abteilung, 1. Abschnitt.

rheinischen Ländern sofort zu befeitigen, um dann durch eine zentrale Organisation und eine einheitliche Verwaltung des besetzten Gebietes die geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen sicher durchführen zu können. Die Pariser Nationalversammlung erließ gemäß diesem Antrag am 15. Dezember 1792 ein Dekret⁶¹⁾, wodurch u. a. alle früheren Gewalten in den von ihren Heeren eroberten rheinischen Gebieten endgültig abgesetzt wurden; zu einem später noch festzusetzenden Termin sollten die provisorisch angeordneten Behörden durch „freie“ Volkswahlen von republikanischen Regierungsgewalten ersetzt werden. Zweifellos waren beim Nationalkonvent in erster Linie politische Absichten für den Erlass dieses Dekretes maßgebend, die wirtschaftlichen Erwägungen mögen aber wohl den dringenden Anlaß hierzu gegeben haben.

Artikel 3 des genannten Dekretes bestimmte, daß alle Adligen und sämtliche Mitglieder der früheren Regierungsbehörden bei der in Aussicht genommenen Wahl weder das aktive noch das passive Wahlrecht haben sollten, wodurch aber auch verschiedene rheinische Klubisten und sogar Mitglieder von provisorisch angeordneten Verwaltungsbehörden betroffen wurden. Die Nationalversammlung sah sich deshalb genötigt, durch ein Zusatzdekret vom 22. Dezember 1792 den Artikel dahin zu ergänzen, daß die ehemals Privilegierten vor der Wahl auf ihre Vorrechte schriftlich verzichten sollten. Bemerkenswert ist noch Artikel 11 des genannten Dekretes vom 15. Dezember, in dem die französische Nation erklärt, „daß sie dasjenige Volk als ihren Feind behandeln wird, welches die ihm angebotene Freiheit und Gleichheit nicht annehmen oder beiden entsagen, und seinen Fürsten und die privilegierten Kasten behalten, zurückrufen und mit ihnen in Unterhandlungen treten würde. Sie verspricht nicht eher einen Friedensschluß zu unterzeichnen oder die Waffen niederzulegen, als bis die Souveränität und Unabhängigkeit des Volkes gesichert ist, auf dessen Gebiete sich die Truppen der Republik befinden, als bis es die Grundsätze der Gleichheit angenommen und eine freie Volksregierung errichtet hat“.

Diese Dekrete kündigten für die rheinischen Gebiete neue tiefgreifende organisatorische Umgestaltungen an und dokumentieren gleichzeitig deutlich die völlige Abkehr der französischen Regierung von dem in der Verfassung des Jahres 1791 niedergelegten außenpolitischen Grundsatz, sich nicht in die Regierungsform anderer Länder einzumischen. Obwohl die rheinische Bevölkerung nichts von einer Änderung wissen wollte, wurde ihr befohlen, republikanische Verwaltungsbehörden neu zu wählen. Das Rheinland sollte vom Verbands des deutschen Reiches losgetrennt werden; seinen Bewohnern wurde hinfort völlige Souveränität und Unabhängigkeit zugesichert. Um aber die Rückkehr der früheren Landesherren zu verhindern bzw. um ihre „Souveränität“ zu erhalten, mußte die junge Republik im Laufe der Zeit notgedrungen um den ferneren Schutz ihrer westlichen Nachbarn nachsuchen (vorausgesetzt, daß die Franzosen überhaupt Lust gehabt hätten, das von ihnen besetzte rheinische Land wieder zu verlassen). Die französischen Macht-

⁶¹⁾ „Décret, par lequel la France proclame la liberté et la souveraineté de tous les peuples, chez lesquels elle a porté et portera les armes“. Original im Stadtarchiv Worms; abgedruckt bei Ludwig Käß: Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801), 1929.

haber bedurften dann nur noch einer „freien“ Willensäußerung der rheinischen Bevölkerung, die den Wunsch nach einer Einverleibung ihres allein doch nur sehr schwer lebensfähigen Staates in die französische Republik ausdrückte, um die jahrhundertlang erstrebte Annektion des linken Rheinlandes scheinbar ohne völkerrechtliche Bedenken vornehmen zu können oder gegen ihre proklamierten Grundsätze zu verstoßen und so auf diesem Weg ihr Ziel: die Rheingrenze, zu erreichen.

Daß es nicht zuletzt wirtschaftliche Gründe waren, die das Dekret des Nationalkonvents vom 15. Dezember veranlaßt hatten, sollten die Einwohner der Stadt Worms auch bald erkennen. Die Munizipalität unterlagte jegliche Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln aus der Stadt und befahl den städtischen und geistlichen Lagerhäusern die „pflichtmäßige Ablieferung eines getreuen Geld- und Fruchtverzeichnisses“ (gemäß Art. 4 des Dekretes vom 15. Dezember). Der domkapitularischen Speicherverwaltung wurde nochmals nachdrücklich zu verstehen gegeben, daß das Verfügungsrecht über ihre Vorräte allein der Munizipalität zustehe. Die Expropiationen an Lebensmitteln und Fourage von Seiten der französischen Militärverwaltung wurden immer zahlreicher und die Menge der auferlegten Lieferungen in der Folgezeit immer mehr gesteigert. Zudem war die Finanzkraft der städtischen Kasse fast völlig erschöpft. Der bei der städtischen Finanzkammer angestellte Direktor Scherer hatte schon am 20. Dezember der Munizipalität einen Bericht über den täglich mehr um sich greifenden Geldmangel bei der städtischen Kasse übersandt. Etwa vier Wochen später, am 22. Januar 1793, wies Scherer in einer Sitzung der Munizipalität darauf hin, „daß bei der städtischen Finanzkammer kaum noch so viel vorhanden ist als zur Bestreitung der täglichen Ausgaben auf einige Wochen ausreichen könne, da bekanntlich das städtische aerarium mit außerordentlichen Kriegslasten und täglichen Vorschüssen zur Holzanschaffung“ sehr in Anspruch genommen werde. Wegen Futtermangel mußten die Pferde des städtischen Bauhofs versteigert werden. In der Stadt herrschte bald eine Steigerung der Lebensmittelpreise, wie sie in Worms vorher kaum je zu verspüren gewesen war. Die Munizipalität bildete einen Ausschuß „zur Abwendung eines drohenden Lebensmittelmangels“, der aus den Munizipalen Baldenberg und Seipel bestand und gab ihnen den Auftrag, der Munizipalität bald Vorschläge zu unterbreiten, wie einer künftigen Teuerung vorzubeugen sei. Den Holzhändlern wurde wegen des täglich mehr zunehmenden Holzmangels der Vor- und Auktion von Holz, das zu Wasser oder zu Lande nach Worms gebracht würde, untersagt und von ihnen die Festsetzung der Holzpreise verlangt, um so willkürliche Preissteigerungen zu unterbinden. Die Konstitutionsgesellschaft reichte Ende Januar 1793 bei der Munizipalität die Bitte ein, sie möge für unbemittelte Einwohner der Stadt ein Lebensmittel- und Holzmagazin anlegen, das aus freiwilligen Beiträgen gespeist werden könnte. Der Maire ernannte hierzu drei Bürger und beauftragte sie, eine Sammlung bei den Klöstern, Stiften und der Einwohnerschaft durchzuführen und mit Zuziehung der Pfarrer der verschiedenen Religionsgemeinden für eine zweckmäßige Verteilung zu sorgen. — Der Einnehmer des Mehrlungeldamtes zeigte der Munizipalität an, daß die Mehrzahl der Bäcker und Bierbrauer sich weigere, Mehrlungeld zu entrichten. Die betreffenden Schuldner begründeten die Nichtzahlung damit, daß sie Beiträge zur Brandschakung geleistet hätten, was die Munizipalität ihnen aufschreiben möge. Die Munizipalität machte hierauf der Bürgerschaft bekannt, „daß alle

öffentlichen Abgaben ohne Unterschied noch zur Zeit beibehalten worden sind“ und daß eine Gutschrift der zur Kontribution geleisteten Beiträge „in Anbetracht der gänzlich erschöpften Finanzen“ während des Krieges noch nicht statthaben könne. Den Einwohnern der Gemeinde Beindersheim, die zum ehemaligen Hochstift Worms gehörte, befahl die Wormser Munizipalität am 4. Januar 1793, den zum Privateigentum des Wormser Andreasklosters gehörenden Zehnten auch weiterhin pünktlich abzuliefern und drohte den Säumigen mit militärischer Exekution⁶²⁾. Am gleichen Tag gab die Munizipalität der Bürgerschaft von Worms im Wochenblatt eine sehr bemerkenswerte Verordnung bekannt, die in krassem Widerspruch zu den Versprechungen und Vorpiegelungen der Freiheitsapostel steht: Da die provisorisch angestellte Munizipalität die bisher üblich gewesene Art der Beitreibung öffentlicher Schulden „teils durch Drohungen teils durch eigene Presser“ als sehr drückend für die Bürgerschaft befunden habe, werde den Schuldnern in Zukunft ein Termin von sechs Wochen zur Zahlung ihrer Abgaben anberaumt und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Zahlungsfrist eine „Fahnis oder ein Gütherstück“ gepfändet. Dem Schuldner werde dann noch eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung seiner Steuern bewilligt und hierauf nach dreimaliger Verkündigung im Wochenblatt die öffentliche Versteigerung des Pfandobjekts vorgenommen. — Für die wirtschaftliche Ausbeutung des Landes ist auch eine Verfügung des Generals Custine vom 16. Februar 1793 kennzeichnend, die eine durch die französische Militärbehörde vorzunehmende „Evacuation der sämtlichen Früchte auf dem blatten Lande bis auf den höchst nötigen Consumtionsvorrat“ betraf. Die Verordnung wurde den Einwohnern der ehemals bischöflichen Dörfer am 21. Februar durch Anschlag mitgeteilt; sie werden diese Verfügung wohl gewiß nicht als eine freundschaftlich-brüderliche Sympathiebezeugung ihrer westlichen Nachbarn angesehen haben.

In der Bevölkerung machte sich denn auch schon bald ein Widerwille gegen die neue Herrschaft bemerkbar⁶³⁾. Die Reformierte Gemeinde äußerte wiederholt ihr Mißfallen darüber, daß ihr Seelsorger die Stelle eines Munizipalen bekleide und damit an den Bedrückungen der Fremdherrschaft teilnehme. Dies kam in der Konstitutionsgesellschaft zur Sprache, worauf Endemann am 21. Januar erklärte, daß er in diesem Falle seine Stelle als Munizipale niederlegen werde. Eine von der Munizipalität an sämtliche Glieder der reformierten Pfarrgemeinde gerichtete Rundfrage scheint das Gerücht bestätigt zu haben, denn am 28. Januar reichte Pfarrer Endemann sein Entlassungsgesuch ein, das ihm auch bewilligt wurde. Wiederholt baten auch andere Munizipalbeamte bei der Allgemeinen Administration um die Entlassung aus ihren Diensten mit der Begründung, daß sie bei dem ständigen Geldmangel in der städtischen Kasse doch nicht auf eine Vergütung hoffen könnten, und daß es ihnen bei der dauernden Inanspruchnahme durch die städtischen Verwaltungsgeschäfte nicht möglich sei, ihren eigentlichen Beruf auszuüben, um ihre Familie zu unterhalten. Am 6. Februar 1793 schickte die Munizipalität an die vom Nationalkonvent nach Mainz entsandten Kom-

⁶²⁾ obwohl doch in Art. 1 des Dekretes der Nationalversammlung vom 15. Dezember die Abschaffung des Zehnten und die Aufhebung aller früheren Steuern und Abgaben angeordnet worden war.

⁶³⁾ U. B. W. 8. Abt., 6. Abschnitt; Munizipalprotokolle vom Jahre 1793.

missare⁶⁴⁾ ein Schreiben, das vom Maire, dem Gemeindeprokurator, sämtlichen Munizipalen und dem ersten Sekretär der städtischen Verwaltung unterzeichnet ist. Die Munizipalität teilte den Vertretern des Nationalkonvents darin u. a. mit, daß die meisten Beamten der städtischen Verwaltung nicht gesonnen seien, die ihnen übertragenen Ämter noch weiterhin zu bekleiden. Nur um eine „Anarchie“ in der Stadt zu vermeiden und die Hoffnung auf eine bald stattfindende allgemeine Volkswahl habe sie bewogen, die Verwaltungsgeschäfte provisorisch zu versehen. Zur Sorge um die Ernährung ihrer Familie kämen aber auch noch „mehrere Gründe, deren Zergliederung hier zu weitläufig“ sei, hinzu, womit wohl die ablehnende, wenn nicht sogar feindselige Haltung der Bürgerschaft gegenüber den Trägern der neuen Gewalt gemeint ist. Die Allgemeine Administration könne nicht einzelnen Mitgliedern eines Gemeinwesens zumuten, sich für die anderen aufzuopfern. Die Wormser Munizipalität werde nur noch bis zum 17. Februar — dem für die allgemeine Volkswahl festgesetzten Termin — das ihr anvertraute Amt versehen: „die Volkswahl mag alsdann zustande kommen oder nicht, so werden wir auf der Stelle unsere sämtlichen ohnehin nur provisorischen Amtsverwaltungen niederlegen; . . . die Folgen dieser Ablegung mögen alsdann sein, welche sie wollen, so wird nie eine Verantwortung auf uns fallen, indem wir zu schwach sind, die Übel ferner abzuwenden und indem wir zeitig genug die Anzeige an diejenigen machen, welchen die Ob Sorge und zugleich die Gewalt über uns und unsre Mitbürger anvertraut ist⁶⁵⁾.“

Diese Erklärung der Wormser Munizipalität möge zeigen, wie schwach selbst in den Reihen der Franzosenfreunde das Ansehen und die Macht der französischen obersten Verwaltungsbehörde in den eroberten rheinischen Gebieten gegründet waren. Mißtrauen und Abneigung der Bevölkerung gegen die von den Franzosen eingesetzte Gemeindebehörde sowie wirtschaftliche Gewaltmaßnahmen selbst gegenüber ihren angestellten Beamten kamen hinzu, sodaß ihr Verwaltungsapparat bald in Gefahr lief, ins Stocken zu geraten.

Die Allgemeine Administration hatte im November 1792 schon einmal versucht, unter der rheinischen Bevölkerung eine Abstimmung über die Frage des Anschlusses an Frankreich zu veranstalten⁶⁶⁾. Sie sandte damals Kommissare in die ihrem Verwaltungsbereich unterstellten Städte und Dörfer. Diese Abstimmungskommissare, „welche Männer von gesundem Menschenverstande, geprüfter Redlichkeit und natürlicher Beredsamkeit sein müssen“⁶⁷⁾, sollten die Einwohnerschaft jeder Gemeinde öffentlich versammeln, ihr einen Auszug aus der französischen Verfassung vorlesen und die Namen derjenigen, die sich hierzu bekennen würden, in ein Protokoll aufnehmen. Die Erklärung, die der Unterschrift der Bürger vorangehen sollte, hatte nach § 8 der den Abstimmungskommissaren gegebenen Instruktion folgenden Wortlaut:

„Im Namen des Allmächtigen erklären wir Bewohner des Orts N. N., daß wir, der zeitlichen drückenden Verfassung müde, Erleichterung und gänzliche Umänderung derselben wollen. Zu schwach, um uns

⁶⁴⁾ gemäß Art. 6 des Dekretes der Pariser Nationalversammlung vom 15./17. Dezember 1792.

⁶⁵⁾ Protocollum der Stadt Worms Munizipalität . . . vom 6. Februar 1793.

⁶⁶⁾ Vgl. A. G. Bodenheimer: Die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 und 1793; Mainz 1896. p. 131 ff. Raeß, p. 40 ff.

⁶⁷⁾ § 2 der ihnen gegebenen Instruktion.

bei dieser so nothwendigen Verbesserung unseres Zustandes vertheidigen zu können, flehen wir den Schuß unserer Nachbarn, der Franken, an, wollen mit ihnen in Zukunft nur Eine Familie ausmachen, und uns all' ihren Gesetzen, soweit sie immer auf unsere Lage und unser Klima anwendbar sind⁶⁸⁾, unterwerfen. Es sollen deswegen Abgeordnete an die Gesetzgeber Frankreichs geschickt werden, welche denselben unsere Gesinnungen bekannt machen, sie von der Wichtigkeit dieser Verbindung überzeugen, und uns von ihnen Commissäre erwirken sollen, die gemeinschaftlich mit uns an der Verbesserung unserer alten Konstitution nach der Fränkischen arbeiten werden. Die Wahl dieser nach Paris abzuschickenden Deputierten überlassen wir unseren Brüdern zu Mainz, wenn wir anders keine Glieder aus unserer Mitte in kurzer Zeit nach Mainz schicken, die mit denselben wirken sollen⁶⁹⁾."

Man hatte absichtlich vermieden, den wahren Zweck der Abstimmung anzugeben, um sicher zum Ziele zu kommen, aber in den Worten „wir flehen den Schuß unserer Nachbarn, der Franken, an, wollen mit ihnen in Zukunft nur Eine Familie ausmachen und uns all' ihren Gesetzen . . . unterwerfen“ kam doch deutlich genug zum Ausdruck, daß eine Einverleibung in den französischen Staatskörper erstrebt wurde. Der Satz, worin diejenigen, die diesen Wunsch mit ihrer Unterschrift bestätigten, gleichzeitig den Nationalkonvent bitten, Kommisäre zu entsenden, die gemeinschaftlich mit der rheinischen Bevölkerung an der „Verbesserung“ ihrer alten Verfassung „nach der Fränkischen“ arbeiten sollen, klingt dann nach dem vorher Gesagten nur als eine Phrase und Verschleierung der in Wirklichkeit gehegten Absichten. — Ob in Worms diese Abstimmung auch tatsächlich durchgeführt worden ist bzw. über deren Ergebnis konnte ich durch die Akten leider keinen Aufschluß erhalten. Im Mainzer Gebiet wurden die Anstrengungen der Allgemeinen Administration von nur geringem Erfolg gekrönt, wie Bodenheimer darlegt⁷⁰⁾. Die damaligen Bemühungen der Allgemeinen Administration und der Klubisten, die Bevölkerung freiwillig zum Anschluß an Frankreich zu bewegen, können danach als gescheitert angesehen werden. — Nun nahm die Pariser Nationalversammlung die Einverleibung des von den französischen Heeren besetzten linksrheinischen Gebietes selbst in Angriff.

Durch die beiden Dekrete vom 15./17. und 22. Dezember 1792 forderte der Nationalkonvent die Bevölkerung der linksrheinischen Gebiete auf, in Ur- und Gemeindeversammlungen zusammenzutreten und ihre Obrigkeiten zu wählen. Vor der Wahl sollten die Einwohner der Gemeinden jedoch einen Eid auf den Hauptgrundsatz der französischen Verfassung, den Eid für Freiheit und Gleichheit, ablegen und damit als Nichtfranzosen gleichsam die Verfassung der französischen Republik als ihre eigene anerkennen. Ja, der Nationalkonvent drohte in Artikel 11 des genannten Dekretes, dasjenige Volk als Feind der französischen Republik anzusehen und zu behandeln, das die ihm „angebotene Freiheit“ und Gleichheit nicht annehmen werde. Er betrachtete damit alle die Länder als außerhalb dem Schuß des Völkerrechtes stehend und sagte ihnen Kampf an, deren Einwohner die Grundsätze der

⁶⁸⁾ Vgl. Montesquieu, *Esprit des lois*, Buch 14: „Des lois dans le rapport quelles ont avec la nature du climat.“

⁶⁹⁾ *A. B. W.* 3. Abt., 2. Abschnitt.

⁷⁰⁾ Anmerkungen und Belege p. 328 ff.

französischen revolutionären Verfassung nicht anerkennen wollten. Von einer ungewungenen Volksabstimmung und einer freien Meinungsäußerung, die Frankreich anzustreben vorgab, konnte also schon nach diesem Dekret des Nationalkonvents keine Rede mehr sein.

Die Vorbereitungen zu den angekündigten „freien“ Volkswahlen kamen denn auch bald in Fluß. Unter der Freude der Klubisten, die schon glaubten, ihr Ziel erreicht zu haben, wurde der rheinischen Bevölkerung das Dekret des Nationalkonvents vom 15./17. Dezember mitgeteilt. Der Vollziehungs-Rat und die Allgemeine Administration kündigten in einer „Proclamation der fränkischen Nation an das Volk . . .“, datiert vom 15. Dezember 1792, den Rheinländern den „Genuß dieses kostbaren Gutes“ der Freiheit an; die „Tyrannen“ seien verjagt worden, und die französische Nation werde die rheinische Bevölkerung vor ihrer Rückkehr schützen. Sie rufen den Rheinländern zu: „Brüder und Freunde! ihr seid von diesem Augenblick an Alle Bürger, Alle an Rechten einander gleich, werdet einer wie der andere berufen, Euer Vaterland zu regieren, ihm zu dienen und es zu vertheidigen. . . . Bildet Euch auf der Stelle in Ur- oder Gemeindeversammlungen, Eilet, Eure provisorischen Administrationen und Justizkollegien zu ernennen. Die Geschäftsträger der Franken-Republik werden sich mit ihnen einverstehen, um Euer Glück und die Brüderschaft, welche künftig zwischen uns herrschen soll, sicher zu stellen.“ Schon Ende Dezember 1792 setzte die Propaganda für die Wahlen in verstärktem Maße ein. Die Druckereien wurden wieder in größerem Umfang mit Arbeit versorgt und Auszüge aus der französischen Verfassung unter der Bevölkerung verteilt⁷¹⁾. Durch einen Aufruf vom 21. Dezember 1792, der speziell an die Adresse der Wormser gerichtet war: „Auch die Wormser und Speyerer können es jetzt besser haben⁷²⁾“, wurden der Einwohnererschaft die allgemeinen Volkswahlen angekündigt, sie zur regen Beteiligung aufgefordert und ihr, wie schon früher durch Dorsch und General Custine⁷³⁾, die politischen wie wirtschaftlichen Nachteile einer Weigerung vor Augen gestellt. Bemerkenswert ist auch bei diesem Aufruf wieder, daß er nicht von einer künftigen Souveränität des Rheinlandes spricht wie das Dekret der Nationalversammlung vom 15./17. Dezember, sondern in Bezug auf die Stadt Worms die Vorteile darlegt, die sie haben wird, wenn sie in Zukunft „ein Glied (!) der mächtigen, reichen, glücklichen Frankenrepublik ausmacht“. Der Aufruf ist nicht mit Namen unterzeichnet, aber er zeigt — von Übertreibungen abgesehen — eine solch genaue Kenntnis der inneren Verhältnisse der Reichsstadt Worms, daß es sehr nahe liegt, in dem ehemaligen Konrektor des städtischen Gymnasiums, Dr. Georg Wilhelm Böhmer, den Verfasser dieser Flugschrift zu vermuten.

Nach dem Wunsch der Klubisten sollten die „freien“ Volkswahlen möglichst bald stattfinden, um dann die Einverleibung der rheinischen Länder in die französische Republik einleiten zu können. Sie drängten den General Custine zum Handeln. Am 26. Dezember beauftragte denn Custine die All-

⁷¹⁾ Z. B. die Flugschrift „Wie gut es die Leute jetzt am Rheine und an der Mosel haben können“.

⁷²⁾ A. B. W. 3. Abteilung; vgl. Boos IV, p. 611; vollständig abgedruckt bei Franz Xaver Remling: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798; Speyer 1867; Bd. 1, p. 204 ff.

⁷³⁾ S. p. 82 ff.

gemeine Administration, „die Art der Wahl und die Versammlungsorter gemäß den Dekreten der konstituierenden Nationalversammlung, jedoch mit der Ausnahme festzusetzen und zu bestimmen, daß jeder männliche Einwohner, welcher an einem Ort angelesen oder wohnhaft ist, seine Stimme geben kann“; er ersuchte die Allgemeine Administration, „die Bezirke und die Vereinigungsorte der Wahlmänner zu bestimmen und überdies alle zu Vollziehung gegenwärtiger Proclamation⁷⁴⁾ nötigen Unterweisungen zu geben“.

Die Konventskommissare, die Artikel 6 des Dekretes der Nationalversammlung vom 15./17. Dezember angekündigt hatte, erschienen am 1. Januar 1793 in Mainz: Johann Franz Reubell, Nicolaus Hausmann und Anton Christoph Merlin von Viedenhofen. Sie kamen, um das Dekret vom 15./17. Dezember in den eroberten rheinischen Gebieten durchzuführen und Anordnungen für den Unterhalt und die sonstigen Bedürfnisse der französischen Rheinarmee zu treffen, überhaupt, um in diesen Ländern die Belange der französischen Republik zu vertreten⁷⁵⁾. Ein vom Nationalkonvent am 31. Januar 1793 erlassenes Dekret⁷⁶⁾ — das den Bewohnern der rheinischen Gebiete jedoch erst am 22. Februar bekannt gemacht wurde — beauftragte die französischen Generäle, die Bevölkerung der Städte und Dörfer in Gemeindeversammlungen zusammentreten zu lassen und ermächtigte die Konventskommissare, Verfügungen über alle Fragen zu treffen, die sich auf die Vorbereitung der Urversammlungen und die Durchführung der Volkswahlen bezogen. Die Kommissare erhielten die Gewalt, über die Gültigkeit der stattgefundenen Wahlen selbst zu entscheiden (Art. 2, Absatz 2). Der Konvent befohl den Kommissaren, dafür zu sorgen, daß die Freiheit der Versammlungen und der Abstimmungen gewahrt bleibe. Der Bevölkerung wurde in dem genannten Dekret eine vierzehntägige Frist gesetzt, innerhalb der die Urversammlungen und die Wahlen stattfinden sollten. Die Bestimmung in Art. 11 des Dekretes vom 15./17. Dezember 1792 wurde in verschärfter Form wiederholt, wonach die französische Regierung alle Widerpenstigen als Feinde der französischen Nation behandeln werde. Den im Rheinland kommandierenden französischen Generalen wurde gleichzeitig geboten, alle Maßregeln zu ergreifen, die sie zur Durchführung der Ur- und Wahlenversammlungen für notwendig erachteten, — was die rechtliche Grundlage für ausgedehnte Gewaltmaßnahmen der französischen Militärbehörden bildete, wie wir sie noch kennen lernen werden.

Die gemäß Artikel 7 des Dekretes vom 15./17. Dezember 1792 vom Vollziehungsausschuß ernannten Kommissare Henri Grégoire und Simon aus Straßburg kamen am 1. Februar 1793 nach Mainz⁷⁷⁾. Seit der Ankunft der von Paris in die rheinischen Länder entsandten Kommissare stand die Allgemeine Administration ganz unter deren Befehlen und verlor immer mehr an Bedeutung. Die Deputierten der Nationalversammlung entsandten ihrerseits wiederum in die Städte und Dörfer Kommissare, die ihre Befehle voll-

⁷⁴⁾ „Proclamation an das Volk . . .“ vom 15. Dezember 1792; s. p. 104.

⁷⁵⁾ Näheres über die Persönlichkeiten dieser Kommissare und ihre Sendung s. u. a. K. G. Vockenheimer: Die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 und 1793; Mainz 1896; p. 156 ff.

⁷⁶⁾ „Décret relatif à la conduite des généraux dans les pays où les armées françaises sont entrées ou entreront.“

⁷⁷⁾ vgl. Vockenheimer p. 167 ff.

streden und die näheren Vorbereitungen für die Volkswahlen treffen sollten. Anfang Februar 1793 erschienen in Worms die beiden Kommissare A. J. Hofmann und W. Bek. Sie verfügten sofort, daß alle Zeichen, die an die früheren Herrschaftsverhältnisse erinnern könnten, abgenommen wurden, z. B. die Entfernung aller adligen Wappen an Häusern und Toren. Den Postbeamten wurde befohlen, auf ihrer Livrée die bisher noch beibehaltenen kaiserlichen Kokarden samt dem aufgestickten Adler zu entfernen, „als man ansonst durch militärische Personen dieselben abzunehmen sich gemüziget sehen wird“; sie wurden gezwungen, an Stelle der kaiserlichen Kokarde hinfort die französische Nationalkokarde zu tragen. — Oft mischten sich die beiden Wormser Kommissare in innere Verwaltungsangelegenheiten der Stadt ein, so daß Reibereien mit der Munizipalität nicht selten waren.

Der Tag der Eidesleistung und der „freien“ Volkswahlen war, nachdem man die Einteilung der Wahlbezirke und die übrige Vorbereitungsarbeit hierzu größtenteils beendet hatte, auf den 24. Februar 1793 festgelegt worden. Am 18. Februar erschien denn eine von den Kommissaren des Vollziehungsausschusses mitunterzeichnete Proklamation des „Chefs der Vogessischen Armee General Custine“, die der rheinischen Bevölkerung den Zeitpunkt für die Wahl ihrer Obrigkeiten bekannt machte. Der Aufruf bezieht sich nochmals auf den Zusatzartikel 3 vom 22. Dezember 1792 zum Dekret der Pariser Nationalversammlung vom 15./17. Dezember 1792 und fordert „alle in Mainz, Worms, Speyer, Bingen, Winnweiler und überhaupt in allen zwischen Landau, der Mosel und dem Rhein gelegenen Ortschaften“ noch wohnenden Adelligen, Geistlichen, deren Beamten und Dienerschaft auf, in Mainz bis zum 20. Februar und in den übrigen Orten bis zum 23. Februar schriftlich auf alle Privilegien zu verzichten; bis zu den angegebenen Terminen sollen sie an ihre Ortsbehörden bzw. in Worms an die provisorisch angeordnete Munizipalität eine Erklärung mit folgendem Wortlaut an Eides statt schriftlich einsenden:

„Ich N. N. schwöre treu zu seyn dem Volk und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und entsage hierdurch feyerlichst sowohl dem Kurfürsten (oder, wenn es in einer anderen Gegend ist, dem Bischöffe zu Worms oder zu Speyer, dem Kaiser, als Grafen von Falkenstein, dem Fürsten von Nassau-Weilburg etc.) und seinem Anhang, als auch allen meinen bisher genossenen Privilegien und Vorrechten (meinem Adel etc.).“

N. N. den — — — Februar 1793.

N. N.⁷⁸⁾“

Alle Privilegierten, die diesen Eid nicht ablegen, sollen des Landes verwiesen und ihr Vermögen beschlagnahmt werden. Diese Anordnung des Generals Custine wurde von vielen gewissenhaften Katholiken dahin aufgefaßt, als müßten sie sich zugleich von ihrem betreffenden geistlichen Fürsten als Oberhaupt der Kirche und sich damit von der katholischen Religion lossagen. Die Deputierten der Nationalversammlung Simon und Grégoire gaben daraufhin im Auftrage des Generals am 18. Februar die Erklärung ab, die französische Nation sei weit entfernt davon, die Religion irgendeines Bürgers antasten zu wollen, denn in der „allgemeinen Freiheit, die sie ihren Nachbarn errungen“, sei auch die Gewissensfreiheit mit einbegriffen. Wenn also der General kraft des

⁷⁸⁾ Aus der Erklärung des Generals Custine vom 16. Februar 1793.

Gesetzes der Nationalversammlung vom 15./17. Dezember 1792 begehre, daß die betreffenden Personen schriftlich ihrem Verhältnis zu dem Bischof von Worms, Speyer etc. entsagen sollen, so sei dies dahin auszulegen, insofern diese Bischöfe zugleich weltliche Fürsten sind. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, könne die von dem ehemals Privilegierten begehrte schriftliche Erklärung auch folgenden Wortlaut haben: „Ich N. N. enttage allen Privilegien und schwöre, den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit treu zu sein.“ Die Wormser Munizipalität machte der Bürgerschaft diese Bestimmungen am 20. Februar durch das Wochenblatt bekannt und fügte hinzu, es verstehe sich von selbst, daß in Worms sämtliche Mitglieder des vormaligen Magistrats, die Konsulenten und die Beamten der städtischen Verwaltung diesen Eid ebenfalls ablegen müßten. —

Kaiser Franz II. hatte am 19. Dezember 1792 in seiner Erklärung zu dem von den Reichsständen am 23. November beschlossenen Reichskrieg gegen Frankreich⁷⁹⁾ seinen Untertanen bei strenger Strafe verboten, Dienste bei den Reichsfeinden anzunehmen und forderte die Betreffenden auf, ihre eotl. bereits angetretenen Ämter sofort wieder niederzulegen. Eine Anzahl Beamte und Angestellte der städtischen Verwaltung und der zum ehemaligen Bistum gehörenden Dörfer hatte schon gleich nach Erscheinen dieses „mandatum avocatorium“ ihre bis dahin versehenen Ämter niedergelegt und sich geweigert, weiterhin Dienste bei der französischen Behörde zu versehen. Im Hinblick auf die bald stattfindenden Volkswahlen erließen Simon und Grégoire am 17. Februar 1793 eine Proklamation, worin sie die rheinische Bevölkerung auffordern, sich wegen des mandatum avocatorium nicht zu heunruhigen. „Im Namen der freien fränkischen Republik“ drohen sie mit Vergeltungsmaßnahmen an kriegsgefangenen deutschen Offizieren, wenn die in dem kaiserlichen Mandat angeordnete Todesstrafe an einem deutschen Bürger, der in französische Dienste getreten sei, vollzogen werde. — Als Ende Januar 1793 die Stadt in sechs Wahlbezirke eingeteilt wurde und verschiedene Notablen in der Eigenschaft als Polizeikommissare Listen aller wahlberechtigten Bürger aufstellten, verbreitete sich unter der Einwohnerschaft starke Unruhe, da ein großer Teil der Bürgerschaft fürchtete, es handle sich hierbei um Maßnahmen der französischen Militärbehörde, Leute für den Militärdienst auszubeben. Der Maire Winkelmann hatte Mühe, diese irrige Meinung zu beseitigen und die Einwohnerschaft hierüber zu beruhigen. An sämtliche Zünfte, an die Beisassen- und an die Judenschaft wurde am 16. Februar ein Circularschreiben geschickt unter dem Titel „Beruhigungsgründe bei den bevorstehenden Wahlen“⁸⁰⁾, das die Einwohnerschaft über den wahren Zweck dieser Bevölkerungszählung aufzuklären suchte. Jedoch verbreitete sich in der Stadt bald wiederum ein Gerücht, wonach am letzten Tage vor der Wahl die Tore geschlossen und alle wehrfähigen jungen Männer für den Kriegsdienst in den französischen Heeren ausgehoben werden sollten, worauf eine große Zahl junger Männer die Stadt verließ, so daß die Handwerksmeister klagten, keine Gesellen mehr bekommen zu können. Die Munizipalität dementierte in einer öffentlichen Erklärung vom 11. Februar 1793 das Gerücht und drohte den Verbreitern dieser irrigen Nachrichten eine strenge Bestrafung an; die Schul-

⁷⁹⁾ Abgedruckt bei Bodenheimer, Anmerkungen und Belege, p. 322 ff.

⁸⁰⁾ Abgedruckt bei Franz Xaver Kemling: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798; Speyer 1866; I., p. 230 Anm. 287.

digen sollten auf dem „Schandplatz“ mit einer angehängten Tafel unter der Aufschrift „Volksbetrüger“ angefettet werden. Simon und Grégoire suchten in zwei Proklamationen vom 18. und 22. Februar die Befürchtungen der rheinischen Bevölkerung zu zerstreuen und versicherten ihr im Namen der französischen Republik, daß die Bewohner der besetzten Gebiete, die sich für die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit bekennen, niemals zu französischem Militärdienst gezwungen, sondern bei der Rheinarmee auch weiterhin wie in ganz Frankreich nur Freiwillige eingestellt würden. Die Bevölkerung möge sich deshalb an den am 24. Februar stattfindenden „freien“ Wahlen rege beteiligen, wo sie zum ersten Mal die „Souveränität“ eines „freien“ Volkes ausüben dürfe; gleichzeitig wiederholt aber auch dieselbe Proklamation nochmals die Drohung, die in dem 11. Artikel des Dekretes der Nationalversammlung vom 15./17. Dezember 1792 ausgesprochen wird und mit der versprochenen Freiheit wirklich nicht in Einklang zu bringen ist.

Einer Anzahl Personen wurde von der Allgemeinen Administration das passive Wahlrecht entzogen⁸¹⁾. Der Wormser Gemeinderat hatte am 1. Januar 1793 einen Bericht nach Mainz gesandt, worin er es sich im Hinblick auf die baldige Wahl der neuen Munizipalität „zur heiligsten Pflicht“ macht, „seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß bei dieser neuen Wahl den Feinden des gemeinen Besten die Wege abgeschnitten werden mögen, durch Verführung des großen Haufens sich von neuem in die obrigkeitlichen Stellen einzuschleichen“. Der Bericht fährt dann höchst bemerkenswert fort: „Die vor- maligen Volksbedrücker, besonders die Dreizehner haben zum Teil noch einen merklichen Anhang unter der Bürgerschaft (!) und können also leicht Mittel finden, auch noch einen noch größeren Teil der übrigen Einwohner, sonderbar der Beisassen durch ihre längst gewählten Schleichwege und Kunstgriffe auf ihre Seite zu bringen.“ Der Gemeinderat schlägt in seinem Bericht vor, die Allgemeine Administration möge, um diesem vorzubeugen, sämtlich ehemaligen Dreizehner, die Konsulenten und alle Personen bei der bevorstehenden Wahl ausschließen, die in veröffentlichten Schriften eines „Verbrechens“ bei ihren Amtshandlungen gegenüber der Bürgerschaft bezichtigt worden sind und sich bisher vor der Öffentlichkeit noch nicht verteidigt oder gerechtfertigt haben. Die Allgemeine Administration dekretiere gemäß diesem Antrag des Wormser Gemeinderats am 9. Januar den sehr dehnbaren Beschluß, daß alle Personen, die in veröffentlichten Schriften als „Bedrücker des Volks“ bezeichnet worden sind, besonders die von dem Gemeindepurkurator Löwer der Allgemeinen Administration als Aufrührer und Ruhestörer bezeichneten ehemaligen Dreizehner von den bevorstehenden Wahlen zu öffentlichen Ämtern auszuschließen seien. Sie ermächtigte die Munizipalität, diejenigen Dreizehner, „welche sie als Ruhestörer verdächtig hielt“, in Haft nehmen und auf die Festung Landau führen zu lassen⁸²⁾.

Die Mehrzahl der Mitglieder des aufgehobenen Magistrats und einige Bürgerfamilien wanderten im Laufe der Monate Januar und Februar aus; die meisten Ratsherren begaben sich nach Mannheim, um dort die Beendigung des Krieges und den Friedensschluß abzuwarten. Die Munizipalität hinderte indessen die Auswandernden nicht; sie verlangte lediglich, daß sie

⁸¹⁾ A. B. W. 1. Abt., 2. Abschnitt.

⁸²⁾ A. B. W. 3. Abteilung.

den Zeitpunkt ihrer Abreise drei Tage vorher im Wochenblatt anzeigten, damit sich innerhalb dieser Frist evtl. Gläubiger anmelden könnten. Die vier Lehrer des bischöflichen Schulseminars Schneider, Staßen, Kühn und Ziegler ersuchten die Munizipalität am 20. Februar, sie entweder von der Eidesleistung zu befreien oder ihnen die Ausreisepässe auszustellen, worauf sie die Munizipalität sowohl von der Ablegung eines Eides als auch von der Abgabe ihrer Stimmen bei der Volkswahl dispensierte. Mehreren Stiftsgeistlichen und Vorstehern der Klöster gab die Munizipalität auf ihre Bitte, sie von der Ablegung des Eides zu befreien, zur Antwort: „Die Munizipalität könne den in der Vorstellung vom 21. Februar unterzeichneten Geistlichen ihr Befremden nicht bergen, daß diejenige Klasse der Bürger, welche vermöge ihres Standes die Lehrer des Volkes sein sollen, über einen der wichtigsten Gegenstände der Moral und des Menschenrechts, nämlich über Freiheit und Gleichheit ihre Begriffe zu berichtigen sich die Mühe noch nicht gegeben haben. Da im übrigen die Munizipalität nicht bevollmächtigt sei, über den von der fränkischen Nation vorgeschriebenen Eid zu kapitulieren, so überlasse sie den vorgenannten Geistlichen, mit ihrer Erklärung sich hinzuwenden, wo sie es vor gut finden werden⁸³⁾.“ — —

Die Wahlvorschriften wurden am 10. Februar in einer besonderen Instruktion mit dem Titel „Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen“⁸⁴⁾ durch die beiden Kommissare der Nationalversammlung Simon und Grégoire im Einvernehmen mit einem Ausschuß, der aus Mitgliedern der Mainzer Munizipalität und der provisorischen Allgemeinen Administration bestand, veröffentlicht. Am 22. Februar ließ der Wormser Kommissar Bek die Deputierten der 17 Wormser Zünfte, der Beisassen und der Juden aufs Rathaus berufen und forderte von den Zunftmeistern eine Erklärung darüber, ob die Bürgerschaft am künftigen Sonntag den 24. Februar zur Urversammlung kommen und die Volkswahl vornehmen wolle⁸⁵⁾. In den Antworten der Zünfte kam der Widerwille der Bürgerschaft gegen die geforderte Eidesleistung und die ihr angefonnene Wahl deutlich zum Ausdruck: Die Metzgerzunft ließ durch ihren Zunftmeister erklären, sie könne sich vorläufig noch nicht zu einer Wahl verstehen und wolle sich zuerst mit einer Bittschrift an die Bevollmächtigten des Vollziehungsausschusses in Mainz oder direkt an die Pariser Nationalversammlung wenden. Die Weberzunft wollte „weder wählen noch schwören“ und glaubte „nicht besser wählen zu können, als die Munizipalität schon bestecht“. Die Schilderzunft, der sich die übrigen 14 Zünfte, die Beisassen und Juden anschlossen, gab die Erklärung ab, „sie wollte sich an die Commissairs der vollstreckenden Gewalt nach Mainz wenden und sofern dieselben ihre vorgenommene Bitte nicht gewähren würden, sich demnächst an den Nationalkonvent in Paris wenden; bis dahin würde sie sich weder zu einer neuen Wahl noch zu dem Eid verstehen, sondern sei mit dermaliger Munizipalität ganz wohl zufrieden“. Bek begab sich noch am gleichen Tag zu den Deputier-

⁸³⁾ Protocollum der Stadt Worms Municipalität . . . vom 21. Februar 1793.

⁸⁴⁾ Im Stadt-Archiv Worms; zum Teil abgedruckt bei Raek, im Anhang Nr. 1 p. 203 ff.

⁸⁵⁾ Protocollum der Stadt Worms Municipalität . . . vom 22. Februar; A. B. W. 1. Abt., 2. Abschnitt; vgl. für das Folgende Boos IV, 618 ff.

ten der Pariser Nationalversammlung nach Mainz und trug ihnen die hartnäckige Weigerung der Wormser Zünfte vor. Am folgenden Tag ließ der Kommissar noch nachts um ½10 Uhr die Zunftmeister auf den Bürgerhof berufen und gab ihnen bekannt, daß er von den Bevollmächtigten der Nationalversammlung den Befehl erhalten habe, ihnen all ihrer Einwände ungeachtet mitzuteilen, daß am nächsten Tag der Schwur von der Bürgerschaft abzulegen sei, und die Wahl der Gemeindebehörde vorgenommen werden müsse. Zunftmeister Winter erklärte im Namen der gesamten Bürgerschaft, das Dekret der Nationalversammlung vom 31. Januar 1793, worin der rheinischen Bevölkerung eine Frist von 14 Tagen zugestanden werde, innerhalb der sie sich über die Durchführung der Volkswahlen erklären könne, sei den Zünften erst heute mitgeteilt und die darin erwähnten Dekrete vom 15./17. und 22. Dezember 1792 der Bürgerschaft überhaupt noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Er könne nicht einsehen, „wozu eine so große Eilfertigkeit notwendig ist“. Die Bürgerschaft bitte um Mitteilung der genannten Dekrete und fordere gemäß Artikel 4 des Dekretes vom 31. Januar die ihr von der Pariser Nationalversammlung zugestandene Bedenkzeit von 14 Tagen; vorher würden die Bürger der Stadt Worms weder einen Eid ablegen noch wählen. Der Gemeindepfropurator bestätigte, daß die Allgemeine Administration die erwähnten Dekrete der Pariser Nationalversammlung vom 15./17. und 22. Dezember 1792 in Worms noch nicht bekannt gemacht habe, was die anwesenden Munizipalen ebenfalls bezeugten. Römer bat den Kommissar, er möge der Bürgerschaft die nachgesuchte Frist gewähren, da man von ihr die Durchführung von zwei Dekreten, deren Inhalt ihr nicht mitgeteilt wurde, schlechterdings nicht verlangen könne. Beck lehnte dies jedoch ab mit der Erklärung, er könne sich auf nichts einlassen und müsse seine Anweisungen morgen zur bestimmten Stunde ausführen; übrigens sei die Zeit (11 Uhr nachts) auch viel zu kurz, um nochmals Verhaltungsbefehle bei den Bevollmächtigten der Pariser Nationalversammlung einzuholen. Er hoffe, daß die Einwohner- schaft seinen Anordnungen gehorchen werde.

Am folgenden Tag, am Sonntag den 24. Februar, sollten um 8 Uhr vor- mittags nach dem Gottesdienst die Wahlen in zwei Sektionen, im Dom und in der lutherischen Dreifaltigkeitskirche, stattfinden (vgl. § 35 und 36 des „Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten ein- zurichtenden Urversammlungen“). Trotz der ungeheuren Drohungen und Ein- schüchterungsversuche von Seiten der französischen Regierung und der Mili- tärgewalten hielt sich die Bürgerschaft von der Urversammlung fern. Nur die wenigen Mitglieder der Wormser Konstitutionsgesellschaft hatten sich ein- gefunden, worauf die Wahlen unterblieben. Die Hoffnungen der Klubisten konnten in Worms somit als gänzlich gescheitert angesehen werden.

Die Bürgerschaft überschickte der Munizipalität am 25. Februar ein Schreiben mit dem Ersuchen, den Kommissaren der Pariser Nationalversamm- lung in Mainz den Willen der Bürgerschaft erkennen zu geben⁸⁶⁾. Sie fordert darin u. a., daß die Einwohner künftig „in Ruhe und Frieden belassen und mit Ablegung des vorgeschriebenen Eids, den sie zur Zeit nicht schwören kön- nen, verschont werden, ihre Geistlichen und abgesetzte Obrigkeit nicht zu quä- len, da sie nichts mehr und nichts weniger als Bürger sind“. Die Bürger- schaft erklärt sich jedoch bereit, feierlich zu versichern, daß sie gegen das fran-

⁸⁶⁾ U. B. W. 1. Abteilung, 1. Abschnitt.

jösische Militär nie etwas Feindseliges unternehmen werde. Die provisorisch ernannte Munizipalität möge ihre Tätigkeit fortsetzen und durch ihre Taten der Einwohnerschaft beweisen, daß sie es redlich mit ihr meine. Zum Schluß spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, sich wegen der von ihr geforderten Eidesleistung an den Nationalkonvent in Paris wenden zu dürfen.

Das Schreiben ist von sämtlichen Junftmeistern, den Deputierten der Beisassenschaft und der Judengemeinde unterzeichnet und gibt den einigen, festen Willen der gesamten Einwohnerschaft kund, sich nicht in die Bestrebungen der Klubisten einzulassen und geschlossen dem Willen der französischen Behörden entgegenzutreten. Die Munizipalität leitete die Erklärung der Bürgerschaft an die Bevollmächtigten der Nationalversammlung nach Mainz weiter, ersuchte die Kommissare um Nachsicht gegen die Bürger und bat, die von der französischen Regierung angedrohten Strafen an der Einwohnerschaft nicht zu vollstrecken, da auch die Eidscheuen bisher sich und ihr ganzes Vermögen für die Unterhaltung des französischen Militärs zur Verfügung gestellt hätten⁸⁷⁾. Ein ganzes Volk könne man nur langsam für neue Ideen gewinnen. Die Munizipalität hoffe daher voll Zuversicht, daß durch die Nachsicht der französischen Behörden „eine Menge unglücklicher Schlachtopfer der Verführung gerettet und viele im Grund des Herzens rechtschaffene und würdige Bürger, denen man nichts anderes als Irrtum in den Begriffen vorwerfen kann, für die gute Sache gewonnen werden können“. Verfolgung und Strenge dagegen werde bei den meisten nur Hartnäckigkeit und Verbitterung hervorrufen und andere zu Heuchlern machen, die alsdann im Schutz eines erzwungenen Eides nur desto gefährlicher werden könnten. Die französische Nation werde durch ihre Großmut auf diese Weise „einen schöneren Sieg erhalten als durch ihre Waffen und die Tapferkeit ihrer Truppen“. Dadurch, daß ein Teil der Bürgerschaft bei der Urversammlung erschienen wäre — wenn es auch nur eine „geringe Anzahl der Bürger“ gewesen sei, die der Freiheit und Gleichheit gehuldigt hätten — sei ja die Grundlage für eine freie Verfassung geschaffen worden.

Der Wormser Kommissar Bek berichtete den ergebnislosen Verlauf der einberufenen Urversammlung nach Mainz und ersuchte um weitere Verhaltensbefehle. Die Mainzer Bevollmächtigten Merlin de Thionville, Hausmann und Reubel gaben ihm am 25. Februar zur Antwort, die wahren Patrioten von Worms seien wohl längst gewohnt, sich nicht um die Zahl zu kümmern und ihres Sieges so gewiß, daß alle „Angriffe und Machinationen des Aristokratismus“ ihren Erfolg nicht vereiteln könnten; er möge also unverweilt die „wackeren Bürger“ von Worms, die den Eid geleistet hätten, versammeln und sie ihre Munizipalität und die Deputierten zum Mainzer Konvent wählen lassen; kämen die „Aristokraten“ nicht zu den Wahlen, so würden sie eben desto besser ausfallen. Die fränkische Republik sei im übrigen nicht gesonnen, ihre Heere „mit feigen Soldaten zu besetzen oder zu vermehren“, allein sie werde nicht mehr länger zögern, sich „der Auswürflinge zu militärischen Arbeiten zu bedienen, die das Herz nicht haben, Menschen zu sein, und der Freiheit und Gleichheit zuzuschwören“. Bek veröffentlichte

⁸⁷⁾ Protocollum der Stadt Worms Municipalität . . . vom 26. Februar 1793. Wenn Boos IV, p. 621 diesen Bericht den Deputierten der Bürgerschaft zuschreibt, so ist das ein Irrtum.

diesen Brief und drohte der Einwohnerschaft mit den schwersten Strafen: „unter den schrecklichen Folgen, welche die schwere Drohung der Franken, die Einwohner von Worms als Feinde und Sklaven zu behandeln, mit sich bringt, will ich ihnen zu ihrer letzten Warnung nur die einzige zu erwägen geben, welche in dem vorstehenden Schreiben der fränkischen Kommissärs enthalten ist: nämlich sie zu den gefährlichsten Militärarbeiten zu gebrauchen. Die Anwendung hiervon hat der fränkische Bürger und Stadtkommandant J. B. Anibal Aubert Dubayet, euer bisheriger Freund und Beschützer, sobald er euer Feind sein wird, auf der Maulbeerau und bei den diesseitigen Batterien zu machen versprochen, wohin ihr auch unter dem Donner der feindlichen Kanonen wie wahre Sklaven zur Arbeit werdet geschleppt werden.“

Der Maire Winkelmann betrachtete die Eidesleistung als ein Äquivalent des sonst vom Sieger geforderten Huldigungseides und suchte zu vermitteln, um ein Unglück von der Stadt und der Bürgerschaft abzuwenden. Er versuchte in einem Aufruf⁸⁸⁾ der Einwohnerschaft die Begriffe Freiheit und Gleichheit zu erklären⁸⁹⁾ und forderte sie auf, den verlangten Eid zu leisten und an der nun auf den 7. März festgelegten Volkswahl teilzunehmen. Es liege in der Hand der Bürgerschaft „Freunde — oder Feinde der Franken zu sein“ — von einer Einkerleibung der Stadt in den französischen Staatskörper, wie sie doch geplant war, spricht Winkelmann jedoch nicht. Die Freundschaft der französischen Nation könne die Bürgerschaft erwerben, wenn sie ihre Obrigkeit selbst wähle und dabei schwöre, „treu zu sein dem Volke und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit“. Die Treue schwöre sie „nicht dem fränkischen Volke, nicht der fränkischen Republik, nein! dem Wormser Volk“. Winkelmann weist die Bürgerschaft darauf hin, daß es doch ein Entgegenkommen der Franzosen sei, die Obrigkeit der Stadt nicht willkürlich zu setzen, wie es in ihrer Gewalt stehe, sondern sie von der Einwohnerschaft selbst wählen lasse und macht die Bevölkerung auf die unabwendbaren Folgen einer wiederholten Weigerung aufmerksam. Die französische Republik werde die Einwohner dann als ihre Feinde ansehen und sie zu Schanzarbeiten unter dem Donner der feindlichen Kanonen heranziehen. Die Bürgerschaft habe dann die Eintreibung der noch rückständigen ungeheuren Kontribution zu gewärtigen⁹⁰⁾ und wäre dem Mutwillen und allen Mißhandlungen der französischen Soldaten ausgesetzt. Würden die Franzosen zum Rückzug genötigt, dann müsse die Stadt eine Plünderung über sich ergehen lassen; ja die französische Nation habe es in der Hand, sie „mit einem Druck zu vernichten“.

⁸⁸⁾ „An meine Mitbürger“ v. 26. Februar; A. B. W. 1. Abt., 1. Abschnitt.

⁸⁹⁾ Die Freiheit eines Volkes bestehe darin, daß es das Recht habe, sich seine Regierungsbehörden selbst zu wählen und nur die Gesetze anerkenne, die es sich selbst gebe bzw. die durch seine gewählte Obrigkeit erlassen werden. Die Gleichheit liege in der Natur begründet, von der alle Menschen gleiche Rechte erhalten haben. Nur Tugend und Fähigkeiten unterschieden die Menschen. Vor dem Gesetz sei jeder Mensch gleich, und nur durch die Gesetze, die von den Stellvertretern des Volkes erlassen werden, könne einem Menschen Macht und Gewalt über seine Mitbürger übertragen werden.

⁹⁰⁾ Winkelmann spricht diese Drohung aus, obwohl er doch wußte, daß Custine ausdrücklich erklärt hatte, er habe die Kontribution nicht der Bürgerschaft, sondern dem Dreizehner-Kollegium auferlegt.

Dies alles zu vermeiden, liege in der Hand der Einwohnerschaft. Die Bevölkerung möge sich also in ihrem eigensten Interesse dem geforderten Eid und der Wahl nicht entziehen. Niemals werde der Kaiser dies als Untreue bezeichnen und der Bürgerschaft dieses „einzige Mittel der Selbsterhaltung zum Verbrechen auslegen“. Es könne auch nicht im Interesse von Kaiser und Reich liegen, falls sie aus diesem Kriege siegreich hervorgehen werden, lieber „einen Steinhaufen oder eine Einöde, als eine in gutem Stand erhaltene Stadt wieder zu bekommen“.

Durch Trommelschlag wurde am 6. März verkündet, daß am folgenden Morgen um 9 Uhr die Urversammlung der Einwohnerschaft von Worms und des damit verbundenen Dorfes Neuhausen⁹¹⁾ stattfinden werde, wobei die Mitglieder der Munizipalität und die beiden Deputierten zum rheinisch-deutschen Nationalkonvent in Mainz gewählt werden sollten. Am gleichen Tage war der Kommissar der Pariser Nationalversammlung Nicolaus Haußmann in Worms eingetroffen, um den Wahlen beizuwohnen. Er gab der Einwohnerschaft die Zusicherung, daß der dabei geforderte Eid niemand zu Militär- oder Kriegsdiensten verpflichte. Kommissar Bez erließ einen Aufruf, worin er wiederum die Drohung aussprach, daß jeder stimmfähige Einwohner, „der nicht als ein Feind der fränkischen Nation angesehen und behandelt werden will“, an den Wahlen teilnehmen müsse. Alle die Personen, die bereits schriftlich oder mündlich den Verzicht auf ihre Privilegien ausgesprochen und den Eid schon abgelegt haben, sollen ebenfalls in den Urversammlungen erscheinen, und dort nochmals wie alle anderen den Eid leisten, „widrigenfalls sie als zurückgetreten von ihrem Eid angesehen, und unter die Feinde der Franken gerechnet werden“. Alle Privilegierten und die Mitglieder des vormaligen Magistrats, die den vorgeschriebenen eidlichen Verzicht auf ihre Vorrechte nicht leisteten, hätten sich bei Meidung militärischen Zwanges bis 7 Uhr vormittags aus der Stadt zu entfernen. Stimmberechtigt sei jeder in Worms oder Neuhausen wohnhafte über 21 Jahre alte männliche Einwohner⁹²⁾ ohne Unterschied der Konfession oder des bisherigen Standes, falls er seit mindestens einem Jahre „in den Ländern zwischen Rhein und Mosel bis gegen Landau“ anässig war. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sollen jedoch alle Personen ausgeschlossen sein, die schon wegen entehrender Verbrechen öffentliche Schandstrafen erhalten haben, sowie alle diejenigen Dienstboten, „die ihrem Herrn solche Dienste thun, welche die Hausknechte, Lakaien und Livreebedienten leisteten“⁹³⁾. Passives Wahlrecht genoss jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hatte⁹⁴⁾. — Das französische Militär erhielt den Auftrag, jede Ansammlung der Bürgerschaft außerhalb der Wahllokale oder Aufläufe in den Straßen sofort mit Waffengewalt zu zerstreuen.

⁹¹⁾ Ein ehemals bischöflicher Ort, eine Viertelstunde von Worms entfernt; die Zahl seiner Einwohner ist mir nicht bekannt.

⁹²⁾ Diese Vorschrift deutet darauf hin, daß hierbei als Muster der Entwurf zu der Konventsverfassung vom Jahre 1793, die jedoch nie in Kraft getreten ist, zugrunde gelegen hat.

⁹³⁾ Vgl. § 5 u. 6 des „Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen“.

⁹⁴⁾ Vgl. § 24 des „Unterricht . . .“

Die „freie“ Volkswahl fand denn nach so mannigfachen Hindernissen in Worms erst am 7. März statt. Man hatte die Stadt hierzu schon vor dem 24. Februar in zwei Sektionen eingeteilt⁹⁵⁾. Die Wahl der ersten Sektion fand im Dom statt und vereinigte die Wähler aus der Speyer-Vorstadt, der Andreas-Vorstadt, und aus den Wohnungen vor dem „Neu-Tor“. Die zweite Sektion umfaßte die Bewohner der Martins-Vorstadt, der sogenannten Fischerweide, der Judengasse und die Einwohner des Dorfes Neuhausen; die Wähler dieser Sektion versammelten sich in der evangelischen Dreifaltigkeitskirche⁹⁶⁾. — Unter dem Vorsitz von Alterspräsidenten erwählten die beiden Urversammlungen zuerst je einen ordentlichen Präsidenten, drei Stimmensammler und einen Schreiber⁹⁷⁾. Vor der Abgabe des ersten Stimmzettels mußte jeder Wähler folgenden Eid laut aussprechen⁹⁸⁾:

„Ich schwöre treu zu sein dem Volke und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit.“

Von etwa 1500 stimmberechtigten Personen⁹⁹⁾ waren trotz der ungeheuren Drohungen von Seiten der französischen Zivil- und Militärgewalten¹⁰⁰⁾ zusammen nur 427 zu den beiden Urversammlungen erschienen; die Wahlbeteiligung betrug demnach nur etwa 28 %, was ein beredtes Zeugnis für die Stimmung der Einwohnerschaft von Worms abgibt. — Die Präsidenten der beiden Urversammlungen forderten die Wähler auf, zunächst „auf ein und dasselbe Stückchen Papier die Namen der zwei Einwohner aufzuzeichnen, die sie wegen ihrer Redlichkeit, ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe der Stellen

⁹⁵⁾ Vgl. § 34 u. 35 des „Unterricht . . .“; nach Art. 6 der französischen Gemeindegesetzgebung vom 24. Dezember 1789 sollten die Gemeinden mit 4000—8000 Einwohnern in zwei Wahllokalen abstimmen.

⁹⁶⁾ A. B. W. 15. Abt., 2. Abschnitt.

⁹⁷⁾ Gemäß § 36—38 bzw. 12—18 des „Unterricht . . .“; vgl. Artikel 10 und 11 der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. 12. 1789.

⁹⁸⁾ Vgl. § 16 des „Unterricht . . .“

⁹⁹⁾ Die Gesamteinwohnerzahl der Stadt Worms wird in einem Bericht des späteren Maire an den Unterpräfekten von Speyer vom 12. vendémiaire X für das Jahr 1789 mit rund 5000 angegeben (vgl.), wovon 2370 männlichen Geschlechts waren. Die Zahl der Einwohner beiderlei Geschlechts von 1—20 Jahren betrug zusammen 1670. Nehmen wir an, daß hiervon die Hälfte männlichen Geschlechts war und fügen dieser Zahl $\frac{1}{20}$ hinzu für die jungen Männer, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, so kommen wir auf die Zahl von etwa 1493 über 21 Jahre alten männlichen Einwohner der Stadt Worms. Wenn wir noch die in der gleichen Statistik (vgl.) angeführten 159 männlichen Bedienten abziehen, sowie den verhältnismäßig kleinen Prozentsatz ausgewandelter Personen, deren Zahl jedoch die Summe aller stimmberechtigten Einwohner des Dorfes Neuhausen wohl wiederum voll aufwiegt, so mag die Zahl aller Wahlfähigen sich auf etwa 1500 belaufen haben, was sicher nicht zu hoch gegriffen sein wird.

¹⁰⁰⁾ Nach dem Bericht eines Bürgers hatte der französische Stadtkommandant Anibal Aubert Dubayet vor der Stadt Kanonen auffahren und die Einwohner durch seine Offiziere „mit blanken Säbeln“ zwingen lassen, an den sogenannten freien Volkswahlen teilzunehmen. (A. B. W. 10. Abteilung, 1. Abschnitt.)

eines Maire und eines Gemeine-Prokurators am würdigsten hielten“. Das Wahlergebnis jeder der beiden Urversammlungen wurde aufs Gemeindehaus gefandt und dort das Endergebnis der Wahl festgestellt¹⁰¹⁾. Bei der Wahl des Maire und des Gemeindepurators war absolute Stimmenmehrheit erforderlich, d. h. der betreffende Kandidat mußte mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben; in dem evtl. notwendigen zweiten Wahlgang wurde nur über die beiden Bürger abgestimmt, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten Stimmen erhalten hatten¹⁰²⁾. Die Wahl des Maire ergab 377 Stimmen für Winkelmann, so daß er schon durch den ersten Wahlgang als wiedergewählt galt. Die Wahl des Gemeindepurators wies 124 Stimmen für den bisherigen Purator Löwer und 127 Stimmen für den ehemaligen Ratschreiber Kremer¹⁰³⁾ auf. Da jedoch keiner dieser beiden aussichtsreichsten Kandidaten mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt hatte, so kam es am folgenden Tag zur Stichwahl, wobei Kremer 252 von 266 abgegebenen Stimmen¹⁰⁴⁾ erhielt und somit zum Gemeindepurator gewählt war. Bei der Wahl der Municipalen durfte jeder Stimmberechtigte sieben Namen¹⁰⁵⁾ auf einem Stimmschein verzeichnen; hierbei entschied relative Mehrheit, d. h. die sieben Kandidaten, die im Vergleich mit den anderen die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hatten, wurden als Municipale proklamiert¹⁰⁶⁾. Es erhielten:

Christian Lenz	166	Stimmen
Georg Christoph Scherer	118	„
Wilhelm Gutheil	102	„
Joh. Martin Ammon	92	„
Karl Widt sen.	86	„
Sebastian Bruch	77	„
Joh. Friedrich Hafner	75	„

Die drei Personen, die nach diesen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hatten, wurden zu Suppleanten¹⁰⁷⁾ (Ersatzleuten) ernannt: Johann Heinrich Wolf, Johann Daniel Seipel und Andreas Jakob Rasor.

Hierauf schritt man zur Wahl der beiden Wormser Deputierten zum rheinisch-deutschen Nationalkonvent¹⁰⁸⁾, der in Mainz zusammentreten sollte. In beiden Sektionen sollte nur auf je einen Mann gestimmt werden; wer

¹⁰¹⁾ Gemäß § 40 und 41 des „Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen“; vgl. Artikel 19 und 23 der französischen Gemeindegesetzgebung vom 14. Dezember 1789.

¹⁰²⁾ Gemäß § 39—44 des „Unterricht . . .“

¹⁰³⁾ Kremer hatte seit dem 15. November in Diensten der Allgemeinen Administration gestanden und war kurz vor den Wahlen wieder nach Worms zurückgekehrt.

¹⁰⁴⁾ Die Wahlbeteiligung betrug demnach am zweiten Tag nur 18%.

¹⁰⁵⁾ Jede Gemeinde sollte mindestens zwei Municipale erhalten; Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern wählten für jedes Tausend einen Municipalen mehr (vgl. § 2 des „Unterricht . . .“).

¹⁰⁶⁾ Vgl. § 22 des „Unterricht . . .“

¹⁰⁷⁾ Ihre Zahl durfte den dritten Teil der Municipalen nicht übersteigen (vgl. § 23 des „Unterricht . . .“).

¹⁰⁸⁾ Über die näheren Wahlvorschriften vgl. § 26—33 und 46, 47 des „Unterricht . . .“

die meisten Stimmen in jeder Sektion erhielt, sollte als Deputatus gewählt sein. In der Sektion Dom erhielt der ehemalige Advokat Ludwig Heisel die Mehrheit der Stimmen. Die zweite Sektion wählte den ehemaligen Dreizehner Johann Daniel Knode zum Deputierten. Da Heisel jedoch verschiedene Einwände machte und Knode aus Gesundheitsrücksichten und wegen seines hohen Alters das Amt ablehnte, wurde eine zweite Wahl auf den 17. März festgelegt. Die Sektion Dom bestätigte nochmals den früheren Advokaten Heisel jun., der auf wiederholtes Zureden schließlich annahm. Die Abstimmung in der zweiten Sektion verlief wiederum ergebnislos, worauf schließlich am 19. März der ehemalige Syndikus am St. Martinsstift Joseph Martin Schraut zum Mitdeputierten erwählt wurde.

Die stattgefundenen „freien“ Volkswahlen hoben alle provisorisch angeordneten Obrigkeiten und Verwaltungskörper in den durch die französischen Heere besetzten rheinischen Gebieten auf. Die feierliche Übergabe der städtischen Verwaltung von Seiten der provisorisch angeordneten an die vom „Volk“ in „freier“ Wahl ernannte Munizipalität fand am 16. März um 11 Uhr vormittags in Anwesenheit des Kommissars Bek und seines Sekretärs Schmitt statt. Maire, Gemeindeprokurator, die sieben Munizipalen und zwei¹⁰⁹⁾ Suppleanten legten den Amtseid in vorgeschriebener Formel ab: „Ich schwöre Treue dem Volk, der Freiheit und Gleichheit und meine Pflichten mit Rechtsschaffenheit und Genauigkeit zu erfüllen.“

Bei der Organisation der Kanzlei wurde der frühere Ratschreiber Halungius zum *sécretaire général* der Munizipalität ernannt, Nebel und Heisel sen. zu Sekretären, Reus zum Registrator, Wolf jun. und Muhm zu Kanzlisten der Munizipalität und Johann Daniel Wegher zum Sekretär der *Mairie*¹¹⁰⁾ angestellt. Die ordentlichen Sitzungen der Munizipalität fanden Dienstags und Freitags statt. — Das provisorisch angeordnete Stadtgericht wurde wieder aufgehoben und dessen Amtsgeschäfte einem Ausschuss der Munizipalverwaltung übertragen. Die Justizverwaltung in erster Instanz für persönliche und dingliche Sachen sowie das städtische Polizeiwesen wurde den Munizipalen Widt und Hafner und dem Gemeindeprokurator Kremer übergeben, die ihre ordentlichen Sitzungen Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr auf dem Bürgerhof abhielten; zum Präsidenten dieses Justiz- und Polizeiausschusses wurde der Munizipale Karl Widt ernannt. Appellationen gegen die Entscheidungen dieser Behörde gingen an die gesamte Munizipalität bzw. in höherer Instanz an die Allgemeine Administration. — Die Geschäfte des städtischen Finanzwesens versahen die Munizipalen Scherer und Bruch. Als Sekretär wurde ihnen der Bürger Wolf jun. beigegeben. Die Bürostunden der Rechenstube waren auf Montag, Donnerstag und Samstag vormittag festgesetzt. — Die Geschäfte der Güterverwaltung, die gerichtliche Protokollierung der Versteigerungen, Verkäufe, Verpfändungen, Cessionen etc. sollten von sämtlichen Munizipalen mit Zuziehung eines Sekretärs monatlich abwechselnd besorgt werden. — In die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen, das Feuer-Amt, die städtische Almende, das Armenwesen und die Geschäfte der Pupillarverwaltung teilten sich die einzelnen Munizipalen. — Die Subalternen der verschiedenen Ämter wurden größtenteils übernommen.

¹⁰⁹⁾ Andreas Jakob Rasor war nicht erschienen.

¹¹⁰⁾ Es war der Ansatz zur Organisation eines sogen. „bureau municipal“; s. p. 96.

— Die Municipalität des Dorfes Neuhausen wurde aufgehoben und lediglich ein Polizeiaufseher dorthin entsandt; die Verwaltungsgeschäfte dieses Ortes übernahm die Wormser Municipalität.

Im „Anhang“ zu dem schon mehrmals erwähnten „Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen“ hatte man der Bevölkerung in volkstümlicher Erklärung die Namen, Ämter und Befugnisse sowie die weitere Bedeutung der neuen Gemeindebehörden erläutert.

Die Lebensdauer der so durch „freie“ Volkswahlen hervorgegangenen Municipalität sollte jedoch nur wenige Tage betragen. Die Verwaltungsausschüsse der Gemeindebehörde waren kaum gebildet worden, als sie, durch Ereignisse von außen her gezwungen, ihre Funktionen wieder einstellen mußten. —

Ein Hauptgrundsatz der französischen Verfassung vom Jahre 1791, der Verzicht auf alle Eroberungen, war faktisch schon lange außer Kraft gesetzt worden. Die neuen Machthaber des demokratischen Frankreich konnten sich der traditionellen französischen Eroberungspolitik nicht verschließen, die nun durch die Einverleibung Nizzas und Savoyens und mehrerer deutscher Gebiete wieder aufgenommen wurde. Auch sie ließen bald das wiedererwachte Streben Frankreichs nach dem Rhein nur allzu deutlich erkennen. Die vom Pariser Nationalkonvent dorthin entsandten Kommissare arbeiteten mit voller Unterstützung der rheinischen Klubisten an der völligen Einverleibung der Rheinlande in den französischen Staatskörper. — Der rheinisch-deutsche Nationalkonvent trat infolge der Wahlverzögerung in verschiedenen Gemeinden erst am 17. März 1793 zusammen. Er eröffnete in Anwesenheit von etwa 64 Abgeordneten um 8 Uhr vormittags, nachdem er zur Erhöhung der Feierlichkeit vorher einem Gottesdienst beigewohnt hatte, im großen Rittersaal des Deutschen Hauses zu Mainz seine erste Sitzung. Unter dem provisorischen Vorsitz des 82jährigen Alterspräsidenten Martin Edel und in Anwesenheit des Generals Custine und verschiedener Abgesandten der Pariser Nationalversammlung leisteten die erschienenen Deputierten den Eid, „getreu zu sein dem Volk, den Grundätzen der Freiheit und Gleichheit und ihre Pflicht als Stellvertreter des Volkes gewissenhaft zu erfüllen“. Da über 50 Deputierte anwesend waren, konnte sich der rheinisch-deutsche Nationalkonvent konstituieren; er tat es nach dem Muster der Pariser Nationalversammlung. Die Deputierten erklärten sich für die Zeit ihres Amtes für unverletzlich und bestimmten, daß während dieser Zeit kein Gerichtshof einen Abgeordneten strafrechtlich verfolgen könne, ohne daß er dies zuvor dem Konvent angezeigt habe¹¹¹). Am 18. März rief die Versammlung unter dem Vorsitz ihres ordentlichen Präsidenten A. S. Hofmann den „freien, unabhängigen, unzertrennlichen“ rheinischen Einheitsstaat aus, der gemeinsamen, auf „Freiheit“ und Gleichheit gegründeten Gesetzen Gehorsam leistete. Alle früheren Gewalten sollten hierdurch als abgesetzt gelten. Das „freie“ Volk erkläre als der einzig rechtmäßige Souverän dieses Staates durch seine gewählten Stellvertreter „allen Zusammenhang mit dem deutschen Kaiser und Reiche für aufgehoben“. Alle „mit der Volkssouveränität unverträglichen weltlichen und geistlichen

¹¹¹) Näheres über den rheinisch-deutschen Nationalkonvent s. bei R. G. Bodenheimer p. 215 ff.; Ludwig Käß p. 71 ff.

Körperschaften", die vormaligen Fürsten, die Obrigkeiten der ehemaligen freien Reichsstädte Worms und Speyer, die Reichsritterschaft etc. wurden ohne Rücksicht darauf, daß verschiedene Herrschaften in dem Kriege neutral geblieben waren, „ihrer Ansprüche auf diesen Staat oder dessen Theile verlustig erklärt“. Der 4. Artikel dieses Dekretes bestimmte, daß „gegen alle und jede der im vorhergehenden Artikel benannten, unrechtmäßigen Gewalthaber, falls sie sich auf die Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte und Ansprüche in diesen Ländern, wo nur die Rechte freier und gleicher Bürger gelten, betreten ließen, sowie auch gegen ihre Unterhändler und Helfershelfer“ auf die Todesstrafe erkannt werde. Dieses Dekret wurde an sämtliche Municipalitäten geschickt, denen der Konvent „im Namen des souveränen Volks“ befahl, es in ihre Register einzutragen, feierlich verkünden, anschlagen und als Landesgesetz vollstrecken zu lassen.

Daß das Bestehen dieses Scheinstaates ohne jegliche Machtmittel nur von kurzer Dauer sein konnte, war dem rheinisch-deutschen Nationalkonvent von selbst klar. Die Mehrzahl der Abgeordneten, unter denen sich viele ehemalige Klubisten befanden, hielt deshalb einen möglichst engen Anschluß an Frankreich für geboten, um die errungene „Freiheit“ erhalten zu können. Durch ein Dekret vom 21. März 1793 gab denn der Konvent fast einstimmig den Willen zur Vereinigung mit der französischen Republik kund. In seinem Auftrag begaben sich drei Deputierte nach Paris und ersuchten die Nationalversammlung, die Einverleibung des vom rheinisch-deutschen Nationalkonvent eben erst geschaffenen „souveränen“ Staates in die französische Republik zu beschließen. Am 30. März erklärte der Pariser Nationalkonvent, daß er diesen „frei geäußerten Wunsch“ („voeu librement émis“) anerkenne und dekretierte gemäß dem Antrag der Mainzer Deputierten „au nom des peuples libres de la Germanie“ einstimmig die Annexion der in dem rheinisch-deutschen Nationalkonvent vertretenen 83 deutschen Städte und Dörfer.

Schicksale der Stadt bis zum Friedensschluß von Campo Formio

Die Einverleibung der Rheinlande in den französischen Staatskörper konnte nicht mehr vollzogen werden. Die Alliierten hatten sich mittlerweile aus ihrer Untätigkeit aufgerafft; am Mittelrhein trieben die Preußen durch ihr rasches Vorgehen die Franzosen zu schneller Flucht. Am 30. März 1793 schloß sich der Belagerungsring um Mainz, und am gleichen Tage flüchteten die Franzosen in größter Eile aus Worms. Es war ihnen nicht mehr möglich, die angehäuften großen Lagervorräte an Getreide, Heu und Stroh aufzuladen. Schon am folgenden Morgen rückte, von der Bevölkerung freudig begrüßt, ein Kommando königlich preussischer Husaren und Infanterie unter dem Kommando des Capitaine à la suite Baron von Masson in Worms ein. Masson setzte den alten Magistrat wieder in Amt und Würden ein und erklärte im Namen seines Königs: „es soll eine allgemeine Amnestie zugestanden seyn, alles Vergangene als nicht geschehen angesehen und in Vergessenheit gestellt, besonders denen Klubisten kein Vorwurf gemacht und kein Leid zugefügt und keine schimpfliche Behandlung bei hoher Strafe gegeben werden“; die Mitglieder des Magistrats und die ehemaligen reichsstädtischen

Beamten, die freiwillig den Eid auf die Grundsätze der französischen Konstitution geschworen hatten und in französische Dienste getreten waren, sollten bis zur Beendigung des Krieges von allen Ratsitzungen ausgeschlossen bzw. ihrer Ämter enthoben sein¹¹²⁾. Die ehemaligen Klubisten mußten auf Befehl Massons den von ihnen gepflanzten Freiheitsbaum wieder entfernern. Eine strafrechtliche Verfolgung der Klubisten durch den Magistrat fand nicht statt. Verschiedene Klubisten mußten jedoch beim Magistrat oft um den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens gegen Mißhandlungen und „die Wut des Pöbels“ nachsuchen¹¹³⁾.

Bei der Annäherung der Preußen hatte sich schon eine Anzahl Bürger, die bei der Munizipalität in Dienst getreten waren, aus der Stadt entfernt, wie der Pfarrer der reformierten Gemeinde Lorenz Endemann, der Ratsherr Johann Ludwig Eitelwein, der ehemalige Präsident des Wormser Konstitutionsklubs Friedrich Henninger, der Bürger Schraut jun. u. a. m. Auch der frühere Maire Konrad von Winkelmann hatte sich auf das dringende Anraten des französischen Kriegskommissars Buhot nach Kirchheim-Bolanden begeben. Als König Friedrich Wilhelm II. von Preußen mit dem Prinzen von Hohenlohe auf seiner Reise nach Mannheim am 9. April seinen Einzug in Worms hielt, lehrte Winkelmann in die Stadt zurück und stellte sich dem König vor, der ihn auch gnädig empfing. Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal hatte jedoch in einem Schreiben vom 8. April 1793 seinen bischöflichen Statthalter in Worms, Freiherrn von zu Rhein, aufgefordert, alle katholischen Geistlichen, die bei den Franzosen und der von ihr bestellten Munizipalität Ämter angenommen hatten, „anstatt den Bürgern mit gutem Beispiel vorzugehen und nicht nur für ihre Person sich zu dem Feind geschlagen, sondern auch auf alle Weis Aufruhr zu stiften sich bemüht haben, ohne Rücksicht auf den Stand zu nehmen, den sie durch ihr unwürdiges Betragen selbst entehrt haben“, sofort in Haft zu nehmen und der kurfürstlichen Regierung zur Bestrafung zu übergeben. Gleichzeitig hat der Kurfürst den König von Preußen um militärische Unterstützung gegen seine „ungetreuen Beamten“. Konrad von Winkelmann wurde daraufhin mit mehreren ehemaligen Klubisten in Worms verhaftet und unter militärischer Begleitung über Frankfurt nach der Festung Königstein gebracht, wo ihn der Kurfürst fast zwei Jahre lang gefangen hielt.

Der Magistrat schickte an den Kaiser und an König Friedrich Wilhelm II. von Preußen ein „allerunterthänigstes Dankfassungsschreiben wegen allergnädigster Befreiung aus dem von der Franken-Nation erlittenen schweren Drangsalen“, um dadurch seine Reichstreue zu bezeugen. Er knüpfte seine auswärtigen Beziehungen wieder an und nahm die Verwaltung der Stadt wieder in seine Hände; der Magistrat lehnte es jedoch ab, Verpflichtungen zu übernehmen, die die abgesetzte Munizipalität eingegangen war. Verordnungen der Munizipalität wurden wieder aufgehoben, Verfügungen und Entscheidungen dieser Behörde, auch privatrechtlicher Natur, wieder rückgängig gemacht, wodurch viele Reibereien entstanden. Die früheren reichsstädtischen Abgaben und der Judenzoll wurden wieder eingeführt. Die Gesuche der Personen, die die Munizipalität zu Bürgern angenommen hatte, wurden nochmals nachgeprüft und vielen wurde das Bürgerrecht wieder ent-

¹¹²⁾ A. B. W. 3. Abt.; vgl. Boos IV, p. 628.

¹¹³⁾ Ratsprotokoll v. 13. April 1793; St. A. W. Akten, Bd. 622.

zogen. Gemäß der Anordnung des Barons von Masson suspendierte der Magistrat sämtliche Rats Herrn und Bürger, die den französischen Konstitutionseid ohne Zwang durch die Militärbehörden geleistet und teils besoldete, teils Ehrenämter angenommen hatten, bis zum Friedensschluß provisorisch von den Ratsstellen und allen Ämtern; was sie von der Munizipalität an Bestallung erhalten hatten, mußten sie wieder zurückerstatten. Der Dreizehner Knode erhob jedoch gegen die allgemeine Suspension Einspruch; er betonte, daß er nicht um das Präsidium beim Stadtgericht nachgesucht habe; die Stelle sei ihm vielmehr von der Allgemeinen Administration angetragen worden; nach Verkündigung des kaiserlichen mandatum avocatorium habe er wie noch andere städtische Beamte bei der Munizipalität um die Entlassung aus seinem Amt nachgesucht, was ihm jedoch damals nicht gewährt worden sei. Den von ihm abgelegten Eid habe er nie anders als einen Amtseid angesehen, „ohne jemals daran zu denken, den Landesverderblichen Grundsätzen der französischen Nation zu huldigen“ und an Kaiser und Reich Untreue zu begehen. Dreizehn Jahre lang habe er als Jurist mit Redlichkeit eine Stelle am Viereramt versehen und das Präsidium beim Stadtgericht unter der Munizipalität nur angenommen, um so auch weiterhin für das Wohl der Bürgerschaft arbeiten zu können. Dies möge man jedoch nicht mit den frankophilen Bestrebungen der Klubisten in Verbindung bringen; er sei auch niemals Mitglied der Konstitutionsgesellschaft gewesen. Selbst der Magistrat habe sich dem Zwang der französischen Militärbehörden fügen müssen und bis zum 17. Dezember der Eidesleistung neu aufgenommenen Bürger beige-wohnt, die durch den von den Franzosen angestellten Maire Winkelmann verpflichtet wurden und ohne Widerspruch geduldet, daß in dem vorgeschriebenen Eid weder der schuldigen Pflichten gegen Kaiser und Reich noch des Gehorsams gegen den Magistrat gedacht wurde. — Die Streitigkeiten innerhalb des Magistrats lebten wieder auf und nahmen scharfe Formen an. Nach einer erregten Auseinandersetzung zwischen Knode und verschiedenen Dreizehnern suspendierte der Magistrat bis auf weiteres die Dreizehner Knode und Wolf, die Mitglieder des wechselnden Rates Seipel, Widt, Reus, Clausius, Bruch, Eitelwein und Gutheil, desgleichen die Vierer Schoened, Heisel und Muhl, die Ratschreiber Hallungius und Kremer, den Kanzlisten Wegher, den Wachtmeister Biedenbach, die Chirurgen Schoppe und Kreuzer und eine Anzahl Subalternen von ihren Ämtern¹¹⁴⁾; der Magistrat stellte den suspendierten Ratsherren und Beamten anheim, ihre Rechtfertigung bei ihm vorzubringen.

Die nun von Amt und Würden ausgeschlossenen Ratsherren und Beamten wandten sich an den Kaiser, der am 10. September 1793 den Magistrat der Reichsstadt Worms aufforderte, eine legale Untersuchung der während der französischen Besetzung eingetretenen Zustände anzustellen und ihm über deren Ergebnis zu berichten. Das Dreizehner-Kollegium maßte sich jedoch allein die durch den Beschluß des Kaisers vom (gesamten) Magistrat geforderte Untersuchung an und setzte die Kommission nur aus Mitgliedern seiner Korporation zusammen. Nur sehr langsam ging die Untersuchung voran; die suspendierten Ratsherren und Beamten klagten beim Kaiser, die Untersuchung werde absichtlich verzögert, da das Dreizehner-Kollegium frühere persönlich mißliebige Mitglieder des wechselnden Rates und Beamten der

¹¹⁴⁾ St. A. B. A. Bd. 622; vgl. Boos IV, p. 629.

städtischen Verwaltung nicht mehr in ihre Ämter einsetzen wolle, um an deren Stelle Familienmitglieder und Verwandte setzen zu können: „ihr ganzes System hat nur einen Endzweck, nämlich die ganze obrigkeitliche Verwaltung der Stadt Worms in den herrschenden Familien zu vereinigen. Sie haben in diesem Geist alle städtischen Ämter auf Personen von ihrer Verbindung gehäuft.“ — Es war klar, daß die ausschließlich durch die restlichen Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums angestellte Untersuchung sie zum Mißbrauch ihrer Befugnisse reizte und oft Unschuldige mit den Schuldigen leiden mußten. Die getroffenen Maßregeln konnten keineswegs zur Wiederherstellung der Eintracht unter dem Magistrat und der Bürgerschaft dienen. In seiner Sitzung vom 20. November 1792 war der Magistrat gegenüber den eingetretenen Verhältnissen ganz ratlos gewesen, so daß die Junktmeister ihn an seine Pflichten ermahnen mußten; und später nach dem Abzug der Franzosen bestrafte er diejenigen, denen er damals keine Verhaltensbefehle zu geben vermochte. Anstatt nach einer großzügigen Amnestie mit gutem Willen an die Einung der Bürgerschaft heranzugehen und mit vereinter Kraft die sehr notgelittene Stadt wieder in die Bahnen gesunder Entwicklung und des Fortschritts zu führen, ließ er die alte Zwietracht unter den Gliedern des Magistrats wieder aufleben; die Stadt wurde wieder in den Strudel einer eigennützigen Familienpolitik hineingezogen und in zum Teil ganz überlebte Verhältnisse zurückgeworfen. —

Die im Jahre 1792 gewählten Rats- und Gerichtspersonen blieben mit der Zustimmung des Kurfürsten von Mainz als Bischof von Worms auch im Jahre 1793 noch im Amt. Der Magistrat bestand nach der Suspension verschiedener Mitglieder bis zum Ende des Jahres nur noch aus 11 „Dreizehnern“ und 7 Herren des wechselnden Rates, wovon im Laufe des Jahres noch ein Mitglied starb. Am 30. Dezember wurden dann dem bischöflichen Statthalter, Herrn von Dalberg, wieder vierundzwanzig Kandidaten präsentiert, aus denen er den wechselnden Rat für das folgende Jahr besetzte. Die ernannten Ratsherren konnten jedoch nicht mehr in Amt und Würden eingeführt werden, denn wiederum änderten die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz das Schicksal der Stadt.

Im Winter des Jahres 1793/94 wurde Worms abermals durch den Krieg, diesmal in furchtbarer Weise, in Mitleidenschaft gezogen. Im Dezember 1793 hatten sich die Österreicher nach der Schlacht bei Weißenburg auf das rechte Ufer des Rheins zurückziehen müssen, während auch die Preußen ihre festen Stellungen im Gebirge aufgaben und bis Oppenheim zurückgingen. Die Franzosen folgten ihnen mit großer Schnelligkeit nach. Wiederum stand ihnen der Weg in die Pfalz offen, die nun bald an die Zeiten Ludwigs XIV. und Mélacs erinnert werden sollte. Was damals in barbarischer Wut und Zerstörungslust verübt worden war, das wiederholte sich in so grauenvoller Weise in dem sogenannten „Plünderungswinter“ 1793/94. Der Wohlfahrtsausschuß hatte für die Pfalz sogen. commissaires à grippe (Ausleerungskommissare) eingesetzt mit dem Auftrag, das Land durch Kontributionen und Zwangslieferungen, angeblich für Heeresbedürfnisse, völlig auszurauben. In genau denselben Erscheinungen wie im Jahre 1689 verband sich der raubgierige Eigennuß der „Sieger“ mit der brutalen Gewalt des Krieges. Nur die Form war etwas verschieden. Die Pfalz und die Rheinlande wurden nicht wie etwa hundert Jahre zuvor durch planloses Sengen und Brennen zerstört und ausgeraubt, sondern die Pariser Machthaber hatten ein Interesse daran, daß

die Befehlshaber und Kommissare ihrer Heere nur streng organisierte „Requisitionen“ vornahmen. An vielen Orten wurde dabei so gründlich requiriert, daß dort nur noch das zurückblieb, was entweder nicht mitgenommen werden konnte, oder keinen Wert hatte.

Am 7. Januar 1794 marschierten die Franzosen, von Speyer kommend, in Worms ein. Zur Beruhigung der Einwohnerschaft erließ die Sektion Speyer der Kommission „für die Ausleerung aller von den Feinden verlassenen Gegenständen“, wie sie sich selbst bezeichnete, am 9. Januar eine vielversprechende Proklamation¹¹⁵⁾, in der sie der Stadt Schutz vor den französischen Soldaten zusicherte, wodurch die Bürgerschaft über die wahren Ziele der Franzosen grausam hinweggetäuscht werden sollte. Die Wohnung des ruhigen Bürgers stehe unter dem Schutze der französischen Nation. Jeder Soldat, der eigenmächtig dahin eindringe, um Geld, Lebensmittel oder Kleidungsstücke zu erpressen, werde vor das Kriegsgericht gestellt und auf das Zeugnis zweier Bürger streng bestraft. Die Proklamation ist von dem Präsidenten der Sektion Speyer der Ausleerungskommission René Legrand und dessen „Mitarbeitern“ Parmentier, Peterfen, Tugnot, Meunier, Dreue und C. Maure unterschrieben. Aber trotz dieser Versicherungen und Versprechungen mußte die Einwohnerschaft ungeheure Drangsale erdulden, weniger durch die Gewalttaten französischer Soldaten, als vielmehr durch den organisierten Raub unter der Bezeichnung „Requirierung für Heeresbedürfnisse“ von Seiten der Militärbehörden selbst. Gleich nach dem Einmarsch der Franzosen wurde der Stadt eine weit ihre Kräfte übersteigende Kontribution in Höhe von 3.000.000 livres auferlegt. Da es der Bürgerschaft völlig unmöglich war, diese ungeheure Summe aufzubringen, schleppte die Kommission neun Bürger: Gutheil, Klöber, Georg Heinrich Strauß, Johann Ludwig Wink, Johann Heinrich Tag, Johann Georg Korbett, Christian Philipp Reikner, Johann Jakob Koch, Heinrich Meyer und vier Juden: Joseph Gernsheim, Herz Wachenheim, Nathan Lohnstein und Jacob Mayer als Geiseln nach Landau. Nicht zufrieden mit der unerschwinglichen Kontribution, die sie der Bürgerschaft auferlegt hatte, organisierte dieselbe Kommission, die der Bürgerschaft in ihrer Proklamation die beruhigenden Zusicherungen gegeben hatte, unter der Führung der beiden Kommissare René Legrand und Meunier die systematische Ausplünderung der Stadt und des umliegenden Landes. Nicht mehr erklang der Ruf „Krieg den Palästen, Frieden den ruhigen Hütten“, auch die Ärmsten konnten nicht auf Schonung hoffen. Die Kommissare raubten, was sie an öffentlichen Vorräten im Lagerhaus, an privatem Eigentum aller Art, Luchern, Leder, Stiefeln, Hemden, Weißzeug, Strümpfen, Wein, Del, Essig, Vieh, Frucht, Eisen, Zinn etc. vorfinden konnten, sie nahmen den Einwohnern ihre Lebensmittel, Kleidung, Wäsche und das Bettzeug, führten sämtliche Kirchenglocken hinweg, darunter die schöne, etwa hundert Zentner schwere Domglocke, „kurz alles was nicht direkt wertlos oder angewachsen war“, wie sich der Bericht eines Bürgers ausdrückt¹¹⁶⁾. Am 12. Januar brach in dem bischöflichen Palast Feuer aus, so daß in kurzer Zeit das ganze prächtige Gebäude samt der dabei liegenden Hofkellerei ein Raub der Flammen wurde. Man vermutete, daß Brandstiftung von Seiten der vormaligen Klüßisten vorgelegen hat. Aber mitten in ihrem Raubwerk wurden die Fran-

¹¹⁵⁾ U. B. W. 8. Abt., 2. Abschnitt; abgedruckt bei Remling I., p. 439.

¹¹⁶⁾ U. B. W. 8. Abt., 2. Abschnitt; vgl. auch Remling I., p. 439.

zosen gestört, als der Prinz Condé am 13. Januar mit einer Emigrantenarmee vor den Mauern der Stadt erschien. Mit einem Verlust von etwa 1100 Mann an Toten und Verwundeten, 800 Gefangenen und 9 Geschützen wurden die Franzosen nach einem heißen Gefecht in die Stadt zurückgeworfen. Am 23. Januar verließen sie fluchtartig Worms, nachdem sie vorher noch eine Hausplünderung vorgenommen hatten. Preussische Truppen unter dem Fürsten von Anhalt-Plsek rückten in die Stadt ein. Die Franzosen zogen sich nach Oggersheim und Dürkheim zurück. Auf ihrem Rückzuge steckten sie die Schlösser zu Leiningen, Heidesheim, Kirchheim an der Eck und Dürkheim in Brand. In einem Schreiben an den Kriegsminister verteidigte sich General Lazare Hoche, der den Oberbefehl über die französischen Truppen am Rhein hatte, gegen den Vorwurf, daß er in der Pfalz zu rücksichtslos vorgehe und erklärte dabei u. a., daß die meisten Schlösser der Pfalz verbrannt und zerstört seien, zumal das in Worms, andere seien ausgeraubt und ihre Mauern niedergerissen worden¹¹⁷⁾; — ganz wie zu Zeiten der fürchterlichen Verwüstung der Pfalz unter General Mélac am Ende des 17. Jahrhunderts. Den Schaden, welcher der Stadt und der Bürgerschaft durch die schamlosen Erpressungen und Verwüstungen der französischen Ausleerungskommission entstanden war, gab die französische Munizipalität selbst in einem Bericht vom 12. prairéal VI (1. Juni 1798) an die Zentraladministration in Mainz auf die ungeheure Summe von 1.027.318 livres an¹¹⁸⁾. —

Der größte Teil der Mitglieder des Magistrats hatte sich schon bei der Annäherung der Franzosen vor der Rache der Klubisten und Franzosen auf das rechte Rheinufer in das ehemals bischöfliche Dorf Hofheim begeben und leitete, solange es möglich war, von dort aus die Geschäfte der Stadt¹¹⁹⁾. Wieder einmal hatte der Magistrat die Stadt und seine Bürgerschaft ohne Rat und Verhaltensbefehle ihrem Schicksal überlassen und war geflohen. Wenn der Fall eintrat, daß die Franzosen Worms besetzten, dann war jede Verbindung mit dem überrheinischen Gebiete unterbunden. Da die Bürgerschaft durch die Maßnahmen, die der Magistrat nach der Anwesenheit der Franzosen im Winter 1792/93 gegen die städtischen Beamten ergriffen hatte, die unter der Munizipalität Ämter annahmen, über seine künftige Haltung im Zweifel war, so ersuchten ihn die Zünfte am 1. Januar 1794 durch zwei Deputierte um die Erlaubnis, daß jeder Bürger bei einer erneuten Besetzung der Stadt von den Franzosen Dienste und Ämter annehmen dürfe, gezwungen oder freiwillig, wie es die Verhältnisse mit sich brächten, ohne daß ihm dies in Zukunft an seinen bürgerlichen Rechten und Ehren nachteilig sein werde. Der Magistrat gab seine Einwilligung hierzu; jedoch müßten die betreffenden Bürger ihre Ämter nach der Rückkehr des Magistrats sofort wieder niederlegen. Damit setzte sich aber der Wormser Magistrat über den ausdrücklichen Befehl des Kaisers hinweg, der in dem *mandatum avocatorium* den Rheinländern generell verboten hatte, irgend welche Ämter bei den französischen Militär- oder Zivilbehörden anzunehmen, um dadurch einen passiven Widerstand hervorzurufen. — Der Magistrat vermochte also der Bürgerschaft wiederum keine Verhaltensmaßregeln zu geben, die sowohl dem *mandatum avocatorium* gerecht wurden als auch den Bürgern, die bei den französischen

¹¹⁷⁾ Springer, p. 72.

¹¹⁸⁾ Korrespondenzregister, Jahr VI.

¹¹⁹⁾ N. B. W. 8. Abt., 2. Abschnitt.

Behörden Dienste verrichteten, keine politischen und rechtlichen Nachteile brachten. Die Zünfte wählten durch ihre Zunftmeister drei Deputierte: die Bürger Daniel Friedrich Kremer¹²⁰⁾, Ammon und Schöneck und erteilten ihnen Vollmacht und Gewalt, die während der Anwesenheit der Franzosen notwendigen Geschäfte der städtischen Verwaltung bis zur Rückkunft des Magistrats zu besorgen. Auch mehreren Personen, die der Magistrat von Amt und Würden suspendiert hatte, übertrugen die Zünfte verschiedene Ämter. Als die Franzosen am 23. Januar die Stadt wieder verlassen hatten, forderte die Bürgerschaft den Magistrat auf, nach Worms zurückzukehren, um das Regiment zu übernehmen und ihr wieder mit Rat und Tat beizustehen. Damit aber in Zukunft durch die Entfernung des Rates und der bemittelten Einwohner nicht wieder das Unglück der Stadt noch vermehrt werde, und um zu verhindern, daß bei der Rückkehr des Magistrats die Bürger, die unter der fremden Herrschaft ein Amt angenommen hatten, nicht wieder, wie nach dem Abzug der Franzosen im Frühjahr 1793, für ihre Dienste an der Allgemeinheit noch bestraft würden, ersuchten die Zünfte den Magistrat, „künftig selbst bei der seiner Obforge anvertrauten Stadt und Bürgerschaft zu verbleiben und auch andere zu dieser Schuldigkeit anzuhalten“. Vor allen Dingen aber möge der Magistrat den Ratsherren und Beamten der städtischen Verwaltung, die sich im Winter 1792/93 „dem gemeinen Wohl mit allmöglichten Fleiße gewidmet“ hatten und „zum Mißfallen der Bürgerschaft“ suspendiert wurden, ohne längere Verzögerung Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie sofort wieder in ihre Ämter einsetzen, ihnen den durch ihre Suspension entstandenen Schaden voll ersetzen und „alle weitere höchst schädliche Inquisitiones und Verfolgungen, die sich auf einzelne Personengehässigkeit und Privatabsichten begründen und großes Unheil stiften“, sofort abstellen. Die Bürgerschaft wollte sich, wenn ihr Gesuch wider Erwarten kein Gehör finden sollte, selbst an den Kaiser wenden. Den Bürgern, die sie während der letzten Anwesenheit der Franzosen in der städtischen Verwaltung angestellt hatten, stellten die Zünfte das Zeugnis der Treue und Rechtchaffenheit aus. Der Magistrat, der erst am 10. Februar in die Stadt zurückkehrte, antwortete auf diese veröhnenden und gutgemeinten Vorschläge der Bürgerschaft, daß wieder Ruhe und Frieden in der Stadt und auch unter den Gliedern des Magistrats und der Verwaltungsbeamten einkehren möge, es könne hierüber „bey den jetzigen kriegerischen und kritischen Zeitläuften keine Berathschlagung von keinem Nutzen seyn“ und verwies die Bürgerschaft mit ihrer Bitte gemäß seiner alten Verschleppungstaktik auf „ruhigere und friedlichere Zeiten“.

Die Stadt und ihre Umgebung war aus der Etappe zur Front geworden. Während des ganzen Jahres war Worms ständig von neuen Einfällen der Franzosen bedroht. In der Nähe der Stadt fanden mit wechselndem Erfolge wiederholt erbitterte Kämpfe der preußischen und österreichischen Truppen gegen die Franzosen statt. — Am 3. März erhielt die preußische Besatzung den Befehl, sich marschbereit zu halten, da die Franzosen auf dem Weg nach Worms seien. Das Dreizehner-Kollegium beschloß wiederum über den Rhein zu flüchten, denn es sei „in Anbetracht der bedenklichen Lage und eines der Stadt durch ihre Anwesenheit vielleicht zugehenden härteren Schicksals“ besser, wenn die Dreizehner nicht in der Stadt angetroffen würden, da dies

¹²⁰⁾ Der frühere Stadtschreiber und spätere Gemeindepofururator.

der Bürgerschaft doch nur zum Schaden gereichen könnte¹²¹⁾; — ein etwas eigenartiger Standpunkt. Die Gefahr einer erneuten Besetzung der Stadt durch die Franzosen ging jedoch bald vorüber.

In großer Sorge befand sich die Bürgerschaft um ihre Geiseln, die die Franzosen mittlerweile in das Innere Frankreichs nach der Festung Langres an der Marne verschleppt hatten. Wiederholt wandte sich der Magistrat an den Kommandanten der Stadt, Fürst von Anhalt-Platz, an den Prinzen von Hohenlohe und durch Bittschreiben an den Generalfeldmarschall von Mollendorf in der Hoffnung, durch ihre Vermittlung die Freilassung der Geiseln zu erwirken. Da die städtischen Kassen völlig erschöpft waren, bereisten Abgesandte der Stadt Deutschland, Holland und die Schweiz, um durch Spenden das Geld für die Unterstützung ihrer Geiseln aufzubringen; die Geiseln durch die Zahlung der ungeheuren Kontribution zu befreien, die die Franzosen der Bürgerschaft auferlegt hatten, war in Anbetracht der gänzlich unerschwinglichen Summe von 3.000.000 livres unmöglich. Erst gegen Ende des Jahres (am 28. Dezember 1794) wurden sie auf die Veranlassung von Merlins de Thionville, der damals in Worms weilte, aus ihrer Haft entlassen.

Die Rivalität zwischen Preußen und Österreich ließ die Energie beider Staaten bald erlahmen und hemmte eine tatkräftige Kriegsführung der Heeresleitungen. Die Franzosen zogen im Juli Verstärkungen an Mannschaften und Geschützen heran, drängten die Preußen und Österreicher siegreich zurück und setzten sich im Gebirge fest. Am 15. Juli beriet der Magistrat über die gefährvolle Lage, in die die Stadt geraten war, und wiederum schickte sich das Dreizehner-Kollegium an, über den Rhein an einen nahen Ort zu flüchten¹²²⁾. Die Deputierten der Bürgerschaft zeigten sich jedoch hiermit keineswegs einverstanden und drückten ihr stärkstes Mißfallen über das Verhalten des Dreizehner-Kollegiums aus. Sie ersuchten die Dreizehner, diesmal die Stadt nicht zu verlassen und der Bürgerschaft in ihrer Not beizustehen. Das Dreizehner-Kollegium berief sich wiederum darauf, „daß bei Anwesenheit der Magistrats Glieder dahier der hiesigen Stadt mehr Nachtheil als Vortheil zuwachse“. Sein Verhalten könne ihm um so weniger verdacht werden, als die Franzosen es hauptsächlich darauf abgesehen hätten, Mitglieder des Dreizehner-Kollegiums oder deren Ehefrauen als Geiseln wegzuschleppen, um damit von der Bürgerschaft eine Kontribution zu erpressen. Einen sehr schwachen und zweifelhaften Trost gab es den Deputierten der Bürgerschaft mit der Erklärung, die Einwohnerschaft möge die Hoffnung haben, daß die Franzosen, „da die hiesige Stadt durch die geschehenen fast totalen Ausleerungen alles Vorrats von Lebensmitteln und sonstiger Bedürfnisse erschöpft worden, auch schwerlich mit wiederholten ungeheuren Auflagen und Forderungen an die Stadt auftreten werden“. Die Truppen der Republik wurden jedoch am 21. Juli in der Nähe von Worms durch preußische Husaren unter Blücher zurückgeschlagen. Fast täglich fielen in der Folgezeit Patrouillen- und Vorpostengefächte in der Umgegend von Worms. Während der beiden Monate August und September wurden auf beiden Seiten keine größeren Erfolge erzielt. Vom 1. August bis zum 17. September 1794 befand sich das Hauptquartier des Prinzen von Hohenlohe in Pfeddersheim bei Worms und wurde dann nach Kirchheim-Bolanden verlegt. Am 19. September kam Erzherzog

¹²¹⁾ Ratsprotokoll 1793; St. A. W. A. Bd. 622.

¹²²⁾ Ratsprotokoll 1794; St. A. W. A. Bd. 623.

Karl von Österreich nach Worms und am 22. September schlug der Reichsfeldmarschall Herzog Albert von Sachsen-Teichen sein Hauptquartier in der Stadt auf. Gegen Ende des Monats September wurden die Preußen gezwungen, über den Rhein zurückzugehen. Die Franzosen rückten gegen Mainz vor, das nun von allen Seiten umschlossen wurde. Am 19. Oktober 1794 besetzten französische Truppen unter General Desaix die Stadt Worms, worauf Desaix nach Oppenheim weiterzog.

Wir haben gesehen, daß im Frühjahr 1793 der Versuch des Pariser Nationalkonvents, das eroberte linke Rheinufer mit oder gegen den Wunsch der rheinischen Bevölkerung in die französische Republik einzuverleiben, durch das siegreiche Vorgehen der Preußen und Österreicher vereitelt wurde. Bis zum Herbst des Jahres 1794 konnten die Franzosen an die Errichtung neuer ziviler Regierungsgewalten in den eroberten Landstrichen nicht mehr denken, da die Rheinlande während der ganzen Zeit selbst den Schauplatz der Kämpfe bildeten. Nachdem sich gegen Ende des Jahres 1794 die militärische Lage der Franzosen am Rhein wesentlich gebessert hatte, und die Rheinlande wieder in der Hand der Republik waren, griff man den Plan der Organisierung der eroberten Gebiete wieder auf. Die Maßnahmen der französischen Behörden bis zum Jahre 1797 zielten jedoch weniger auf die Einverleibung der Rheinlande in den französischen Staatskörper ab wie im Winter 1792/93, sondern bezweckten vielmehr eine möglichst intensive wirtschaftliche Ausbeutung des Landes, um die Versorgung der französischen Armee sicherzustellen. Die Vertreter des Nationalkonvents, die bei den französischen Heeren erschienen waren, hatten in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben. Die von diesen „Volksrepräsentanten“¹²³⁾ erlassenen Dekrete lassen dies auch sofort erkennen. Ihre ersten Anweisungen gingen meistens dahin, daß sie die Gemeindebehörden aufforderten, für die weitere Bebauung der beschlagnahmten Güter der Emigranten zu sorgen. Die Franzosen hatten noch nicht Worms eingenommen, als der Volksrepräsentant Bouchy am 25. thermidor II (13. August 1794) in einer Proklamation an die Gemeindebehörden von Worms, Speyer etc.¹²⁴⁾ diese aufforderte, ein Verzeichnis aller Güter und Einkünfte, „welche der früheren Obrigkeit, den Adelligen, Bischöfen, Abteien, Klöstern, Pfarreien und Ausgewanderten gehörten“, innerhalb drei Tagen anfertigen zu lassen und ihm abzuliefern. Den betreffenden Personen und Korporationen sowie auch allen sonstigen Einwohnern wurde bei Androhung strenger Strafen jedes Verfügungsrecht über die Erträgnisse ihrer Güter genommen. Die noch in Worms wohnenden Eigentümer wurden aufgefordert, sämtliche Erträgnisse, die sie nicht für sich selbst verwenden konnten, in die französischen Militärmagazine gegen Bezahlung abzuliefern. Diese Verordnung gründete sich

¹²³⁾ „Volksrepräsentanten“ wurden vom Nationalkonvent zum ersten Mal im Frühjahr 1793 in die von den französischen Heeren eroberten Gebiete entsandt, um sie für die demokratischen Ideen zu gewinnen, das Land durch die bekannten „freien“ Volkswahlen zu organisieren und es für die Einverleibung in die französische Republik vorzubereiten. Bald wurden ihre Befugnisse weiter ausgedehnt; sie erhielten ein Aufsichtsrecht über die französischen Generale am Rhein, wirkten bei der Rekrutierung des Heeres mit und erhielten besonders wirtschaftliche Aufgaben zur Versorgung der französischen Armee (vgl. Käß, p. 87 ff.).

¹²⁴⁾ Original im Stadtarchiv Worms; vgl. Boos IV, p. 636.

auf Beschlüsse des Wohlfahrtsausschusses vom 24. floréal, 30. messidor und 1. thermidor des zweiten Jahres der französischen Republik (13. Mai, 18. und 19. Juli 1794). Die weiteren Proklamationen, die die Volksrepräsentanten erließen, um die rheinische Bevölkerung für die Ideen der Freiheit und Gleichheit und für die französische Republik zu gewinnen, verfehlten nach den Ereignissen des Plünderungswinters 1793/94 völlig ihre Wirkung. Niemand ließ sich mehr durch die schönen Worte von Freiheit und Gleichheit und von der „Großmuth des Fränkischen Volks“ betören. Die schwülstigen Phrasen, mit denen die Volksrepräsentanten die ungeheuren wirtschaftlichen Lasten, die sie den Einwohnern der Städte und Dörfer auferlegten, zu beschönigen und entschuldigen versuchten, mußten der Bevölkerung wie ein Hohn erscheinen.

Der Nationalkonvent entsandte am 17. Oktober 1794 Merlin de Thionville, Niveau und Ferraud als Volksrepräsentanten zu den vor Luxemburg und Mainz stehenden französischen Armeen. Merlin veranlaßte den Wohlfahrtsausschuß zur Abberufung der „commissaires à grippees“ (Ausleerungskommissare), indem er darauf hinwies, daß sie trotz ihrer umfangreichen Plünderungen und Erpressungen ein für den Staat nur völlig ungenügendes materielles Ergebnis¹²⁵⁾ erzielt hätten, wogegen ihr Auftreten bei der rheinischen Bevölkerung nur Abscheu gegen die französische Republik hervorgerufen habe. Merlin ging hierauf an die planmäßige Organisation der eroberten Gebiete, deren Zweck zunächst ein rein wirtschaftlicher sein sollte. Die Verpflegung des französischen Heeres sollte sichergestellt und nur die Art und Weise, wie dies geschehen sollte, geändert werden. Militärbehörden und Volksrepräsentanten arbeiteten denn auch gemeinsam an diesem Ziele der möglichst vorteilhaften Ausnutzung des Landes, einseitig zu Gunsten des französischen Staates, hinter der die Belange und Lebensrechte der rheinischen Heimat völlig zurücktreten mußten.

Durch die Errichtung von Munizipalitäten glaubte man die wirtschaftliche Ausbeute des Landes sicherer in den Händen zu haben als durch die berühmtesten commissaires à grippees. Der französische Kommandant der Stadt Worms, Bureau, forderte deshalb schon am 23. Oktober 1794 (2. brumaire II)¹²⁶⁾ den stellvertretenden Bürgermeister Hafner auf, die Einwohnerschaft zur Wahl einer Munizipalität zu versammeln, der er seine Anweisungen geben könne. Der Magistrat — ein Teil seiner Mitglieder war nach Darmstadt geflohen — forderte die Zünfte auf, hierzu Stellung zu nehmen. Die Antwort der Zünfte läßt wiederum erkennen, daß die Bürgerschaft von einer Verfassungsänderung im Sinne der Franzosen nichts wissen wollte; die Bür-

¹²⁵⁾ Laut einem Bericht des Volkskommissars Beder im Nationalkonvent sollen von dem der rheinischen Bevölkerung geraubten Gut im Werte von 3.345.783 livres nur etwa für 130.000 livres an den Nationalschatz abgeliefert worden sein.

¹²⁶⁾ Die Akten für die Zeit der Anwesenheit der Franzosen in Worms vom Oktober 1794 bis zum November 1795 sind sehr lückenhaft und zum großen Teil nicht mehr vorhanden. Vgl. auch die Bemerkungen bei Boos IV, p. 637 ff. Über die Haltung der Bevölkerung während dieser Zeit und über die Aufnahme, die der Friede von Basel (5. 4. 1795) bei der Wormser Bürgerschaft gefunden hat, konnte ich in den Akten leider keinen Aufschluß erhalten.

gerschaft erklärt darin u. a. „je mehr sie der Absicht des erlassenen Befehls in Betreff der Wahl einer Munizipalität nachsinne, desto bedenkllicher und unerklärlicher werde ihr dieselbe. Denn einesteils sei in hiesigen Gegenden noch kein Beispiel bekannt, daß es der Wille der französischen Nation sei, Veränderungen in der politischen Verfassung des Landes anzuordnen, andernteils seien ja die dahier befindlichen Glieder E. E. Magistrats mehr als hinlänglich und vollkommen fähig, den laufenden Geschäften vorzustehen“; der Magistrat möge diesen Beschluß der gesamten Bürgerschaft, wonach sie mit ihrer Obrigkeit völlig zufrieden sei, dem Kommandanten übermitteln. Auf diese Antwort der Zünfte übertrug der Magistrat dem in Worms noch anwesenden ältesten Städtmeister Georg Friedrich Schuler die Stelle eines Direktors — Maire zu sagen vermied man — bei der städtischen Verwaltung. Zugleich ordnete er das Requisitionswesen und Quartierwesen neu, um dem Stadtkommandanten entgegenzukommen. Er bildete fünf Ausschüsse: Mit der Besorgung des Lebensmittelwesens beauftragte er den Dreizehner Rasor und den Senator Finger, mit dem Fouragewesen den Konsulenten Wandesleben und den Ratschreiber Georg Friedrich Schmid, mit der Holzbeschaffung den Dreizehner Schoeneck, mit den Geschäften des Fuhrwesens den Senator Frank, mit dem Quartieramt und der Belieferung der passierenden Truppen den Dreizehner Wolf.

Die Organisation der städtischen Verwaltung war also ganz auf militärwirtschaftliche Aufgaben zugeschnitten und hätte damit eigentlich dem Wunsch des Platzkommandanten entsprechen und ihn zufriedenstellen müssen. Nach Verlauf von einigen Tagen jedoch (am 28. Oktober) ließ Bureau auf eine Weisung der Volksrepräsentanten die sechs Dreizehner Georg Friedrich Schuler (im Alter von 75 Jahren), Hafner, Gabler, Wandesleben, Schoeneck, Rasor, den Ratskonsulenten Wandesleben, die sechs Mitglieder des wechselnden Rates: Schmid, Kraft (im Alter von 64 Jahren), Rasor, Leutner, Wohlfahrt, den Pfarrer der lutherischen Gemeinde Johann David Bauer und den Ratschreiber Schmid in Haft nehmen und über Landau nach der Festung Langres an der Marne bringen¹²⁷). Am 3. November berief er folgende Herren, von denen ein Teil schon unter der ersten in Worms errichteten Munizipalität Dienste versehen hatte und vom Magistrat hierwegen von Amt und Würden suspendiert worden war, die Dreizehner Knode und Wolf, den Bierer Schoeneck, die Mitglieder des wechselnden Rates Frank, Kraft, Bender, J. D. Weyher, Ammon sen., Finger sen., Schuler, Reus, Johann Lorenz Schoeneck, Philipp Konrad Schoeneck, den stellvertretenden Bürgermeister Hafner, die früheren Ratschreiber Hallungius und Daniel Friedrich Kremer auf den Bürgerhof und eröffnete ihnen, „die Repräsentanten des französischen Volkes hätten sich bemogen gefunden, die Glieder des Dreizehner-Raths, welche bis daher den Geschäften vorgestanden arretieren und von hier abführen zu lassen; damit nun der Geschäftsgang nicht stoße, so sei es der Wille gedachter Repräsentanten, daß die übrigen Glieder des inneren und äußeren Rats und diejenigen Herren, welche ehemals an den städtischen Geschäften teilgenommen, den Dienst mit Ordnung und nach der bisherigen Verfassung abwarteten“. Eine Begründung seiner Gewaltmaßnahme gab Bureau bei dieser Gelegenheit noch nicht. Er übertrug dem Dreizehner Johann Heinrich Wolf das Direktorium der provisorischen Verwaltung und das Aktariat dem

¹²⁷) A. B. W. 8. Abteilung.

Mitglied des wechselnden Rates Johann Friedrich Reus und forderte die Herren auf, sich in die übrigen städtischen Verwaltungsgeschäfte zu teilen. Sie konstituierten sich demgemäß wie folgt:

- I. Finanzgeschäfte: Dreizehner Johann Daniel Knode, Johann Lorenz Schoeneß, Ammon sen. und Vierer Schoeneß.
- II. Quartieramt: Daniel Friedrich Kremer, Philipp Konrad Schoeneß, J. D. Weyher, Kraft.
- III. Fouragewesen: Johann Finger, Hallungius.
- IV. Fuhrwesen: Jakob Friedrich Frank, Johann Peter Bender.
- V. Belieferung der passierenden Truppen: Daniel Sebastian Hafner.
- VI. Stadtkellerei: Philipp Konrad Schoeneß, Johann Peter Bender, Hallungius.

Die Volksrepräsentanten J. Feraud und E. Neveu machten der Bürgerschaft diese Maßnahmen in einer Proklamation vom 15. brumaire III (5. November 1794)¹²⁸⁾ bekannt. Die Wegführung der Geiseln begründeten sie darin auf eine Weise, in der deutlich der Zwiespalt zwischen der Propagandaidee, die sich die Gewinnung der Einwohnerschaft für die Gedanken der „Freiheit“ und Gleichheit zum Ziel gesetzt hatte, und den wirtschaftlichen Interessen der französischen Machthaber, die eine möglichst starke Ausbeutung des Landes zur Verlogung der französischen Armee im Auge hatte, zum Ausdruck kommt. Die Inhaftierung verschiedener Mitglieder des Magistrats sollten nach der Proklamation „ernsthafte Maßregeln“ gegen diese „Unterdrücker“ darstellen und gleichzeitig sollten sie als Geiseln für die Erfüllung der „Verbindlichkeiten“ bürgen, die man der Einwohnerschaft (!) auferlegt habe und ihr in Zukunft noch auferlegen werde.

Wiederholt begaben sich Deputationen der Bürgerschaft zu dem Volksrepräsentanten Merlin de Thionville, um die Freilassung der Geiseln zu erbitten. Merlin erklärte sich schließlich hierzu bereit, knüpfte jedoch daran die Bedingung, daß auf der Gegenseite auch der Kurfürst von Mainz alle nach dem Abzug der Franzosen im Frühjahr 1793 inhaftierten Wormser Klubisten, besonders den ehemaligen Maire Konrad von Winkelmann, den Kommissar Bez und den ehemaligen Munizipalen Clausius freigebe. Merlin fertigte auch sofort die Freibriefe der Geiseln aus und sandte sie in Abschrift dem Kurfürsten von Mainz. Weigerte sich jedoch wider Erwarten der Kurfürst von Mainz, die verhafteten Klubisten freizulassen, so war Merlin willens, nicht nur wiederum sämtliche Dreizehner, sondern auch alle Personen, die zur fürstbischöflichen Regierung gehörten und sich noch in Worms aufhielten, als Geiseln wegföhren zu lassen. Am 25. Januar kehrten die Wormser Geiseln aus Langres zurück. Merlin forderte sie auf, innerhalb acht Tagen die Freilassung der gefangenen „Patrioten“ zu erwirken, was ihnen auch gelang. Am 15. Februar 1795 wurden Bez und Clausius, die in Neckarsteinach inhaftiert waren, auf freien Fuß gesetzt, und einige Tage später erschien auch der ehemalige Maire Konrad von Winkelmann, der seine Begeisterung für die neuen Ideen in beinahe zweijähriger Gefangenschaft auf der Festung Königstein hatte büßen müssen, mit verschiedenen anderen „Patrioten“ wieder in Worms.

¹²⁸⁾ Original im Stadtarchiv Worms.

Die von dem Stadtkommandanten Bureau eingesetzte provisorische Verwaltungsbehörde versah ihr Amt bis zum 19. Februar 1795. An diesem Tag wurde die Munizipalität durch die Volksrepräsentanten Merlin de Thionville und J. Feraud reorganisiert. Feraud ernannte den ehemaligen Ratschreiber Daniel Friedrich Kremer zum Maire der Stadt Worms und die Bürger Christian Lenz, Karl Schraut, Karl Widt jun., Georg Wilhelm Klöcker und Tobias Kreuzer zu Munizipalen. Im März des Jahres erfuhr diese Munizipalverwaltung eine weitere Umgestaltung und Ergänzung: Christian Lenz und Karl Widt jun. schieden aus der Verwaltung aus, dagegen die ehemaligen Dreizehner Johann Daniel Knode und Johann Heinrich Wolf sowie der frühere Ratschreiber Hallungius und die Bürger Daniel Sebastian Hafner¹²⁹⁾, Ammon sen., Georg Bernhard Schuler¹²⁹⁾, Sebastian Bruch¹²⁹⁾ und der Vierer Schoeneck der städtischen Verwaltung als Munizipale beigegeben wurden¹³⁰⁾.

Wie sehr die französischen Behörden das Schwergewicht der Verwaltung auf das wirtschaftliche Gebiet verlegt hatten, sahen wir schon an der Organisation der Wormser Munizipalität. Die Sorge für das Heer ließ die Volksrepräsentanten auch zu Maßnahmen greifen, die dauernden Charakter haben sollten. Wenn das rheinische Land bestimmt war, in Zukunft einen wirtschaftlichen Faktor für die französische Republik zu bilden, so mußten das Handwerk und der freie Handel wieder in Fluß kommen, deren Ausübung lange Zeit infolge der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen und durch das Raubsystem der berücktigten Ausleerungskommission für die Bewohner zwecklos war. Die Sicherheit des Eigentums mußte gewährleistet sein, wenn die Bevölkerung den an sie gestellten wirtschaftlichen Anforderungen genügen sollte. Die Volksrepräsentanten „bei den vor Luxemburg und Mainz stehenden Armeen“ benachrichtigten die rheinische Bevölkerung von der Abberufung der commissaires à gripes und erklärten ihr dabei, der Nationalkonvent werde Person und Eigentum schützen, wenn die Bewohner künftighin mit den französischen Soldaten in gutem Einvernehmen leben wollten; sie gaben der Bevölkerung den zweifelhaften Trost: „Man wird euch bloß diejenigen Lebensmittel, die euch nicht schlechterdings notwendig sind, und wovon die Armeen leben müssen, gegen Bezahlung abfordern. Durch Unterwerfung und genaue Befolgung der auf eine gesetzmäßige Art an euch ergehenden Requisitionen (sie mögen nun solche auf Befehl der obersten Agenten der Kriegslieferanten, der Kriegsfouragen oder Kriegstransporte oder aber von den General-Commissarien der Armeen geschehen) müßt ihr euch nunmehr dieser guten Gesinnung würdig erweisen. Der geringste Ungehorsam, die geringste Widersehung von eurer Seite, wird als ein Aufbruch gegen das Ansehen der siegreichen Republik angesehen werden.“ In einer Proklamation vom 2. November 1795 kündigten Neveu und Feraud der Bevölkerung u. a. die Requirierung aller zum Dienst bei der Artillerie oder beim Fuhrwesen tauglichen Pferde an; der General der französischen Artillerie werde mit dem Generalkommissar die beschlagnahmten Pferde abschätzen und dem Eigentümer den Preis auszahlen lassen oder ihm das Pferd zurückgeben, wenn es

¹²⁹⁾ Diese Bürger waren frühere Mitglieder des wechselnden Rates.

¹³⁰⁾ An Vergütung erhielten: der Maire täglich 1 fl. 30 fr. und jeder der Munizipalen täglich 1 fl.; der Sekretär der Munizipalverwaltung, Greiner, wurde mit 45 fr. täglich besoldet.

die Republik nicht mehr brauche. Die Einwohner der Städte und Dörfer erhielten für ihre Kriegslieferungen sogen. Generalbons, die sie bei ihrer Munizipalität gegen französische Assignaten umtauschen konnten. Um die Willfür verschiedener Beamten abzustellen, die mit der Beitreibung der Abgaben betraut waren, schuf Merlin ein besonderes „bureau des reclamations“, das seinen Sitz in Alzey hatte. Dort sollten die Bewohner ihre Klagen und Beschwerden gegen die Maßnahmen der französischen Agenten vorbringen. Alle Mißbräuche und Unterschleife sollten mit Strenge bestraft werden. Zum Schaden der Bevölkerung leistete dieses Institut jedoch bei weitem nicht das, was es versprach. Strenge Strafen wurden auch dem Wucher angedroht und den Personen, die sich weigerten, die minderwertigen französischen Assignaten anzunehmen, „die an dem Reichtum des Landes und noch mehr an der Republikanischen Treue und den Siegen der französischen Armeen ein Unterpand“ hätten. — Um den Handel der Stadt wieder aufleben zu lassen und dem Wucher der Aufkäufer Schranken zu setzen, beschloß die Munizipalität am 25. August 1795, in der Stadt einen Frucht- und Viehmarkt zu errichten¹³¹⁾. Merlin de Thionville genehmigte am 30. August 1795 ihren Antrag, untersagte den Agenten der Republik die Requirierung aller Waren, die auf dem Wormser Markt¹³²⁾ zum Verkauf angeboten würden und befahl dem Stadtkommandanten, über die Durchführung dieses Befehls zu wachen.

Die andauernden Kriegslieferungen hatten die finanzielle Kraft der städtischen Kasse völlig erschöpft und überdies weigerten sich die Einwohner oft, weiterhin Abgaben zu entrichten mit der Erklärung, die Munizipalität möge ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Lieferungen an Lebensmitteln und Fourage verrechnen, anstatt ihnen Assignaten auszuhändigen. Die Munizipalität forderte die Einwohnerschaft jedoch am 16. Juli 1795 in einer scharfen Verordnung auf, auch weiterhin die schuldigen Abgaben an Schätzung, Bau- oder Cassengeld, Almend-, Haus- und Mietzins, Wein-, Mehl- und Pfortengeld, Weissen- und Judenschutzgeld und dergl. zu entrichten, da sie sonst durch militärische Exekution eingetrieben würden.

Merlin de Thionville hatte unter Mitarbeit des Essäfers Bella, der im Departement Unterrhein beschlagnahmte Güter deutscher Fürsten verwaltete, einen großzügigen Organisationsplan ausgearbeitet; er sollte im Herbst des Jahres 1795 durchgeführt werden, als sich jedoch das Kriegsglück wiederum zu Ungunsten der Republik wandte. Kaiserliche Truppen drangen siegreich in die Pfalz ein, so daß die Franzosen den größten Teil des besetzten oberrheinischen Gebietes wieder aufgeben mußten. Am 10. November räumten die Franzosen fluchtartig Worms; es war ihnen nicht mehr möglich, die im Lagerhaus angehäuften Vorräte an Lebensmitteln und Fourage mitzuführen. Sie forderten von der Einwohnerschaft noch die sofortige Zahlung von 1.000 louis d'or; da die Bürgerschaft jedoch hierzu außerstande war, wandten die Franzosen wieder ihre beliebten Repressalien an und schleppten 13 Geiseln mit, die erst im Laufe des Februar 1796 wieder freigelassen wurden.

¹³¹⁾ N. B. W. 8. Abteilung.

¹³²⁾ Dienstags fand Viehmarkt, Donnerstags auf dem Kaufhausplatz Fruchtmarkt und Samstag auf dem Obermarkt Heumarkt statt.

Am 11. November 1795 rückten kaiserliche Truppen unter Oberst Graf von Rosenberg in Worms ein, der am folgenden Tag die Munizipalität aufhob und die alte reichsstädtische Verfassung wiederherstellte. Den Beamten wurde aufgetragen, die von der Munizipalität getroffenen Verfügungen nicht rückgängig zu machen; auch in allen Sachen privatrechtlicher Natur möge man es bei den Entscheidungen der Munizipalität belassen, wenn die beiden Parteien damit zufrieden seien. Jedoch mußten viele Personen, die die Munizipalität in den städtischen Schutz aufgenommen hatte, die Stadt wieder verlassen.

Der Einwohnerschaft sollte auch weiterhin keine Ruhe gegönnt sein. Am 14. November forderte der kaiserliche Feldingenieur Oberstleutnant Baron Devaux auf Befehl des Feldmarschalls Grafen Clairfait den Magistrat auf, sofort 1500 Mann aus der Stadt und den umliegenden Dörfern Neuhausen, Herrnsheim, Hochheim, Leiselheim, Pfiffelgheim, Horchheim, Weinsheim, Wiesoppenheim, Bobenheim und Korheim auszuheben, die innerhalb weniger Tage die von den Franzosen in Worms angelegten umfangreichen Verschanzungen und Verteidigungsanlagen zerstören und abtragen sollten; „nach der Bereitwilligkeit, diesen Befehl aufs schleunigste und durch zahlreiche Arbeiter zu vollziehen, werden Se. Excellenz der Herr Feldmarschall die Gefinnungen des hiesigen Landes zu beurteilen geruhen“¹³³). Das Jahr 1796 brachte der Bevölkerung wiederum außerordentliche Kriegslasten in solcher Höhe, daß sich der Magistrat gezwungen sah, mehrmals eine doppelte Schatzung zu erheben. Am 16. April kam Erzherzog Karl von Österreich in Begleitung des Feldmarschalls Graf von Wurmsier und am 22. Mai Feldmarschall von Bilien durch Worms; sie wurden vom Magistrat feierlich begrüßt. Mit wechselndem Kriegsglück wurde auf beiden Seiten gekämpft und immer wieder tobte der Krieg in der Nähe der Stadt. Am 8. Juli verschickte der Magistrat wiederum wegen eines zu befürchtenden feindlichen Einfalls sämtliche Akten, Gelder und städtischen Weine nach Mannheim. Am 17. Juni zogen französische Truppen durch Worms. Der kommandierende Offizier forderte von der Einwohnerschaft die sofortige Zahlung einer Kontribution in Höhe von 100.000 livres, wovon an Stelle haren Geldes auch Feldfrüchte im Werte von 60.000 livres zu genau angegebenen Verrechnungspreisen in die Magazine von Neustadt oder Speyer geliefert werden durften. Am 20. Juli überreichten zwei Bauern aus Gölheim dem Magistrat im Auftrag des Kriegskommissars der französischen 8. Division, A. Lierval, ein Mahnschreiben, worin die Stadt bei Strafe militärischer Exekution nochmals zur Zahlung der ihr auferlegten Kontribution innerhalb fünf Tagen aufgefordert wurde; außerdem verlangte der Kriegskommissar die sofortige Ablieferung von 3000 Saß Getreide (je $\frac{1}{3}$ Korn, Gerste und Spels), 3000 Saß Hafer, 3000 Paar Schuhe und 1200 Paar Stiefeln. Lierval traf am 21. Juli selbst in Worms ein, um den Transport der Naturallieferungen in die französischen Magazine zu veranlassen und zu leiten. Bei dieser Gelegenheit forderte Lierval noch 10 Reitpferde und binnen einer Stunde die Ablieferung alles in der Stadt befindlichen Leders. Was bei den trostlosen finanziellen Verhältnissen der Stadt und der Bürgerschaft an Kontribution tatsächlich abgeliefert worden ist, war aus den Akten nicht zu ersehen. In der Stadt herrschte eine Teuerung, die durch

¹³³) A. B. W. 3. Abteilung.

die dauernden Kriegslasten und die Menge der Truppen, die in und um Worms lagerten, hervorgerufen wurde; einzelne Lebensmittel waren auf das Doppelte und Dreifache ihres Vorkriegspreises gestiegen.

Waren es früher die Franzosen, die die Stadt über ihre Kräfte belasteten, so mußte die Einwohnerschaft in den Jahren 1796 und 1797 außerdem noch unter den überaus hohen Forderungen der Österreicher leiden, die dem völlig erschöpften Stadtwesen unter Androhung militärischer Exekution fortwährend Zwangslieferungen an Lebensmitteln und Fourage auferlegten, sowie die Stellung von Militärfuhren forderten, so daß sich die Bevölkerung auch weiterhin keiner Erholung hingeben konnte.

Seit dem November 1795 übte der Magistrat wieder unbehindert durch die Franzosen sein Amt aus. Die Ratswahlen wurden in der gewohnten Weise unter der Mitwirkung des bischöflichen weltlichen Statthalters vorgenommen und die Ämter nach der vorgeschriebenen Ordnung besetzt. Im Jahre 1795 schieden die beiden Dreizehner Geyer und Gabler durch Tod aus dem Kollegium aus. Der Dreizehner-Rat zog aus diesem Anlaß in seiner Sitzung vom 24. November 1795 in Erwägung, die Zahl der Ratspersonen einzuschränken, wie es schon oft aus den Reihen des Magistrats vorgeschlagen und auch vom Kaiser genehmigt worden war¹³⁴). Da jedoch auch der Bischof von Worms bzw. der Erzbischof von Mainz an einer Veränderung der städtischen Verfassung nicht uninteressiert sein konnte, so wurde der Ratskonsulent Hofacker beauftragt, sich hierwegen mit dem Wormser bischöflichen Kanzler in Verbindung zu setzen. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnis, so daß am Ende des Jahres in üblicher Weise dem bischöflichen weltlichen Statthalter 24 Kandidaten zur Wahl von 12 Senatoren, die im folgenden Jahr den wechselnden Rat besetzen sollten, präsentiert wurden. Am 12. Januar 1796 traten die Bürger Johann Valentin Stahlmann und Martin Goldbeck in den Dreizehner-Rat ein. Der Tod des Seniors des Dreizehner-Kollegiums Philipp Heinrich Augustin gab den Anlaß, daß der Magistrat am 11. November 1796 dem bischöflichen Kanzler Rieffel den Vorschlag unterbreitete, die Zahl der Mitglieder des wechselnden Rates dadurch allmählich einzuschränken, daß man in Zukunft die vorjährigen Senatoren am Ende ihres Amtsjahres wiederum präsentierte. Auch der Kurfürst erklärte sich mit dieser neuen Regelung der Ratsbesetzung einverstanden, worauf durch Herrn von Geismar im Auftrag des bischöflichen weltlichen Statthalters Freiherrn von Dalberg am 29. Dezember 1796 die letzte feierliche Ratswahl vorgenommen wurde. Die freie Dreizehner-Stelle wurde nicht mehr besetzt. Als im folgenden Jahr die Zeit herannahete, zu der das wechselnde Ratskollegium neu besetzt werden sollte, faßte der Magistrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1797 den Beschluß: „da man in gegenwärtigen Zeiten Bedenken findet, eine solche Wahl vorzunehmen, so wäre Herr Konsulent Hofacker zu ersuchen, bei dem Herrn Kanzler auf einstweiligen Aufschub anzusuchen.“ — Es sollte dies das letzte Schriftstück sein, das der Magistrat der „freien Reichs“-Stadt Worms ausfertigte.

¹³⁴) Ratsprotokolle 1795.

¹³⁵) Ratsprotokolle 1797; St. A. B. U. Bd. 625.

Die Organisation der Gemeindeverwaltungen bis zur Zeit Napoleons

Durch den Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) wurde Frankreich der Erwerb des linken Rheinufer in sichere Aussicht gestellt. Der Wiener Hof verpflichtete sich in mehreren Geheimartikeln, bei dem künftigen Reichsfrieden seine Zustimmung zur Abtretung des linken Rheinufer von der Schweiz bis zur Rette zu erteilen. Die Verhandlungen zum Abschluß des endgültigen Friedensvertrags mit dem Reiche sollten durch einen Kongreß zu Raftatt eingeleitet werden. Am 27. Dezember 1797 räumte die deutsche Besatzung die Festung Mainz, worauf am 30. Dezember die Franzosen einrückten und diesen starken Eckpfeiler der deutschen Westmark besetzten, um ihn erst nach 16 Jahren wieder freizugeben. Nach der Ratifizierung des Friedens von Campo Formio am 3. November 1797 konnte Frankreich das linke Rheinufer mit ziemlicher Sicherheit als einen Teil des französischen Staatskörpers ansehen; die französische Regierung traf deshalb auch sofort Anordnungen, um den Übergang des Landes unter die französische Herrschaft vorzubereiten. Schon am 14. brumaire VI (4. November 1797) ernannte das Direktorium den Richter am Kassationshof zu Paris, dem höchsten Gericht der Republik, Rudler, zum Regierungskommissar in den „eroberten Landen zwischen Maas und Rhein und Mosel“ und beauftragte ihn, gemäß einer ihm gegebenen Instruktion, republikanische Einrichtungen in den eroberten Gebieten einzuführen und eine neue Verwaltungsorganisation auf dem linken Rheinufer vorzunehmen. Rudler erhielt die Weisung, das Land nach französischem Muster in Departements, Arrondissements, Kantone und in Zuchtpolizeigerichtsbezirke einzuteilen, jeder dieser Abteilungen den größtmöglichen Umfang zu geben und die entsprechenden Behörden einzusetzen. Der Generalregierungs-kommissar sollte außerdem Friedensgerichte, Zivil-, Straf- und Zuchtgerichte einführen und Behörden zur Verwaltung der Wälder, Bergwerke, Salinen etc. ernennen. Sämtliche bisher bestandenen einheimischen Steuern und Abgaben sollten abgeschafft sein und „auf den nämlichen Fuß und nach den nämlichen Grundsätzen, nach welchen sie in den Gebieten der französischen Republik eingeführt sind“, gesetzt werden. Im 11. Artikel seiner Instruktion wurde dem Regierungskommissar der Auftrag erteilt, aus allen in dem ehemaligen Belgien bereits verkündeten Gesetzen diejenigen Verfügungen auszuwählen, die in den Ländern zwischen Maas und Rhein und zwischen Rhein und Mosel angewandt werden könnten; damit wurde dem Regierungskommissar eine umfassende Gewalt übergeben. — Nach Artikel 13 durfte diese Instruktion jedoch nicht gedruckt werden, um die vorgesehene Verwaltungsordnung bei den künftigen Friedensverhandlungen als eine nur provisorische bezeichnen zu können. Das Direktorium unterstellte den Generalregierungs-kommissar dem Justizminister, der Rudler nahelegte, durch eine starke Kulturpropaganda die rheinische Bevölkerung mit den republikanischen Einrichtungen vertraut zu machen, um so auch eine schnelle innere Verbindung zwischen Rheinländern und Franzosen herzustellen.

Rudler machte durch eine Proklamation vom 21. frimaire VI (11. Dezember 1797) die Bewohner des linken Rheinufer mit seiner Sendung bekannt und schilderte ihnen in lebhaften Farben die „Vorteile“ der neuen Verwal-

tungsordnung; die Bevölkerung werde „die Morgenröthe ihrer Glückseligkeit in ihrem erquickenden Schimmer glänzen sehen“ und sich in Zukunft aller Wohltaten der Freiheit erfreuen; er fügte aber hinzu, daß vorläufig noch nicht alle demokratischen Rechte dem rheinischen Volke zuteil werden könnten: „die Umstände erlauben es nicht, daß ihr jetzt gleich eure Verwalter und Richter erwählet“; das rheinische Volk möge aber das Vertrauen haben, daß er hierzu die rechtschaffensten Männer aus ihm auslese. Diesen werde er Franzosen beordnen, die „als ihre älteren Brüder in der Familie der freien Menschen, ihre sicheren und nothwendigen Führer seyn werden“. Franzosen erhielten demgemäß in Zukunft auch die höchsten und bestbezahlten Verwaltungsstellen, während die Einheimischen oft zurückgesetzt wurden und sich mit niederen Funktionen begnügen mußten. Rudler forderte die Bewohner der rheinischen Gebiete auf, in ihren Städten und Dörfern Freiheitsbäume zu pflanzen; nur ein Wille möge die Bewohner der Gegenden „vom Rhein zur Maas, von der Mosel zum Rhein“ beseelen, nur ein Sinn möge sie vereinen: „er zeige sich überall durch die nämlichen Farben, durch jene, welche unsere Fahnen vor euren Augen entfalteteten.“ — Aber wiederum zeigte sich überall genau das Gegenteil, die entschiedene Abneigung der großen Mehrzahl des rheinischen Volkes gegen die Einführung der französischen republikanischen Einrichtungen und gegen die künftige politische Bestimmung ihrer Heimat.

Am 3. Januar 1798 rückten französische Truppen in Worms ein. Einige Tage später (am 8. Januar) sandte die Regierung des I. Bezirks in Kreuznach dem Magistrat von Worms ein Schreiben, worin sie ihn aufforderte, innerhalb acht Tagen u. a. darüber Aufschluß zu geben „wie der Gemeingeist seines Amtsbezirks beschaffen sei“¹³⁶). Der Magistrat beauftragte hierauf zwei Kommissionen, die Bürgerschaft zu befragen, ob sie gesonnen sei, die französische Konstitution anzunehmen oder lieber die alte freireichsstädtische Verfassung beibehalten wolle; sie forderten die Zünfte am 15. und 16. Januar auf, ihre Mitglieder zu den beiden folgenden Fragen einzeln schriftlich Stellung nehmen zu lassen:

1. „ob sie sich lieber zur französischen Verfassung — oder aber
2. zur Beibehaltung der bisherigen Verfassung bekennen wollten?“

Die erste Frage blieb von allen Zünftigen unbeantwortet, dagegen nahmen sie, so weit sie anwesend waren, zur zweiten Frage sämtlich Stellung. Wegen der Bedeutung, die die französische Republik in den Revolutionsjahren dem freien Willen der Bewohner und ihrem Selbstbestimmungsrecht angeblich beilegte und auch heute noch beizumessen vorgibt, mögen die Antworten der Zünftigen hier wörtlich wiedergegeben sein:

1. Krämerzunft: Der Erklärung des Dreizehners Schuler, „ich wünsche von ganzem Herzen, daß unsere alte Verfassung für beständig beibehalten werde“, schlossen sich acht Zunftgenossen an. — Zwei Zünftige erklärten: „So wir nach der alten Verfassung Teutsch Republikanisch sind, so wünschen wir, daß solche beybehalten werden mögte.“ — Den „Wunsch, bei der alten Verfassung zu bleiben“, äußerten neun Zünftige. — Fünf Zunftgenossen gaben zur Antwort: „Mit der bisherigen Verfassung aufrichtig zufrieden, wünsche ich dieselbe bezubehalten bis das Schick-

¹³⁶) N. B. W. 3. Abtheilung.

- sal durch den Congreß zu Rastatt ein anderes entscheiden dürfte.“ — Drei Mitglieder wollten „ihre Bestimmung abwarten und jeder rechtmäßigen Obrigkeit den gebührenden Gehorsam leisten“. — Zweiundzwanzig Zunftgenossen waren überhaupt nicht erschienen.
2. Schilderzunft: Sämtliche fünfunddreißig anwesenden Mitglieder bejahten die zweite an sie gestellte Frage ohne Vorbehalt¹³⁷⁾.
 3. Schneiderzunft: Zweiundzwanzig Mitglieder stimmten für Beibehaltung der alten reichsstädtischen Verfassung. — Zwei Zunftgenossen erklärten, so lange die alte Verfassung beibehalten zu wollen, „bis die Stadt durch den Frieden abgetreten sey“.
 4. Bäckerzunft: Siebzehn Zünftige wünschten die Beibehaltung der bestehenden Verfassung ohne Vorbehalt. — Fünf Zunftgenossen erklärten, sie überließen es „Kaysrer und Reich, wie diese die Sach zu Rastatt ausmachen, wo ihnen sodann alles, wie es ausfalle, recht sey“. — Vier Zünftige wollten „bis auf den letzten Augenblick ihrem Bürgereid getreu bleiben, bis daß eine oder die andere Macht, welche es sey, sie mit überkomme, wo alsdann sie ebenso getreue Bürger derselben seyn werden“. — Acht Mitglieder der Bäckerzunft waren nicht erschienen.
 5. Weberzunft: Die anwesenden dreizehn Zünftigen stimmten für die Beibehaltung der alten Verfassung. Vier Mitglieder waren abwesend.
 6. Weinschröter- und
 7. Sackträgerzunft: Sämtliche Zunftgenossen bejahten vorbehaltlos die zweite an sie gerichtete Frage.
 8. Küferzunft: „In solang die hiesige Stadt auf dem Friedenscongreß zu Rastatt von Kayser und Reich an die französische Republik mit Bestimmtheit nicht abgetreten worden ist, in so lange beobachte ich meine aufhabende Pflichten und wünsche die bisherige alte Verfassung“: 3 Unterschriften. — „Ich wünsche die Beibehaltung der bisherigen Verfassung bis der Friedenscongreß in Rastatt unser Los entschieden haben wird“: 12 Unterschriften. — „Wenn die fränkische Nation uns eine bessere Verfassung geben wird als die bisherige gewesen ist, so wünsche ich eine solche“: 18 Unterschriften.
 9. Metzgerzunft: Die anwesenden vierzehn Zunftgenossen wünschten die Beibehaltung der bestehenden Verfassung „so lang die hiesige Stadt auf dem Friedens-Congreß zu Rastatt von Kayser und Reich nicht an die französische Republik mit Bestimmtheit abgetreten worden ist“.
 10. Weingärtnerzunft: Sämtliche anwesenden dreizehn Mitglieder erklärten, die bestehende Verfassung ohne Vorbehalt beibehalten zu wollen.
 11. Schuhmacherzunft: Die neununddreißig anwesenden Zunftgenossen wollten die alte Verfassung beibehalten „so lang die hiesige Stadt auf dem Friedenscongreß zu Rastatt nicht an die französische Republik mit Bestimmtheit abgetreten worden ist“.
 12. Bauleutezunft: Zwölf Zunftgenossen erklärten, mit der bestehenden Verfassung zufrieden zu sein. — Die übrigen dreiundzwanzig Mitglieder antworteten auf die zweite Frage: „daß sie, wenn sie in ihren uralten Rechten fernerhin geschüzt wurden, mit der alten Verfassung zufrieden seyen.“

¹³⁷⁾ Meistens ist die Zahl der abwesenden Zunftmitglieder nicht vermerkt.

Der eindeutige Wille von zwölf Zünften konnte somit festgestellt werden. Als sich eine Kommission am 16. Januar zur Gerberzunft begeben hatte, um deren Meinung zu erfahren, löste ein Bote des französischen Stadtkommandanten Lufft auf dessen Befehl die Zunftversammlung auf. Dieser Anordnung des Stadtkommandanten ging folgendes voraus: am vorhergehenden Tag erschien der Bürger Cladius in der Versammlung der Krämerzunft und erklärte, er werde ihr im Auftrag des Stadtkommandanten Lufft beiwohnen, „damit nichts Nachtheiliges gegen die Republik berathschlägt werde“. Cladius verlangte dann die Verlesung des Protokolls, worauf er sich zum Stadtkommandanten begab, um ihm den Zweck der einberufenen Zunftversammlungen mitzuteilen. Als die Krämerzunft am folgenden Morgen das Protokoll ihrer Versammlung in Abschrift dem Kommandanten überreichte, erklärte ihr Lufft erzürnt, „der Magistrat hätte über diesen Punkt ohne Vernehmung der Bürgerschaft berichten können. Man werde schon sehen, was für üble Folgen solches nach sich ziehe“¹³⁸). Er forderte hierauf die sofortige Auflösung aller für diesen Morgen angesetzten Zunftversammlungen. Auf einen Bericht hierüber an den General Chateauneuf-Randon, der sein Hauptquartier in Guntersblum aufgeschlagen hatte, erhielt Lufft die Weisung, in Zukunft keine Bürgerversammlungen mehr zu dulden und dem Dreizehner-Kollegium die Beantwortung des Kreuznacher Regierungsschreibens zu übertragen.

Die Erklärungen der Zünfte stellen eine offene Ablehnung der französischen Verfassung dar und zeugen, daß die Wormser Bürgerschaft keineswegs den „neufränkischen Ideen“ anhing oder gar französisch gesinnt gewesen ist, wie dies nur zu oft von französischen Politikern und zuweilen auch Historikern von den damaligen Rheinländern behauptet wurde und auch heute noch vorgegeben wird. Die Wormser Bürgerschaft wünschte ihre bestehende Verfassung beizubehalten und wollte sich in Bezug auf ihre staatspolitische Zugehörigkeit der Entscheidung höherer Gewalten unterwerfen. Sicher hätte der Stadtkommandant die Zunftversammlungen nicht aufgelöst, wenn sich die Wormser Zünfte für die französische Verfassung erklärt hätten und damit den Wünschen der französischen Machthaber entgegengekommen wären. Da sie sich jedoch den verschleierten Annexionsbestrebungen widersetzen, wurde die erste Regung des von französischer Seite aus so viel gepriesenen Selbstbestimmungsrechtes der Völker bei der Wormser Bürgerschaft sofort unterdrückt. Wie peinlich den französischen Behörden dieser Wormser Vorfall war, davon zeugt der Bericht des Generals Chateauneuf-Randon hierüber an den Generalregierungs-Kommissar Rudler vom 28. nivôse VI (17. Januar 1798)¹³⁹). Zunächst verurteilt der General das Vorgehen des Magistrats, die vom Kreuznacher Bezirk geforderte Erklärung über die Stimmung der Einwohnerschaft den Zünften zur Beantwortung übergeben zu haben, aufs schärfste; der Magistrat habe das Vertrauen der Kreuznacher Regierung mißbraucht. Die Bürgerschaft selbst habe in ihrer Versammlung jedoch ein noch größeres Unrecht („tort“) begangen, „indem sie als erste Frage außerhalb derjenigen, die ihr zur Beantwortung vorgelegt waren“¹⁴⁰), die folgende aufstellte: Wunsch

¹³⁸) Aus dem Bericht eines Krämerzünftigen.

¹³⁹) Urkunde im St. A. Darmstadt; vgl. Springer, p. 158.

¹⁴⁰) Dies ist ein kleiner Irrtum des Generals; die übrigen von der Regierung des Kreuznacher Bezirks gestellten Fragen wurden den Zünften nicht zur Beantwortung vorgelegt.

ihr die französische Verfassung zu haben oder die Cure zu behalten¹⁴¹⁾?" Seiner Auffassung nach habe ihr nicht das Recht zugestanden, solche Fragen aufzuwerfen. Denn der französischen Regierung allein stehe jetzt zu, hierüber zu entscheiden „et devant la présence des troupes surtout“. Er habe deshalb diese Versammlung auflösen lassen und dem Magistrat aufgegeben „de répondre seuls et cathégoriquement aux questions de la Régence qui me paroît leurs avoir témoigné trop de confiance“. — Der Magistrat, von dem nun die Erklärung gefordert wurde, sprach sich in gleichem Sinn wie seine Bürgerschaft nicht für einen Anschluß an Frankreich aus, sondern erklärte, die Wormser erwarteten „mit Resignation ihr Los nur von dem Friedensschlusse, welcher weit größeren Staaten ihre künftige Bestimmung gibt“. Seine Antwort auf die Frage der Regierung des ersten Bezirks zu Kreuznach über die Gesinnung der Einwohnerschaft gegenüber den Franzosen fiel ebenfalls in ablehnendem Sinne aus.

Die Erforschung des „Gemeingeistes“ bezweckte nicht eine freie Bestimmung der Rheinländer über die staatliche Zugehörigkeit ihrer Heimat und hätte nichts mehr an ihrem Schicksal geändert. Denn alles war schon vorbereitet, um ihre Heimat der französischen Republik einzuverleiben.

Am 17. Januar 1798 hatte auch die Stunde des Magistrats der freien Reichsstadt Worms geschlagen. An diesem Tag überlandte die Regierung des I. Bezirks zu Kreuznach dem Magistrat ein Schreiben, worin sie „in Erwägung, daß es ebensowohl den Grundätzen als dem Vorteil der Republik zuwider wäre, wenn die alten Gewalten zu Worms länger Bestand hätten, in Erwägung, daß es unumgänglich nothwendig sey, in die Gerechtigkeitspflege Einförmigkeit zu bringen, daß es gerecht sey, die Gemeinde Worms des Vorteils genießen zu lassen, dessen andere Kantone durch die Einführung der Richter schon teilhaftig geworden sind“, befahl, daß vom Augenblick der Bekanntmachung dieses Beschlusses die Amtsverrichtungen des reichsstädtischen Magistrats aufhören sollen. Seine Amtsgewalt gehe auf eine provisorische Munizipalität über, die aus den Bürgern Daniel Friedrich Kremer¹⁴²⁾ als Maire und Georg Christoph Scherer¹⁴³⁾, Sebastian Bruch¹⁴⁴⁾, Georg Wilhelm Klöcker¹⁴⁵⁾ und Bernhard Schuler¹⁴⁴⁾ als Munizipale bestehen werde. Zum Richter in der Stadt Worms wurde Ludwig Heißel¹⁴⁶⁾ ernannt; er wurde beauftragt, der Regierung des Kreuznacher Bezirks sofort einen greffier vorzuschlagen. Diese Anordnung der Regierung des I. Bezirks zu Kreuznach wurde von Rudler am 19. Januar 1798 bestätigt.

Das wesentliche Merkmal bei der Einsetzung der neuen Gewalten ist wohl, daß der Wormser Bürgerschaft und überhaupt allen Bewohnern des linken Rheinufers keinerlei Mitwirkung bei der Ernennung ihrer Verwaltungsbeamten zugestanden wurde, jener Männer, die mit der Vertretung

¹⁴¹⁾ Nicht die Bürgerschaft hatte die Frage aufgestellt, sondern der Magistrat hatte sie den Zünften vorgelegt.

¹⁴²⁾ vgl. p. 56, 67, 81 ff.

¹⁴³⁾ vgl. p. 52.

¹⁴⁴⁾ Ein früheres Mitglied des wechselnden Rates.

¹⁴⁵⁾ Klöcker war während der Anwesenheit der Franzosen im Winter 1792/93 Sekretär der Wormser Konstitutionsgesellschaft.

¹⁴⁶⁾ vgl. p. 116.

ihrer lokalen Interessen betraut wurden. Die Rheinländer wurden gezwungen, die von den Franzosen eingesetzten Personen als ihre neue Obrigkeit anzuerkennen, und es wurde ihnen nicht wie dem französischen Volke in der Direktorialverfassung vom Jahre 1795 (Art. 27 und 28) das Recht zugestanden, ihre Verwaltungsbeamten und Friedensrichter selbst zu wählen. Die demokratischsten Rechte der von den Franzosen den Rheinländern so viel gepriesenen französischen Verfassung und ihrer „süßen Freiheit“ wurden ihnen vorenthalten. Sie waren also gleich von Anfang an ihren „Brüdern“, den Nationalfranzosen, an Rechten bedeutend zurückgesetzt worden; die wichtigsten Errungenschaften der französischen Revolution blieben ihnen verlag.

Die Regierung des I. Bezirks zu Kreuznach beauftragte am 5. pluviöse VI (24. Januar 1798) den Kantonsrichter zu Mzey, Wolff, alle früheren weltlichen und geistlichen Gewalten in Worms zu entlassen und die provisorische Munizipalität sowie den Friedensrichter in ihr Amt einzuführen. Wolff nahm der provisorischen Munizipalität am 26. Januar 1798 vormittags 10 Uhr auf dem Bürgerhof den Eid der Treue gegenüber der französischen Republik ab; Maire, Munizipale und Friedensrichter schwuren „Treue der französischen Republik“ und ihr „Amt nach Pflicht und Gewissen zu verwalten“. Das Viereramt wurde nach Artikel 4 des Beschlusses der Kreuznacher Regierung vom 28. nivöse VI vorläufig noch beibehalten, wie auch die meisten Subalternen der städtischen Verwaltung. Zum Sekretär der Munizipalität ernannte Wolff den früheren Ratschreiber Hallungius¹⁴⁷⁾. Der Rat der Judengemeinde wurde gleichfalls aufgehoben und an seiner Stelle ein „durch Bürgerfinn und Freiheitsliebe sich auszeichnender“ Judenvorstand mit Jos. Gernsheimer, Jakob Moses Fuld, Nathan Lohenstein, Jaak Desfauer und Michael Prag provisorisch angestellt und verpflichtet. Unter Pauken- und Trompetenschall verkündete man der Einwohnerschaft die Einsetzung ihrer neuen Obrigkeit.

Einige Tage später wurde nach einem feierlichen Umzug durch die Straßen der Stadt auf dem Marktplatz wiederum ein Freiheitsbaum gepflanzt, wobei der Maire Kremer und der ehemalige Präsident der Wormser Konstitutionsgesellschaft Friedrich Henninger „patriotische Reden“ hielten. Am 9. pluviöse VI (28. Januar 1798) befahl die Munizipalität die Entfernung aller Wappen und Zeichen früherer Lehnsherrschaft an den Toren und an sämtlichen Gebäuden in der Stadt; am gleichen Tage gab sie der Einwohnerschaft durch das Wochenblatt bekannt, daß in Zukunft von der Munizipalität keine „Vorstellungen oder sonstige Zuschriften angenommen werden, worinnen nicht der beliebte Namen Bürger ohne Unterschied der Personen gebraucht wird“. Bemerkenswerter ist wohl eine Verordnung, die die Munizipalität am 19. Februar erließ: nachdem sie festgestellt habe, „daß die Feinde der damaligen Ordnung der Dinge alles benutzen, um die Abneigung der Einwohnerschaft gegen dieselbe zu erwecken, soll von nun an keiner ohne die drei-

¹⁴⁷⁾ Die Munizipalen setzten ihre Besoldung selbst fest; der Maire sollte monatlich 200 livres, jeder der vier Munizipalen 130 livres und der Munizipalitätssekretär 150 livres erhalten; die Kreuznacher Regierung, welche die Munizipalität um Genehmigung dieser Besoldungsvorlage gebeten hatte, reduzierte sie jedoch beträchtlich, indem sie bestimmte, daß bis zur endgültigen Regelung der jetzt nur provisorischen Verhältnisse die tägliche Vergütung des Maire 1 fl. 30 fr. und die jedes der vier Munizipalen und des Sekretärs 1 fl. betragen sollte.

farbige französische Nationalfokarde zu tragen, erscheinen. Jeder dagegen Handelnde wird sich die unangenehme Begegnung selbst zuzuschreiben haben, die er sich durch Nichtbefolgung dieser Verordnung zuzieht“. Diese Verfügung der Munizipalität gründet sich auf einen Beschluß des Regierungskommissars der eroberten Länder vom 27. ventöse VI (15. Februar 1798), worin Rudler jedermann verpflichtete, die dreifarbige Nationalfokarde zu tragen; wer diese Anordnung nicht befolge, werde mit acht Tagen Gefängnis bestraft. Wenn Rudler und die Wormser Munizipalität zu diesen rigorosen Zwangsmitteln greifen mußten, um die Bevölkerung zu solch kleinen äußerlichen Sympathiefundgebungen für die neue Regierung und gegenüber der französischen Republik zu bewegen bzw. zu zwingen, dann kann die von den „Patrioten“ und von französischer Seite aus immer betonte Sehnsucht der Bewohner des linken Rheinufer nach dem Genusse der ihnen angebotenen „neufränkischen Freiheit und Gleichheit“ keine starke gewesen sein. Und in der Tat meldeten auch verschiedene Gemeindebehörden schon bald an Rudler, die Durchführung seiner Verordnung sei unmöglich, „man müsse sonst dreiviertel aller Gemeinden vor den Richter schleppen“¹⁴⁸⁾.

Schon am 8. Februar hatte Rudler Daniel Friedrich Kremer zum Mitglied des Ziviltribunals zu Mainz ernannt, worauf Kremer sein Amt als Maire der Stadt Worms niederlegte. Die übrigen Munizipalen unterließen wegen der nahe bevorstehenden Neuordnung der Verwaltungsverhältnisse auf dem linken Rheinufer die Wahl eines neuen Maire und versahen dessen Amtsgeschäfte wöchentlich abwechselnd. Die erledigte fünfte Munizipalstelle wurde dem Bürger Wilhelm Gutheil¹⁴⁹⁾ übertragen.

Die Verwaltungstätigkeit der vom Kreuznacher Bezirk angeordneten provisorischen Munizipalität sollte nur von kurzer Dauer sein. Schon am 4. pluviöse VI (23. Januar 1798) hatte Rudler die maßgebenden Beschlüsse verkündet, wodurch sämtliche früheren Gewalten auf dem linken Rheinufer abgeschafft wurden und Verordnungen über die verwaltungstechnische Einteilung der vier neu errichteten rheinischen Departements „Mont Tonnerre“, „Rhin et Moselle“, „Sarre“ und „Roër“ erlassen; am gleichen Tag erschienen Bestimmungen über die Errichtung der neuen Behörden der allgemeinen Staatsverwaltungen und der des Gerichtswesens. Das Gebiet der ehemaligen freien Reichsstadt Worms sollte danach als 17. Kanton dem Departement „Mont Tonnerre“ mit dem Hauptort Mainz angehören und dem Zuchtpolizeitribunal Speyer unterstehen. Der erste Aufruf der Regierung des Donnersberg-Departements vom 5. ventöse VI (23. Februar 1798) zeugt davon, wie fest das Direktorium entschlossen war, den Rhein zur Ostgrenze der französischen Republik zu machen. Die Zentralbehörde des Departements macht der Bevölkerung ihre Einsetzung bekannt, worauf sie u. a. erklärt, die Einführung einer Departementsverwaltung in Mainz und ihre organisatorische Gleichstellung mit denen der französischen Republik bedeute, daß von diesem Zeitpunkt an die Rheinlande „auf immer mit der großen Nation vereinigt“ seien, und daß der Rhein unwiderruflich eine „unübersteigbare Scheidewand“ zwischen Deutschland und Frankreich bilde. Denn was vermöge „das Geschrei einiger unbedeutender Despoten gegen ihren erhabenen Willen? Laßt sie zu

¹⁴⁸⁾ Springer, p. 168.

¹⁴⁹⁾ Ein früheres Mitglied des wechselnden Rates.

Rastatt unterhandeln, laßt sie sich noch einige Tage gegen das Schicksal sträuben, das ihnen bevorsteht; sie bemühen sich umsonst: Der Rhein ist die Grenze der fränkischen Republik“ . . .

Rudler beauftragte durch einen Beschluß vom 1. germinal VI (20. März 1798) den früheren Maire der Stadt Konrad von Winkelmann mit der Einsetzung der Munizipalität des Kantons Worms, nachdem er ihn schon am 23. ventôse VI (13. März 1798) zum „commissaire du directoire exécutif“ (Kommissar des vollziehenden Direktoriums) bei der Wormser Munizipalverwaltung ernannt hatte. Winkelmann entließ die provisorische Munizipalität am 27. März aus ihrem Amt und nahm am folgenden Tag in Anwesenheit des Stadtkommandanten Lufft, des Friedensrichters Ludwig Heisel und einer Anzahl Einwohner die Bürger Sebastian Bruch¹⁵⁰), Georg Christoph Scherer¹⁵¹), Georg Wilhelm Klöcker¹⁵²), Tobias Kreuzer¹⁵¹), Georg Wilhelm Gutheil¹⁵³) als Munizipale des Kantons Worms in Pflichten; sie legten einzeln den Eid ab: „Je jure attachement et fidélité à la République Française et de remplir avec zèle les fonctions qui me sont confiées.“ Winkelmann machte die Munizipalen mit den Befugnissen ihres Amtes vertraut und forderte sie auf, mit Treue gegen die französische Republik und mit Redlichkeit und Liebe gegen ihre Mitbürger die ihnen übergebenen Verwaltungsgeschäfte der Stadt zu versehen. In einer längeren Rede wandte er sich an die erschienenen Einwohner und ermahnte sie zum Gehorsam gegen die Gesetze, zur Achtung gegenüber ihrer neuen Obrigkeit und zur Treue gegen die französische Republik, worauf die feierliche Einsetzung mit dem Rufe der Verammung „Vive la République“ geschlossen wurde¹⁵⁴). — Rudler bestätigte am 2. germinal VI (24. März 1798) den vom Kreuznacher Bezirk zum Friedensrichter im Kanton Worms ernannten Bürger Ludwig Heisel und hob am 17. messidor VI (6. Juli 1798) das Biereramnt wie auch das ehemalige reichsstädtische Schöffengericht und die entsprechenden Behörden des katholischen Klerus auf; Konrad von Winkelmann wurde gleichzeitig mit dem Amt eines öffentlichen Notars betraut.

Die Munizipalität erwählte Sebastian Bruch zum Präsidenten der Verwaltungsbehörde und bestellte einen gewissen Jean Louis Matthieu aus Straßburg¹⁵⁵) zum Bürovorsteher der Munizipalverwaltung (secrétaire en chef). Da der frühere Ratschreiber Hallungius die französische Sprache nicht beherrschte, deren Kenntnis bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte unentbehrlich war, wurde er seines Amtes enthoben und fand hinfort als Archivar Verwendung; an seiner Stelle wurde der Bürger Philipp Jakob Nuz¹⁵⁶) zum zweiten Sekretär der Munizipalverwaltung verpflichtet. Ein Beamter für den Außendienst und zwei Angestellte für das Einquartierungswesen vervollständigten das Büro der Munizipalverwaltung. In der Dekade hielt die

¹⁵⁰) vgl. p. 138.

¹⁵¹) vgl. p. 52, 138.

¹⁵²) vgl. p. 138.

¹⁵³) vgl. p. 140.

¹⁵⁴) N. B. W. 1. Abteilung.

¹⁵⁵) Näheres über dessen Persönlichkeit konnte ich aus den Akten nicht ersehen.

¹⁵⁶) Nuz war schon bei der ersten in Worms errichteten Munizipalität (1792/93) am Quartieramt tätig gewesen.

Munizipalität drei ordentliche Sitzungen: primidi, quartidi und septidi. Die Organisation der städtischen Verwaltung wurde wesentlich vereinfacht und dabei der größte Teil der alten verdienten reichsstädtischen Beamten entlassen; die Munizipalität fühlte sich verpflichtet, bei der Besetzung freigewordener Verwaltungsstellen „ihr Augenmerk auf patriotische Gefinnungen zu richten und denjenigen den Vorzug zu geben, die ihre Treue der Fränkischen Constitution bewiesen haben“. Am 17. vendémiaire VII (10. Oktober 1798) schied Konrad von Winkelmann aus der Munizipalverwaltung aus; der seit-herige Munizipale Georg Wilhelm Klöcker wurde von der Zentraladministration des Departements zum Vollziehungskommissar verpflichtet und Georg Bernhard Schuler¹⁵⁷⁾ zum Munizipalen ernannt. Auf eine Weisung der Zentralverwaltung des Departements ließ die Munizipalität alle während der Dekade erlassenen Beschlüsse und Verordnungen der Departements- und Munizipalverwaltung jeweils an den Dekaden um 10 Uhr vormittags in der lutherischen Hauptkirche durch einen Munizipalen vor der Einwohnerschaft verlesen, damit sich niemand entschuldigen könne, er habe diese Gesetze nicht gekannt. Die Mitglieder der Munizipalität begaben sich an diesen Tagen, mit ihren „Amtszeichen“ und blau-weiß-roten Schärpen versehen, in die evangelische Dreifaltigkeitskirche, wo diese stets feierlich gehaltenen Versammlungen mit „patriotischen Arien“ auf der Orgel eröffnet wurden. Jedem Einwohner war es an diesen Tagen erlaubt, von der Kanzel herunter eine „patriotische“ Rede an seine versammelten Mitbürger zu halten, falls er das Manuskript seiner Rede einige Tage zuvor der Munizipalität zur Einsicht vorgelegt hatte.

Die von Rudler am 4. pluviöse VI (23. Januar 1798) erlassene „Verordnung über die Einrichtung der Verwaltungsgewalten“¹⁵⁸⁾ enthält gemäß Artikel 11 der dem Generalregierungs-kommissar vom Direktorium gegebenen Instruktion Auszüge aus der Gemeindegesetzgebung der Direktorialverfassung vom Jahre 1795 und aus früheren französischen Verwaltungsgesetzen, wobei allerdings verschiedene und oft wesentliche Artikel für die eroberten rheinischen Gebiete abgeändert oder gar ausgelassen worden sind; z. B. wurden in Frankreich die Gemeindebehörden von der Einwohnerschaft des betreffenden Ortes gewählt (Art. 27 und 28 der Direktorialverfassung), während dieses demokratischste Recht der revolutionären Verfassung Frankreichs den Rheinländern jedoch vorenthalten blieb. Der zweite Artikel der Rudlerschen Verordnung führt die aus der französischen Verwaltungsgesetzgebung ausgezogenen Gesetzesbestimmungen an, die nun auch in den eroberten rheinischen Gebieten angewandt werden sollten, und deren Inhalt in den „Allgemeinen Verfügungen über die Bestimmung der Amtsverrichtungen der Verwaltungskorps in den Ländern zwischen Maas, Rhein und Mosel“ niedergelegt ist.

Die nächste dem Departement untergeordnete Verwaltungseinheit stellte die Gemeinde dar; Titel II Artikel 8 der Verfassung vom Jahre 1791 bestimmte, daß „alle französischen Bürger, in Betracht des Gebietes, innerhalb welchem sie geboren sind, sowohl in Städten als auf dem Lande eine Ge-

¹⁵⁷⁾ vgl. p. 138.

¹⁵⁸⁾ Enthalten in der „Sammlung von Verordnungen, welche der Regierungskommissar für die Länder zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel bekanntgemacht hat“; Mainz, Jahr VI; vgl. für die allgemeinen Bestimmungen u. a. Richter II, p. 120; Ludwig Käß, p. 137 ff.

meinde bilden“. — Die schwerfällige Verwaltungstätigkeit der nach der Gemeindegesetzgebung vom 14. Dezember 1789 in den Jahren 1792/93 errichteten Gemeindebehörde, die durch deren große Mitgliederzahl bedingt war, war in der Direktorialverfassung vermieden worden; die beratende Körperschaft des conseil municipal (Art. 35 ff. des Dekretes vom 14. 12. 1789), der sich aus dem corps municipal und den notables zusammensetzte¹⁵⁹⁾, wurde in der Gemeindegesetzgebung der Direktorialverfassung beseitigt. Zur Erzielung größerer Schnelligkeit in der Tätigkeit der Gemeindebehörden legte man die Gewalt in die Hände weniger Personen. Jede Gemeinde, deren Einwohnerzahl sich über 5.000 erstreckte, erhielt eine eigene Munizipalverwaltung mit einem Präsidenten an der Spitze¹⁶⁰⁾ (§ 3 bzw. 6 der „Verordnung über die Bestimmung und Amtsverrichtungen der Verwaltungs-Korps“ vom 4. pluviöse VI; Artikel 178 bzw. 181 der Direktorialverfassung)¹⁶¹⁾. Sie bestand in den Gemeinden von 5.000—10.000 Einwohnern aus fünf „officiers municipaux“ einschließlich dem Präsidenten (§ 7; Artikel 182 der Direktorialverfassung). Den Präsidenten wählten die Munizipalen jährlich aus ihrer Mitte. Im Falle seiner Abwesenheit infolge von Krankheit oder anderer Hindernisse wurde er durch einen officier municipal vertreten, den die Munizipalität hierzu ernannte (§ 29; Art. 9 der Direktorialverfassung). Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 21. fructidor III (7. September 1795) über die „Berrichtungen der Verwaltungs- und Munizipalkorps“ hielten die Munizipalitäten der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.000—20.000 alle 10 Tage eine Sitzung ab; die betreffenden Tage wurden von der Zentralverwaltung des Departementes festgesetzt (§ 28). Die Munizipalverwaltungen wurden in § 8 streng darauf hingewiesen, daß sie an den „Akten weder des Gesetzgebungskörpers noch an jenen des Vollziehungs-Direktoriums (die als Verordnung bekannt gemacht wurden) etwas abändern dürfen, noch ihren Vollzug aussetzen“. Ebenso durften sie sich in keinerlei Geschäfte mischen, die in den Amtsbereich der Justiz gehörten (§ 8; Art. 18 der Direktorialverfassung; vgl. ebenso § 56). Damit sollte ein Hauptgrundlag der französischen revolutionären Verfassung, die scharfe Trennung der richterlichen von den übrigen Gewalten, der Legislative von der Exekutive, bis in die kleinste Verwaltungseinheit, der Gemeinde, durchgeführt werden. Dies kam nochmals besonders in § 42 zum Ausdruck, der bestimmte, daß diejenigen Bürger, „welche Gerichtsstellen versehen“, nicht zugleich Mitglieder eines Munizipal-Korps sein konnten (Art. 14 des Gesetzes vom 14. 12. 1789 über die „Berrichtungen und das Geschäftsfach des Munizipalantes“). Dagegen war es nach § 9 eine „wesentliche Pflicht der Verwalter, die unmittelbaren Steuern zu verteilen und die Aufsicht über die Staats-

¹⁵⁹⁾ vgl. p. 95.

¹⁶⁰⁾ Da der Kanton Worms nur das Gebiet der ehemaligen freien Stadt umfaßte, so hatte die Verwaltungsbehörde des Kantons lediglich administrative Funktionen und der Kanton nur formell eine verwaltungspolitische Bedeutung, da man, wie schon erwähnt, den Rheinländern nicht das Recht zugestanden hatte, die wahlberechtigten Bürger in Urversammlungen zu vereinen, um sich die Mitglieder ihrer Verwaltungsbehörden selbst zu wählen.

¹⁶¹⁾ Im Folgenden bezeichnet § . . . , wenn nicht ein Zusatz beigefügt ist, den betreffenden Paragraphen des Abschnitts der „Verordnung über die Bestimmung und Amtsverrichtungen der Verwaltungs-Korps“ vom 4. pluviöse VI.

gelder zu führen, die in ihrem Gebiete von den öffentlichen Einkünften eingehen“ (Auszug aus Art. 190 der Direktorialverfassung). Bürger, die mit der Erhebung mittelbarer Steuern beauftragt sind, konnten, solange sie dieses Amt versehen, nicht zu Munizipalbeamten ernannt werden (§ 43; Art. 15 des Gesetzes vom 14. 12. 1789).

Über die Aufgaben der Munizipal-Korps informiert uns § 58 ganz allgemein: „die Geschäfte der Munizipal-Verwaltungen bestehen darin: alle Nachrichten einzuziehen, und alle Anfragen zu thun, welche den Kanton interessieren können; unter der Leitung der Departemental-Verwaltung die Beschlüsse derselben zu vollziehen; alle Untersuchungen vorzunehmen, und alle Berichte zu erstatten, welche von ihnen über Gegenstände verlangt werden, die ihren Kanton betreffen.“ Die Munizipalkorps hatten in erster Linie die Geschäfte der örtlichen Verwaltung ihres Gemeindebezirks zu versehen; daneben konnten ihnen von der Zentraladministration ihres Departements auch ganz bestimmte Aufgaben übertragen werden, die ins Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung gehörten. § 44 und 45 der Rudlerschen Verordnung über das „Municipal-Amt“ entsprechen den Artikeln 50 und 51 der Verwaltungs-gesetzgebung vom 14. 12. 1789; Artikel 51 wurde nur auszugsweise übernommen. Die Funktionen des Munizipalkorps bezogen sich also einmal auf:

„Die Verwaltung der gemeinen Güter und Einkünfte der Städte, Flecken, Pfarreien und Gemeinheiten.

Die Regulirung und Bezahlung derjenigen örtlichen Ausgaben, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden müssen.

Die Leitung und Ausführung derjenigen öffentlichen Arbeiten, welche der Gemeinheit zur Last fallen.

Die Verwaltung der den Gemeinden zugehörenden Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden, oder die besonders zum Gebrauche ihrer Bürger bestimmt sind.

Die Sorge, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe, und der gesunde Zustand der Straßen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde“ (§ 44; Art. 50 des Dekretes vom 14. 12. 1789);

und außerdem konnten auch verschiedene „für die Zentralverwaltung geeigneten Geschäfte“ dem Munizipalkorps übertragen werden. Dahin gehörten:

„Die Verteilung der unmittelbaren Steuern auf die Bürger, welche die Gemeinde ausmachen.

Die Ablieferung dieser Steuern in die Departements-Kasse.

Die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten in dem Bezirk der Munizipalität.

Die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen zum allgemeinen Nutzen bestimmten Institute.

Die erforderliche Aufsicht und Agentschaft zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums“ (§ 45; Auszug aus Art. 51 des Dekretes vom 14. 12. 1789).

Diese zweifache Aufgabe der Gemeindeverwaltungsbehörden gab schon Artikel 49 des Dekretes vom 14. 12. 1789 zu erkennen: „Les corps municipaux auront deux espèces de fonctions à remplir: les unes, propres au pouvoir municipal; les autres propres à l'administration général de l'état, et déléguées par elle aux municipalités“ (vgl. p. 95).

Neben sachlichen Grenzen wurden dem Munizipalkorps auch strenge örtliche Schranken gesetzt. Außerhalb des Kantons durfte es keine Berrichtungen vornehmen. Den Zivil- und Militärbehörden, überhaupt allen Einwohnern war es untersagt, Anordnungen der Munizipalität zu befolgen, bei welchen sie die Grenzen ihrer örtlichen Zuständigkeit überschritten. Kommissare oder Munizipalbeamte, die derartige Anordnungen erließen, sollten „arretirt und ihnen der Prozeß als solchen gemacht werden, die der Verletzung und Empörung gegen das Gesetz schuldig sind“ (§ 108, 109; Art. 1 und 2 eines Dekretes vom 14. September 1792).

Die von der Munizipalität gefaßten Beschlüsse erhielten bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Munizipalen Gültigkeit. Beschlüßfähig war das Munizipalkorps, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (für Worms also drei) anwesend war (§ 36; Art. 16 des Dekretes vom 21. fructidor III). Die Protokolle aller Beratungen des Munizipalkorps und die dabei abgefaßten Schriftstücke mußten während der Sitzungen schriftlich niedergelegt und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern (einschließlich dem Vollziehungskommissar) unterschrieben werden (§ 54; Auszug aus § 2 eines Dekretes vom 26. Februar 1790 über die Beschlüßfassung der Munizipalkorps und der Departementsverwaltungen). Die Beschlüsse¹⁶²⁾ der Munizipalität brauchten nur von den Munizipalen unterschrieben zu werden, die ihnen zugestimmt hatten; auf der Urschrift eines jeden Beschlusses mußte die Anzahl der Beratungen hierüber verzeichnet sein (§ 101; Art. 2 eines Dekretes vom 27. März 1791). Für alle Administrationen, also auch für die des Kantons, bestand die Vorschrift, daß sie jährlich über ihre Geschäftsführung Rechnung ablegen mußten (§ 16; Art. 200 der Direktorialverfassung). Alle öffentlichen Beamten hatten bei der Ausübung ihres Amtes in der „Tracht (costume) oder dem Zeichen des Amtes“ zu erscheinen, das sie bekleideten; „das Gesetz bestimmt die Form desselben“ (§ 20; Auszug aus Art. 369 der Direktorialverfassung).

Schon die Organisation der Kommunalverwaltungen im Frühjahr 1793 zeigte durch die Einrichtung des Gemeindepurators das Bestreben der Regierung, die Gemeindebehörden in ihrer Tätigkeit beaufsichtigen zu lassen¹⁶³⁾ (vgl. Ziffer 2 der Instruktion, die der Munizipalität am 15. Dezember 1792 gegeben wurde). Diese Beaufsichtigung und strenge Abhängigkeit der Munizipalität von den ihr übergeordneten Behörden wurde durch die dem Munizipalkorps nun zugeteilten „Kommissare des vollziehenden Direktoriiums“ noch verschärft. Der Kommissar wurde nicht wie der Gemeindepurator von den Gemeindebürgern gewählt, sondern von der Regierung ernannt und unterstand unmittelbar dem *directoire exécutif*. Artikel 192 der Direktorialverfassung schrieb vor, daß die Kommissare ein Mindestalter von 25 Jahren haben und aus der Zahl der Bürger genommen werden mußten, die seit mindestens einem Jahr in dem jeweiligen Departement ihren Wohnsitz hatten, wo sich die betreffende Munizipalverwaltung befand. Die Kom-

¹⁶²⁾ „Beschlüsse“ wurden die Akte der Munizipalkorps und der Departementsverwaltungen genannt. Die Bezeichnungen „Dekrete, Befehle, Verordnungen, Proklamationen“ durften von diesen Behörden für ihre Akte nicht gebraucht werden (§ 100; Auszug aus Artikel 1 eines Dekretes vom 27. März 1791).

¹⁶³⁾ s. p. 94.

missare sollten Kontrollorgane der Regierung sein und hatten den Auftrag, die Ausführung der Gesetze zu veranlassen und zu überwachen, sowie Verstöße in deren Durchführung und Nachlässigkeiten der Munizipalkorps bei ihrer Tätigkeit der Regierung zu melden; sie mußten zu diesem Zweck auch in ständiger direkter Verbindung mit ihr bleiben; kurz, die Kommissare sollten die Regierung über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltungen stets auf dem Laufenden halten und die Interessen ihrer Regierung mit dem ihrer Amtsgewalt unterstellten Gebiet stets in Einklang bringen. Artikel 191 der Direktorialverfassung vom Jahre 1795 bestimmte: „das Vollziehungsdirektorium ernennet bey jeder Departemental- und Munizipalverwaltung einen Kommissär, den es nach Gutbefinden abrufft. Dieser Kommissär wacht und dringt auf den Vollzug der Gesetze“; § 10 der Rudlerschen Verordnung vom 4. pluviöse VI übernahm diese Bestimmung und bemerkte hierzu, daß das Direktorium kraft des Beschlusses vom 14. brumaire VI (4. November 1797) in den eroberten rheinischen Gebieten dem Generalregierungskommissar die Ernennung dieser Kontrollorgane übertragen hat (§ 10 mit Anm.). Die Kommissare des Vollziehungsdirektoriums waren verpflichtet, in Orten mit mehr als 2.000 Einwohnern dort zu wohnen, wo das Munizipalkorps seine Sitzungen abhielt (§ 31 und 32; Art. 14 des Gesetzes vom 21. fructidor III über die „Verrichtungen der Verwaltungs- und Munizipalkorps, sowie Gesetz vom 11. frimaire IV, das den Amtssitz der vom Vollziehungsausschuß abgesandten Kommissar betrifft). Der Vollziehungskommissar der Munizipalverwaltung des Kantons Worms wohnte also in der Stadt. Ohne seine Anwesenheit oder der seines Vertreters durften keine Munizipalitätsitzungen, „von welchen sie einen Theil ausmachen“, stattfinden (§ 52; dieser Paragraph ist ein Auszug aus § 5 der Instruktion der Pariser Nationalversammlung vom 8. Januar 1790 über die Organisation der Verwaltungsbehörden, die sich auf die zu ernennenden „procureurs“ bezog); den Vertreter setzten die Munizipalen aus ihrer Reihe (§ 33). Im Munizipalrat hatte der Vollziehungskommissar seinen Platz „an einem in der Mitte des Saales befindlichen Bureau, etwas vorwärts vor jenem des Präsidenten (§ 52). Bevor der Kommissar gehört worden war, durften keine Beschlüsse gefaßt werden; beschließendes Stimmrecht hatte er oder sein Vertreter jedoch in keinem Falle (§ 35; Art. 15 des Gesetzes vom 21. fructidor III). Durch Rudlers Verordnung wurde den Kommissaren befohlen:

„Sie wachen oder handeln für das Interesse des Departements oder Kantons, haben den Gang aller Geschäfte zu betreiben, können sich aber bei Streitfragen nur alsdann einlassen, wenn das Verwaltungs-Korps nach vorheriger Berathung, ob sie zur Untersuchung zugelassen werden sollen, dieses entschieden hat.

Sie nehmen übrigens keinen Gegenstand, der auf das Interesse und die Verwaltung des Departements oder Kantons abzielt, vor, als nur in Vereinigung mit den Verwaltern“ (§ 53).

Die wechselseitige Beschränkung der beiden Behörden: des Verwaltungskorps und des ihm beigegebenen Kommissars, kennzeichnet diese Bestimmung. Den einzelnen Organen sollte keine selbständige Gewalt zuteil sein, sondern alle Macht in der Hand der Zentrale zusammenfließen, die wiederum sämtlichen ihr untergeordneten Behörden scharf abgegrenzte Direktiven erteilt.

Die Wahl ihrer Verwaltungsbeamten war den Gemeinden der eroberten rheinischen Gebiete vorenthalten worden. Man glaubte aber, der Bevölkerung einen indirekten Anteil an der städtischen Verwaltung einräumen zu müssen, indem man ihr eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Gemeindebehörden zugestand. Die Sitzungen des Munizipalkorps waren zwar nicht öffentlich, doch mußten die Protokollregister seiner Beratungen, sämtliche Rechnungen und Belege bis zum Ablauf von sechs Monaten in der Schreibstube der Munizipalität öffentlich ausgelegt werden, wo sie jederzeit von den „Verwalteten“ eingesehen werden konnten; nach dieser Zeit wurden sie im Archiv aufbewahrt (§ 17; Auszug aus Art. 201 der Direktorialverfassung; ebenso § 46; Auszug aus Art. 59 der Verwaltungsgesetzgebung vom 14. 12. 1789). Glaubte ein Einwohner durch einen Akt der Munizipalität persönlich benachteiligt oder verletzt worden zu sein, so konnte er seine Klage bei der Zentralverwaltung des Departements vorbringen. Ebenso konnte jeder Einwohner einen Munizipalbeamten wegen eines Vergehens, dessen er sich nach seiner Meinung bei der Ausübung seines Amtes schuldig gemacht hatte, bei der Zentralbehörde des Departements anklagen, die dann darüber Beschluß faßte, ob die Sache dem ordentlichen Richter zur Verfolgung übergeben werden sollte (§ 47, 48; Art. 60 und 61 der Verwaltungsgesetzgebung vom 14. 12. 1789). Nach § 18 der Rudlerschen Verordnung (Art. 364 der Direktorialverfassung) stand auch allen Bürgern das Petitionsrecht zu; es war ihnen erlaubt, bei den Behörden Gesuche jeder Art einzureichen; jedoch möchten sie dabei „niemals die den Gewalten schuldige Ehrfurcht vergessen“.

Der wichtigste Beamte im Büro der Munizipalverwaltung war der „secrétaire en chef“. Er war verpflichtet, am Orte des Verwaltungssitzes zu wohnen. Der Hauptsekretär wurde von der Munizipalität ernannt und abgesetzt und erhielt von ihr seine Aufträge (§ 37). Er unterzeichnete alle Ausfertigungen und verwahrte die Papiere (§ 40; Auszug aus Art. 17 des Gesetzes vom 21. fructidor III). Ihm selbst gebührte die Ernennung und Entlassung des übrigen niederen Kanzleipersonals (employés) der Munizipalverwaltung (§ 39; Art. 13 einer Verordnung vom 19. vendémiaire IV über die Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden); nur die Anzahl der employés wurde von dem Munizipalkorps im Einvernehmen mit der Zentralbehörde des Departements festgesetzt (§ 38). Das Amt eines Munizipalsekretärs konnte nach § 41 der Rudlerschen Verwaltungsordnung (gemäß Art. 1 eines Dekretes vom 25. floréal V) nur von Bürgern versehen werden, die das volle Alter von 24 Jahren erreicht hatten.

Genaue Vorschriften wurden überdies für die Korrespondenz zwischen den einzelnen Behörden erlassen. Die Munizipalkorps mußten sich in ihren Briefen und übrigen Akten der Formel bedienen: „Die Munizipal-Verwalter des Kantons von . . .“ (§ 63). Die Verwaltungsbehörden der Departements und der Kantone durften nur über Angelegenheiten korrespondieren, „die ihnen nach dem Gesetz zukommen, nicht aber über allgemeine, die ganze Republik (die eroberten Länder) betreffende Angelegenheiten“ (§ 15; Art. 199 der Direktorialverfassung). Sogar Hinweise auf den vom Munizipalkorps in seiner Korrespondenz anzuschlagenden Ton finden wir in § 64: „Die Briefe und Petitionen, welche von den Munizipalitäten an die Departements-Verwaltungen gerichtet werden, müssen in einem bescheidenen Tone und mit der Ehrfurcht abgefaßt seyn, welche man dem höheren politischen Range schuldig ist, den diese Korps in demjenigen anerkennen müssen, der nach der Ord-

nung und Verteilung der Gewalten ihnen vorgeht.“ Andererseits sollten aber auch die der Munizipalbehörde übergeordneten Behörden bei ihrer Korrespondenz „ohne sich etwas von dem Charakter zu vergeben, der ihnen nach ihrer Gewalt zusteht, den Ausdruck derselbigen mäßigen, dadurch daß sie diejenige Achtung an den Tag legen, welche der aufgestellten Gewalt die Gemüter gewinnt, und es ihr leicht macht, das gemeine Gute zu stiften, auf welches beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß. Der einzige Fall, wo von den höheren Verwaltungen der gebietende Ton durfte angenommen werden, wäre der, wenn es nötig wäre, die untergebenen Verwaltungen wegen Mangel von Subordination an die Abhängigkeit zu erinnern, in welche sie gesetzt sind“ (§ 65; Auszug aus § 2 eines Dekrets vom 20. August 1790).

Die Munizipalverwaltungen standen in strenger Abhängigkeit und „Subordination“ unter der Zentralverwaltung ihres Departements und diese wiederum unter den Ministern, wobei allerdings die vier neuen rheinischen Departements provisorisch noch eine Ausnahmestellung einnahmen, indem sie bis auf weiteres dem Generalregierungskommissar untergeordnet waren. Die Zentralverwaltung des Departements konnte Beschlüsse des Munizipalkorps für null und nichtig erklären, „im Falle dieselben den Gesetzen oder den Befehlen der höheren Gewalten zuwiderlaufen“. Die Departementsverwaltung hatte auch das Recht, Munizipalbeamte aus dem angeführten Grunde ihres Amtes zu entheben. Doch bedurfte jede Annullierung und Suspension durch die Zentralbehörde des Departements der Bestätigung des Vollziehungs-Direktoriums bzw. in den rheinischen Departements der des Regierungskommissars (§ 11, 12, 13 mit Anm.; Art. 193, 194, 195 der Direktorialverfassung). Die Gemeindeverwaltungen standen also zur Zentralbehörde des Departements im gleichen untergeordneten Verhältnis wie diese wiederum zu den Ministern bzw. dem Generalregierungskommissar. — Welcher Art die Aufsicht der Zentralverwaltung des Departements über die Munizipalkorps der Gemeinden sein sollte, bestimmte die „Vorschrift, welche die Verwaltungs-Korps¹⁰⁴⁾ zu beobachten haben, bey Ausübung der Aufsicht und Gewalt, die ihnen über die Munizipalitäten beygelegt ist“. Der Zentralverwaltung des Departements gehörte die Aufsicht über die Tätigkeit der Munizipalverwaltung. Eine der vornehmsten Pflichten der Zentralbehörde des Departements war es, darüber zu wachen, daß sich die Munizipalbeamten keinerlei Befugnisse aneigneten, die ihnen nach dem Gesetze nicht zukamen und sich nicht in Sachen einmischten, die ins Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung oder der Justiz gehörten. In diesem Falle konnte die Zentralbehörde des Departements das Munizipalkorps zur Rechenschaft ziehen und dessen ungelegliche Verordnungen wieder annullieren (§ 67, 68, 72). Nach § 103 der Rüdlerischen Verordnung (Auszug aus Art. 22 eines Dekretes vom 27. März 1791 über die Organisation der Verwaltungsbehörden) war die Zentralbehörde des Departements berechtigt, falls sie nach zwei aufeinanderfolgenden und durch die Korrespondenz bestätigten Erinnerungen von dem Munizipalkorps die erbetenen Aufschlüsse nicht erhielt, zwei Kommissare auf Kosten der betreffenden Munizipalbeamten an Ort und Stelle zu entsenden, um die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Waren alle „Schönungsmittel“ gegenüber der Munizipalverwaltung erfolglos geblieben, so konnte die Zentralbehörde des Departements die Ausführung ihrer Anordnungen

¹⁰⁴⁾ Zentralbehörde des Departements.

durch Gewalt erzwingen (§ 72). Die Zentralverwaltung hatte aber nicht nur das Recht, über die Tätigkeit der Munizipalität zu wachen, sondern auch die Pflicht, das Munizipalkorps bei der Ausübung seines Amtes zu schützen und ihm nötigenfalls Unterstützung zu gewähren; sollte die Munizipalität bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten auf Widerstand von Seiten der Bevölkerung stoßen, so hatte die Zentralverwaltung des Departements „die ganze Stärke der höheren Gewalt“ einzusetzen und im äußersten Falle „die Hilfe der bewaffneten Macht anzuwenden“, um diesen Widerstand zu brechen (§ 69, 70).

Eine starke Abhängigkeit des Munizipalkorps gegenüber der Zentralbehörde des Departements kommt in diesen Bestimmungen zum Ausdruck. Deutlich zeigt sich hier ein Hauptprinzip der Verwaltungsorganisation der französischen Revolution: der Zentralismus, durch die absolute Unterordnung der Gemeindebehörden unter die Organe der Zentralverwaltung ihres Departements, während deren Tätigkeit wiederum der strengen Kontrolle der Ministerien bzw. in den vier neuen rheinischen Departements des Generalregierungskommissars unterstand.

Wie wenig die Wormser Bürgerschaft mit den französischen Behörden und den Zielen der Republik sympathisierte, haben wir schon auf p. gesehen. Die Einwohnerschaft gab ihre Abneigung gegen die neue Herrschaft denn auch bald deutlich zu verstehen. Der in Worms errichtete „Vaterlandsaltar“¹⁶⁵⁾ wurde schon einige Tage nach seiner Einweihung des Nachts von unbekannt gebliebenen Tätern abgebrannt; die Munizipalität ersuchte daraufhin die Zentralbehörde des Departements um die Erlaubnis, den Altar auf Kosten der „Aristokraten“ und all der Personen wieder aufbauen zu lassen, die sich weigerten, eine Bittschrift an das Direktorium in Paris zu unterzeichnen, worin der angebliche Wunsch der Einwohnerschaft nach Einverleibung ihrer Stadt in die französische Republik ausgedrückt war¹⁶⁶⁾. Mit der französischen Besatzung lebte die Bürgerschaft in dauerndem Unfrieden, so daß Gewalttätigkeiten an der Tagesordnung waren. Immer wieder zeigte sich auch der entschiedene Widerstand der Einwohnerschaft gegen die Verordnungen Rudlers, wonach alle Bewohner der von den französischen Heeren besetzten Gebiete eine blau-weiß-rote Kokarde tragen sollten. So meldete der

¹⁶⁵⁾ In der Sitzung der Legislative vom 25. Juni 1792 hatte Gohier vorgeschlagen, in jeder Gemeinde einen „autel de la patrie“ zu errichten, der die Inschrift tragen sollte: „Le citoyen naît et meurt pour la patrie“. U. a. wurde dort jedes neugeborene Kind einem Munizipalbeamten vorgestellt, worauf dieser dann den behördlichen Taufschein ausstellte.

¹⁶⁶⁾ Es handelt sich hier um die nachmals so berühmt gewordenen „Adressen“ der Rheinländer vom Jahre 1798, womit die französischen Politiker bezeugen wollten, es sei der freie Wille und die Sehnsucht der Bewohner des linken Rheinufers, daß ihre Heimat der französischen Republik einverleibt werde. Der Justizminister hatte Rudler am 11. März 1798 aufgefordert, durch die Kommissare der verschiedenen Departements und Kantone Stimmen zugunsten des Anschlusses an Frankreich sammeln zu lassen. Die französische Regierung wollte damit den Anschein erwecken, als sei der Anschlußwille der Bevölkerung ohne behördliche Beeinflussung spontan zum Ausdruck gekommen.

Friedensrichter am 2. prairial VI (22. Mai 1798) der Munizipalität, er habe auf Befehl des Vollziehungskommissars den Kuhhirten Abraham Mezger wegen „nicht getragener Kofarde“ und „grober Widersekllichkeit“ in Haft nehmen und auf die Ordonnanzstube des Gemeindehauses bringen lassen. Sofort sei eine große Anzahl Bürger in das Gemeindehaus eingedrungen, habe den Hirten in aufrührerischer Weise herausgeholt und ihn eigenmächtig wieder in Freiheit gesetzt. Während der Sitzung der Munizipalität erschien eine Deputation der Bürgerschaft im Sitzungsaal und forderte „in schroffer Art“ (wie sich das Protokoll ausdrückt) die Freilassung des Kuhhirten. Die Munizipalität faßte daraufhin einen Beschluß, der deutlich von der Stimmung der Einwohnerschaft gegenüber der neuen Herrschaft Zeugnis ablegt und hier wörtlich wiedergegeben sein mag: „In Erwägung, daß schon seit einigen Tagen ein dumpfes Gerücht von einem bevorstehenden gewalttamen Aufstand gegen die Erhebung der neuen Auflagen sich verbreitet hat, in Erwägung, daß der größte Theil (!) der hiesigen Einwohner durch die Verweigerung ihrer Unterschrift auf die ihnen vorgelegte Petition an das Direktorium um Vereinigung mit der Republik ihre Abneigung gegen die neue Verfassung nicht undeutlich zu erkennen gegeben hat, in Erwägung, daß die Feinde der Republik, die vorigen öffentlichen Beamten und ihre Anhänger immer bemüht sind, durch ausgestreute falsche Nachrichten von dem nahen Abzug der Franken das leichtgläubige Volk zur Widersekllichkeit gegen die dermalige Obrigkeit aufzubehen und in der ganzen Bürgerschaft der Geist des Aufruhrs und der Widersekllichkeit ausgebrochen ist, beschließt die Munizipalität, den hiesigen Plakkommandanten Lufft aufzufordern, zur Sicherheit der Munizipalität einen Posten von 6 Mann mit einem Unteroffizier ins Gemeindehaus zu legen und bei Tag und bei Nacht Patrouillen durch alle Teile der Stadt marschieren zu lassen“; jede größere Ansammlung von Bürgern auf Straßen und Plätzen soll durch das französische Militär mit Waffengewalt zerstreut und Widerspenstige sofort verhaftet werden. Diese Feststellung der Wormser Munizipalität zeugt jedenfalls nicht davon, daß die Einwohnerschaft den Zielen der französischen Behörden sympathisch gegenübergestanden hätte.

Mit welsch rigorosen Mitteln die Munizipalität die Einwohnerschaft zwingen wollte, die Bittschrift an das Direktorium „zur fränkischen Reunion“ (die sogenannten „Adressen“ der Rheinländer vom Jahre 1798¹⁶⁷) zu unterzeichnen, zeigen folgende Tatsachen: Der ehemalige Dreizehner Georg Friedrich Schuler, ein Greis von 81 Jahren, bat die Munizipalität um seine Befreiung vom städtischen Wachtendienst, worauf sie ihm antwortete: „weil Er durch die Verweigerung seiner Unterschrift zur Vereinigung mit der fränkischen Republik bewiesen, daß Er kein fränkischer Bürger ist und seyn will, soll Er seine Wachtdienste wie jeder andere Bürger in Zukunft leisten, und im Weigerungsfall habe Er sich selbst die unangenehmen Folgen seines Ungehorsams heizumessen.“ — Da nach der neuen Verfassung keine rechtlichen Unterscheidungen der Einwohner mehr gemacht werden durften, reklamierten verschiedene ehemalige Beisassen die Höhe ihrer (im Verhältnis zu den Vollbürgern der freireichsstädtischen Zeit) bisher entrichteten Weidegebühren. Die Munizipalität gab ihnen darauf zu verstehen: „daß die Beisassen, welsche

¹⁶⁷) Diese angeblich in freier Volksabstimmung entstandenen „Adressen“ aus dem Jahre 1798 spielen bei französischen Historikern und Politikern auch heute noch eine nicht unwichtige Rolle.

den Aufruf an das fränkische Direktorium um die Vereinigung mit der fränkischen Republik unterschrieben haben, den Bürgern in dem Weidgeld gleichgehalten werden, die übrigen aber nach dem alten Fuß gedachtes Weidgeld zu bezahlen haben.“

Die Munizipalität ging besonders gegen die ehemaligen Dreizehner, soweit sie nicht vorgezogen hatten, beizeiten auszuwandern, mit Strenge vor. Sie errechnete einen Betrag von 5607 fl. 31 fr., den sich die Dreizehner „zur Angehör“ an Besoldungen für die Zeit ihrer jeweiligen Suspension durch die Franzosen in den Jahren 1792/93 und 1794/95 von der Rechenstube hatten auszahlen lassen. Außerdem verlangte die Munizipalität die Rückzahlung einer Summe von 3787 fl. 31½ fr., die der Dreizehner-Rat bei seiner mehrmaligen Flucht vor den Franzosen für Reisekosten aus der städtischen Kasse entnommen hatte. Die noch anwesenden Dreizehner und sogar die Erben der verstorbenen Mitglieder des Kollegiums wurden durch militärische Exekution zur Rückzahlung dieser Beträge gezwungen. — Auf der anderen Seite überfluteten nun ehemalige Mitglieder und Beamte der früheren Munizipalverwaltungen die Munizipalität mit Bittschriften, worin sie um eine Entschädigung dafür baten, daß sie wegen ihrer „patriotischen“ Gesinnung vor dem zurücksiehenden Magistrat hatten fliehen müssen, was ihnen oft hohe Kosten verursacht habe. Verschiedene „Patrioten“ reklamierten ihre Besoldungen aus den Jahren der französischen Besetzung, die sie nach dem Abzug der Franzosen auf Befehl des Magistrats wieder an die städtische Kasse abliefern mußten. Die Munizipalität gewährte den meisten Bittstellern „wegen ihres patriotischen Verhaltens“ Entschädigungen aus der städtischen Kasse, wofür ein großer Teil der Einnahmen verschwendet wurde.

Durch einen Beschluß des Regierungskommissars Rudler vom 18. thermidor VI (6. August 1798) war die Aufhebung der Zünfte angeordnet worden. Sie mußten sämtliche Zunftzeichen, Wappen und Schilder an ihren Häusern und selbst ihre Wappen in den Glasmalereien der Dreifaltigkeitskirche entfernen. Aber trotz der Auflösungsorder Rudlers fuhren die Wormser Zünfte fort, Versammlungen abzuhalten und stellten auch weiterhin den abreisenden Handwerkergefelln Zeugnisse im Namen ihrer Zunft in des „heiligen Römischen Reichs freien Stadt Worms“ aus. Sie versahen die Zeugnisse mit der Unterschrift der alten und jungen Zunftmeister und mit den jeweiligen Zunftiegeln. Verschiedene Zünfte weigerten sich, ihre Zunftakten und Siegel abzuliefern, worauf die Munizipalität jedem ihrer Mitglieder einen französischen Keiter ins Haus einlegte. Die Munizipalität untersagte schließlich jede Art von Zunftversammlungen sowohl in als außerhalb der Zunft Häuser schärfstens und ersuchte die französischen Behörden, die Besatzung von Worms um wenigstens eine Kompagnie Infanterie zu verstärken, da in der Stadt schon seit einiger Zeit der Ausbruch eines Aufruhrs zu befürchten sei. Schon am 19. ventöse VI (9. März 1798) hatte Rudler allen Körperschaften untersagt, ihren Besitz zu veräußern und ihnen aufgetragen, innerhalb von zwei Dekaden über ihre Vermögensverhältnisse Rechnung abzulegen; so wurde auch der Wormser Fischerzunft am 7. April 1799 durch die Munizi-

palittät unterlagt, auf ihr Zunftthaus eine Hypothek von 500 Gulden aufzunehmen, da die Aufnahme einer Hypothek eine Art von Veräußerung darstelle. Sämtliche Wormser Zunft Häuser wurden später zu französischem Staatseigentum erklärt und versteigert.

Viele Schwierigkeiten bereitete der Munizipalität auch die Einführung des neuen republikanischen Kalendersystems bei der Einwohnerschaft, die sich noch hartnäckig der alten Zeitrechnung bediente, um auch hier ihre Abneigung gegen das neue Regime zum Ausdruck zu bringen. Die Munizipalität ging schließlich mit Strenge vor und gab der Bürgerchaft am 21. nivôse VII (11. Januar 1799) durch das Wochenblatt bekannt, „daß von nun an nicht mehr erlaubt sein soll, auf Sonntagen oder Feiertagen des alten Kalenders öffentlich Lustbarkeiten, Tänze, Bälle, Konzerte oder Schauspiele anzustellen, daß diese Erlaubnis nur auf Decade, Nationalfesten oder sonst auf Zwischentagen der Decade erteilt werden soll. Jeder Dawiderhandelnde soll dem Polizeigericht übergeben und bestraft werden“; alle Gesuche und Bittschriften, die die Einwohnerschaft mit dem Datum des alten Kalendersystems versehen, könnten in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden. — Um der Abschaffung der Bezeichnung „Herr“ und dem Gebrauch des Wortes „Bürger“ mehr Nachdruck zu geben, ließ die Munizipalität in den Schulen in großen Buchstaben die Inschrift anbringen: „Hier ist Bürger ein Ehrentitel.“ Den Lehrern wurde streng untersagt, sich von ihren Schülern anders als „Bürger . . .“ anreden zu lassen. — Aber trotz oder gerade zum Teil auch wegen dieser Maßnahmen, die oft in schikanöser Art durchgeführt wurden, gelang es weder den Franzosen noch den von ihnen eingesetzten „deutschen“ Beamten — zum größten Teil frühere Klubisten —, die Einwohnerschaft für die „neufränkischen“ Ideen und für den Gebrauch republikanischer Formen zu gewinnen oder sich gar die Sympathie der Bevölkerung zu verschaffen.

Zudem machten sich wirtschaftliche Schwierigkeiten bemerkbar und nährten die Unzufriedenheit in der Bevölkerung. Wiederholt treffen wir Klagen der Munizipalität wie auch später des Maire der Stadt Worms über die zu hohen Zollschranken am Rhein, wodurch der Handel und das städtische Gewerbe fast völlig zum Erliegen gekommen seien. Vor dem Kriege habe außerdem eine große Anzahl von Welt- und Klostergeistlichen, die Mitglieder der fürstbischöflichen Regierung, die bischöfliche Hofkammer und andere geistliche Behörden in Worms gelebt; „tous ces établissements faisaient fleurir notre commerce et vivre un grand nombre de familles“; infolge des Krieges und der danach entstandenen Verhältnisse hätten sie die Stadt verlassen, wodurch ihr ein großer Ausfall an „consommateurs“ entstanden sei; „nos ateliers sont maintenant sans ouvriers, nos boutiques sans chalands et nos habitants n'étant pour la plus part que des ouvriers, artisans, et commerçants, voyant avec surprise la decadence de leur fortune domestique se trouveront à la fin obligés de quitter leur séjour et de chercher ailleurs des endroits moins infortunés et plus féconds en ressources de subsistance“, so schreibt die Munizipalität am 7. germinal VII (27. März 1799) an die Zentralverwaltung des Departements in Mainz und an den französischen Justizminister¹⁶⁸⁾ in

¹⁶⁸⁾ Dem Justizminister war die Verwaltung der vier neuen rheinischen Departements provisorisch unterstellt.

Paris und fügt die Bitte hinzu, bei einer künftigen Neuordnung des Verwaltungswesens ein Ziviltribunal oder eine andere Verwaltungsbehörde nach Worms zu verlegen, um die Zahl der „consommateurs“ zu vermehren und einem drohenden Verfall der Stadt vorzubeugen.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung unter Napoleon

Die in Worms auf Grund der Verwaltungsordnung Rudlers vom 4. pluviöse VI (23. Januar 1798) am 28. März 1798 eingeführte Gemeindebehörde blieb mit den erwähnten geringen Personaländerungen bis zur Napoleonischen Zeit im Amt. Am 24. floréal VIII (14. Mai 1800) erließ der zweite Konsul in Abwesenheit Napoleons den maßgebenden Beschluß, wodurch die Einführung der neuen französischen Verwaltungsordnung nach dem Gesetz vom 28. pluviöse VIII (17. Februar 1800) auch für die vier neuen rheinischen Departements „Mont-Tonnerre“, „Rhin et Moselle“, „Sarre“ und „Roer“ angeordnet wurde. Der von Napoleon ernannte Generalregierungs-Kommissar Shée kündigte in einer Proklamation von 6. prairial VIII (26. Mai 1800) den Rheinländern die Einführung der neuen Verwaltungsordnung an als eine „neue Versicherung des Wohlwollens der Regierung, . . . als ein Pfand der tröstlichen Aussichten auf Verbesserung, öffentliche Ordnung und Wohlfahrt“.

Der Präfekt des Departements „Mont-Tonnerre“, Jollivet, ernannte am 11. frimaire IX (1. Dezember 1800) den ehemaligen Posthalter in Worms Georg Heinrich Strauß zum Maire der Stadt und die Mitglieder der bis zur Einsetzung der neuen Gemeindebehörde noch amtierenden Munizipalität Bernhard Schuler und David Klöger zu „adjoints de la mairie“. Die Mairie Worms wurde der sous-préfecture Speyer unterstellt; vergebens hatte sich die vormalige Munizipalität bei der Zentralverwaltung des Departements darum bemüht, daß die Stadt Worms zum Hauptort eines Arrondissements gemacht werde. Am 10. nivôse IX (31. Dezember 1800) vormittags 11 Uhr fand auf dem Ratsaal die feierliche Amtseinführung der neuen Gemeindebehörde statt. Die aufgehobene Munizipalität nahm dem Maire den Treueid gegen die französische Republik ab, worauf Strauß die Vereidigung seiner Adjuncten vornahm¹⁶⁹⁾. Während in Frankreich die Beamten der französischen Verfassung Treue gelobten, leisteten nach einer Anmerkung zu Art. 3, Ziffer 16 der Verwaltungsordnung vom 1. thermidor VI (19. Juli 1798) die Verwaltungsbeamten auf dem linken Rheinufer, da dort die französische Verfassung noch nicht in Kraft gesetzt war, den Eid¹⁷⁰⁾: „Ich schwöre der französischen Republik ergeben und treu zu sein und die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eifrig zu erfüllen.“ Sekretär Matthieu, der Archivar Halungius und ein employé, Bürger Dackermann, wurden in das Büro der

¹⁶⁹⁾ Gemäß einer Verordnung vom 15. messidor VIII (3. Juli 1800); Auszug aus einem Dekret vom 19. floréal VIII (8. Mai 1800).

¹⁷⁰⁾ Gemäß Art. 5 des Dekretes vom 19. floréal VIII.

Mairie übernommen¹⁷¹⁾. — Durch einen Beschluß des Präfekten des Departements „Mont-Tonnerre“ vom 15. nivôse IX (4. Januar 1801) wurden die Bürger Karl Widt, Cornelius Heil, Heinrich Widerschein, Jakob Hink, Jakob Heil, Johann Daniel Kranzbühler, Th. Daniel Fideisen, Wilhelm Bierling, J. N. Schöffo, Wilhelm Arweiler, Sebastian Clemens, Johann Amt, Christian Schoeneß, J. Nicolaus Eberts, Jakob Vogelen, Gottfried Goldbeck, Diether Winter und Jakob Goldmann zu Mitgliedern des Wormser Munizipalrates ernannt. Am 15. pluviöse IX (4. Februar 1801) leisteten sie auf dem Gemeindehause gemäß den Bestimmungen eines Beschlusses der Konfuln vom 19. floréal VIII (9. Mai 1800), Art. 13, vor dem Maire den Eid, „d'être fidèle à la république et de remplir avec zèle les fonctions que leur charge leur impose“. An Stelle der nicht erschienenen Bürger Diederich und Schäfer, die das Amt abgelehnt hatten, ernannte der Präfekt die Bürger Jakob Pistorius und Georg Esser zu Munizipalräten; sie legten am 21. bzw. 30. pluviöse IX (10. bzw. 19. Februar 1801) den Treueid gegen die französische Republik ab.

An die Stelle der vormaligen Munizipalität war nun der Maire mit zwei Adjuncten getreten (gemäß Art. 12 des Verwaltungsgesetzes vom 28. pluviöse VIII¹⁷²⁾), wonach an die Spitze der Gemeindeverwaltungen der Orte mit einer Einwohnerzahl von 2500—5000 ein maire und zwei adjoints treten sollten). Einen Teil der Befugnisse, die der aufgehobenen Munizipalität noch zustanden und ins Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung gehörten, hatte die Unterpräfektur des Arrondissements übernommen; die der Mairie

¹⁷¹⁾ Nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes vom 28. pluviöse VIII sollten die Amtsgeschäfte des Maire und seiner Adjuncten unentgeltlich versehen werden. Der Wormser Munizipalrat setzte jedoch in seiner Versammlung vom 24. pluviöse IX (13. Februar 1801) von sich aus das Gehalt des Maire auf 1800 frcs., das seiner beiden Adjuncten auf je 700 frcs., des Sekretärs auf 1400 frcs., des Archivars und das des employé auf je 700 frcs. fest, worauf der Maire in einem Schreiben vom 18. prairial IX (7. Juni 1801) an den Unterpräfekten von Speyer um die Bestätigung des Munizipalratsbeschlusses durch den Präfekten ersuchte. Der Präfekt reduzierte am 28. prairial IX das Gehalt des Maire auf 1200 frcs. und das jedes der beiden Adjuncten auf 600 frcs., des Sekretärs auf 1000 frcs. und das des Archivars und des employé auf je 600 frcs. Auch sämtliche übrigen vom Munizipalrat festgesetzten Ausgaben in der städtischen Verwaltung wurden sehr stark, zum Teil um 70 %, gekürzt, wogegen der Maire energische Beschwerde beim Präfekten einlegte und betonte, er möge die Stadt Worms nicht wie ein Dorf behandeln. Seine sämtlichen Angestellten, einschließlich der beiden Adjuncten, hätten erklärt, unter diesen Bedingungen ihre Demission einreichen zu wollen; ein Tagelöhner verdiene ja 400—500 frcs. jährlich. Der Maire erklärte, sich für seine Person mit 1200 frcs. zufriedengeben zu wollen. Ob die Reklamation des Maire Erfolg gehabt hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Dagegen teilte der Präfekt dem Maire am 29. fructidor X (15. September 1802) mit, daß gemäß einer Verfügung des Innenministers und auf Grund des Gesetzes vom 28. pluviöse VIII mit dem Beginn des XI. Jahres seine Besoldung gänzlich aufhöre; er werde sich jedoch deswegen nochmals bei der Regierung für ihn verwenden.

¹⁷²⁾ Abgedruckt im Bulletin der Verordnungen und Beschlüsse des Generalregierungs-Kommissars Nr. 21; vgl. für die allgemeinen Bestimmungen u. a. Richter II., p. 133 ff.; Ludwig Käß, p. 177 ff.

verbliebenen selbständigen Funktionen waren in der Hauptsache nur rein kommunaler Natur. — In den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern wurden die Maires und die Adjuncten von dem Präfekten des zuständigen Departements, in denen über 5000 Einwohnern vom ersten Konsul ernannt und wieder entlassen (Art. 18 und 20 des Gesetzes vom 28. pluviöse VIII). Auch die Gemeindeverfassung charakterisiert das Prinzip des napoleonischen Verwaltungssystems: „Berathen durch Mehrere, ausgeführt von Einem! Die Berathung gehört dem freien Bürger, die Ausführung dem von der Staatsgewalt abhängigen Beamten¹⁷³⁾.“ Die völlige Trennung der Beratung von der Exekutivgewalt wurde auch in der Gemeindeverfassung angestrebt. Repräsentant der Zentralgewalt und alleiniges Exekutivorgan der Gemeindeverwaltung war in allen Fällen der Maire. Er sollte gemäß einem Beschluß des ersten Konsul vom 2. pluviöse IX (22. Januar 1801), der in den vier neuen rheinischen Departements am 13. germinal IX (3. April 1801) verkündet wurde, der eigentliche Träger der Gemeindeverwaltung sein (Art. 7: „dem Maire allein soll die Verwaltung aufgetragen seyn“). Der Maire konnte selbständige Verfügungen treffen und führte sie aus bzw. beauftragte seine Adjuncten mit deren Durchführung. Er zog die beiden Adjuncten ganz nach seinem Dafürhalten zur Beratung hinzu und konnte ihnen einen Teil der seinem Amtsbereich zustehenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, wenn er es für dienlich erachtete (Art. 7 des Beschlusses vom 2. pluviöse IX). Im Falle seiner Verhinderung ernannte der Maire einen Stellvertreter aus den beiden adjoints (Art. 3 des Beschlusses vom 2. pluviöse IX). Im Munizipalrat (s. u.) führte der Maire den Vorsitz. Er hatte somit innerhalb der Gemeindeverwaltung eine fast absolute Gewalt. In desto größerer Abhängigkeit unterstand er jedoch der Regierung, die ihn ohne jegliches Gerichtsverfahren seines Amtes entheben konnte und ihn dadurch zu einem gefügigen Organ der Staatsverwaltung machte. Der Maire allein hatte das Recht, mit dem Unterpräfekten des betreffenden Arrondissements zu korrespondieren (§ 8 eines Zirkularschreibens des Unterpräfekten von Speyer an die Maires seines Bezirks vom 9. ventöse XI¹⁷⁴⁾). Sämtliche Berichte, die entweder an den Präfekten oder an höhere Instanzen weitergeleitet werden sollten, mußten in französischer Sprache abgefaßt sein (§ 9 des genannten Zirkularschreibens). Der Präfekt konnte die sofortige Vollziehung seiner Befehle durch „strenge Maßregeln“, die in „Spezial-Kommissärs oder militärischer Execution“ bestanden, erzwingen (§ 10 des erwähnten Zirkularschreibens). Jeder Bürger hatte das Recht, Beschwerden gegen die Amtsführung seines Maire bei dem Unterpräfekten vorzubringen (§ 11). — Gemäß Art. 2, 3 und 5 eines Beschlusses der Konsuln vom 17. floréal VIII (7. Mai 1800) mußten der Maire und seine Adjuncten während ihrer Dienststunden in der genau vorgeschriebenen Amtstracht erscheinen: „Die Maires sollen ein blaues Kleid, und eine rothe Schärpe mit dreifarbigen Franzen tragen. — Die Adjuncten des Maire sollen das nämliche Kleid wie der Maire, und eine rothe Schärpe mit weißen Franzen tragen. — Alle oben bezeichneten Beamten sollen einen unverbrämten französischen Hut tragen.“

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 28. pluviöse VIII bestimmte, daß jede Gemeinde einen conseil municipal haben sollte. Die Zahl seiner Mitglieder richtete sich nach der Einwohnerzahl des betreffenden Ortes; die Stadt

¹⁷³⁾ Richter II, p. 130.

¹⁷⁴⁾ U. B. B. 15. Abt., 2. Abschnitt.

Worms zählte zu den Gemeinden mit 2500—5000 Einwohnern, für deren Munizipalrat 20 Mitglieder vorgesehen waren (Art. 15, Absatz 2). In den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern wurden die Munizipalräte vom Präfecten des betreffenden Departements auf drei Jahre ernannt; eine Wiederbeauftragung war zulässig (Art. 20 des Gesetzes vom 28 pluviöse VIII). Der conseil municipal versammelte sich jährlich einmal und zwar je am 15. pluviöse (4. Februar) auf 14 Tage (Art. 15 des Gesetzes vom 28. pluviöse VIII, Absatz 3); „sind diese 14 Tage vorüber, so haben die Munizipalräthe nicht mehr in öffentlichen Geschäften zu schaffen, als ihre übrigen Mitbürger“ (aus einem Zirkularschreiben des Unterpräfecten von Speyer an die Maires seines Bezirks vom 24. frimaire XII¹⁷⁴). Die Anwesenheit sämtlicher Munizipalräte dabei war nicht erforderlich; es genügte, wenn $\frac{2}{3}$ zur Abstimmung erschienen waren (Art. 2 eines Beschlusses der Konsuln vom 25. vendémiaire IX). Auf Befehl des Präfecten konnte der Munizipalrat auch in außerordentlicher Sitzung zusammentreten (Gesetz vom 28. pluviöse VIII, Absatz 4). Der Maire war ohne weiteres Mitglied des conseil municipal und führte während dessen Sitzungen das Präsidium (Gesetz vom 2. pluviöse IX, Art. 1 und 2); er konnte sich durch einen seiner beiden Adjuncten vertreten lassen, die jedoch selbst in ihrer Eigenschaft als adjoints keinen Zutritt zum Munizipalrat hatten; und zwar sollte zur Stellvertretung der zuerst ernannte Adjunct genommen werden (Art. 3 des genannten Gesetzes). Trat der Munizipalrat in die Prüfung der Rechnungen der Gemeindeverwaltung ein, so verließ der Maire den Präsidentenplatz und wurde durch ein vom conseil municipal in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied vertreten (Gesetz vom 2. pluviöse IX, Art. 5). Der Sekretär des conseil municipal wurde vom Munizipalrat selbst bestellt (Art. 6). Die Protokolle der Beratungen des conseil municipal mußten von den jeweils anwesenden Munizipalräten unterschrieben und vom Maire in Abschrift dem Unterpräfecten eingesandt werden (§ 8, 15 und 16 einer Instruktion an die Munizipalräte, erlassen von dem mit den Amtsverrichtungen eines Präfecten provisorisch beauftragten Präfecturrates Moßdorff vom 18. nivöse XI¹⁷⁵). — Die Aufgaben des Munizipalrates waren theils rein kommunaler Art, theils wurden ihm andere von der Regierung übertragen; Artikel 15, Absatz 5—8 des Gesetzes vom 28. pluviöse VIII läßt sich über die Funktionen des conseil municipal wie folgt aus:

„Er soll die Rechnung über die Munizipal-Einnahmen und Ausgaben anhören und debattieren, welche der Maire dem Unterpräfect, der sie definitiv abzuschließen hat, ablegen muß¹⁷⁶).

Er soll die Verteilung des gemeinschaftlichen Brennholzes, der Weide, Ernte und Früchte anordnen.

¹⁷⁴) A. B. W. 15. Abt., 2. Abschnitt.

¹⁷⁵) A. B. W. 15. Abt., 2. Abschnitt.

¹⁷⁶) Nähere Ausführungsbestimmungen über die Ablegung der Gemeindefrechnungen finden sich in dem Beschluß des Generalregierungscommissars vom 2. brumaire IX, eingerückt in das Bulletin der Verordnungen und Beschlüsse Nr. 33 p. 1—13 und in dem Beschluß der Konsuln vom 4. thermidor X; Bulletin Nr. 46, p. 29—37.

Er soll die Verteilung der Arbeiten anordnen, welche zur Unterhaltung und zu den Ausbesserungen des Eigentums nötig sind, das den Einwohnern zu Last liegt¹⁷⁷⁾.

Er soll über die besonderen und Lokalbedürfnisse der Munizipalität berathschlagen, ferner über die Anlehen, über die Oktrois oder Abgaben an Zulazcentimen, welche nötig seyn könnten, um diese Bedürfnisse zu bestreiten; über die Prozesse, welche dienlich wären anzufangen oder fortzusetzen, für die Ausübung oder Erhaltung gemeinsamer Rechte."

Eine der „vorzüglichsten Amtszuständigkeiten“ des Munizipalrates war „die Bestimmung der örtlichen Ausgaben“ für das laufende Jahr; jedoch mußte der Voranschlag dem Präfekten zur Genehmigung eingereicht werden (aus der oben erwähnten Instruktion des Präfekturrats Moßdorff an die Munizipalräte vom 18. nivôse X). Moßdorff empfahl „in diesen Stücken die strengste Oekonomie, und erinnert zum voraus, daß nur die unumgänglich notwendigen Ausgaben gebilligt werden können, und diese auch nur nach Maassgabe der vorhandenen Mittel, sie zu bestreiten“. Zur besonderen Sorgfalt wurde den Munizipalräten die Tilgung der Gemeindefschulden empfohlen. Müsse hierbei zu außerordentlichen Mitteln geschritten werden, so möge man sich hüten, „solche vorzuschlagen, die in der Anwendung zu viel Hindernisse finden dürften“. Das Gesetz gebe einige der empfehlenswertheiten Mittel hierfür an, „als — zu machende Anleihen, die Errichtung von Oktrois und die Erhebung besonderer Zulag-Centimen auf die Grund- und Mobiliar-Steuern“. Da es jedoch nur „im äußersten Nothfalle gestattet werden darf, Anleihen zu machen, die Errichtung von Oktrois aber nur in den Gemeinden statthaben kann, welche wegen ihres Umfanges, Gewerbes und ihrer Bevölkerung von einer gewissen Bedeutung sind, so scheint die Erhebung besonderer Zulag-Centimen das einzige anwendbare Mittel zu seyn, um so mehr, als es die wenigsten Schwierigkeiten mit sich führt und den meisten Erfolg verspricht. Sollte nun dieses Mittel beliebt werden, so haben die Munizipal-Räthe zuvörderst den Betrag des Passiv-Standes der Mairie genau anzugeben, und dann die Anzahl der Centimen zu bestimmen, welche sie, außer den für die Gemeindeausgaben bereits ausgeworfenen, angelegt zu sehen wünschen“ (aus § 14 der erwähnten Instruktion Moßdorffs an die Munizipalräte des Departements vom 18. nivôse X). Dem Munizipalrat stand also bei allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nur ein Beratungsrecht zu oder er war ausführendes Organ; jedes selbständige Vorgehen war ihm untersagt. Der conseil municipal nahm somit nur eine sehr untergeordnete Stellung ein; schon dadurch, daß er sich nur einmal im Jahr versammeln durfte, konnte er niemals zu einem ausschlaggebenden Faktor der Gemeindeverwaltung werden. — Die kommunale Selbständigkeit und Freiheit der Stadt war zerstört; diese Tatsache konnte auch durch das Gebilde des Munizipalrates, der nur scheinbar eine Volksvertretung war, nicht verschleiert werden. Die Gemeindeverwaltung selbst hatte sich allmählich zu einer reinen Staatsbehörde ohne eigene Gewalt entwickelt.

¹⁷⁷⁾ Hierher gehörten „die Unterhaltung und Ausbesserungen des Pflasters, der Brücken, der Feld- und Nebenwege, der gemeinen Brunnen und Gebäulichkeiten, die Auspukung der Biefengraben, Kanäle, usw.“ (aus § 13 der oben erwähnten Instruktion des Präfekturrats Moßdorff an die Munizipalräte vom 18. nivôse X).

Durch das „Senatuskonsult zur Organisierung der Konstitution“ vom 16. thermidor X, Titel II, (Bulletin Nr. 99), wurde der Gemeinde für die Bildung ihres Munizipalrates ein etwas weitgehendes Recht zugestanden; hiernach schlug eine Wahlversammlung, die sich aus allen Personen zusammensetzte, die das Bürgerrecht genossen, dem ersten Konsul zur Bildung der Gemeindevertretung für jede Stelle im Munizipalrat zwei Bürger vor; diese mußten aus der Zahl der 100 höchstbesteuerten Bürger der Gemeinde genommen werden, deren Liste der Wahlversammlung vorgelegt wurde (Art. 11)¹⁷⁸⁾. Der so gebildete conseil municipal sollte 10 Jahre im Amt bleiben und dann zur Hälfte erneuert werden (Art. 12). Napoleon schaffte jedoch im Jahre 1806 dieses Wahlverfahren wieder ab, bestätigte die bestehenden Gemeindevertretungen, untersagte weitere Wahlen und beseitigte damit die letzten Spuren kommunaler Freiheit und Selbständigkeit.

Die so geschaffene Gemeindeverfassung blieb auch nach der Vereinigung des linken Rheinufer mit Frankreich bestehen bis zu seiner Befreiung von der französischen Herrschaft im Jahre 1814.

Die Vereinigung des linken Rheinufer mit Frankreich — Die Haltung der Bevölkerung

Durch den Friedensvertrag von Lunéville am 9. Februar 1801 wurden die deutschen Rheinlande vom Kaiser im Namen des deutschen Reiches an die französische Republik abgetreten, wodurch der tatsächlich schon einige Jahre dauernde Zustand auf dem linken Rheinufer seine völkerrechtliche Sanktion erhielt. Am 18. ventöse IX (9. März 1801) proklamierte Napoleon als erster Konsul das Dekret des Gesetzgebungskörpers, wonach die Departements „Mont-Tonnerre“, „Rhin et Moselle“, „Sarre“ und „Roër“ einen „integrirenden Theil des französischen Gebietes“ darstellen sollten (Art. 1). Der 3. Artikel bestimmte jedoch, daß die Gesetze und Verordnungen der Republik in diesen Departements erst dann in Geltung treten sollen, wenn die Regierung den Zeitpunkt hierfür als „schicklich“ erachte; nähere Beschlüsse hierüber werde sie noch bekannt geben. Die Rheinländer sollten also trotz ihrer staatsrechtlichen Gleichstellung mit den Nationalfranzosen auch weiterhin nicht an den wenigen Freiheiten der innerfranzösischen Verfassung teilnehmen dürfen; sie sollten weiterhin den Gesetzen unterstehen, die ihnen durch den Generalregierungskommissar verkündet wurden.

Durch einen Beschluß der Konsuln vom 29. messidor IX (18. Juli 1801) wurden die Präfekten der vier neuen rheinischen Departements angewiesen, im Lauf der ersten zehn Tage des Monats thermidor in bestimmten Städten die Maires, Adjuncten und die Mitglieder der Munizipalräte der umlie-

¹⁷⁸⁾ Nach Art. 5 ernannte der erste Konsul den Präsidenten des Munizipalrates, der fünf Jahre im Amt blieb und immer wieder beauftragt werden konnte; der Maire war also nicht mehr ohne weiteres Vorsitzender dieser Versammlung; Art. 8 räumte dem Munizipalrat noch das Recht ein, zwei Bürger vorzuschlagen, von denen der erste Konsul einen zum Friedensrichter ernannte, auf die gleiche Art sollte ein Suppleant des Friedensrichters bestellt werden.

genden Gemeinden versammeln zu lassen. Die Präfekten sollten sich in Begleitung der jeweils zuständigen Unterpräfekten an dem festgesetzten Tag dorthin begeben, den versammelten Gemeindebehörden die Proklamation der Konsuln an die Bewohner des linken Rheinufers vom 29. messidor verkünden und ihnen im Namen ihrer Gemeinden den Eid der Treue gegen die französische Republik abnehmen. Gemäß dieser Verordnung kam in Vertretung des Präfekten vom Departement „Mont-Tonnerre“ der Präfekturrat Moksdorff in Begleitung des Generalsekretärs der Präfektur Fieße und des zuständigen Unterpräfekten vom Arrondissement Speyer, Sadoul, am 24. thermidor X (12. August 1801) nach Worms. Unter dem Geleite einer Abteilung National-Gendarmerie und mehrerer berittener Bürger der Kantone Worms, Pfeddersheim und Grünstadt begaben sie sich des Morgens um 10 Uhr unter dem Läuten aller Glocken und dem Donner der Kanonen zum Dom, der zu diesem feierlichen Akt besonders hergerichtet war, und wo sich mittlerweile die Maires, Adjunkte und Munizipalräte der erwähnten Kantone eingefunden hatten. Moksdorff verlas in französischer und deutscher Sprache den Beschluß der Konsuln vom 29. messidor IX und hielt in beiden Sprachen eine dem Tag entsprechende Rede an die versammelten Gemeindevertreter und die Einwohnerschaft. Nach dieser Ansprache legten die anwesenden Maires, Adjunkte und Munizipalräte unter dem Donner der Kanonen im Namen ihrer Gemeinden den in dem erwähnten Beschluß der Konsuln genau vorgeschriebenen Huldigungs Eid ab:

„Wir geloben Treue der fränkischen Republik, dieweil wir durch den Vertrag von Lunéville aller Eide und Pflichten gegen jeglichen ausländischen Lehnsherrn, Fürsten oder Souverän entladen sind und uns als entladen erkennen; geloben, mit denselben weder direkt noch indirekt irgend ein Verhältnis von Untertanenschaft zu unterhalten; geloben der Republik, alle diejenigen für unsere Feinde anzusehen, die sie als solche erklärt hat, mit denselben kein Einverständnis zu haben, auch keine Hilfe und Begünstigung weder direkt noch indirekt ihnen angedeihen zu lassen; sondern vielmehr die Regierung von allen Einverständnissen, Schleichwegen, Intrigen und Unternehmungen, die dem Besten der Republik zuwiderlaufen könnten, zu benachrichtigen, mit allen unsern Mitteln zu ihrer Verteidigung mitzuwirken, und gegen sie die Pflichten biederer und getreuer Franken zu erfüllen.“

Das hierüber geführte Protokoll wurde von jedem anwesenden Volksvertreter unterzeichnet, worauf sich Moksdorff, Fieße und Sadoul in den Kanton Oppenheim begaben, um dort die Vereidigung der Gemeindevertreter vorzunehmen¹⁷⁹⁾.

Die innere Anteilnahme der Einwohnerschaft an diesen Ereignissen war zunächst sehr gering. Aber schon bald regte sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den geschaffenen Verhältnissen und scheute vor scharfer öffentlicher Kritik nicht zurück. Es möge im Folgenden ein unmittelbarer Eindruck geboten werden. Anlässlich der Eröffnung der Sitzungsperiode des Präfekturrates für das Jahr X wurde in der Wormser Zeitung vom 19. germinal X (10. April 1802) ein in ziemlich scharfem Ton gehaltener Artikel veröffent-

¹⁷⁹⁾ Aus einem Bericht in der Wormser Zeitung vom 26. thermidor IX (14. August 1801).

licht, worin wir u. a. lesen: Trotz der Beendigung des Krieges . . . „besteht noch eine Kriegssteuer auf dem ohnehin schon fürchterlich hohen Stempelpapier; möge dieselbe abgeschafft und dem Volke diese Erleichterung gegönnt werden.

Mit wahren Unwillen, doch immer mit dem seiner Gutherzigkeit und seiner Vaterlandsliebe eigenthümlichen Gehorsam, zahlt das französische Volk die verhaßte Thür- und Fenstersteuer . . . Hoffentlich wird eine gerechte Regierung uns bald den freien Aus- und Eingang unserer Häuser und der frischen gesunden Luft durch unsere Fenster gestatten.

Man fährt fort, die Sterbfalls Gebühren zu erheben, und doch sollen wir sagen: Wir sind frei! Feudal Rechte, Leibeigenschaft sei aufgehoben! Ist dies nicht eine Leibeigenschaft, die uns bis jenseits des Grabes verfolgt, und uns dort nicht einmal unsere Ruhe gönnt? Mit welchem Recht spottet der Ausländer, der Fürstenunterthan einer Freiheit, die dem Franzosen AufLAGEN aufbürdet, die er bei seinem Fürsten nicht kennt, und unter dessen Regierung er doch für seine in das Reich der Toten abreisende Seele kein Weggeld bezahlen braucht!

Die Einregistrirungs Gebühren mögen immer nützlich, immer nöthig seyn, immer beibehalten werden; aber wenn sie noch länger bestehen, wie sie jetzt sind, wird das Volk arm, das Geld wandert weiter, die Gerechtigkeitspflege erschwert, der Handel gehindert, der Ackerbau heruntergesetzt, und dem Betrug Thür und Thore geöffnet, die Witwen und Waisen kommen um ihr Vermögen, und das Volk seufzet: Volksväter, höret seine Seufzer und werdet seine Wohlthäter!

Möge doch auch an die Zollhäuser gedacht und dem lästigen, was sie mit sich führen, ein Ende gemacht werden! Wir haben ja Frieden, wir wollen ja dem Handel Flor und Freiheit wieder geben, wir wollen die freundschaftlichen Verbindungen mit unseren Nachbarn wieder herstellen. Bleiben die Zollhäuser das, was sie heute noch sind, so ist unser Handel auf der Grenze in einigen Jahren nichts mehr, und unser Wohlstand dahin!“ Die Wormser Zeitung kündigte eine Fortsetzung dieses Artikels an, die jedoch nicht erschien und wohl durch die französische Pressezensur unterdrückt worden ist.

Die tiefeinschneidenden Veränderungen, welche die jahrelangen Revolutionen- und Kriegswirren in der politischen und gesellschaftlichen Struktur der Wormser Einwohnerschaft hervorgerufen hatten, beleuchtet eine Bemerkung des Maire in einem Brief an den Unterpräfekten von Speyer aus dem Jahre 1802, worin er u. a. schreibt: „Der Einfluß, den der Krieg auf die hiesigen Einwohner in betreff ihrer Sitten, bürgerlichen und religiösen Gebräuche gehabt hat, zeigt sich hauptsächlich darin, daß durch ihn ein Haß wegen politischen Meinungen zwischen den Einwohnern, Nachbarn, oft sogar zwischen den Gliedern einer einzigen Familie entstanden ist, welcher die Eintracht zerstört und den Gemein-Sinn ganz vernichtet hat¹⁸⁰⁾.“

Erst am 1. vendémiaire XI (23. September 1802) endete die verwaltungsrechtliche Sonderstellung der vier neuen rheinischen Departements, und es erfolgte ihre politische Gleichstellung mit den übrigen Departements der französischen Republik. An diesem Tage wurde die französische Verfassung auch in den vier neuen rheinischen Departements voll in Kraft gesetzt (Art. 1 der

¹⁸⁰⁾ Korrespondenzregister der Mairie aus dem Jahre X, p. 26.

Berordnung der Konsuln vom 11. messidor X). Die bisher dem Justizminister ausschließlich zugewiesene Verwaltung der vier neuen rheinischen Departements wurde aufgehoben. Der Generalregierungskommissar der vier Departements und Präfekt des Departements „Mont-Tonnerre“ Jeanbon Saint André legte an diesem Tag sein Amt als Regierungskommissar nieder und verließ hinfort nur noch die Amtsverrichtungen des Präfekten (gemäß Art. 4 der Verordnung vom 11. messidor X). „Laßt uns alle Nachreue, alle Besorgnisse, alles Mißtrauen, wo dergleichen noch vorhanden seyn mögen, verbannen!“, so kündigte der Präfekt Jeanbon Saint André am 5. Ergänzungstag X (22. September 1802) den Bewohnern des Departements „Mont-Tonnerre“ ihre politische Gleichstellung mit den Nationalfranzosen an. „Alte und neue Franzosen, welche die Gewalt der Ereignisse auf diesen Ufern vereinigt hat, bilden wir künftig nur eine und dieselbe Familie. Laßt uns endlich jene Scheidelinie wegwischen, welche das Staatssystem zerstört hat, und welche die Klugheit gebietet, bis auf die letzte Spur verschwinden zu machen. Laßt uns alle die nämlichen Sitten, die nämlichen Gesinnungen, die nämlichen Tugenden annehmen, und möge die Vereinigung der Herzen eben so aufrichtig seyn, als die dieser Departemente mit der Republik fest und dauerhaft seyn wird.“

Wie wenig die Darstellungen verschiedener französischer Historiker und Politiker, die auf Grund der „Adressen von 1798“ zu bezeugen versuchen, daß die Rheinländer und Pfälzer damals den Franzosen innerlich näher gestanden hätten als den Deutschen, und daß es der freie Wille der rheinischen Bevölkerung gewesen sei, mit Frankreich vereinigt zu werden, zum mindesten in Bezug auf die Wormser Bürgerschaft den Tatsachen entsprechen, haben wir bereits oben gesehen. Daß es den Franzosen aber auch nicht gelungen war, sich die Sympathie der Bewohner des ganzen Landes, der Städte und Dörfer des Departements „Mont-Tonnerre“, zu gewinnen, bekennet selbst ein Artikel vom 1. vendémiaire XI — dem Tag der politischen Gleichstellung der Rheinländer mit den Nationalfranzosen — in der vom Präfekten inspirierten Mainzer Zeitung, wo wir u. a. folgendes lesen: „Der erste Vendémiaire war für die Bewohner der vier Rheindepartements ein festlicher Tag der Freude (?); denn mit ihm hörte der drückende Zustand von Ungewißheit über unser künftiges Schicksal und jener Zustand von Demütigung auf, in dem wir jetzt wie unächte Kinder des Vaterlandes gelebt hatten. Um so auffallender mußte der Mangel an lauter allgemeiner Theilnahme sein (!), den man bei allen Ständen bemerkte. Hat ein zehnjähriger Kampf die Menschen ermüdet, hat ein zehnjähriges Ausdauern sie abgestumpft?“ . . .

Die Heimat des rheinischen Volkes
 konnte Frankreich annectieren
 aber niemals
 konnte es den Franzosen gelingen,
 die Herzen der Rheinländer zu gewinnen,
 denn
 deren Fühlen, Denken und Gesinnung war
 deutsch.

Stiftungsurkunde des Dreizehner-Kollegiums.

(Moriz, Urkundenanhang p. 231 ff.)

Wir Stättmeister, Burgermeister und Rath des S. Reichs-Statt Wormbs bekennen für Uns und alle Unsere Nachkommene und thun kund offenbahr mit dießem Brieff. Als Wir die gemelte Statt Wormbs Unseres besten Vermögens in gutem Vermögen und Wesen zu erhalten, und zu regieren, damit Sie stattlich unterhalten werden, auch bey dem S. Römischen Reich bleiben, und demselben gedienen möge, hochverpflichtet seind, und dann vermercket, und scheinbarlich vor Augen gesehen haben, daß dieselbige Statt etlich Jahr und Zeit, durch allerhand Kriegsläuffte und Zuschub in Abfall gewachsen, und künfftiglich, wo deme mit Emsiger Fürsichung, und zeitlichen Rath nicht entgegen gangen wurde, zu noch mehr Abfall und zulezt in gründlich und ohnwiederbringlich verderben kommen mögte; haben Wir solches so viel möglich und Menschliche Vernunft besinnen mag zu verhüten zu mehrmalen herrlichen und schwerlichen und tapfferem Rath betrachtet und befunden, daß solcher Abfall und Verderben der Statt fürnehmlich auß zugeschobener Wiederwärtigkeit, und dan mangel und Abweßens halb, der fürnehmsten und verständigsten habigsten Bürger, die der Stadt Herkommen, Herrlichkeit, Oberkeit, Freiheit, Recht und Gewohnheit, auch dero Wohlhart und Notturfft mehr dan wie anderen für sein, außwarten und betrachten wiesen, und zu handhaben vermöglich seind, und darumb auß getreuer Innerlicher Lieb, beweglicher Notturfft und schuldiger Pflicht auch zu Aufnehmung und Handhabung gemelter Statt und derselben Freyheiten, Herrlichkeiten, Oberkeit, Gerechtigkeit, Rechten und Gewohnheiten, und dan Mehrung der Bürger und gemeinen Nutz und guter Polickey und Ordnungen in ganzen Rath, und wohlbedonnere Umbrag eiträchtlichen überkommen und Unß einrühiglich entschlossen, daß Dreyzehn Ehrbahrer, Frommer, Verständiger, Standhaftiger und Nahrhaftig Bürger, auß Unß und Unserer Bugerschaft, so Unß mit aller Dienßbarkeit vermand sein und nicht auß anderen erwehlet und erkiehet, die Ihr Lebelang, wie hernach folgt, unverändert und ohn abgesetzt bleiben, und von Unß dem ganzen Rath unwiederrufflich Befehl und Gewalt haben sollen: wie Wir dann denselben Dreyzehn Bürgern und allen Ihren Nachkommen, unwiederrufflichen Befehl und ganzen vollkommenen Gewalt gegeben haben, und geben, als für Unß und Unsere Nachkommen, Ihnen und Ihren Nachkommen hiemit wissentlich und wohlbetrachtlich in Krafft dießes Brieffs unkeren Befehl und ganz vollkommenen Gewalt, daß Sie und Ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten hinführo, dieweil wir die Personen des Raths oder Unsere Nachkommen (daran Unß und Unseren Kindern Unser Nahrung und Auffenthaltung gelegen ist) etwan der Statt nottürftigen hohen und schwehren Sachen, nicht nach Notturfft fruchtbarlich außwarten, und zum allernützlichsten, wie sich wohl gebühret nachdencken und für sein mögten: und damit in solchem Unßerthalben nichts versehen oder versäümet werde, an Unß den Rath für sich selbst, in der Statt hohen und schwehren Sachen, alles Einkommen und Ausgaben, Renten, Gefällen, Nuzung, Münz, Wechsel, Freyheit, Herrlichkeit, und Obrigkeit, außgeschiednen Freffel, Straff, Frieden, Geland, Ayd, Recht, Gerichtzwang, Verbott und Gebott und was dergleichen Sachen, und sonst der hohen Obrigkeit anhängig ist; auch in großen Bauen, Kriegsgeschäftten und Läuften, und anderen schwehren, wichtigen und dapferen zufallenden Sachen, Item in Geschäften des S. Römischen Reich, als Reichs und Statt-Tägen und Versamlungen auch Fürsten und Fürst-mäßigen und dergleichen, und dan in Sachen und Händlen den Rath und gemeine Statt, die in Rechtfertigung oder gültliche Handlungen gezogen werden. Item Nachtung und Verträge, und sonst fürfallende Händel und Geschäfte beruhen, die Wir oder Unsere Nachkommen Ihnen oder Ihren Nachkommen je zu Zeiten

befehlen würden, mit treuen und Ihren Aeyden, den Sie zum Rath gethan haben, zum besten und nützlichsten zu handeln, zu handhaben, zu rathschlagen, und darin bey Ihnen zu schließen: auch in denselben alle gute Ordnung, Statuta und Policeyen fürzunehmen, ufzurichten, und zu machen, und was Sie oder Ihre Nachkommen also in solchen Sachen handeln, berathschlagen, beschließen, fürnehmen, aufrichten und machen, das sollen Sie Unß dem Rath und Unkeren Nachkommen, mit Ihren dazu bewegenden Ursach zu allen Zeiten anzeigen, daß Wir Unß Wir wüßten dann auß ehehaftten gegründeten und dapfferen Ursachen ein besseres und Nütlicheres zu finden) gefallen lassen und mit Ihnen darin beschließen sollen und wollen, ohn alle Gefährde und Argeliff.

Wir und Unßere Nachkommen sollen und wollen auch bey rechten wahren treuen und Glauben solche Dreyzehen Bürger die jetzt und im Anfang oder hernach durch Unß gewählt werden, und alle Ihre Nachkommen, in solchem gegebenen Gewalt, und Befelch nit irren oder hindern, noch Sie alle oder zum theil davon entsetzen. Es wäre dann daß Ihr Einer oder mehr unvermöglich, Untüglich oder Unehrllich würd, dabey handhaben, beschützen und beschirmen auch Sie nach gebühr ehren, und in Setzgeben und stehen bevorhaben, nach Unkerem besten Vermögen, und wan Ihr Einer oder mehr mit Tod, oder sonst ohn Vermöglichkeit untüglich, Ayd oder Unehren halben abgieng, in Monaths-Frist einen andern an der oder desselben abgegangenen statt vermög Unker Ordnung deßhalben ufgericht, von ebenmäßiger Geschicklichkeit und Qualifikation erwählen und kiesen und sonst alles und jedes was hier ein geschrieben stehet, getrewlich erbarlich und vestiglich halten, und herwieder nicht thun, in einiger Weise.

Deß alles zu wahren Ehrkund und rechter Beständigkeit, sein dießer Brieff zwen gleichlautend mit Unkerer Statt großen anhangenden Insiegel versiegelt, der Wir der Rath den Einen und die Dreyzehner den anderen haben.

Geschehen auf St. Nicolaus des H. Bischoffs-Tag im Jahr als man zehlet nach Christi Unseres lieben Herren Geburth, Taußend Fünffhundert und im Zwei und Zwanzigsten.

Anlage II.

Der „Bürger Eydt“ aus dem 18. Jahrhundert.
(Eidbuch II St. N. W. Bd. 24.)

Ich gelobe und schwehre, daß Ich der Römischen Kayßerlichen Mayestät meinem Allernädigsten und rechten Herrn, dem Stättmeister, Bürgermeister, Rath und gemeiner Stadt Wormbs, getreu, hold und beständig seyn wolle, in allen Sachen, und zu allen Zeiten, sie vor Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben, nach allem meinem Vermögen.

Item, daß Ich die gemelte Statt Worms bey dem Heylichen Reich, als deß Reichs Freystatt, auch bey allen ihren Freyheiten wolle helfen behalten, nach allem meinem Vermögen.

Item, daß ich dem gemeltem Stättmeister, Bürgermeister und Rath in allen Sachen und zu allen Zeiten, gehorsam und gewärtig seyn wolle, und mich dero Ordnung, Gesez, Statuten, so durch Sie gemacht sind oder hinführo gemacht werden, begnügen lassen, und handhaben, und darwieder nicht thun in keinem Weg.

Item, daß ich nimmermehr darbey seyn oder gehelffen wolle, daß einige Partheylichkeiten, Versammlung, Verbündniß, Zusammenschwehrung, oder Empöhrung wieder Stättmeister, Bürgermeister und Rath gemacht werde, sondern wo ich das gewahr würde, verstünde oder vermerckte, daß ich zu allen Zeiten und unverzögentlich solches dem Stättmeister, oder Bürgermeister wolle anbringen, bey Verliehrung meines Leibs und Guthes.

Item was Ich gegen einen Rath zu sprechen hätte oder gewinne, darumb soll und will Ich des Rechten zu geben und nehmen vor den Commissarien.

so vermög der Statt Freyheit in solchen Fällen niedergefekt werden sollen¹⁾, begnügen lassen, und das in erster Rechtfertigung an kein ander Ort oder Ende ziehen, in einige Weiße, was ich aber Anspruch habe oder gewinne gegen denen, die einem Rath zu versprechen stehen, oder Sie an mich, darumb soll und will ich mich des Rechts vor einem Rath oder Statt Gericht begnügen lassen, wie recht ist.

Item, so sturm geschlagen würde, daß ich ohne alles verziehen mit meinem eigenen Gewehrgerüst auf dem Platz oder sonst wo ich hin beschieden würde, oder wäre, kommen, und alda, der Stättmeister, Bürgermeister, Raths oder ihrer Verwanthen, Hauptleuthe, Bescheid und Befehl erwartten, demselben getreulich und gehorsamlich nachkommen, auch dem Stättmeister und Rath in allen ihren und der Stadt Wormbs Rätthen beyständig und gehoffen seyn wolle, als lang ich hie Bürger und wohnhafft bin.

Item, daß ich mich an keine Herrschafft oder Obrigkeit, in noch auswändig der Statt ohne besondere Vergünstigung und Erlaubung eines Erbaren Raths anheimig machen, verpflichten, noch verbinden soll, alldieweil ich hie zu Wormbs wohnendt und der Statt Eydtspflichtig bin.

Item, daß ich und meine Hausfrau nicht verherret sind, noch von einig Leib-eigenenschafft wissen, sondern da sich über kurz oder lang befinde, daß wir verherret oder Jemanden mit Leib-Eigenenschafft zugethan wären, wir also balden unser Bürgerrecht verwircket haben und zu heußlicher Wohnung in dieser Statt nicht länger geduldet werden sollen.

Item, daß ich gemeiner Statt Renthen und die Angelt fördern, jez habende oder knüfftig überkommende Nahrung bey Verlust der Uebermaas recht verschäzen soll und will und darin kein Betrug oder Vorthail gebrauche, auch zumalen keine Verhinderung noch Abbruch thun, noch geschehen lassen, durch mich selbst, die Meinen oder andere so viel mir immer möglich ist.

Item soll und will ich anderer Gestalt nicht als nur mündlich in Person vor einem sizenden Rath stehendt mein Bürgerrecht aufgeben undt ohne desselben Abschiedt nicht austretten bey Straff des Meyneydts und Confiscation meines Haab undt Güther.

N. B. Wann ein Reformirter Bürger und in Pflichten genommen wird, soll derselbe noch weiters nachfolgende Punkte abschwören:

Item, daß Ich auch über die mit der Reformirten Gemeind wegen des verwilligten Exercitii Religionis concedirte Punkte und Concordata weder vor mich noch mit andern nichts weiter suchen noch begehren sondern in allem mich damit begnügen lassen und darwider keineswegs thun oder handeln wolle, sonder alle Gefährdte.

U n l a g e III.

Der Beisasseneid aus dem 18. Jahrhundert.

(St. A. W. Bd. 1140.)

Wenn ein neuer Beyßatz angenommen wurde, hat Er nachfolgende Punkten handtreulich anzugeloben:

1. Daß Er Stätt-Bürgermeister und Rath oder deren Bevollmächtigten Treu und Gehorsam seyn will, und so Er vor dieselbe gefordert oder der Trommenschlag gerühret, solle Er sich sogleich einfinden bey Verlust seines Schukes, oder aber nach Gelegenheit einer merklichen Geldstraf.

2. Solle Er mit Ober- und Untergewehr nebst guter Haab und Schuppen wohl versehen seyn, daß Er seine Züge und Wachtour, nach E. E. Raths, wohin Er beordert würdt, getreulich und wohl ausrichten.

3. Daß Er die Zäune häge, Wingert Pflanz und Obstgärten, wie auch die Graß-Plätze und gepflanzte Bäume unbeschädigt lasse, welches bey E. E. Raths Strafe ernstlich verbotten wurde.

¹⁾ vgl. p. 37.

4. So Er ein Wingertsmann ist, solle Er treulich arbeiten, keine Dorben im Hacken machen, noch einen bösen Schnitt führen, um sich des Holkes und Einlegner zu bediehnem. Wer in dießen Stücken ohne Wessen des Herrn untreu gefunden würd, solle an Ehr und Gut gestrafet werden. Und so Er ein Schiffmann, solle Er seine anvertraute Güter wohl verwahren, auch nichts davon entwenden.

5. So ist ein jeder schuldig, die Woche 4 kr. wie auch jährlich vor die Frohn 1 fl. 20 kr. nebst seiner angelegten Creißsteuer oder Contribution an den Bevollmächtigten E. C. Rath's Deputirten bezahlen.

6. Und lektens solle ein jeder Beylaß seinen Schuß nur auf ein Jahr haben, und nach seinem Wohlverhalten kan Ihm alsdann der Schuß weiter gegeben werden.

U n l a g e I V .

Der Judeneid aus dem 18. Jahrhundert.

(Eidbuch II St. N. W. Bd. 24.)

Ich schwöhre bey dem Allmächtigen Lebendigen Gott, der Himmel und Erden geschaffen hat, und Moysi erschiehnem ist in dem feurigen Busch, und bey den zehen Gebotten, die Moysi gegeben sind, daß ich in der Sache darunter ich befragt und Wissenschaft haben werde, die lautere Wahrheit, Niemand zu Lieb oder Leydt, auf keine Weiße oder wege, wie das Menscheninn erdencken mögte, sagen wolle. Und ob ich in solchem ungerecht oder Meinaydig erfunden oder mich von solchem Ayd absolviren lassen würde, so mühte ich verjagt oder verstreuet werden unter die Völker, und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde, mühte vor Hunger und Trangzahl meiner Feinde, die Frucht meines Leibs essen, auch mein Leben vor mir schweben, Tag und Nacht, und meines Lebens nicht sicher sein, und mühte mich verschlingen die Erd, als Korach, Dathan und Abyram, und mich ankommen, die Aussäzigkeit Naemans des Syrens und werde meine Haus Wohnung öde verlassen und kommen über mich alle mein und meiner Voreltern Sünden, und alle Flüche, die in der Thora und in dem Gesez Moysi, auch der Propheten geschriebe stehen, undt bleiben über mir immer und ewiglich; und gebe mich Gott in eine Verfluchung und ein Schandzeichen allem seinem Volk.

U n l a g e V .

Der Bürgereid zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft.

(Eidbuch II St. N. W. Bd. 24.)

Ich gelobe und schwöre, daß ich meine Pflichten als Staatsbürger, welche darinn bestehen, daß ich andern nicht thue, was ich nicht will, daß mir gethan werde. Daß ich meinem Nebenmenschen alles das gute erweise, welches ich von ihm zu genießen wüñsche. Daß ich meine Verbindlichkeiten gegen die ganze Gesellschaft erfülle, indem ich dieselbe vertheidigen, ihr dienen, den Gesezen unterthan bin, und diejenige verehere, die im Namen des Gesezes handeln.

Ich gelobe ferner, daß ich nie die Geseze verlesen, nie offenbar gegen dieselbe handeln, oder denselben durch List und Ränke auszuweichen suche, und daß ich zu allen Zeiten darzu beitragen werde, die bürgerliche Ordnung erhalten zu helfen und zu allen Zeiten meine Dienste dem Vaterland und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums mich widme, und so oft mich das Gesez aufruft, dasselbe vertheidigen helfen will.

Ferner, daß ich mich nie heimlicher Verschwörung gegen die öffentliche Ruhe schuldig machen und soferne ich dasselbe gewahr würde, dem Maire oder seinen Adiunkten sogleich Nachricht davon geben will.

Endlich, so Feuer in der Stadt ausgienge, will ich ohne Verzug an der Feuerstädte auf dem mir angewiesenen Posten zum Löschen mich einfinden.

Stabung: Ich schwöre, daß ich, was mir vorgelesen worden, wohl verstanden habe, und verspreche demselben treulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Akten des hessischen Staatsarchivs Darmstadt.

Akten des Stadtarchivs Mainz.

Zum größten Teil gründet sich die vorliegende Arbeit auf ungedruckte Archivalien des **Stadtarchivs Worms**. Benutzt wurden:

I. An ungedruckten Quellen:

a) Akten aus der freireichsstädtischen Zeit:

- | | | |
|-------|---------|--|
| Band | 24 | Eidbuch II. Eide etc., Ordnungen. |
| Band | 31 | Druck und Aktenstücke zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Worms. |
| Band | 32 | Proceß gegen den Conrectur Böhmer wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften 1791. |
| Band | 225 | Gratulationen etc. zu Ehren des Kaisers. |
| Band | 232 | Huldigungsakten. |
| Band | 377 | Kriegsereignisse. Verzeichnis der Familien in Worms im Jahre 1691. Ausmessung der Häuser etc., Aufzählung der Straßen, Thürme etc., Verzeichnis aller Häuser mit Angabe ihrer Besitzer nach 1689, Ausrechnung des durch die Franzosen 1688—1696 erlittenen Schadens etc., Jubiläumsgedacht 1789. |
| Band | 579 | Rats-Protokolle 1751. |
| Band | 605—620 | Rats-Protokolle der Jahre 1777—1792. |
| Band | 621 | Extractus Raths-Protokolle 1792. |
| Band | 622 | Rats-Protokolle 1793. |
| Band | 623 | Rats-Protokolle 1794. |
| — — — | — | Rats-Protokolle 1795. |
| Band | 624 | Rats-Protokolle 1796. |
| Band | 625 | Rats-Protokolle 1797. |
| — — — | — | Rats-Protokolle vom 1.—26. Januar 1798. |
| Band | 1116— | 1124 Akten betr. den Proceß einiger Mitglieder des wechselnden Rates gegen das Dreizehner-Kollegium aus den Jahren 1778 bis 1783. |
| Band | 1130 | Akten betr. den Proceß der Bürgerchaft gegen das Dreizehner-Kollegium. |
| Band | 1140 | Rathsverordnungen, Sammlung von Eiden und Instruktionen für die städtischen Beamten. |
| Band | 1141 | Rathsverordnungen. 1. Conceptenbuch mandatorum et edictorum 1690—1696. 2. Copien älterer Mandate, Eide etc. |
| Band | 1142 | Rathsverordnungen, Eide u. Instruktionen XVIII. Jahrhundert. |
| Band | 1170 | } Akten betr. Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Wormser Alerus, XVIII. Jahrhundert. |
| Band | 1174 | |
| Band | 1176 | |
| Band | 1441 | |
| Band | 1441 | Schuldenwesen, Moratorienakten, Rechenschaftsbericht des Rathes betr. die Verwaltung der Rechenstube, des Bauhofs und der Stadtfellerei 1783. |
| Band | 1572 | Zunftwesen. Beschwerden der Zünfte gegen den Rath 1786—1791. |

- Band 1573 Zunftwesen. Beschwerden der Zünfte gegen den Rath, Fragmente, Rechnungen, XVIII. Jahrhundert.
- Band 1574 Fragmente betr. Irrungen der Bürgerschaft mit dem Rath.
- Band 1575 Acta betr. Irrungen der katholischen Bürgerschaft mit dem Rath, XVIII. Jahrhundert.
- Band 1576 Zunftwesen. Fragmente betr. Irrungen der Zünfte mit dem Rath, XVIII. Jahrhundert.
- Band 1578 Acten in Sachen der Bürgerschaft contra Magistratum den Ochsenplatz und Christen Meßger Accise betr. XVIII. Jahrhundert. Fragmente XVIII. Jahrhundert.
- Band 1579
- Band 1729 | Akten betr. Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof
- Band 1730 | XVIII. Jahrhundert.
- Band 1731 |
- Band 1738 Bisthum Worms XIX. Band. Bischöfl. Zölle 3. Theil Marktzölle XVIII. Jahrhundert.
- Band 1739 Bisthum Worms XX. Band. Bischöfl. Zölle 4. Theil Marktzölle XVIII. Jahrhundert.
- Band 1740 Bisthum Worms XXI. Band. Bischöfl. Zölle 5. Theil Markt- Holz- und Rheinzölle XV.—XVIII. Jahrhundert.
- Band 1832 Domkapitel XXV. Band. Kohlsaatzehntenprozeß nebst Rechnungen 1784.
- Band 1986 Streitigkeiten mit dem Klerus XVIII. Jahrhundert.
- Band 1993 Die reformierte Gemeinde, IV. Band.
- Band 2033 Judenschaft. Streitigkeiten mit den Zünften XVIII. Jahrhundert.
- Band 2131 Verzeichnis der bei den Reichsgerichten anhängigen Prozesse XVIII. Jahrhundert.

Ferner die sogen. Knode-Akten. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Auszüge aus früheren Ratsprotokollen; sie wurden am Ende des 18. Jahrhunderts von dem Dreizehner Johann Daniel Knode verfaßt.

Ferner die Protokolle verschiedener Gerichts- und Verwaltungsämter aus dem 18. Jahrhundert.

b) Akten aus der Zeit der französischen Besetzung:

- Protocollum der Stadt Worms Municipalität geführt bey Anstellung eines Maire und Gemeine Procurators vom 22. Novembris biß 18. Decembris 1792 und bey Anstellung der Municipalen und Notablen durch General Bürger Custine bis zu der Urversammlung des Volkes und Selbstmahl einer Municipalität und Suppleanten vom 18. Decembris 1792 biß 17. März 1793.
- Protocollum des Gemeinen Rathes der Stadt Worms vom 19. Decembris 1792 biß 19. Februarii 1793.
- Registèr der Berathschlagungen der Municipal Verwaltung der Gemeinde Worms vom 7. Pluviöse bis 8. Germ. 6ten Jahres.
- Registèr der Berathschlagungen der Municipal Verwaltung der Gemeinde Worms vom 8. Germinal bis zum 5ten Ergänzungstag VI.
- Berathschlagungsregistèr der Municipal Verwaltung in Worms vom 7. Jahr.
- Berathschlagungsregistèr der Municipal Verwaltung in Worms vom 8. Jahr und 1ten Trimester des 9. Jahres.
- Registre des actes de la mairie de Worms pour l'an IX.
- Registre des actes de la mairie de Worms pour l'an X.
- Registre des actes de la mairie de Worms pendant l'an XI.
- Registre des actes de la mairie de Worms de l'an XII.
- Die Korrespondenzregistèr der Municipalität bzw. der Mairie für die Jahre 1797—1802.
- Akten der Bürgermeisterei Worms I. Abtlg. Staatsverfassung, Staatsoberhaupt bis incl. 1815.
- Akten der Bürgermeisterei Worms II. Abtlg. Statistik und Ortsbeschreibung.

Akten der Bürgermeisterei Worms III. Abtlg. Staatsverwaltung, Gesetze und Verordnungen.
 Akten der Bürgermeisterei Worms IV. Abtlg. Bezirksorganisation.
 Akten der Bürgermeisterei Worms VIII. Abtlg. Militär- und Kriegsangelegenheiten.
 Akten der Bürgermeisterei Worms IX. Abtlg. Finanzangelegenheiten.
 Akten der Bürgermeisterei Worms X. Abtlg. Justizangelegenheiten.
 Akten der Bürgermeisterei Worms XI. Abtlg. Bevölkerungspolizei.
 Akten der Bürgermeisterei Worms XV. Abtlg. Gemeindeangelegenheiten.
 Akten der Bürgermeisterei Worms XVIII. Abtlg. Sicherheitspolizei.
 Ferner die im Archiv der Buch- und Zeitungsdruckerei Eugen Kranzbühler Gebrüder Cnrim in Worms aufbewahrten Exemplare der Wormser Zeitung aus den Jahren 1789—1805 (Wormsches Zeitung- und Intelligenz-Manual mit Sr. Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigst erteilten Privilegien bzw. Wormser Nationalzeitung und Intelligenzblatt).

II. An gedruckten Quellen (siehe auch unter Literatur):

a) aus der freireichsstädtischen Zeit:

- Urkundenbuch der Stadt Worms, herausgeg. von Heinrich Boos, III. Band, Berlin 1893.
 Nachtrag, Entscheldt und Verträge, So zwischen des Uralten Hochlöblichen Bistums, Rhomb-Stiffts, und gemeiner Geistlichkeit, etc. Eins: Auch den Ehrsamem und Weisen Stätt-Bürgermeister, Rath und Gemein, der Statt Wormbs, Andern Theils: Bethändigt, verglichen und auffgericht worden. Von neuem verlegt und gedruckt zu Wormbs / bey Otto Wilhelm Kranzbühler / im Jahr 1751.
 Johann Friedrich Seidenbender: „Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Reichsstadt Worms.“ Hrsagg. v. A. Weckerling.
 Actenmäßige Geschichts- und Prozeßerzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst, Weklar 1779.
 Der Dreizehner-Rath zu Worms, der wahre Magistrat 1783.
 An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs-Hofrat in Sachen der Stätt-Bürgermeister und des Rathes zu Worms gegen einige unruhige Bürger daselbst und die ganze Bürgerchaft 1787.
 An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs-Hofrat allerunterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten der Bürgerchaft zu Worms gegen den Magistrat allda, insbesondere verschiedene Dreizehner 1787.
 An Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Joseph II. höchstpreißlichen Reichs-Hofrat in Sachen des Domkapitulariſchen Großpfeicheramts zu Worms Klägers, gegen den Rathsherrn Clausius und verschiedene Bürger, Beklagte 1787.
 über den Oligarchendruck in Worms. Ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788.
 Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms. Zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger. Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.
 Die Metzger in Worms und die Dreizehn Männer in Worms oder Was war im Jahr 1789 die Freiheit des Bürgers in der uralten freien Reichsstadt Worms? Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.

b) aus der Zeit der französischen Besetzung:

Beitrag zur Revolutionsgeschichte von Worms. Von den Jahren 1792 und 1793. Mit Beilagen 1793.

Zweyter Beytrag zur Revolutionsgeschichte von Worms von 1792 und 1793 — Denkschrift der vier Kollegiatstifter zu Worms an den französischen General Custine zu Mainz mit Gegenbemerkungen über die im Monat Hornung dieses Jahres erschienenen Bemerkungen. 1793.

Die Zeit entdeckt Alles. Viefierung einiger in mehrerem Betracht merkwürdiger Aktenstücke aus dem Untersuchungsprozesse des zu Königstein verhafteten Kanonikus Winkelman. An das Publikum. Im August 1794.

Rede in der hiesigen Konstitutionsgesellschaft den 15ten November 1792 gehalten von Philipp Lorenz Endemann. Worms 1792.

Die Aristokraten am Rheinstrom bei der eingebildeten Flucht eines verrätherischen Königs oder Erinnerung des 23., 24., 25. November 1791. — Eine Rede in der Gesellschaft der Konstitutionsfreunde zu Mainz am 24. November 1792 gehalten von Georg Wilhelm Böhmer. Mainz 1792. Im ersten Jahr der deutschen Freiheit.

An meine deutschen Mitbrüder" — anonym.

Bulletin des lois.

Sammlung von Verordnungen welche der Regierungs-Kommissär für die Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, bekannt gemacht hat. Mainz im VI. Jahr der französischen Republik.

Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse erlassen durch den Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers. Strassburg, im VIIten Jahre der Franken-Republik.

Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen von dem Generalregierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers. Mainz. Jahr VIII, IX und X der französischen Republik.

An Literatur wurde benutzt:

Potestas ac Iurisdietio Episcopi-Principis Wormatiensis in Civitatem Wormatiensem oder Summarischer Begriff der vornehmsten hohen Regalien und Gerechtigkeiten eines Regirenden Bischoffen zu Wormbs über die Statt als nemlich . . . So dann einer angehefften kurzen historischen Relation von der absoluten Gewalt und Herrschaft der vorigen Bischoffen zu Wormbs, über diese Statt. 1694.

Apologia der Stadt Wormbs contra Bistum Wormbs. 1695.

Schannat, Johann Friedrich: Historia episcopatus Wormatiensis. Band I: Text; Band II: Urkundenbuch. Frankfurt a. M. 1734.

Moritz, Johann Friedrich: Historisch-Diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich- und Gräflich- noch unter Bischöflich-weltlicher Jurisdiction jemals gestandenen Freyen Reichs-Statt Worms, denen offenbaren Irrthümern und Zubringlichkeiten des Schannatts in seiner Bischöflich-Wormbschen Historie entgegengestellet. 1756. mit Urkunden-anhang.

Moser, Johann Jacob: Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung. Frankfurt und Leipzig, 1772.

Die Alten Franzosen in Deutschland, hinter der neufränkischen Maske verschlimmert. Oder: Custine's Heldenthaten vom 1ten Oktober bis zu Ende des Jahres 1792. Allen ächten Deutschen in den Städten und auf dem Lande gewidmet von einem Deutschen, Deutschland 1793.

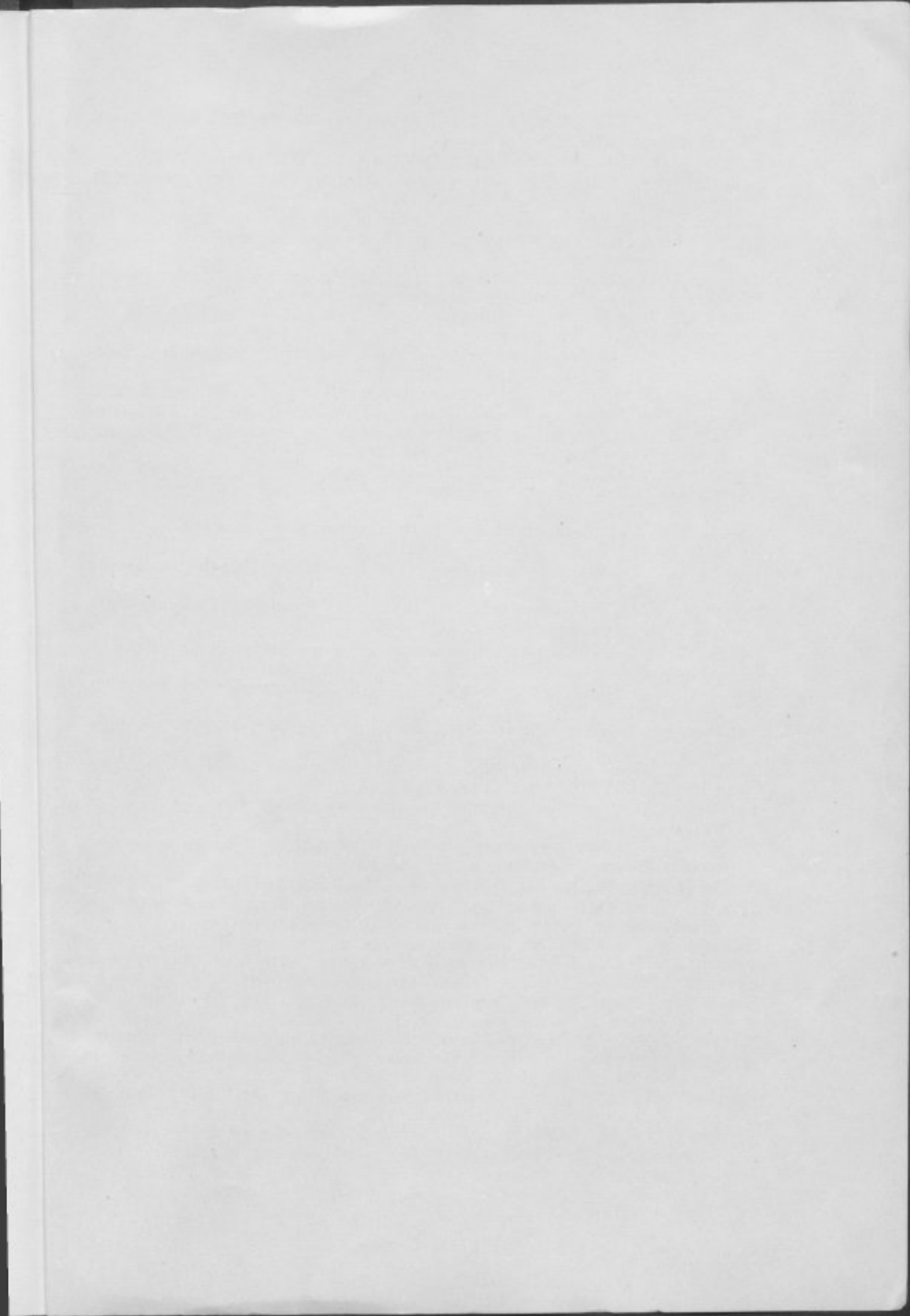
Lehne, Fr.: Historisch-statistisches Jahrbuch des Departements vom Donners-berg für das Jahr X der Republik. Mainz 1802.

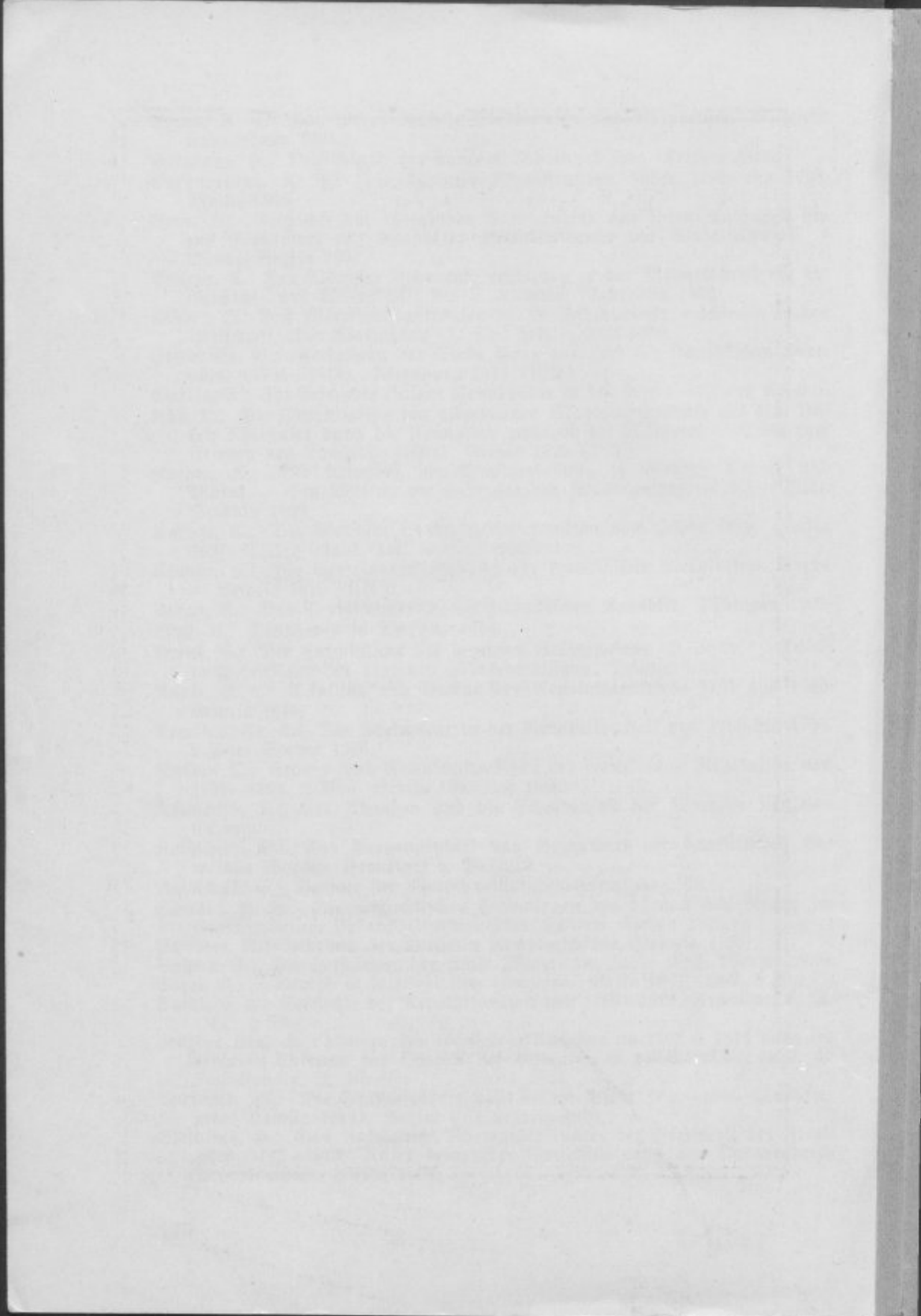
Lubin, H. — Renard, G.: Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. 2 Bde. Essen a. d. Ruhr 1922.

Arnold, W.: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 2 Bde. Gotha 1854.

Beder, A.: Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und den daselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen. Worms 1880.

- Below, G. v.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld und Leipzig 1925.
- Berghaus, H.: Deutschland vor hundert Jahren. 2 Bde. Leipzig 1889.
- Bodenheimer, R. G.: Die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 und 1793. Mainz 1896.
- Boos, H.: Geschichte der rheinischen Städtkultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 4 Bände, Berlin 1901.
- Epstein, A.: Der Wormser Judenrat; erschienen in der Monatschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Jahrgang 1902.
- Fischer, H.: Das Wormser Junktewesen im 18. Jahrhundert; erschienen in der Zeitschrift „Der Wormsgau“ 1. Bd., Heft 7, Juli 1929.
- Friedrichs, P.: Verfassung der Stadt Bonn zur Zeit der französischen Herrschaft (1794—1814). Altenburg 1911 (Diss.).
- Guglia, C.: Zur Geschichte einiger Reichsstädte in der letzten Zeit des Reiches. Käß, L.: Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801). Gießen 1929 (Diss.).
- Koehne, C.: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. — Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter. Breslau 1890.
- Koehne, C.: Die Wormser Stadtrechtsreform vom Jahre 1499. Berlin 1897. Teil 1 (ein 2. Teil ist nicht erschienen).
- Knothe, H.: Die Gemeindegesetzgebung der französischen Revolution. Borna — Leipzig 1910 (Diss.).
- Lebon, A.: Das Verfassungsrecht der französischen Republik. Tübingen 1909.
- Levy, B.: Die Juden in Worms. 1914.
- Preuß, H.: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. I. Band: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung. Leipzig 1906.
- Ranke, L. v.: Ursprung und Beginn der Revolutionskriege 1791 und 1792. Leipzig 1875.
- Remling, Fr. K.: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798. 2 Bde. Speyer 1866.
- Richter, C.: Staats- und Gesellschafts-Recht der französischen Revolution von 1789—1804. 2 Bde. Berlin 1865 und 1866.
- Rothschild, S.: Die Abgaben und die Schuldenlast der Wormser jüdischen Gemeinde.
- Rothschild, S.: Aus Vergangenheit und Gegenwart der israelitischen Gemeinde Worms. Frankfurt a. M. 1929.
- Rothschild, S.: Beamte der Wormser jüdischen Gemeinde 1920.
- Schmidt, A. B.: Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen. (Universitätsprogramm Gießen 1893.)
- Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898.
- Soldan, F.: Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Worms 1888.
- Sorel, A.: L'Europe et la révolution française. Paris 1887—1907, 8 Bde.
- Sybel, H. v.: Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1800. Frankfurt a. M. 1882. 5 Bde.
- Sources (les) de l'histoire des territoires Rhénans de 1792 à 1814 dans les archives Rhénans par Charles Schmidt avec la collaboration de J. de Font-Reaulx, A. Pfeiffer . . . Paris 1921.
- Springer, M.: Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792—1814 (Département Donnersberg). Berlin und Leipzig 1926.
- Steinmeh, H.: Das linksseitige Rheingebiet unter der Herrschaft der Franzosen 1792—1813. Unter besonderer Berücksichtigung des Donnersberg-Departements. Wien 1913.





Billiges Angebot Wormser Bücher aus dem Dublettenbestand der Stadtbibliothek:

- Boos, H.: Geschichte der Rheinischen Städtkultur.
4 Bände, Buchausstattung von J. Sattler, geheftet 20.— RM.
- Der Wormser Pfeiffermarsch (Noten) 0.50 RM.
- Hartmann, Friedrich: Das Wormser Ritterlein . . . 0.50 RM.
- Kranzbühler, Eugen: Verschwundene Wormser
Bauten. Worms 1905 (VIII und 217 Seiten) . . . 6.— RM.
- Kranzbühler, Eugen: Worms und die Heldensage.
Worms 1930 (VIII und 256 Seiten, 23 Tafeln) . . . 5.— RM.
- Kranzbühler, Eugen: St. Martin. Worms 1926 (48
Seiten und 10 Tafeln) 2.50 RM.
- Herrmann, D. F.: Die Reichsacht gegen D. Martin
Luther, das Wormser Edikt vom 8. Mai 1521. Faksi-
mille nach dem Original-Plakatdruck in der Luther-
bibliothek des Museums in Worms. Worms 1922. 1.— RM.
- Catechismus und Anweisung zu Christlichem Glau-
ben in Frag und Antwort, gestellt für die Jugend
und andere Einfältigen der Kirchen zu Worms.
M. D. XLIII. (Neudruck) 0.50 RM.
- Katalog der Luther-Bibliothek des Paulus-Museums
der Stadt Worms. Darmstadt 1922. (87 Seiten) . 1.— RM.
- Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte
seines Lebens und seiner Zeit. Herausgegeben von
dem Historischen Verein für das Großherzogtum
Hessen. Marburg i. H. 1904. (VIII und 610 Seiten) 2.— RM.
- Joseph, Paul: Die Münzen von Worms nebst einer
münzgeschichtlichen Einleitung. Darmstadt 1906.
(326 Seiten und 14 Tafeln) 4.— RM.

Verkauf in der Stadtbibliothek Worms
Ausleihstelle Dechaneigasse 1

Billiges Angebot Wormser Bücher
aus dem Dublettenbestand der Stadtbibliothek:

- Joseph, Paul: Die Halbbrakteatenfunde von Worms und Abenheim. Vereinsgabe des Altertumsvereins zu Worms. Frankfurt a. Main 1900. (65 Seiten und 2 Tafeln) 0.30 RM.
- Soldan, Hans: Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms 1896. (228 Seiten) 1.50 RM.
- Becker, A.: Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten höheren Schulen. Worms 1880. (288 S.) 1.— RM.
- Bechtolsheimer, H.: Beiträge zur rheinhessischen Geschichte. Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hunderjahrfeier 1816—1916. Mainz 1916. (XII und 389 Seiten) 1.— RM.
- Wormatia Sacra, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Bistums Worms. Aus Anlaß der Feier der 900. Wiederkehr des Todestages des Bischofs Burchard herausgegeben vom Festausschuß. Worms 1925. (VIII und 120 Seiten) 1.— RM.
- Roth, F.W.E.: Die Buchdruckereien zu Worms a. Rh. im XVI. Jahrhundert und ihre Erzeugnisse historisch-bibliographisch bearbeitet. Worms 1892. (80 Seiten) 1.— RM.
- Denkschrift über die Hafen- und Uferbauten zu Worms 1890—93. Worms 1893. (100 Seiten) . . . 2.— RM.
- Illert, Friedrich M.: Die Geschichte der Wormser Presse mit kulturhistorischen Fragmenten. Worms 1913. (V und 151 Seiten) 0.50 RM.

Verkauf in der Stadtbibliothek Worms
Ausleihstelle Dechaneigasse 1